

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1893)

Rubrik: Voranschlag 1893

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Jänner bis 31. Dezember

1893.



Vorschläge des Regierungsrathes

vom 23. Dezember 1892.



Buchdruckerei Suter & Peyer in Bern.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Jänner 1892	Fr. 49,970,921
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1892	Fr. 905,729
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1892	" 640,000
	" 265,729
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1892	Fr. 49,705,192
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1893	Fr. 639,840
Anleihen-Rückzahlungen aus der Laufenden Verwaltung in 1893	" 411,000
	" 228,840
Muthmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1893	<u>Fr. 49,476,352</u>

Rechnung 1891.)*		Voranschlag 1892 *)		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
574,978	61	541,120	—	I. Allgemeine Verwaltung . . .	49,400	600,220	—	550,820
623,972	29	737,690	—	II. Gerichtsverwaltung . . .	—	802,735	—	802,735
11,936	05	17,245	—	III. ^a Justiz . . .	—	22,745	—	22,745
785,591	69	838,395	—	III. ^b Polizei . . .	770,790	1,590,475	—	819,685
234,217	40	241,030	—	IV. Militär . . .	783,350	1,009,880	—	226,530
976,080	01	992,345	—	V. Kirchenwesen . . .	2,100	1,006,145	—	1,004,045
2,090,972	22	2,348,735	—	VI. Erziehung . . .	86,320	2,475,335	—	2,389,015
7,649	35	7,870	—	VII. Gemeinwesen . . .	—	8,470	—	8,470
156,860	40	171,465	—	VIII. Armenwesen des ganzen Kantons	154,800	321,965	—	167,165
628,144	84	608,000	—	IX. Armenwesen des alten Kantons	196,820	812,320	—	615,500
664,094	53	691,775	—	X. Volkswirtschaft und Gesund-				
				heitswesen . . .	454,920	1,134,260	—	679,340
2,373,629	29	2,147,200	—	XI. Bauwesen . . .	1,539,500	3,693,830	—	2,154,330
762	80	—	—	(Eisenbahnwesen)				
129,812	97	133,100	—	XII. Finanzwesen . . .	—	133,400	—	133,400
198,539	42	105,129	—	XIII. Landwirtschaft . . .	337,820	532,780	—	194,960
103,866	10	107,540	—	XIV. Forstwesen . . .	56,500	173,640	—	117,140
492,082	75	423,200	—	XV. Staatswaldungen . . .	892,000	430,200	461,800	—
690,773	02	673,500	—	XVI. Domänen . . .	755,700	97,300	658,400	—
28,693	43	29,450	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . .	27,800	—	27,800	—
2,153,651	07	2,153,620	—	XVIII. Anleihen . . .	—	2,153,190	—	2,153,190
772,864	42	737,000	—	XIX. ^a Hypothekarkasse . . .	3,939,500	3,202,500	737,000	—
54,181	22	65,000	—	XIX. ^b Domänenkasse . . .	30,500	98,500	—	68,000
468,054	93	450,000	—	XX. Kantonalbank . . .	1,450,000	990,000	460,000	—
1,015,364	83	961,000	—	XXI. Staatskasse . . .	966,800	66,800	900,000	—
2,229	77	1,500	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . .	132,500	131,000	1,500	—
32,310	50	28,700	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . .	50,900	22,900	28,000	—
1,059,391	56	600,000	—	XXIV. Salzhandlung . . .	1,334,140	684,140	650,000	—
453,165	48	409,750	—	XXV. Stempelgebühr . . .	480,000	39,250	440,750	—
781,345	97	809,700	—	XXVI. Gebühren . . .	947,200	67,300	879,900	—
497,293	64	392,500	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-				
				abgaben . . .	435,000	52,400	382,600	—
608,105	30	595,610	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und				
				Gebühren für Branntwein-				
				verkauf . . .	997,000	137,500	859,500	—
955,670	14	966,800	—	XXIX. Antheil am Ertrage des Alko-				
				holmonopols . . .	1,074,200	107,400	966,800	—
196,415	87	201,500	—	XXX. Militärsteuer . . .	472,000	270,200	201,800	—
3,038,863	88	2,945,540	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton	3,161,000	135,860	3,025,140	—
796,082	23	775,780	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . .	838,540	52,300	786,240	—
5,501	14	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . .	—	—	—	—
40,000	—	—	—	(Gründungsfeier der Stadt Bern)				
11,894,208	86	11,001,530	—	Einnahmen . . .	22,417,100	—	11,467,230	—
11,808,940	26	11,907,259	—	Ausgaben . . .	—	23,056,940	—	12,107,070
85,268	60	—	—	Ueberschuß der Einnahmen . . .	—	—	—	—
—	—	905,729	—	Ueberschuß der Ausgaben . . .	639,840	—	639,840	—
—	—	—	—		23,056,940	23,056,940	12,107,070	12,107,070

*) Die **Ausgaben** sind mit **stehenden**, die **Einnahmen** mit **Curſiv**-Zahlen angegeben.

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				Spezielle Rechnungen.				
				I. Allgemeine Verwaltung.				
				A. Großer Rath.				
67,264	70	46,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kom- missionskosten	—	46,000	—	46,000
67,264	70	46,000	—		—	46,000	—	46,000
				B. Regierungsrath.				
59,000	—	59,000	—	1. Befoldungen der Regierungsräthe	—	59,000	—	59,000
59,000	—	59,000	—		—	59,000	—	59,000
				C. Rathskredit.				
7,825	09	12,000	—	1. Rathskosten, Bibliothek	—	12,000	—	12,000
600	—			2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen				
1,400	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst				
2,644	30			4. Unterstützungen und Hülfeleistungen				
12,469	39	—	—		—	12,000	—	12,000
				D. Ständeräthe und Kommissäre.				
2,760	—	3,000	—	1. Ständeräthe	—	3,000	—	3,000
2,126	25	1,000	—	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000
4,886	25	4,000	—		—	4,000	—	4,000
				E. Staatskanzlei.				
13,800	—	17,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000
23,353	—	20,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	23,000	—	23,000
7,131	95	7,000	—	3. Büreaufkosten	—	7,000	—	7,000
32,697	45	20,000	—	4. Druckkosten	1,400	21,400	—	20,000
3,940	—	4,000	—	5. Erstellung des bern. Urkundenwerkes	—	4,000	—	4,000
7,054	22	7,000	—	6. Bedienung und Beheizung des Rathhauses	—	6,500	—	6,500
7,520	—	7,520	—	7. Miethzins	—	7,520	—	7,520
—	—	1,200	—	8. Staatsarchiv in Brüntrut	—	1,500	—	1,500
95,496	62	83,820	—		1,400	87,920	—	86,520

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.									
20,000	—	20,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	16,000	—	16,000	—	—
19,570	—	19,000	—	2. Abonnemente der Wirthse	19,000	—	19,000	—	—
2,520	—	2,400	—	3. Redaktionskosten	—	2,400	—	2,400	—
12,257	10	10,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	10,000	—	10,000	—
24,792	90	26,600	—		35,000	12,400	22,600	—	—
G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.									
7,000	—	7,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .	7,000	—	7,000	—	—
6,540	—	6,000	—	2. Abonnemente der Wirthse	6,000	—	6,000	—	—
1,200	—	1,200	—	3. Redaktionskosten	—	1,200	—	1,200	—
4,400	35	3,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung	—	4,000	—	4,000	—
7,939	65	8,300	—		13,000	5,200	7,800	—	—
H. Regierungsstatthalter.									
96,072	—	95,800	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter .	—	95,800	—	95,800	—
4,000	—	4,000	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern	—	4,000	—	4,000	—
1,355	—	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,000	—	3,000	—
17,157	25	18,000	—	4. Büreaukosten	—	18,000	—	18,000	—
15,675	—	16,000	—	5. Miethzinse	—	16,000	—	16,000	—
134,259	25	136,800	—		—	136,800	—	136,800	—
J. Amtsschreiber.									
100,200	—	100,200	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber	—	100,200	—	100,200	—
119,124	95	119,000	—	2. Entschädigung für Angestellte und Bureaukosten	—	121,500	—	121,500	—
15,010	—	15,200	—	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	15,200	—	15,200	—
234,334	95	234,400	—		—	236,900	—	236,900	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				I. Allgemeine Verwaltung.					
67,264	70	46,000	—	A. Großer Rath	—	46,000	—	46,000	—
59,000	—	59,000	—	B. Regierungsrath	—	59,000	—	59,000	—
12,469	39	12,000	—	C. Rathskredit	—	12,000	—	12,000	—
4,886	25	4,000	—	D. Ständeräthe und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—
95,496	62	83,820	—	E. Staatskanzlei	1,400	87,920	—	86,520	—
24,792	90	26,600	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	35,000	12,400	22,600	—	—
7,939	65	8,300	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	13,000	5,200	7,800	—	—
134,259	25	136,800	—	H. Regierungstatthalter	—	136,800	—	136,800	—
234,334	95	234,400	—	J. Amtschreibereien	—	236,900	—	236,900	—
574,978	61	541,120	—		49,400	600,220	—	550,820	—
				II. Gerichtsverwaltung.					
				A. Obergericht.					
89,969	90	90,500	—	1. Befoldungen der Oerrichter	—	90,500	—	90,500	—
1,125	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,000	—	1,000	—
91,094	90	91,500	—		—	91,500	—	91,500	—
				B. Obergerichtskanzlei.					
10,270	70	11,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	11,500	—	11,500	—
2,100	—	2,100	—	2. Befoldung und Taggelde des Weibels	—	2,100	—	2,100	—
31,299	—	31,300	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	31,600	—	31,600	—
3,109	35	3,000	—	4. Bureaukosten	—	4,000	—	4,000	—
4,375	—	4,375	—	5. Miethzinse	—	4,375	—	4,375	—
508	45	500	—	6. Bibliothek	—	750	—	750	—
51,662	50	52,775	—		—	54,325	—	54,325	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
C. Amtsgerichte.									
95,800	—	95,800	—	1. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten .	—	95,800	—	95,800	—
11,300	—	11,000	—	2. Besoldungen des Vizepräsidenten und des					
				Untersuchungsrichters von Bern und seines					
				Sekretärs	—	11,500	—	11,500	—
3,557	85	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	3,500	—	3,500	—
41,828	20	41,500	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Sup-					
				pleanten	—	41,500	—	41,500	—
19,808	—	18,000	—	5. Büreaufkosten	—	18,000	—	18,000	—
15,365	—	15,600	—	6. Miethzinse	—	14,000	—	14,000	—
1,815	85	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	2,000	—	2,000	—
189,474	90	187,400	—		—	186,300	—	186,300	—
D. Amtsgerichtsschreibereien.									
100,200	—	100,200	—	1. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber . .	—	100,200	—	100,200	—
105,076	70	60,000	—	2. Entschädigung für Angestellte und Bureau-					
				kosten	—	70,000	—	70,000	—
14,405	—	14,405	—	3. Miethzinse für Kanzleilokale	—	9,500	—	9,500	—
219,681	70	174,605	—		—	179,700	—	179,700	—
E. Staatsanwaltschaft.									
25,520	10	26,300	—	1. Besoldungen des Generalprokurators und					
				der Bezirksprokuratoren	—	26,300	—	26,300	—
1,814	95	2,000	—	2. Büreaufkosten des Generalprokurators . .	—	2,000	—	2,000	—
4,627	17	4,500	—	3. Büreaufkosten der Bezirksprokuratoren . .	—	4,500	—	4,500	—
31,962	22	32,800	—		—	32,800	—	32,800	—
F. Geschwörungerichte.									
21,255	—	20,500	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	22,000	—	22,000	—
7,921	10	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminal-					
				kammer	—	7,000	—	7,000	—
1,006	—	3,000	—	3. Entschädigungen der Ersahmänner, Dol-					
				metischer und Weibel	—	3,000	—	3,000	—
4,303	97	4,500	—	4. Büreaufkosten	—	4,500	—	4,500	—
5,610	—	5,610	—	5. Miethzinse	—	5,610	—	5,610	—
40,096	07	40,610	—		—	42,110	—	42,110	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
—	—	—	—	1. Bureau und Reiskosten der Aufsichtsbehörde	—	2,000	—	2,000	—
—	—	—	—	2. Befoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde	—	1,000	—	1,000	—
—	—	90,000	—	3. Befoldungen der Beamten	—	92,000	—	92,000	—
—	—	—	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter	—	1,000	—	1,000	—
—	—	—	—	5. Befoldungen der Betreibungsgehilfen	—	50,000	—	50,000	—
—	—	13,000	—	6. Bureaukosten und Mobiliaranschaffung	—	7,000	—	7,000	—
—	—	45,000	—	7. Befoldungen der Angestellten	—	55,000	—	55,000	—
—	—	10,000	—	8. Miethzinse	—	8,000	—	8,000	—
—	—	158,000	—		—	216,000	—	216,000	—
91,094	90	91,500	—	A. Obergericht	—	91,500	—	91,500	—
51,662	50	52,775	—	B. Obergerichtskanzlei	—	54,325	—	54,325	—
189,474	90	187,400	—	C. Amtsgerichte	—	186,300	—	186,300	—
219,681	70	174,605	—	D. Amtsgerichtsschreibereien	—	179,700	—	179,700	—
31,962	22	32,800	—	E. Staatsanwaltschaft	—	32,800	—	32,800	—
40,096	07	40,610	—	F. Geschworenengerichte	—	42,110	—	42,110	—
—	—	158,000	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	216,000	—	216,000	—
623,972	29	737,690	—		—	802,735	—	802,735	—
III.^a Justiz.									
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.									
4,462	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	—
2,800	—	3,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	3,000	—	3,000	—
3,214	80	2,500	—	3. Bureaukosten	—	2,500	—	2,500	—
549	15	1,000	—	4. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	—
745	—	745	—	5. Miethzinse	—	745	—	745	—
11,770	95	11,745	—		—	11,745	—	11,745	—
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.									
165	10	5,000	—	1. Revisions- und Redaktionskosten	—	5,000	—	5,000	—
—	—	500	—	2. Druckkosten	—	—	—	—	—
165	10	5,500	—		—	5,000	—	5,000	—
C. Inspektorat für die Amts- und Gerichts- schreibereien.									
—	—	—	—	1. Befoldung des Inspektors	—	4,000	—	4,000	—
—	—	—	—	2. Bureau- und Reiskosten desselben	—	2,000	—	2,000	—
—	—	—	—		—	6,000	—	6,000	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				III.^a Justiz.					
11,770	95	11,745	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . .	—	—	11,745	—	11,745
165	10	5,500	—	B. Gesetzgebungskommission und Geschreivision . . .	—	—	5,000	—	5,000
—	—	—	—	C. Inspektorat für die Amts- und Gerichts- schreibereien	—	—	6,000	—	6,000
11,936	05	17,245	—		—	—	22,745	—	22,745
				III.^b Polizei.					
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.					
4,500	—	4,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	7,500	—	7,500
21,520	—	22,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	24,500	—	24,500
4,904	05	4,700	—	3. Büreaukosten	—	—	5,200	—	5,200
1,925	—	1,925	—	4. Miethzinse	—	—	1,925	—	1,925
32,849	05	33,625	—		—	—	39,125	—	39,125
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.					
755	40	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	—	1,000	—	1,000
3,089	45	3,000	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger	10,000	7,000	3,000	—	—
8,706	80	9,000	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten	—	—	9,000	—	9,000
13,483	10	14,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten	3,000	16,000	—	—	13,000
19,855	85	21,000	—		13,000	33,000	—	—	20,000
				C. Landjäger-Corps.					
9,100	—	9,300	—	1. Befoldungen der Offiziere	—	—	9,300	—	9,300
353,826	50	360,000	—	2. Sold der Landjäger	5,400	365,400	—	—	360,000
7,443	30	26,100	—	3. Bekleidung	—	—	20,500	—	20,500
936	05	1,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	—	1,000	—	1,000
21,514	55	24,900	—	5. Einquartierung	—	—	24,000	—	24,000
1,954	—	2,000	—	6. Büreaukosten	—	—	2,000	—	2,000
38,701	55	40,900	—	7. Miethzinse	1,600	41,600	—	—	40,000
1,860	85	2,000	—	8. Musterungs- und Inspektionskosten	—	—	2,000	—	2,000
500	—	500	—	9. Kredit des Kommandanten	—	—	500	—	500
58,657	27	59,200	—	10. Grenzbewachung, Vergütung der Eidge- nossenschaft	60,200	1,000	59,200	—	—
377,179	53	407,500	—		67,200	467,300	—	—	400,100

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ansagen.	Einnahmen.	Ansagen.
				Laufende Verwaltung.				
				III.^b Polizei.				
				D. Gefängnisse.				
				1. In der Hauptstadt:				
14,155	05	16,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	16,000	—	16,000
6,535	78	8,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	8,000	—	8,000
9,390	—	9,390	—	c. Miethzins	—	9,390	—	9,390
				2. In den Bezirken:				
74,763	90	78,000	—	a. Nahrung der Gefangenen	—	78,000	—	78,000
8,224	15	9,000	—	b. Verschiedene Verpflegungskosten	—	9,000	—	9,000
19,680	—	19,880	—	c. Miethzins	—	23,860	—	23,860
132,748	88	140,270	—		—	144,250	—	144,250
				E. Strafanstalten.				
				1. Strafanstalt Thorberg:				
15,450	56	13,500	—	a. Verwaltung	—	17,000	—	17,000
1,745	30	1,800	—	b. Unterricht	—	1,900	—	1,900
60,591	93	56,700	—	c. Verpflegung	2,000	67,000	—	65,000
1,126	—	1,000	—	d. Kostgelder	300	—	300	—
27,797	41	12,000	—	e. Gewerbe	37,300	25,700	11,600	—
33,194	56	32,000	—	f. Landwirthschaft	120,000	86,000	34,000	—
5,000	—	5,000	—	g. Miethzins	—	5,000	—	5,000
20,181	38	—	—	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—
—	—	—	—	i. Vermehrung der Sträflinge	—	32,000	—	32,000
40,851	20	32,000	—		159,600	234,600	—	75,000
				2. Strafanstalt St. Johannis:				
13,072	32	12,000	—	a. Verwaltung	—	15,400	—	15,400
82	08	200	—	b. Unterricht	—	350	—	350
59,977	17	57,500	—	c. Verpflegung	5,500	82,000	—	76,500
3,054	—	4,000	—	d. Kostgelder	5,000	—	5,000	—
13,310	63	12,200	—	e. Gewerbe	31,990	20,950	11,040	—
37,076	09	16,600	—	f. Landwirthschaft	140,500	104,000	36,500	—
194	55	1,600	—	g. Moorkulturversuche	—	—	—	—
3,010	—	3,500	—	h. Miethzins	—	3,500	—	3,500
20,900	30	—	—	i. Inventarvermehrung	—	8,000	—	8,000
43,795	70	42,000	—		182,990	234,200	—	51,210

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				III.^b Polizei.				
				E. Strafanstalten.				
40,851	20	32,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	159,600	234,600	—	75,000
43,795	70	42,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen . . .	182,990	234,200	—	51,210
42,061	19	70,000	—	(Strafanstalt Bern)				
126,708	09	144,000	—		342,590	468,800	—	126,210
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.				
14,605	05	25,000	—	1. Arbeitsanstalten	—	25,000	—	25,000
5,000	—	7,000	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den				
				Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträf-				
				linge	—	7,000	—	7,000
19,605	05	32,000	—	3. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . . .	32,000	—	32,000	—
—	—	—	—		32,000	32,000	—	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.				
94,273	20	90,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	85,000	—	85,000
97,876	04	100,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . .	315,000	215,000	100,000	—
30,260	40	34,000	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile . . .	—	34,000	—	34,000
721	55	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . .	1,000	—	1,000	—
7,689	18	5,000	—	5. Polizeikosten	—	8,000	—	8,000
616	85	1,500	—	6. Inspektion der Löschanstalten	—	1,500	—	1,500
751	30	500	—	7. Konfordat zum Schutze junger Leute in	—	500	—	500
				der Fremde	—	—	—	—
34,993	34	30,000	—		316,000	344,000	—	28,000
				H. Civilstand.				
59,793	90	60,000	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten . .	—	60,000	—	60,000
1,463	05	2,000	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . .	—	2,000	—	2,000
61,256	95	62,000	—		—	62,000	—	62,000

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.									
III. ^b Polizei.									
32,849	05	33,625	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . .	—	39,125	—	39,125	
19,855	85	21,000	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . .	13,000	33,000	—	20,000	
377,179	53	407,500	—	C. Landjägercorps	67,200	467,300	—	400,100	
132,748	88	140,270	—	D. Gefängnisse	—	144,250	—	144,250	
126,708	09	144,000	—	E. Strafanstalten	342,590	468,800	—	126,210	
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	32,000	32,000	—	—	
34,993	34	30,000	—	G. Justiz- und Polizeikosten	316,000	344,000	—	28,000	
61,256	95	62,000	—	H. Civilstand	—	62,000	—	62,000	
785,591	69	838,395	—		770,790	1,590,475	—	819,685	
IV. Militär.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
4,200	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	
8,122	20	8,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	12,500	—	12,500	
4,766	67	4,000	—	3. Büreaukosten	—	4,500	—	4,500	
1,000	—	1,000	—	4. Miethzinse	—	1,000	—	1,000	
18,088	87	17,400	—		—	22,500	—	22,500	
B. Kantonskriegskommissariat.									
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs . .	—	5,000	—	5,000	
3,600	—	3,600	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	3,600	—	3,600	
13,800	—	13,800	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	11,000	—	11,000	
3,985	50	4,000	—	4. Büreaukosten	—	4,000	—	4,000	
3,300	—	3,300	—	5. Miethzinse	—	3,300	—	3,300	
15,377	60	15,550	—	6. Kostenantheil der Konfektion	14,200	—	14,200	—	
1,069	70	1,000	—	7. Einkleidungs- und Organisationskosten . .	—	1,000	—	1,000	
15,377	60	15,150	—		14,200	27,900	—	13,700	

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
C. Zeughausverwaltung.									
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	5,000	—	5,000	—
12,374	50	13,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	13,800	—	13,800	—
1,282	21	3,000	—	3. Büreaufkosten	—	2,500	—	2,500	—
1,006	15	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,000	—	1,000	—
88	05	400	—	5. Mobellsammlung	—	400	—	400	—
2,700	—	2,700	—	6. Miethzinse	—	2,700	—	2,700	—
11,225	45	12,550	—	7. Kostenantheil der Zeughauswerkstätten	12,700	—	12,700	—	—
11,225	46	12,550	—		12,700	25,400	—	—	12,700
D. Zeughaus-Werkstätten.									
58,941	07	61,920	—	1. Arbeitslöhne	—	69,660	—	69,660	—
16,279	12	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material	—	15,600	—	15,600	—
822	40	960	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	1,160	—	1,160	—
1,500	—	1,520	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	1,400	—	1,400	—
3,500	—	3,500	—	5. Miethzins	—	3,500	—	3,500	—
44	55	60	—	6. Feuerversicherung	—	60	—	60	—
86,968	10	88,560	—	7. Lieferungen	96,380	—	96,380	—	—
813	20	—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
11,225	45	12,550	—	9. Verwaltungskosten	—	12,700	—	—	12,700
6,157	69	7,550	—		96,380	104,080	—	—	7,700
E. Kasernen-Verwaltung.									
3,000	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	3,000	—	3,000	—
1,860	—	2,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,000	—	2,000	—
16,844	17	17,000	—	3. Betriebskosten	—	17,000	—	17,000	—
—	—	—	—	4. Anschaffung von Wolldecken	—	15,000	—	15,000	—
77,000	—	77,500	—	5. Miethzinse	6,500	84,000	—	77,500	—
87,302	20	64,000	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft	84,000	—	84,000	—	—
11,401	97	35,500	—		90,500	121,000	—	—	30,500
F. Kreisverwaltung.									
20,800	—	20,800	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten:	—	20,800	—	20,800	—
5,071	60	4,200	—	a. Befoldungen	—	4,200	—	4,200	—
2,175	35	2,000	—	b. Taggelder	—	2,000	—	2,000	—
37,186	50	37,000	—	2. Büreaufkosten der Kreiscommandanten	—	37,000	—	37,000	—
2,022	45	2,000	—	3. Befoldungen der Sektionschefs	—	2,500	—	2,500	—
67,255	90	66,000	—	4. Rekrutenausbildung	—	66,500	—	66,500	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				IV. Militär.				
				G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.				
486,065	50	414,250		1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	400,000	—	400,000
—	—	500		2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	500	—	500
38,000	—	40,000		3. Zins des Betriebskapitals	—	37,000	—	37,000
5,250	—	5,250		4. Miethzins	—	5,250	—	5,250
544,059	77	460,000		5. Lieferungen	457,000	—	457,000	—
15,377	60	15,550		6. Betriebskosten	—	14,250	—	14,250
633	33	15,550			457,000	457,000	—	—
				H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.				
23,492	69	—		1. Kriegskommissariat:				
				a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	49,000	55,000	—	6,000
9,611	90	6,000		(Sanitätsmaterial)				
				b. Erlös von ordonnanzmäßigen Kleidern	6,000	—	6,000	—
21,010	20	23,000		2. Zeughaus:				
20,929	79	19,000		a. Persönliche Bewaffnung	15,000	38,000	—	23,000
1,311	40	1,500		b. Korpsausrüstung	24,000	43,000	—	19,000
1,786	75	500		c. Munition	500	2,500	—	2,000
				d. Erlös von ordonnanzmäßigem Kriegsmaterial	500	—	500	—
5,092	40	5,000		3. Transporte	—	6,000	—	6,000
5,275	75	5,400		4. Affekuranz	—	5,500	—	5,500
20,160	—	22,430		5. Miethzinse	6,570	27,000	—	20,430
85,873	58	69,830			101,570	177,000	—	75,430
				J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.				
5,807	50	9,000		1. Erlös von alten Kleidern	9,000	—	9,000	—
4,457	20	2,000		2. Erlös von altem Kriegsmaterial	2,000	—	2,000	—
10,264	70	11,000			11,000	—	11,000	—
				K. Verschiedene Militärausgaben.				
11,655	—	10,000		1. Schützenwesen, Reitkurse und militärischer				
				Vorunterricht	—	7,000	—	7,000
—	90	1,500		2. Militär-Strafvollzug	—	500	—	500
1,000	—	1,000		3. Winkelriedstiftung	—	1,000	—	1,000
12,529	95	—		(Kantonale Militäraufgebote)				
3,281	85	—		(Pferdebestand-Untersuchung)				
28,467	70	12,500			—	8,500	—	8,500

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IV. Militär.									
18,088	87	17,400	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	22,500	—	22,500
15,377	60	15,150	—	B. Kantonskriegskommissariat		14,200	27,900	—	13,700
11,225	46	12,550	—	C. Zeughausverwaltung		12,700	25,400	—	12,700
6,157	69	7,550	—	D. Zeughaus-Werkstätten		96,380	104,080	—	7,700
11,401	97	35,500	—	E. Kasernen-Verwaltung		90,500	121,000	—	30,500
67,255	90	66,000	—	F. Kreisverwaltung		—	66,500	—	66,500
633	33	15,550	—	G. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung		457,000	457,000	—	—
85,873	58	69,830	—	H. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs- materials		101,570	177,000	—	75,430
10,264	70	11,000	—	J. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial		11,000	—	11,000	—
28,467	70	12,500	—	K. Verschiedene Militärausgaben		—	8,500	—	8,500
234,217	40	241,030	—			783,350	1,009,880	—	226,530
V. Kirchenwesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion.									
177	85	300	—	1. Sekretariats- und Büroaufkosten		—	300	—	300
177	85	300	—			—	300	—	300
B. Protestantische Kirche.									
573,488	—	580,000	—	1. Besoldungen der Geistlichen		—	580,000	—	580,000
5,750	—	5,750	—	2. Besoldungszulagen		—	5,750	—	5,750
9,245	10	9,300	—	3. Wohnungsentanschädigungen		—	11,500	—	11,500
39,896	06	41,000	—	4. Beholzungskosten		—	41,000	—	41,000
27,833	85	35,500	—	5. Leibgedinge		—	35,500	—	35,500
4,600	—	5,000	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geist- liche		—	5,000	—	5,000
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn		—	580	—	580
1,565	15	1,500	—	8. Beiträge an Pfarrbesoldungen		1,500	—	1,500	—
1,645	50	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission		500	2,500	—	2,000
169,000	—	169,000	—	10. Miethzinse		—	169,000	—	169,000
—	—	—	—	11. Kirchenbau in Trubschachen, Beitrag		—	7,000	—	7,000
4,500	—	—	—	(Kirchenbau in Bruntrut, Beitrag.)		—	—	—	—
834,973	36	846,630	—			2,000	857,830	—	855,830

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh:		Rein:	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
V. Kirchenwesen.									
C. Katholische Kirche.									
126,427	30	127,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	130,000	—	130,000	
2,100	—	2,100	—	2. Befoldungszulagen	—	2,100	—	2,100	
5,580	—	9,500	—	3. Leibgebilde	—	7,000	—	7,000	
1,800	—	1,800	—	4. Wohnungsentfchädigungen	—	1,800	—	1,800	
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Befoldung der Bischöfe	—	4,615	—	4,615	
406	50	400	—	6. Theologische Prüfungskommissionen	100	500	—	400	
—	—	—	—	7. Kirchenbau in Bressaucourt*	—	2,000	—	2,000	
140,928	80	145,415	—		100	148,015	—	147,915	
177	85	300	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	300	—	300	
834,973	36	846,630	—	B. Protestantische Kirche	2,000	857,830	—	855,830	
140,928	80	145,415	—	C. Katholische Kirche	100	148,015	—	147,915	
976,080	01	992,345	—		2,100	1,006,145	—	1,004,045	
VI. Erziehung.									
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.									
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500	
6,000	—	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000	
6,509	50	6,500	—	3. Büreaufkosten	—	6,500	—	6,500	
1,925	—	1,925	—	4. Miethzinse	—	1,925	—	1,925	
6,645	50	6,000	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten	1,500	7,500	—	6,000	
2,353	70	2,500	—	6. Synodalkosten	—	2,500	—	2,500	
27,933	70	27,425	—		1,500	28,925	—	27,425	

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Ro h:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Erziehung.				
				B. Hochschule und Thierarzneischule.				
				Hochschule:				
230,355	—	246,000	—	1. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	4,000	257,100	—	253,100
4,200	—	8,400	—	2. Pensionen	—	11,000	—	11,000
17,125	—	19,000	—	3. Befoldungen der Assistenten	—	20,000	—	20,000
15,520	50	15,700	—	4. Befoldungen der Angestellten	—	16,160	—	16,160
21,125	70	22,000	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung u. f. w.)	—	24,000	—	24,000
28,970	—	29,670	—	6. Miethzinse	—	30,090	—	30,090
8,000	—	10,000	—	7. Lehrmittel und Subsidianstalten:				
7,697	70	10,000	—	a. Bibliotheken*)	—	9,000	—	9,000
4,000	—	4,000	—	b. Poliklinische Anstalt				
1,499	56	1,650	—	c. Chirurgische Klinik				
5,466	81	5,000	—	d. Medizinische Klinik				
2,005	04	2,000	—	e. Anatomisches Institut				
1,492	36	2,000	—	f. Physiologisches Institut				
568	—	800	—	g. Augenheilkunde				
3,209	17	3,500	—	h. Otiatrich-laryngologisches Institut				
5,091	91	4,000	—	i. Pathologische Anstalt				
2,001	64	3,000	—	k. Medicinisch-chemisches Institut				
2,558	81	2,000	—	l. Bacteriologische Anstalt				
4,018	35	4,000	—	m. Organische Chemie	—	50,000	—	50,000
			—	n. Unorganische Chemie				
			—	o. Physikalisches Cabinet und tellurisches Observatorium				
2,016	14	1,000	—	p. Mineralogische Sammlung				
3,060	45	1,500	—	q. Zoologische Sammlung				
1,002	68	2,500	—	r. Pharmazeutisches Institut				
—	—	1,000	—	s. Pharmatologisches Institut				
604	08	—	—	t. Toxikologisches Institut				
508	55	1,500	—	u. Hygienisches Institut				
—	—	500	—	v. Dermatologisches Institut				
—	—	—	—	w. Gynäkologische Klinik				
—	—	—	—	x. Geographisches Institut				
—	—	—	—	8. Landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Controlstation:				
—	—	—	—	a. Befoldung des Adjunkten	—	2,500	—	—
—	—	—	—	b. Befoldung des Assistenten	—	800	—	—
—	—	—	—	c. Befoldung des Abwirts	—	900	—	—
—	—	—	—	d. Apparate und Chemikalien	—	1,900	—	—
—	—	—	—	e. Controlgebühren	3,000	—	—	—
—	—	—	—	f. Beitrag der landwirthschaftl. Schule	3,100	—	—	—
8,979	83	—	—	9. Botanischer Garten:				
4,730	—	13,130	—	a. Betriebsrechnung	400	9,400	—	12,730
1,000	—	—	—	b. Pachtzins	—	4,730	—	—
2,765	—	2,500	—	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern	1,000	—	—	—
2,500	—	2,500	—	10. Matrikelgelder	2,500	—	2,500	—
127,500	—	130,000	—	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	2,500	—	2,500	—
507,042	28	541,350	—	12. Beitrag an die Kliniken im Inselspital	—	130,000	—	130,000
				*) incl. Fr. 2,000 Beitrag an die Stadtbibliothek.	16,500	567,580	—	551,080

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Erziehung.				
				B. Hochschule und Thierarzneischule.				
				Thierarzneischule:				
25,706	25	26,000	—	13. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	—	26,000	—	26,000
3,800	—	3,800	—	14. Besoldungen der Assistenten	—	3,500	—	3,500
2,291	70	2,400	—	15. Besoldungen der Angestellten	—	2,250	—	2,250
3,145	65	3,500	—	16. Verwaltungskosten	—	4,000	—	4,000
1,265	—	1,265	—	17. Miethzinsen	—	1,265	—	1,265
10,000	—	10,000	—	18. Lehrmittel	1,700	12,700	—	11,000
4,939	25	4,000	—	19. Schulgelder	4,000	—	4,000	—
41,269	35	42,965	—		5,700	49,715	—	44,015
507,042	28	541,350	—	Hochschule	16,500	567,580	—	551,080
41,269	35	42,965	—	Thierarzneischule	5,700	49,715	—	44,015
548,311	63	584,315	—		22,200	617,295	—	595,095
				C. Mittelschulen.				
7,635	—	5,400	—	1. Kantonsschule Bern, Pensionen	—	4,900	—	4,900
42,500	—	42,500	—	2. Kantonsschule Bruntrut, Beitrag	—	42,500	—	42,500
138,911	80	141,000	—	3. Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien	—	143,500	—	143,500
295,602	85	305,000	—	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	—	318,000	—	318,000
5,200	—	5,200	—	5. Inspektion	—	5,200	—	5,200
21,947	—	25,000	—	6. Pensionen für Sekundarlehrer	—	23,000	—	23,000
7,021	50	7,200	—	7. Stipendien	1,300	7,300	—	6,000
518,818	15	531,300	—		1,300	544,400	—	543,100
				D. Primarschulen.				
703,446	75	706,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefoldungen	—	710,000	—	710,000
34,925	—	35,000	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	—	35,000	—	35,000
56,505	—	14,000	—	3. a. Außerordentliche Beiträge an invalide Lehrer	—	14,000	—	14,000
5,466	70	36,000	—	b. Leibgedinge	—	36,000	—	36,000
13,334	55	6,000	—	4. Beiträge an Gemeindeoberschulen	—	6,200	—	6,200
5,104	55	10,000	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	10,000	—	10,000
98,291	30	20,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	—	30,000	—	30,000
1,490	—	100,000	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	100,000	—	100,000
35,993	75	1,800	—	8. Turnunterricht	—	1,800	—	1,800
		36,300	—	9. Schulinspektoren	—	36,300	—	36,300
954,557	60	965,100	—		—	979,300	—	979,300

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
E. Lehrerbildungsanstalten.									
1. Seminar Hofwyl.									
5,542	15	5,450	—	a. Verwaltung	—	5,500	—	5,500	—
23,657	89	24,900	—	b. Unterricht	2,300	26,700	—	24,400	—
29,812	73	29,000	—	c. Verpflegung	500	29,550	—	29,050	—
13,220	—	14,500	—	d. Kostgelder	14,000	—	14,000	—	—
11,305	—	11,700	—	e. Stipendien für Externe	—	11,700	—	11,700	—
620	74	245	—	f. Landwirthschaft	1,045	700	345	—	—
6,945	—	6,945	—	g. Miethzins	—	6,945	—	6,945	—
518	39	1,250	—	h. Handfertigkeitsunterricht	400	1,650	—	1,250	—
206	28	—	—	i. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
64,146	70	64,500	—		18,245	82,745	—	64,500	—
2. Seminar Bruntrut.									
4,465	60	4,700	—	a. Verwaltung	—	4,700	—	4,700	—
16,504	89	17,750	—	b. Unterricht	—	17,150	—	17,150	—
17,450	64	17,000	—	c. Verpflegung	—	17,400	—	17,400	—
7,750	—	7,500	—	d. Kostgelder	6,500	—	6,500	—	—
6,968	15	6,800	—	e. Stipendien für Externe	—	5,000	—	5,000	—
353	35	—	—	f. Landwirthschaft	800	800	—	—	—
250	—	250	—	g. Miethzins für die Turnhalle	—	250	—	250	—
—	—	1,000	—	h. Handfertigkeitsunterricht	300	1,300	—	1,000	—
539	40	—	—	i. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
38,782	03	40,000	—		7,600	46,600	—	39,000	—
3. Seminar Hindelbank.									
197	77	200	—	a. Verwaltung	—	200	—	200	—
7,350	82	7,120	—	b. Unterricht	—	7,120	—	7,120	—
14,488	72	14,650	—	c. Verpflegung	—	14,650	—	14,650	—
5,920	—	5,700	—	d. Kostgelder	5,700	—	5,700	—	—
530	—	530	—	e. Miethzins	—	530	—	530	—
71	—	—	—	f. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
16,718	31	16,800	—		5,700	22,500	—	16,800	—
4. Seminar Delsberg.									
3,453	50	3,500	—	a. Verwaltung	—	3,500	—	3,500	—
4,210	40	4,300	—	b. Unterricht	—	4,300	—	4,300	—
15,112	65	15,150	—	c. Verpflegung	—	15,125	—	15,125	—
4,795	80	4,825	—	d. Kostgelder	4,800	—	4,800	—	—
27	—	—	—	e. Landwirthschaft	—	—	—	—	—
2,170	—	2,170	—	f. Miethzins	—	2,170	—	2,170	—
171	—	—	—	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
20,294	75	20,295	—		4,800	25,095	—	20,295	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				VI. Erziehung.					
				E. Lehrerbildungsanstalten.					
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.					
2,023	95	2,000	—	a. Wiederholungskurse	—	—	—	—	—
1,500	—	1,500	—	b. Seminarlehrer-Pensionen	—	1,500	—	—	1,500
3,523	95	3,500	—		—	1,500	—	—	1,500
64,146	70	64,500	—	1. Seminar Hofwyl	18,245	82,745	—	—	64,500
38,782	03	40,000	—	2. Seminar Bruntrut	7,600	46,600	—	—	39,000
16,718	31	16,800	—	3. Seminar Hindelbank	5,700	22,500	—	—	16,800
20,294	75	20,295	—	4. Seminar Delsberg	4,800	25,095	—	—	20,295
3,523	95	3,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen	—	1,500	—	—	1,500
143,465	74	145,095	—		36,345	178,440	—	—	142,095
				F. Taubstummenanstalten.					
				1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.					
3,267	80	3,450	—	a. Verwaltung	—	3,400	—	—	3,400
4,782	50	4,900	—	b. Unterricht	—	5,000	—	—	5,000
25,659	29	23,375	—	c. Verpflegung	—	24,100	—	—	24,100
6,490	80	6,450	—	d. Kostgelder	7,075	—	7,075	—	—
1,254	78	950	—	e. Gewerbe	5,350	4,250	1,100	—	—
1,527	79	850	—	f. Landwirthschaft	1,150	300	850	—	—
4,025	—	4,025	—	g. Miethzins	2,400	6,425	—	—	4,025
75	82	—	—	h. Inventarverminderung	—	—	—	—	—
28,385	40	27,500	—		15,975	43,475	—	—	27,500
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern.					
3,500	—	3,500	—	a. Beitrag des Staates	—	3,500	—	—	3,500
					—	3,500	—	—	3,500
28,385	40	27,500	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	15,975	43,475	—	—	27,500
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	3,500	—	—	3,500
31,885	40	31,000	—		15,975	46,975	—	—	31,000

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VI. Erziehung.									
G. Kunst.									
50,000	—	50,000	—	1. Nationalmuseum	—	—	55,000	—	55,000
—	—	6,000	—	2. Kunstschule	—	—	6,000	—	6,000
12,000	—	3,000	—	3. Kunstmuseum, Betriebskosten	—	—	3,000	—	3,000
—	—	2,000	—	4. Akademische Kunstsammlung	—	—	2,000	—	2,000
2,000	—	2,000	—	5. Musikschule	—	—	3,500	—	3,500
2,000	—	1,000	—	6. Stadttheater	—	—	1,000	—	1,000
—	—	500	—	7. Schweizerisches Idiotikon	—	—	500	—	500
66,000	—	64,500	—		—	—	71,000	—	71,000
H. Bekämpfung des Alkoholismus.									
—	—	—	—	1. Speisung armer Schulkinder	9,000	9,000	—	—	—
—	—	—	—		9,000	9,000	—	—	—
A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode									
27,933	70	27,425	—	B. Hochschule und Thierarzneischule	1,500	28,925	—	—	27,425
548,311	63	584,315	—	C. Mittelschulen	22,200	617,295	—	—	595,095
518,818	15	531,300	—	D. Primarschulen	1,300	544,400	—	—	543,100
954,557	60	965,100	—	E. Lehrerbildungsanstalten	—	979,300	—	—	979,300
143,465	74	145,095	—	F. Taubstummenanstalten	36,345	178,440	—	—	142,095
31,885	40	31,000	—	G. Kunst	15,975	46,975	—	—	31,000
66,000	—	64,500	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	—	71,000	—	—	71,000
—	—	—	—		9,000	9,000	—	—	—
2,290,972	22	2,348,735	—		86,320	2,475,335	—	—	2,389,015
VII. Gemeindewesen.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindewesens.									
4,000	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	—	4,000
1,275	—	1,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	2,100	—	—	2,100
1,504	35	1,500	—	3. Büroaufkosten	—	1,500	—	—	1,500
870	—	870	—	4. Miethzinse	—	870	—	—	870
7,649	35	7,870	—		—	8,470	—	—	8,470

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen des ganzen Kantons.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.									
4,000	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	4,000	—	4,000
6,605	—	7,000	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	6,700	—	6,700
3,412	60	3,500	—	3. Büroaufkosten		—	3,500	—	3,500
965	—	965	—	4. Miethzinse		—	965	—	965
14,982	60	15,465	—			—	15,165	—	15,165
B. Rettungsanstalten.									
1. Rettungsanstalt Landorf.									
2,192	03	2,300	—	a. Verwaltung		—	2,550	—	2,550
2,175	21	2,400	—	b. Unterricht		—	2,400	—	2,400
16,050	60	18,050	—	c. Verpflegung		1,000	19,500	—	18,500
7,056	60	6,400	—	d. Kostgelder		8,200	1,100	7,100	—
3,805	70	3,500	—	e. Landwirthschaft		21,500	18,000	3,500	—
2,150	—	2,150	—	f. Miethzinse		—	2,150	—	2,150
2,459	42	—	—	g. Inventarverminderung		—	—	—	—
14,164	96	15,000	—			30,700	45,700	—	15,000
2. Rettungsanstalt Arwangen.									
2,677	02	2,500	—	a. Verwaltung		—	2,375	—	2,375
2,290	42	2,500	—	b. Unterricht		—	2,500	—	2,500
16,611	40	17,175	—	c. Verpflegung		1,000	17,500	—	16,500
6,927	50	6,500	—	d. Kostgelder		8,000	1,100	6,900	—
2,486	59	3,500	—	e. Landwirthschaft		19,000	16,700	2,300	—
1,825	—	1,825	—	f. Miethzinse		—	1,825	—	1,825
25	—	—	—	g. Inventarverminderung		—	—	—	—
14,014	75	14,000	—			28,000	42,000	—	14,000

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen des ganzen Kantons.									
B. Rettungsanstalten.									
3. Rettungsanstalt Erlach.									
2,472	75	2,500	—	a. Verwaltung	—	2,500	—	2,500	—
1,959	32	2,300	—	b. Unterricht	—	2,300	—	2,300	—
16,376	55	17,300	—	c. Verpflegung	800	18,800	—	18,000	—
5,862	50	6,500	—	d. Kostgelder	7,000	1,000	6,000	—	—
6,259	72	3,500	—	e. Landwirthschaft	24,700	20,000	4,700	—	—
3,890	—	3,900	—	f. Miethzinse	—	3,900	—	—	3,900
1,700	50	—	—	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
14,276	90	16,000	—		32,500	48,500	—	—	16,000
4. Rettungsanstalt Kehrsatz.									
2,480	20	2,725	—	a. Verwaltung	—	2,525	—	2,525	—
1,905	38	1,950	—	b. Unterricht	—	1,900	—	1,900	—
17,374	14	16,550	—	c. Verpflegung	600	17,300	—	16,700	—
7,630	—	7,400	—	d. Kostgelder	8,600	1,200	7,400	—	—
1,049	38	1,100	—	e. Landwirthschaft	12,400	11,400	1,000	—	—
2,275	—	2,275	—	f. Miethzinse	—	2,275	—	2,275	—
1,593	60	—	—	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
16,948	94	15,000	—		21,600	36,600	—	—	15,000
1. Rettungsanstalt Landorf									
14,164	96	15,000	—		30,700	45,700	—	15,000	—
14,014	75	14,000	—	2. Rettungsanstalt Narwangen	28,000	42,000	—	14,000	—
14,276	90	16,000	—	3. Rettungsanstalt Erlach	32,500	48,500	—	16,000	—
16,948	94	15,000	—	4. Rettungsanstalt Kehrsatz	21,600	36,600	—	15,000	—
59,405	55	60,000	—		112,800	172,800	—	—	60,000
C. Bezirksarmenanstalten.									
3,000	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier	—	3,000	—	3,000	—
4,000	—	4,000	—	2. Hospice des pauvres in Bruntrut	—	4,000	—	4,000	—
3,364	40	4,000	—	3. Armenanstalt von Courtelary	—	3,600	—	3,600	—
1,812	50	2,100	—	4. Armenanstalt in Wangen	—	2,000	—	2,000	—
2,864	40	2,500	—	5. Armenanstalt von Ronofingen	—	3,000	—	3,000	—
2,157	60	2,400	—	6. Armenanstalt im Steinhölzli	—	2,400	—	2,400	—
—	—	—	—	7. Orphelinat in Delsberg	—	2,000	—	2,000	—
17,198	90	18,000	—		—	20,000	—	—	20,000

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen des ganzen Kantons.									
D. Verschiedene Unterstüzungen.									
12,050	—	12,000	—	1. Berufsstipendien	—	12,000	—	12,000	—
46,500	40	58,000	—	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke	—	52,000	—	52,000	—
4,722	95	5,500	—	3. Spenden an Unheilbare	—	5,500	—	5,500	—
2,000	—	2,500	—	4. Beiträge an Hülfsgesellschaften	—	2,500	—	2,500	—
65,273	35	78,000	—		—	72,000	—	72,000	—
E. Bekämpfung des Alkoholismus.									
26,211	50	42,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	42,000	—	42,000	—	—
24,840	—	30,000	—	2. Beiträge an Gemeinden (inbegriffen Kost- geldbeiträge für Zöglinge in Rettungsan- stalten)	—	30,000	—	30,000	—
1,371	50	5,000	—	3. Beiträge an Vereine und Anstalten	—	5,000	—	5,000	—
—	—	1,000	—	4. Stipendien für Ausbildung von Armen- erziehern	—	1,000	—	1,000	—
—	—	6,000	—	5. Beiträge für Naturalverpflegung von Durch- reisenden	—	6,000	—	6,000	—
—	—	—	—		42,000	42,000	—	—	—
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armen- wesens									
14,982	60	15,465	—	B. Rettungsanstalten	—	15,165	—	15,165	—
59,405	55	60,000	—	C. Bezirksarmenanstalten	112,800	172,800	—	60,000	—
17,198	90	18,000	—	D. Verschiedene Unterstüzungen	—	20,000	—	20,000	—
65,273	35	78,000	—	E. Bekämpfung des Alkoholismus	—	72,000	—	72,000	—
—	—	—	—		42,000	42,000	—	—	—
156,860	40	171,465	—		154,800	321,965	—	167,165	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
IX. Armenwesen des alten Kantons.									
A. Notharmenpflege.									
432,720	14	437,000	—	1. Beiträge an die Gemeinden	—	420,000	—	420,000	—
113,576	70	105,000	—	2. Unterstützung auswärtiger Notharmen . .	—	122,000	—	122,000	—
4,188	70	5,000	—	3. Armeninspektoren	—	5,000	—	5,000	—
550,485	54	547,000	—		—	547,000	—	547,000	—
B. Verpflegungsanstalten.									
1. Verpflegungsanstalt Friesenberg.									
7,576	10	5,870	—	a. Verwaltung	—	5,520	—	5,520	—
65,082	90	55,100	—	b. Verpflegung	—	48,800	—	48,800	—
51,560	25	46,000	—	c. Kostgelder	38,000	—	38,000	—	—
2,569	40	1,750	—	d. Gewerbe	4,500	2,980	1,520	—	—
13,348	25	5,190	—	e. Landwirthschaft	79,000	71,000	8,000	—	—
3,943	10	2,970	—	f. Miethzins	270	3,470	—	3,200	—
26,244	15	—	—	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
35,368	35	11,000	—		121,770	131,770	—	10,000	—
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.									
4,121	80	3,700	—	a. Verwaltung	—	3,700	—	3,700	—
52,330	23	51,150	—	b. Verpflegung	400	50,300	—	49,900	—
45,523	50	43,000	—	c. Kostgelder	40,000	—	40,000	—	—
2,720	10	2,950	—	d. Gewerbe	4,150	1,150	3,000	—	—
6,948	33	4,800	—	e. Landwirthschaft	30,500	24,000	6,500	—	—
3,400	—	3,400	—	f. Miethzins	—	3,400	—	3,400	—
2,580	85	—	—	g. Inventarvermehrung	—	—	—	—	—
7,240	95	7,500	—		75,050	82,550	—	7,500	—
3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.									
8,500	—	8,500	—	a. Oberländische Anstalt Uxigen . .	—	8,500	—	8,500	—
5,000	—	5,000	—	b. Seeländische Anstalt Worben . .	—	5,000	—	5,000	—
8,000	—	8,000	—	c. Mittelländische Anstalt Riggisberg	—	8,000	—	8,000	—
13,550	—	21,000	—	d. Stadtbernische Anstalt Kühlerwyl	—	8,500	—	8,500	—
—	—	—	—	e. Oderaargauische Anstalt Dettlenbühl	—	21,000	—	21,000	—
35,050	—	42,500	—		—	51,000	—	51,000	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Raufende Verwaltung.					
				IX. Armenwesen des alten Kantons.					
				B. Verpflegungsanstalten.					
35,368	35	11,000	—	1. Verpflegungsanstalt Frierisberg		121,770	131,770	—	10,000
7,240	95	7,500	—	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank		75,050	82,550	—	7,500
35,050	—	42,500	—	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten		—	51,000	—	51,000
77,659	30	61,000	—			196,820	265,320	—	68,500
				A. Notharmenpflege		—	547,000	—	547,000
550,485	54	547,000	—	B. Verpflegungsanstalten		196,820	265,320	—	68,500
77,659	30	61,000	—			196,820	812,320	—	615,500
628,144	84	608,000	—						
				X. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.					
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.					
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs		—	4,500	—	4,500
8,352	—	9,000	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	8,200	—	8,200
2,791	81	3,000	—	3. Büroaufkosten		—	3,715	—	3,715
1,485	—	1,485	—	4. Miethzinse		—	1,485	—	1,485
17,128	81	17,985	—			—	17,900	—	17,900
				B. Statistik.					
6,477	50	7,300	—	1. Befoldungen		—	6,600	—	6,600
2,569	90	2,500	—	2. Büroaufkosten und Druckkosten		—	2,500	—	2,500
9,047	40	9,800	—			—	9,100	—	9,100

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
X. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.									
C. Handel und Gewerbe.									
2,939	30	4,000	—	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	—	—	4,000	—	4,000
1,100	—	5,000	—	2. Gewerbliche Stipendien	—	—	5,000	—	5,000
54,855	—	65,500	—	3. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen	—	—	65,500	—	65,500
10,000	—	10,000	—	4. Kantonalen Gewerbemuseum	—	—	10,000	—	10,000
—	—	9,335	—	5. Kantonales Technikum in Burgdorf	—	—	23,000	—	23,000
2,160	90	3,000	—	6. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse	—	—	3,000	—	3,000
—	—	—	—	7. Ausstellung in Chicago	—	—	10,000	—	10,000
71,055	20	96,835	—		—	—	120,500	—	120,500
D. Maß und Gewicht.									
1,000	—	1,000	—	1. Besoldung des Inspektors	—	—	1,500	—	1,500
467	60	800	—	2. Bureau- und Reisekosten desselben	—	—	800	—	800
3,921	65	4,000	—	3. Inspektionskosten der Eichmeister	—	—	4,000	—	4,000
2,242	05	750	—	4. Maße, Gewichte und Apparate	—	—	700	—	700
7,631	30	6,550	—		—	—	7,000	—	7,000
E. Lebensmittelpolizei.									
1. Chemisches Laboratorium:									
5,000	—	5,000	—	a. Besoldung des Kantonschemikers	—	—	5,000	—	5,000
5,200	—	6,900	—	b. Besoldungen der Assistenten und des Abwirts	—	—	6,900	—	6,900
735	—	735	—	c. Miethzins	—	—	735	—	735
2,266	32	2,200	—	d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung zc.	—	—	2,200	—	2,200
3,944	05	4,800	—	e. Rückerstattungen von Analysekosten	4,000	—	4,000	—	—
1,400	—	1,400	—	(Beitrag der landwirthschaftl. Schule)					
2. Nachschauen:									
9,800	—	11,000	—	a. Besoldungen der Experten	—	—	10,900	—	10,900
4,407	—	4,800	—	b. Reisevergütungen und Bureaukosten	—	—	4,800	—	4,800
—	—	500	—	c. Stationsvorstände und lokale Experten	—	—	500	—	500
765	25	800	—	d. Apparate und Reagentien	—	—	500	—	500
2,500	—	2,500	—	3. Bureauangestellte	—	—	2,500	—	2,500
776	60	1,000	—	4. Bureaukosten, Druckkosten zc.	—	—	865	—	865
26,106	12	29,235	—		4,000	34,900	—	30,900	

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				X. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.				
				F. Gesundheitswesen.				
3,484	80	4,000	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	4,000	—	4,000
2,430	85	4,000	—	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	4,000	—	4,000
4,332	15	4,500	—	3. Impfwesen	—	5,000	—	5,000
1,990	—	2,000	—	4. Wartgelder an Aerzte	—	2,000	—	2,000
12,237	80	14,500	—		—	15,000	—	15,000
				G. Krankenanstalten.				
118,150	—	119,000	—	1. Beitrag des Staates an die Bezirkskranken-	—	121,000	—	121,000
191,747	30	185,000	—	anstalten	—	190,000	—	190,000
700	—	700	—	2. Erweiterung der Irrenpflege	—	700	—	700
50,000	—	50,000	—	3. Miethzinse	—	—	—	—
				(Beitrag des Staates an den Neubau des				
				Krankenhauses)				
360,597	30	354,700	—		—	311,700	—	311,700
				H. Frauenhospital.				
12,633	75	12,300	—	1. Verwaltung	600	13,370	—	12,770
2,484	23	3,700	—	2. Unterricht	—	3,700	—	3,700
34,260	63	33,200	—	3. Nahrung	1,200	35,500	—	34,300
33,840	51	32,700	—	4. Verpflegung	3,200	37,300	—	34,100
15,809	—	16,000	—	5. Kostgelder von Pfleglingen	15,800	—	15,800	—
4,608	—	4,500	—	6. Kostgelder von Hebammenschülerinnen	6,000	—	6,000	—
15,170	—	15,170	—	7. Miethzins	—	15,170	—	15,170
200	30	—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	—	—
78,172	42	76,570	—		26,800	105,040	—	78,240
				J. Irrenanstalt Waldau.				
53,195	43	53,500	—	1. Verwaltung	1,450	59,350	—	57,900
1,421	48	1,400	—	2. Unterricht	—	2,700	—	2,700
121,889	18	115,300	—	3. Nahrung	20,770	147,170	—	126,400
85,386	58	83,500	—	4. Verpflegung	3,200	90,000	—	86,800
8,546	46	5,400	—	5. Gewerbe	25,800	18,000	7,800	—
10,351	30	6,200	—	6. Landwirthschaft	106,800	99,800	7,000	—
180,982	90	175,500	—	7. Kostgelder	189,000	—	189,000	—
10,277	90	—	—	8. Inventarvermehrung	—	—	—	—
72,289	91	66,600	—		347,020	417,020	—	70,000

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				X. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.					
				K. Staatsapothete.					
4,000	—	4,000	—	1. Befoldung des Staatsapothekers	—	4,300	—	4,300	—
6,340	—	6,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,340	—	6,340	—
1,150	—	1,150	—	3. Miethzinse	—	1,150	—	1,150	—
1,815	42	2,000	—	4. Verwaltungs- und Betriebskosten	900	2,900	—	2,000	—
17,899	02	18,000	—	5. Waarenankauf	—	18,310	—	18,310	—
33,372	80	32,500	—	6. Waarenverkauf	33,200	—	33,200	—	—
69	95	150	—	7. Zinse in Conto-Corrent	—	100	—	—	100
300	—	—	—	8. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	—
2,762	17	—	—	(Reinertrag von 1890)					
5,160	58	1,000	—		34,100	33,100	1,000	—	—
				L. Bekämpfung des Alkoholismus.					
16,281	86	23,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	23,000	—	23,000	—	—
462	60	1,000	—	2. Hebung der Volksernährung im Allgemeinen	—	1,000	—	—	1,000
210	—	3,000	—	3. Lehrerinnen für Kochkurse	—	3,000	—	—	3,000
2,566	56	5,000	—	4. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse	—	5,000	—	—	5,000
2,685	—	8,000	—	5. Beiträge an Volkstüchen, Kaffee- und Speisehallen	—	8,000	—	—	8,000
6,357	70	6,000	—	6. Beiträge an Trinkerheilanstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unmöglichen Trinkern	—	6,000	—	—	6,000
4,000	—	—	—	(Beiträge für Naturalverpflegung. Siehe VIII, E, 5)					
—	—	—	—		23,000	23,000	—	—	—
				M. Hagelversicherung.					
14,988	85	20,000	—	1. Beitrag des Staates an Policen und Prämien	—	40,000	—	—	40,000
14,988	85	20,000	—	2. Beitrag des Bundes	20,000	—	20,000	—	—
					20,000	40,000	—	—	20,000
				A. Verwaltungskosten der Direktion					
17,128	81	17,985	—	B. Statistif	—	17,900	—	—	17,900
9,047	40	9,800	—	C. Handel und Gewerbe	—	9,100	—	—	9,100
71,055	20	96,835	—	D. Maß und Gewicht	—	120,500	—	—	120,500
7,631	30	6,550	—	E. Lebensmittelpolizei	—	7,000	—	—	7,000
26,106	12	29,235	—	F. Gesundheitswesen	4,000	34,900	—	—	30,900
12,237	80	14,500	—	G. Krankenanstalten	—	15,000	—	—	15,000
360,597	30	354,700	—	H. Frauenhospital	—	311,700	—	—	311,700
78,172	42	76,570	—	I. Irrenanstalt Waldau	26,800	105,040	—	—	78,240
72,289	91	66,600	—	J. Staatsapothete	347,020	417,020	—	—	70,000
5,160	58	1,000	—	K. Staatsapothete	34,100	33,100	1,000	—	—
—	—	—	—	L. Bekämpfung des Alkoholismus	23,000	23,000	—	—	—
14,988	85	20,000	—	M. Hagelversicherung	20,000	40,000	—	—	20,000
664,094	53	691,775	—		454,920	1,134,260	—	—	679,340

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XI. Baumeisen.				
				A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.				
19,633	30	20,100	—	1. Befoldungen der Beamten	—	19,800	—	19,800
21,085	—	22,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	22,380	—	22,380
9,183	95	12,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	12,500	—	12,500
4,200	—	4,200	—	4. Miethzinse	—	4,200	—	4,200
54,102	25	59,000	—		—	58,880	—	58,880
				B. Bezirksbehörden.				
26,500	—	27,000	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure	—	26,750	—	26,750
8,640	—	8,700	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	8,700	—	8,700
7,821	85	8,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	8,000	—	8,000
42,961	85	43,700	—		—	43,450	—	43,450
				C. Unterhalt der Staatsgebäude.				
91,839	70	90,000	—	1. Amtsgebäude	—	90,000	—	90,000
53,258	90	50,000	—	2. Pfrundgebäude	—	50,000	—	50,000
9,156	45	14,000	—	3. Kirchengebäude	—	14,000	—	14,000
527	65	1,500	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,500	—	1,500
21,692	40	22,000	—	5. Wirthschaftsgebäude	—	22,000	—	22,000
176,475	10	177,500	—		—	177,500	—	177,500
				D. Neue Hochbauten.				
150,000	—	250,000	—	1. Verschiedene neue Hochbauten (nach speziellem Programm)	—	250,000	—	250,000
26,980	05	800,000	—	2. Münzfingen, Irrenanstalt	1,500,000	1,500,000	—	—
26,980	05	800,000	—	3. Amortisation der Vorschüsse	—	150,000	—	150,000
150,000	—	150,000	—		1,500,000	1,900,000	—	400,000
300,000	—	400,000	—					
				E. Unterhalt der Straßen.				
294,437	70	296,000	—	1. Wegmeisterbefoldungen	—	296,000	—	296,000
321,930	56	300,000	—	2. Material und Arbeiten	—	310,000	—	310,000
88,905	80	60,000	—	3. Wafferschaden und Schwellenbauten	—	60,000	—	60,000
4,226	14	5,000	—	4. Verschiedene Kosten	—	5,000	—	5,000
7,575	50	10,000	—	5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen längs der Staatsstraßen	—	8,000	—	8,000
3,276	45	4,000	—	6. Erlös von Straßengras, Landabschnitten zc. (Unfallentschädigungen)	4,000	—	4,000	—
3,000	—	—	—		4,000	679,000	—	675,000
716,799	25	667,000	—					

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XI. Baugesen.									
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
300,000	—	300,000	—	1. Neue Straßen- und Brückenbauten (nach speziellem Programm)	—	300,000	—	300,000	—
100,000	—	100,000	—	2. Amortisation der Vorschüsse	—	100,000	—	100,000	—
400,000	—	400,000	—		—	400,000	—	400,000	—
G. Wasserbauten.									
6,578	45	250,000	—	1. Besoldungen der Schleusen- und Schwellen- meister	—	6,000	—	6,000	—
—	—			2. Wasserrechtskataster	—	4,000	—	4,000	—
193,421	55	50,000	—	3. Wasserbauten	—	240,000	—	240,000	—
50,000	—			4. Amortisation der Vorschüsse	—	50,000	—	50,000	—
230,000	—	50,000	—	5. Furagewässerkorrektur, Unterhalt . . .	35,000	35,000	—	—	—
50,000	—	30,000	—	6. Haslethalentumpfung, Beitrag	—	50,000	—	50,000	—
38,000	—	30,000	—	7. Gürbekorrektur, Amortisation der Vorschüsse	—	30,000	—	30,000	—
568,000	—	380,000	—		35,000	415,000	—	380,000	—
H. Vermessungskosten.									
11,891	44	12,000	—	1. Vermessungskosten, ordentliche	—	12,000	—	12,000	—
—	—	8,000	—	2. Kosten für Probevermessungen	—	8,000	—	8,000	—
3,399	40	—	—	3. Kantonskarte	500	—	500	—	—
15,290	84	20,000	—		500	20,000	—	19,500	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XI. Bauwesen.				
54,102	25	59,000	—	A. Verwaltungskosten der centralen Bauver-				
				waltung	—	58,880	—	58,880
42,961	85	43,700	—	B. Bezirksbehörden	—	43,450	—	43,450
176,475	10	177,500	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	177,500	—	177,500
300,000	—	400,000	—	D. Neue Hochbauten	1,500,000	1,900,000	—	400,000
716,799	25	667,000	—	E. Unterhalt der Straßen	4,000	679,000	—	675,000
400,000	—	400,000	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	—	400,000	—	400,000
568,000	—	380,000	—	G. Wasserbauten	35,000	415,000	—	380,000
15,290	84	20,000	—	H. Vermessungskosten	500	20,000	—	19,500
2,273,629	29	2,147,200	—		1,539,500	3,693,830	—	2,154,330
				(Eisenbahnwesen.)				
762	80	—	—	(Bureau- und Aufsichtskosten.)	—	—	—	—
762	80	—	—		—	—	—	—
				XII. Finanzwesen.				
				A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion				
				und Domänenndirektion.				
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,500	—	4,500
5,000	—	5,000	—	2. Befoldung des Kantonalbank-Inspectors	—	5,000	—	5,000
10,700	—	10,700	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	10,700	—	10,700
4,094	40	4,100	—	4. Bureau- und Reiskosten	—	4,100	—	4,100
1,535	—	1,535	—	5. Miethzinse	—	1,535	—	1,535
25,829	40	25,835	—		—	25,835	—	25,835

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XII. Finanzwesen.									
B. Kantonsbuchhalterei.									
13,500	—	13,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	13,500	—	13,500	—
21,970	—	22,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	22,400	—	22,400	—
1,885	35	2,500	—	3. Büreaukosten	—	2,500	—	2,500	—
3,344	05	2,900	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	2,900	—	2,900	—
1,000	—	1,000	—	5. Miethzinse	—	1,000	—	1,000	—
41,699	40	42,000	—		—	42,300	—	42,300	—
C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffereien).									
55,526	67	57,000	—	1. Befoldungen der Kassiere	—	57,000	—	57,000	—
3,000	—	3,000	—	2. Befoldung des Angestellten der Kantonskasse	—	3,000	—	3,000	—
3,492	50	5,000	—	3. Büreaukosten	—	5,000	—	5,000	—
265	—	265	—	4. Miethzinse	—	265	—	265	—
62,284	17	65,265	—		—	65,265	—	65,265	—
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänenndirektion									
25,829	40	25,835	—		—	25,835	—	25,835	—
41,699	40	42,000	—	B. Kantonsbuchhalterei	—	42,300	—	42,300	—
62,284	17	65,265	—	C. Allgemeine Kassen	—	65,265	—	65,265	—
129,812	97	133,100	—		—	133,400	—	133,400	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XIII. Landwirthschaft.				
				A. Verwaltungskosten der Direktion.				
5,000	—	5,000	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	7,800	—	7,800
1,067	61	1,000	—	2. Büroakosten	—	1,500	—	1,500
6,067	61	6,000	—		—	9,300	—	9,300
				B. Landwirthschaft.				
16,421	98	15,000	—	1. Förderung der Landwirthschaft:				
10,000	—	5,000	—	a. Im Allgemeinen	—	15,000	—	15,000
—	—	10,000	—	b. Bodenverbesserungen	—	12,000	—	12,000
—	—	—	—	c. Alpwirthschaftliche Verbesserungen	—	10,000	—	10,000
—	—	—	—	d. Beitrag an die landwirthschaftliche Ausstellung in Bern	—	40,000	—	40,000
—	—	—	—	e. Wiederherstellung der Weinberge	—	20,000	—	20,000
19,490	—	22,000	—	2. Pferdezuht:				
6,000	16	6,000	—	a. Prämien	—	22,000	—	22,000
1,029	15	1,100	—	b. Zuchtstangstankäufe	—	6,000	—	6,000
1,202	65	1,000	—	c. Schaukosten	—	1,100	—	1,100
			—	d. Allgemeine Kosten	—	1,200	—	1,200
48,640	—	48,000	—	3. Rindviehzucht:				
2,755	25	3,000	—	a. Prämien	—	60,000	—	60,000
973	20	1,200	—	b. Schaukosten	—	4,000	—	4,000
50,000	—	50,000	—	c. Allgemeine Kosten	—	1,500	—	1,500
			—	d. Beitrag aus d. Viehentschädigungskasse	60,000	—	60,000	—
—	—	5,000	—	4. Schweine- und Ziegenzuht:				
—	—	700	—	a. Prämierung von Ebern u. Ziegenböcken	—	5,000	—	5,000
—	—	300	—	b. Schaukosten	—	700	—	700
			—	c. Allgemeine Kosten	—	300	—	300
56,512	39	68,300	—		60,000	198,800	—	138,800
				C. Landwirthschaftliche Schule.				
29,869	32	35,400	—	1. Landwirthschaftliche Schule:				
3,068	09	2,400	—	a. Unterricht	—	33,700	—	33,700
18,611	83	23,000	—	b. Verwaltung	—	3,400	—	3,400
4,128	30	4,000	—	c. Verpflegung	11,000	32,500	—	21,500
1,275	—	1,285	—	d. Arbeiten der Zöglinge	4,500	—	4,500	—
10,450	45	15,000	—	e. Miethzins	—	1,935	—	1,935
10,657	76	19,167	—	f. Kostgelder	13,000	2,000	11,000	—
15,191	78	—	—	g. Bundesbeitrag	14,000	—	14,000	—
			—	h. Inventarvermehrung	—	—	—	—
12,395	95	23,918	—		42,500	73,535	—	31,035
				2. Gutswirthschaft:				
3,019	79	3,700	—	a. Viehstand	59,700	51,900	7,800	—
1,806	51	4,600	—	b. Ackerbau	40,000	40,800	—	800
4,826	30	8,300	—		99,700	92,700	7,000	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				XIII. Landwirthschaft.					
				C. Landwirthschaftliche Schule.					
12,395	95	23,918	—	1. Landwirthschaftliche Schule		42,500	73,535	—	31,035
4,826	30	8,300	—	2. Gutswirthschaft		99,700	92,700	7,000	—
—	—	—	—	3. Ausstellungskosten		—	1,000	—	1,000
7,569	65	15,618	—			142,200	167,235	—	25,035
				D. Molkereischule.					
				1. Molkereischule :					
10,387	15	23,422	—	a. Unterricht		—	27,500	—	27,500
996	58	1,250	—	b. Verwaltung		—	1,500	—	1,500
10,890	77	10,875	—	c. Verpflegung		5,500	15,525	—	10,025
1,236	—	1,300	—	d. Arbeiten der Zöglinge		1,300	—	1,300	—
1,691	70	1,750	—	e. Miethzins		—	1,750	—	1,750
4,950	—	4,200	—	f. Kostgelder		4,800	600	4,200	—
8,430	33	12,586	—	g. Bundesbeitrag		13,450	—	13,450	—
14,352	25	—	—	h. Inventarvermehrung		—	—	—	—
23,702	12	19,211	—			25,050	46,875	—	21,825
				2. Molkerei :					
157,899	47	136,000	—	a. Milchankauf		—	90,000	—	90,000
6,489	80	1,100	—	b. Geräthe und Apparate		—	1,100	—	1,100
332	45	315	—	c. Unterhalt der Gebäude		—	500	—	500
3,189	50	3,000	—	d. Brennmaterial		—	2,000	—	2,000
1,403	50	3,650	—	e. Verschiedene Betriebskosten		—	4,740	—	4,740
169,142	06	151,060	—	f. Produkte		101,320	—	101,320	—
4,136	66	2,995	—	g. Pacht- und Miethzinse		250	3,530	—	3,280
378	33	—	—	h. Wege		—	200	—	200
—	—	—	—	i. Schweine		9,000	8,500	500	—
4,687	65	4,000	—			110,570	110,570	—	—
23,702	12	19,211	—	1. Molkereischule		25,050	46,875	—	21,825
4,687	65	4,000	—	2. Molkerei		110,570	110,570	—	—
28,389	77	15,211	—			135,620	157,445	—	21,825
6,067	61	6,000	—	A. Verwaltungskosten der Direktion		—	9,300	—	9,300
56,512	39	68,300	—	B. Landwirthschaft		60,000	198,800	—	138,800
7,569	65	15,618	—	C. Landwirthschaftliche Schule		142,200	167,235	—	25,035
28,389	77	15,211	—	D. Molkereischule		135,620	157,445	—	21,825
98,539	42	105,129	—			337,820	532,780	—	194,960

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XIV. Forstwesen.				
				A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.				
4,200	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,200	—	4,200
7,000	—	7,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	7,600	—	7,600
2,437	60	2,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000
740	—	740	—	4. Miethzinse	—	740	—	740
14,377	60	14,440	—		—	15,540	—	15,540
				B. Forstpolizei.				
13,500	—	13,500	—	1. Forstinspektoren:				
1,028	37	1,500	—	a. Befoldungen der Forstinspektoren	—	13,500	—	13,500
2,771	25	3,600	—	b. Bureaukosten	—	1,500	—	1,500
790	—	800	—	c. Reisekosten	—	3,600	—	3,600
				d. Miethzinse	—	800	—	800
58,150	—	57,500	—	2. Kreisförster:				
3,000	15	3,000	—	a. Befoldungen der Kreisförster	—	63,500	—	63,500
12,030	45	13,000	—	b. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000
3,000	—	3,200	—	c. Reisekosten	—	13,000	—	13,000
9,526	—	10,000	—	d. Miethzinse	—	3,200	—	3,200
52,400	—	53,000	—	3. Oberbannwarte und Waldaufseher	—	11,000	—	11,000
				4. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster	56,500	—	56,500	—
51,396	22	53,100	—		56,500	113,100	—	56,600
				C. Förderung des Forstwesens.				
3,092	28	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	—	10,000	—	10,000
35,000	—	35,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen im Hochgebirge	—	35,000	—	35,000
38,092	28	40,000	—		—	45,000	—	45,000
14,377	60	14,440	—	A. Verwaltungskosten	—	15,540	—	15,540
51,396	22	53,100	—	B. Forstpolizei	56,500	113,100	—	56,600
38,092	28	40,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	45,000	—	45,000
103,866	10	107,540	—		56,500	173,640	—	117,140

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XV. Staatswaldungen.									
A. Haupt- und Zwischennutzungen.									
655,010	73	620,000	—	1. Hauptnutzungen		650,000	—	650,000	—
207,733	97	180,000	—	2. Zwischennutzungen		200,000	—	200,000	—
862,744	70	800,000	—			850,000	—	850,000	—
B. Nebennutzungen.									
1,057	30	1,300	—	1. Stocklosungen		1,400	400	1,000	—
413	55	500	—	2. Grubenlosungen, Torf		600	200	400	—
17,022	70	20,000	—	3. Weid- und Lehenzinse, Gras- und Fischen- raub		15,000	—	15,000	—
18,493	55	21,800	—			17,000	600	16,400	—
C. Wirthschaftskosten.									
10,794	22	20,000	—	1. Waldkulturen		25,000	40,000	—	15,000
28,000	—	28,000	—	2. Wegenlagen		—	28,000	—	28,000
32,222	—	34,000	—	3. Futtlöhne (Bannwartenlöhne)		—	34,000	—	34,000
163,563	78	154,000	—	4. Rüstlöhne		—	164,000	—	164,000
1,439	50	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen		—	1,500	—	1,500
10,179	96	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	10,000	—	10,000
142	15	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000
5,563	50	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos		—	5,600	—	5,600
3,733	55	4,000	—	9. Unfallentschädigungen an Waldarbeiter		—	3,000	—	3,000
255,638	66	254,600	—			25,000	287,100	—	262,100
D. Beschwerden.									
11,709	88	14,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme		—	12,000	—	12,000
27,345	84	28,000	—	2. Staatssteuern		—	28,000	—	28,000
40,096	02	43,000	—	3. Gemeindesteuern		—	43,000	—	43,000
1,965	10	6,000	—	4. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000
81,116	84	91,000	—			—	86,000	—	86,000

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XV. Staatswaldungen.					
				E. Verwaltungskosten.					
52,400	—	53,000	—	1. Antheil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster		—	56,500	—	56,500
52,400	—	53,000	—			—	56,500	—	56,500
862,744	70	800,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen		850,000	—	850,000	—
18,493	55	21,800	—	B. Nebennutzungen		17,000	600	16,400	—
255,638	66	254,600	—	C. Wirthschaftskosten		25,000	287,100	—	262,100
81,116	84	91,000	—	D. Beschwerden		—	86,000	—	86,000
52,400	—	53,000	—	E. Verwaltungskosten		—	56,500	—	56,500
492,082	75	423,200	—			892,000	430,200	461,800	—
				XVI. Domänen.					
				A. Ertrag.					
183,286	29	157,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen		165,000	1,000	164,000	—
29,255	60	31,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen		30,000	1,000	29,000	—
29,000	—	22,760	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden		22,760	—	22,760	—
403,160	—	403,000	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden		403,000	—	403,000	—
126,240	—	126,240	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden		123,760	—	123,760	—
1,441	66	10,000	—	6. Erlös von Produkten		10,000	—	10,000	—
658	40	100	—	7. Verschiedene Einnahmen		180	—	180	—
1,056	85	—	—	(Laftwaage in Bern)					
774,098	80	750,100	—			754,700	2,000	752,700	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XVI. Domänen.									
B. Wirtschaftskosten.									
15,043	74	18,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen	—	18,000	—	18,000	—
194	95	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	—
1,534	45	1,500	—	3. Aufsichtskosten	—	1,500	—	1,500	—
11,318	42	6,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	6,000	—	6,000	—
27,700	—	26,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	42,300	—	42,300	—
963	98	900	—	6. Steigerungsvorbehalte	900	—	900	—	—
—	—	100	—	7. Verpätungszinse	100	—	100	—	—
54,827	58	51,000	—		1,000	68,300	—	67,300	—
C. Beschwerden.									
14,819	56	12,500	—	1. Staatssteuern	—	14,000	—	14,000	—
13,678	64	13,100	—	2. Gemeindesteuern	—	13,000	—	13,000	—
28,498	20	25,600	—		—	27,000	—	27,000	—
A. Ertrag									
774,098	80	750,100	—	A. Ertrag	754,700	2,000	752,700	—	—
54,827	58	51,000	—	B. Wirtschaftskosten	1,000	68,300	—	67,300	—
28,498	20	25,600	—	C. Beschwerden	—	27,000	—	27,000	—
690,773	02	673,500	—		755,700	97,300	658,400	—	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XVII. Eisenbahnkapital.				
				A. Eisenbahn-Aktien.				
—	—	450	—	1. Jura-Simplon-Prioritätsaktien	240	—	240	—
1,280	—	1,000	—	2. Centralbahn-Aktien	880	—	880	—
16,000	—	16,000	—	3. Emmenthalbahn { a. Prioritätsaktien	16,000	—	16,000	—
8,160	—	8,000	—		8,160	—	8,160	—
3,000	—	3,000	—	4. Tramlingsenbahnaktien	2,250	—	2,250	—
253	43	1,000	—	5. Gotthardbahn-Subvention	270	—	270	—
28,693	43	29,450	—		27,800	—	27,800	—
				XVIII. Anleihen.				
				A. Rückzahlung und Verzinsung.				
384,000	—	398,000	—	1. Rückzahlung:				
				a. Anleihen von 1887, 3½ %	—	411,000	—	411,000
1,761,060	—	1,747,620	—	2. Verzinsung:				
				a. Anleihen von 1887, 3½ %	—	1,733,690	—	1,733,690
2,145,060	—	2,145,620	—		—	2,144,690	—	2,144,690
				B. Anleihekosten.				
7,949	92	7,500	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio	—	8,000	—	8,000
641	15	500	—	2. Druckkosten, Publikationskosten	—	500	—	500
8,591	07	8,000	—		—	8,500	—	8,500
2,145,060	—	2,145,620	—	A. Rückzahlung und Verzinsung	—	2,144,690	—	2,144,690
8,591	07	8,000	—	B. Anleihekosten	—	8,500	—	8,500
2,153,651	07	2,153,620	—		—	2,153,190	—	2,153,190

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h : Einnahmen. Ausgaben.		R e i n : Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIX.^a Hypothekarkasse.									
A. Rohertrag.									
3,636,878	68	3,672,000	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	3,725,000	—	3,725,000	—	—
51,260	10	52,000	—	2. Zinse von Obligationen	76,800	—	76,800	—	—
23,472	31	45,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	100,000	—	100,000	—	—
10,315	80	10,000	—	4. Provisionen	10,100	100	10,000	—	—
13,876	74	15,500	—	5. Miethzins vom Anstaltsgebäude	18,300	2,300	16,000	—	—
2,004,958	20	2,051,000	—	6. Zinse der Depots auf Kassascheine	—	2,056,000	—	2,056,000	—
277,824	94	294,000	—	7. Zinse der Depots in Conto-Corrent	—	326,000	—	326,000	—
479,374	20	500,000	—	8. Zinse der Spareinlagen	—	556,600	—	556,600	—
12,164	90	—	—	9. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	—	12,000	—	12,000	—
15,000	—	20,000	—	10. Verluste und Abschreibungen	—	4,200	—	4,200	—
89,600	—	94,800	—	11. Einkommenssteuern	—	135,000	—	135,000	—
856,881	39	834,700	—		3,930,200	3,092,200	838,000	—	—
B. Verwaltungskosten.									
4,679	50	7,000	—	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	7,000	—	7,000	—
36,100	—	31,000	—	2. Befoldungen der Beamten	—	31,000	—	31,000	—
46,766	85	50,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	50,000	—	50,000	—
6,000	—	6,000	—	4. Miethzinse	—	6,000	—	6,000	—
8,825	15	8,700	—	5. Büreaufkosten	1,800	10,800	—	9,000	—
2,462	68	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	5,000	5,500	—	500	—
15,891	85	5,500	—	7. Emolumente	2,500	—	2,500	—	—
84,016	97	97,700	—		9,300	110,300	—	101,000	—
A. Rohertrag									
856,881	39	834,700	—	A. Rohertrag	3,930,200	3,092,200	838,000	—	—
84,016	97	97,700	—	B. Verwaltungskosten	9,300	110,300	—	101,000	—
772,864	42	737,000	—		3,939,500	3,202,500	737,000	—	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	K a s s e		K e i n e	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XIX.^b Domänenkasse.				
35,894	70	35,000	—	A. Zinse für Guthaben	30,500	—	30,500	—
90,075	92	100,000	—	B. Zinse für Rauffschulden	—	98,500	—	98,500
54,181	22	65,000	—		30,500	98,500	—	68,000
				XX. Kantonalbank.				
				A. Betriebsertrag.				
297,520	58	250,000	—	1. Zinse	850,000	550,000	300,000	—
574,670	69	550,000	—	2. Wechseltrug	500,000	—	500,000	—
139,428	62	100,000	—	3. Provisionen	100,000	—	100,000	—
99,750	—	105,000	—	4. Banknotensteuer	—	105,000	—	105,000
2,682	01	5,000	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	5,000	—	5,000
143,104	57	30,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	—	30,000	—	30,000
252,528	38	260,000	—	7. Verwaltungskosten	—	260,000	—	260,000
513,554	93	500,000	—		1,450,000	950,000	500,000	—
				B. Ertragsverwendung.				
45,500	—	50,000	—	1. Einlage in die Bankreserve	—	40,000	—	40,000
45,500	—	50,000	—		—	40,000	—	40,000
513,554	93	500,000	—	A. Betriebsertrag	1,450,000	950,000	500,000	—
45,500	—	50,000	—	B. Ertragsverwendung	—	40,000	—	40,000
468,054	93	450,000	—		1,450,000	990,000	460,000	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXI. Staatskasse.									
A. Zinse von Guthaben.									
161,240	70	130,000	—	1. Zinse von Geldanlagen :					
858,088	45	840,500	—	a. Bankdepot	110,000	—	110,000	—	
56,638	25	50,000	—	b. Werthschriften	800,000	—	800,000	—	
7,752	65	7,000	—	2. Zinse von Vorschüssen :					
8,929	33	5,800	—	a. Spezialverwaltungen	50,000	—	50,000	—	
443	50	—	—	b. Öffentliche Unternehmen	1,000	—	1,000	—	
1,093,092	88	1,033,300	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben und Ver- spätungszinse	5,800	—	5,800	—	
				4. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—	
					966,800	—	966,800	—	
B. Zinse für Schulden.									
24,397	56	50,000	—	1. Zinse für Depots :					
12,174	77	12,000	—	a. Spezialverwaltungen	—	44,500	—	44,500	
854	17	300	—	b. Gerichtliche Geldhinterlagen	—	12,000	—	12,000	
345	50	—	—	c. Administrative Geldhinterlagen	—	300	—	300	
35,296	79	4,500	—	d. Spezialfonds	—	—	—	—	
380	05	200	—	e. Verschiedene Depots	—	4,500	—	4,500	
4,970	21	5,300	—	f. Hinterlagen der Landesfremden	—	200	—	200	
77,728	05	72,300	—	2. Sconti für Baarzahlungen	—	5,300	—	5,300	
					—	66,800	—	66,800	
1,093,092	88	1,033,300	—	A. Zinse von Guthaben	966,800	—	966,800	—	
77,728	05	72,300	—	B. Zinse für Schulden	—	66,800	—	66,800	
1,015,364	83	961,000	—		966,800	66,800	900,000	—	

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXII. Bußen und Konfiskationen.									
A. Bußen.									
149,336	34	130,000	—	1. Gesprochene Bußen	130,000	—	130,000	—	—
57,408	10	60,000	—	2. Umgewandelte Bußen	—	60,000	—	60,000	60,000
3,998	95	2,500	—	3. Verjährte Bußen	—	2,500	—	2,500	2,500
299	43	1,000	—	4. Administrativbußen	1,000	—	1,000	—	—
3,118	50	3,500	—	5. Bezugskosten	—	3,500	—	3,500	3,500
20,667	65	20,000	—	6. Belohnungen	—	20,000	—	20,000	20,000
5,000	—	5,000	—	7. Beitrag an die Landjäger-Invalidentasse	—	5,000	—	5,000	5,000
26,833	95	20,000	—	8. Antheil der Gemeinden	—	20,000	—	20,000	20,000
26,833	95	20,000	—	9. Antheil des kantonalen Kranken- und Armenfonds	—	20,000	—	20,000	20,000
765	20	—	—	10. Verschiedene Bußenantheile	—	—	—	—	—
5,009	47	—	—	11. Vortrag zu vertheilender Antheile	—	—	—	—	—
—	—	—	—		131,000	131,000	—	—	—
B. Ersatz und Konfiskationen.									
2,120	72	1,000	—	1. Ersatz	1,000	—	1,000	—	—
109	05	500	—	2. Konfiskationen	500	—	500	—	—
2,229	77	1,500	—		1,500	—	1,500	—	—
A. Bußen 131,000 131,000 — —									
B. Ersatz und Konfiskationen 1,500 — 1,500 —									
132,500 131,000 1,500 —									

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.									
A. Jagd.									
41,496	35	38,000	—	1. Jagdpatentgebühren		38,000	—	38,000	—
7,820	—	7,500	—	2. Anteil der Gemeinden		—	7,500	—	7,500
9,306	50	7,000	—	3. Aufsichts- und Bezugskosten		—	7,000	—	7,000
2,759	97	1,800	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft		1,800	—	1,800	—
27,129	82	25,300	—			39,800	14,500	25,300	—
B. Fischerei.									
4,488	05	4,000	—	1. Fischejezinse		4,000	—	4,000	—
1,224	55	2,000	—	2. Aufsichts- und Bezugskosten		—	4,000	—	4,000
1,935	—	3,200	—	3. Hebung der Fischzucht		—	3,200	—	3,200
681	13	700	—	4. Vergütung der Eidgenossenschaft		2,000	—	2,000	—
2,009	63	500	—			6,000	7,200	—	1,200
C. Bergbau.									
1,200	—	1,200	—	1. Befoldung des Minen=Inspektors		—	1,200	—	1,200
3,265	60	4,200	—	2. Eisenerzgebühren		4,200	—	4,200	—
351	51	200	—	3. Steinbrüche:					
753	94	700	—	a. Konzessionsgebühren		200	—	200	—
3,171	05	3,900	—	b. Stockernsteinbruch, Ausbeutung		700	—	700	—
						5,100	1,200	3,900	—
Zusammenfassung:									
27,129	82	25,300	—	A. Jagd		39,800	14,500	25,300	—
2,009	63	500	—	B. Fischerei		6,000	7,200	—	1,200
3,171	05	3,900	—	C. Bergbau		5,100	1,200	3,900	—
32,310	50	28,700	—			50,900	22,900	28,000	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXIV. Salzhandlung.				
				A. Salzverkauf.				
50,087	74	—	—	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner	—	—	—	—
1,258,219	20	818,400	—	2. Kochsalz	1,322,900	450,000	872,900	—
50	—	300	—	3. Tafelsalz	1,500	1,200	300	—
1,150	—	1,500	—	4. Meerfalz	3,000	1,500	1,500	—
3,085	70	4,000	—	5. Düngsalz	—	—	—	—
4,000	—	500	—	6. Denaturirtes Kochsalz	—	—	—	—
66,158	46	—	—	7. Salzvorräthe auf 31. Dezember	—	—	—	—
1,282,475	62	824,700	—		1,327,400	452,700	874,700	—
				B. Betriebskosten.				
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	16,000
73,375	97	75,000	—	2. Transportkosten	—	75,000	—	75,000
90,459	73	91,000	—	3. Auswägerlöhne	—	91,000	—	91,000
4,914	—	2,250	—	4. Magazinlöhne	—	2,250	—	2,250
13,024	28	13,000	—	5. Vergütungen für Baarzahlung	—	13,000	—	13,000
579	08	2,300	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	2,300	—	2,300
114	08	—	—	7. Verschiedene Einnahmen	—	—	—	—
3,981	45	3,500	—	8. Sconti, Zinsvergütung, Kursgewinn	3,500	—	3,500	—
194,257	53	196,050	—		3,500	199,550	—	196,050
				C. Verwaltungskosten.				
15,900	—	15,900	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,900	—	15,900
1,000	—	1,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	1,800	—	1,800
2,536	53	1,000	—	3. Bureaukosten	—	1,000	—	1,000
9,390	—	9,950	—	4. Mithajinse	3,240	13,190	—	9,950
28,826	53	28,650	—		3,240	31,890	—	28,650
1,282,475	62	824,700	—	A. Salzverkauf	1,327,400	452,700	874,700	—
194,257	53	196,050	—	B. Betriebskosten	3,500	199,550	—	196,050
28,826	53	28,650	—	C. Verwaltungskosten	3,240	31,890	—	28,650
1,059,391	56	600,000	—		1,334,140	684,140	650,000	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Angaben.	Einnahmen.	Angaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.					
				A. Stempelsteuer.					
55,675	70	50,000	—	1. Stempelpapier		50,000	—	50,000	—
327,256	—	290,000	—	2. Stempelmarken		320,000	—	320,000	—
20,958	60	20,000	—	3. Spielfarten-Stempel		20,000	—	20,000	—
403,890	30	360,000	—			390,000	—	390,000	—
				B. Banknotensteuer.					
85,500	—	90,000	—	1. Kantonalbank		90,000	—	90,000	—
85,500	—	90,000	—			90,000	—	90,000	—
				C. Betriebskosten.					
8,343	70	10,000	—	1. Rohmaterial (Papier, Marken u. f. w.) .		—	10,000	—	10,000
53	60	200	—	2. Unterhalt der Geräthe		—	200	—	200
20,180	82	21,000	—	3. Provisionen der Stempelverkäufer . . .		—	20,000	—	20,000
28,578	12	31,200	—			—	30,200	—	30,200
				D. Verwaltungskosten.					
4,800	—	5,000	—	1. Besoldungen der Angestellten		—	5,000	—	5,000
2,321	70	3,500	—	2. Büroaufkosten		—	3,500	—	3,500
525	—	550	—	3. Büraumiethe		—	550	—	550
7,646	70	9,050	—			—	9,050	—	9,050
				A. Stempelgebühren					
403,890	30	360,000	—			390,000	—	390,000	—
85,500	—	90,000	—	B. Banknotensteuer		90,000	—	90,000	—
28,578	12	31,200	—	C. Betriebskosten		—	30,200	—	30,200
7,646	70	9,050	—	D. Verwaltungskosten		—	9,050	—	9,050
453,165	48	409,750	—			480,000	39,250	440,750	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVI. Gebühren.				
				A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.				
437,333	42	450,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber . . .	450,000	—	450,000	—
91,999	95	90,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber . . .	90,000	—	90,000	—
124,539	88	150,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- und Konkursämter . . .	220,000	—	220,000	—
280	—	400	—	4. Kosten der Gebührenmarken	—	500	—	500
79	10	600	—	5. Bezugskosten	—	300	—	300
653,514	15	689,000	—		760,000	800	759,200	—
				B Einregistrierungsgebühren.				
67,191	40	75,000	—	1. Einregistrierungsgebühren	75,000	—	75,000	—
46,224	75	55,000	—	2. Antheil der Gemeinden	—	55,000	—	55,000
1,000	—	1,000	—	3. Bezugskosten :				
				a. Besoldung des Einregistrierungs-Direk-				
				tors	—	1,000	—	1,000
7,300	—	7,300	—	b. Besoldungen der Einnehmer	—	7,300	—	7,300
2,437	50	3,200	—	c. Bureau- und Druckkosten	—	3,200	—	3,200
10,229	15	8,500	—		75,000	66,500	8,500	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Gebühren.									
C. Staatskanzlei.									
29,549	10	30,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- sationsgebühren		30,000	—	30,000	—
29,549	10	30,000	—			30,000	—	30,000	—
D. Gerichtskanzleien.									
5,350	—	5,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren		5,000	—	5,000	—
5,350	—	5,000	—	(Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G, 2.)		5,000	—	5,000	—
E. Justiz und Polizei.									
24	05	100	—	1. Gebühren der Justizdirektion		100	—	100	—
9,226	35	8,000	—	2. Gebühren der Polizeidirektion		8,000	—	8,000	—
9,202	30	8,100	—			8,100	—	8,100	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Gebühren.									
F. Direktion des Innern.									
4,263	12	4,000	—	1. Konzessionsgebühren		4,000	—	4,000	—
4,768	55	5,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren .		5,000	—	5,000	—
9,031	67	9,000	—			9,000	—	9,000	—
G. Finanzdirektion.									
101	20	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente .		100	—	100	—
64,368	40	60,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausirpatente		60,000	—	60,000	—
64,469	60	60,100	—			60,100	—	60,100	—
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betrei-									
653,514	15	689,000	—	bungs- und Konkursämter		760,000	800	759,200	—
10,229	15	8,500	—	B. Einregistrirungsgebühren		75,000	66,500	8,500	—
29,549	10	30,000	—	C. Staatskanzlei		30,000	—	30,000	—
5,350	—	5,000	—	D. Gerichtskanzleien		5,000	—	5,000	—
9,202	30	8,100	—	E. Justiz und Polizei		8,100	—	8,100	—
9,031	67	9,000	—	F. Direktion des Innern		9,000	—	9,000	—
64,469	60	60,100	—	G. Finanzdirektion		60,100	—	60,100	—
781,345	97	809,700	—			947,200	67,300	879,900	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h -		R e i n -	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.					
				A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.					
559,849	52	433,000	—	1. Ordentliche Abgaben	433,000	—	433,000	—	—
55,239	51	35,000	—	2. Antheil der Gemeinden 10 %	—	43,300	—	43,300	—
1,184	99	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000	—	—
505,795	—	400,000	—		435,000	43,300	391,700	—	—
				B. Bezugskosten.					
8,347	46	7,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	8,600	—	8,600	—
153	90	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
8,501	36	7,500	—		—	9,100	—	9,100	—
505,795	—	400,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer	435,000	43,300	391,700	—	—
8,501	36	7,500	—	B. Bezugskosten	—	9,100	—	9,100	—
497,293	64	392,500	—		435,000	52,400	382,600	—	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.	Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.				
				A. Wirthschaftspatentgebühren.				
935,972	—	930,000	—	1. Patentgebühren	966,000	26,000	940,000	—
1,072	60	1,000	—	2. Patentübertragungen	1,000	—	1,000	—
92,840	—	93,000	—	3. Antheil der Gemeinden 10 %	—	94,000	—	94,000
252,285	—	252,890	—	(Konzessionsentschädigungen)				
591,919	60	585,110	—		967,000	120,000	847,000	—
				B. Verkaufsgebühren.				
28,055	10	26,000	—	1. Patentgebühren	30,000	—	30,000	—
12,757	—	13,000	—	2. Antheil der Gemeinden 50 %	—	15,000	—	15,000
15,298	10	13,000	—		30,000	15,000	15,000	—
				C. Bezugskosten.				
340	35	2,500	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druckkosten	—	2,500	—	2,500
340	35	2,500	—		—	2,500	—	2,500

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.									
591,919	60	585,110	—	A. Wirthschaftspatentgebühren		967,000	120,000	847,000	—
15,298	10	13,000	—	B. Verkaufsgebühren		30,000	15,000	15,000	—
340	35	2,500	—	C. Bezugskosten		—	2,500	—	2,500
1,227	95	—	—	(Fabrikationsgebühren)					
608,105	30	595,610	—			997,000	137,500	859,500	—
XXIX. Antheil am Ertrage des Alkohol- monopols.									
1,061,855	71	1,074,200	—	1. Ertrags-Antheil		1,074,200	—	1,074,200	—
16,281	86	23,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus:					
—	—	6,000	—	a. Direktion des Innern		—	23,000	—	23,000
26,211	50	42,000	—	b. Direktion der Erziehung		—	9,000	—	9,000
19,605	05	32,000	—	c. Direktion des Armenwesens		—	42,000	—	42,000
44,087	16	4,400	—	d. Direktion der Polizei		—	32,000	—	32,000
			—	e. Hilfs- und Patronatsfonds		—	1,400	—	1,400
955,670	14	966,800	—			1,074,200	107,400	966,800	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Ro h: Einnahmen. Ausgaben.		Re in: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXX. Militärsteuer.									
A. Militärsteuer.									
436,418	65	440,000	—	1. Landesamwesende Ersatzpflichtige		450,000	—	450,000	—
13,827	—	12,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige		14,000	—	14,000	—
4,990	55	8,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner		8,000	—	8,000	—
227,618	10	230,000	—	4. Antheil der Eidgenossenschaft		—	236,000	—	236,000
227,618	10	230,000	—			472,000	236,000	236,000	—
B. Taxations- und Bezugskosten.									
—	—	—	—	1. Befoldungen der Angestellten		—	5,700	—	5,700
5,338	20	7,000	—	2. Taxationskosten		—	6,000	—	6,000
25,864	03	21,500	—	3. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten .		—	22,500	—	22,500
31,202	23	28,500	—			—	34,200	—	34,200
A. Militärsteuer.									
227,618	10	230,000	—	A. Militärsteuer		472,000	236,000	236,000	—
31,202	23	28,500	—	B. Taxations- und Bezugskosten		—	34,200	—	34,200
196,415	87	201,500	—			472,000	270,200	201,800	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.									
A. Grundsteuer.									
1,269,317	80	1,270,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 635,000,000 zu 2 ‰	1,270,000	—	1,270,000	—	—
10,298	02	6,000	—	2. Nachbezüge	6,000	—	6,000	—	—
10,273	60	8,000	—	3. Steuerbußen	8,000	—	8,000	—	—
1,289,889	42	1,284,000	—		1,284,000	—	1,284,000	—	—
B. Kapitalsteuer.									
675,905	35	670,000	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 338,000,000 zu 2 ‰	676,000	—	676,000	—	—
11,016	48	10,000	—	2. Nachbezüge	10,000	—	10,000	—	—
6,451	25	6,000	—	3. Steuerbußen	6,000	—	6,000	—	—
693,373	08	686,000	—		692,000	—	692,000	—	—
C. Einkommenssteuer I. Klasse.									
735,954	06	690,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 24,000,000 zu 3 ‰	720,000	—	720,000	—	—
2,951	35	1,000	—	2. Nachbezüge	1,000	—	1,000	—	—
1,590	—	1,000	—	3. Steuerbußen	1,000	—	1,000	—	—
740,495	41	692,000	—		722,000	—	722,000	—	—
D. Einkommenssteuer II. Klasse.									
16,129	30	15,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 375,000 zu 4 ‰	15,000	—	15,000	—	—
1,004	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—	—
80	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—
17,213	30	15,000	—		15,000	—	15,000	—	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh:		Rein:	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.									
E. Einkommenssteuer III. Klasse.									
414,402	31	377,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 8,500,000, 5 %	425,000	—	425,000	—	—
7,330	—	15,000	—	2. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—	—
4,095	—	8,000	—	3. Steuerbußen	8,000	—	8,000	—	—
425,827	31	400,000	—		448,000	—	448,000	—	—
F. Tagations- und Bezugskosten.									
39,072	05	38,800	—	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 %	—	39,100	—	39,100	—
3,519	25	3,500	—	2. Entschädigungen an die Gemeinden	—	3,600	—	3,600	—
4,364	90	5,500	—	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	5,500	—	5,500	—
36,128	94	31,800	—	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 %	—	34,800	—	34,800	—
4,878	50	5,500	—	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 %	—	5,500	—	5,500	—
2,654	55	4,000	—	6. Verschiedene Bezugskosten	—	5,000	—	5,000	—
5,669	25	6,000	—	7. Druckkosten	—	6,000	—	6,000	—
96,287	44	95,100	—		—	99,500	—	99,500	—
G. Verwaltungskosten.									
5,000	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	8,500	—	8,500	—
19,200	—	20,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	20,000	—	20,000	—
2,800	—	3,500	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,500	—	3,500	—
1,360	—	1,360	—	4. Miethzinse	—	1,360	—	1,360	—
3,287	20	3,000	—	5. Centralkommission	—	3,000	—	3,000	—
31,647	20	36,360	—		—	36,360	—	36,360	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.					
				XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.					
1,289,889	42	1,284,000	—	A. Grundsteuer	1,284,000	—	1,284,000	—	
693,373	08	686,000	—	B. Kapitalsteuer	692,000	—	692,000	—	
740,495	41	692,000	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	722,000	—	722,000	—	
17,213	30	15,000	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	15,000	—	15,000	—	
425,827	31	400,000	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	448,000	—	448,000	—	
96,287	44	95,100	—	F. Taxations- und Bezugskosten	—	99,500	—	99,500	
31,647	20	36,360	—	G. Verwaltungskosten	—	36,360	—	36,360	
3,038,863	88	2,945,540			3,161,000	135,860	3,025,140		
				XXXII. Direkte Steuern im Dura.					
				A. Grundsteuer.					
548,355	76	550,800	—	1. Grundsteuer von Fr. 311,000,000 zu					
				1,80 ‰	559,800	—	559,800	—	
548,355	76	550,800			559,800		559,800		
				B. Einkommenssteuer I. Klasse.					
258,132	80	243,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 9,000,000 zu					
				2,70 ‰	243,000	—	243,000	—	
281	35	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—	
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	
258,414	15	243,000			243,000		243,000		

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		R o h :		R e i n :	
						Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern im Jura.									
C. Einkommenssteuer II. Klasse.									
3,481	90	2,880	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 90,000 zu 3,60 %	3,240	—	3,240	—	—
—	—	—	—	2. Nachbezüge	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Steuerbußen	—	—	—	—	—
3,481	90	2,880	—		3,240	—	3,240	—	—
D. Einkommenssteuer III. Klasse.									
26,678	83	25,200	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 600,000 zu 4,50 %	27,000	—	27,000	—	—
2,705	40	1,000	—	2. Nachbezüge	1,000	—	1,000	—	—
2,409	75	500	—	3. Steuerbußen	500	—	500	—	—
31,793	98	26,700	—		28,500	—	28,500	—	—
E. Zugations- und Bezugskosten.									
16,450	67	16,524	—	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 %	—	16,800	—	16,800	—
9,376	94	8,130	—	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 %	—	8,250	—	8,250	—
1,449	35	2,050	—	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus	—	2,050	—	2,050	—
1,095	10	3,296	—	4. Verschiedene Bezugskosten	—	3,200	—	3,200	—
28,372	06	30,000	—		—	30,300	—	30,300	—
F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.									
9,600	—	9,600	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,600	—	9,600	—
3,185	—	3,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	3,200	—	3,200	—
3,292	50	3,300	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	3,300	—	3,300	—
900	—	900	—	4. Miethzinse	—	900	—	900	—
614	—	600	—	5. Vermessungen	—	1,000	—	1,000	—
—	—	—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse	4,000	4,000	—	—	—
17,591	50	17,600	—		4,000	22,000	—	18,000	—

Rechnung 1891.		Voranschlag 1892.		Voranschlag für das Jahr 1893.		Roh: Einnahmen. Ausgaben.		Rein: Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XXXII. Direkte Steuern im Jura.									
548,355	76	550,800	—	A. Grundsteuer		559,800	—	559,800	—
258,414	15	243,000	—	B. Einkommenssteuer I. Klasse		243,000	—	243,000	—
3,481	90	2,880	—	C. Einkommenssteuer II. Klasse		3,240	—	3,240	—
31,793	98	26,700	—	D. Einkommenssteuer III. Klasse		28,500	—	28,500	—
28,372	06	30,000	—	E. Lagations- und Bezugskosten		—	30,300	—	30,300
17,591	50	17,600	—	F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster		4,000	22,000	—	18,000
796,082	23	775,780	—			838,540	52,300	786,240	—
XXXIII. Unvorhergesehenes.									
5,501	14	—	—	Erblose Hinterlassenschaften und anonyme Rück- erstattungen		—	—	—	—
5,501	14	—	—			—	—	—	—

(Dezember 1892.)

Staatsverfassung des Kantons Bern.

(Dezember 1892.)

Das Volk des Kantons Bern

gibt sich Kraft seines Selbstbestimmungsrechts
folgende

Staatsverfassung.

Titel I.

Souveränität, Stimmrecht, Ausübung desselben.

Art. 1.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat
und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des
Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten
Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten
ausgeübt.

Art. 3.

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. Alle Kantonsbürger, welche
 - a. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben;
 - b. nach den Bestimmungen der Gesetze im Genuße
der Ehrenfähigkeit sind;
 - c. im Staatsgebiete wohnhaft sind.
2. Alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigen-
schaften besitzen, nach einer Niederlassung von drei Monaten
oder einem Aufenthalt von sechs Monaten, beides von
der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg
gerechnet.

Art. 4.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind:

1. Personen, welche die in Art. 3 vorgeschriebenen
Eigenschaften nicht besitzen;
2. die Geisteskranken;
3. die Besteuernten nach den nähern Bestimmungen des
Gesetzes;

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

4. Personen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;

5. Kantons- und Schweizerbürger, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

Art. 5.

Die Stimmgebung der Bürger findet in den Einwohnergemeinden statt. Sie ist durch das Gesetz möglichst zu erleichtern.

Nach dem Worte „findet“ ist einzuschalten „in der Regel“.

Titel II.

Rechte des Volkes.

A. Volksabstimmung (Referendum).

Art. 6.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Verfassungsänderungen.
2. Die Gesetze.

In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten wird.

3. Volksbegehren betreffend Gegenstände der Gesetzgebung gemäß Art. 9.

4. Diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als fünfhunderttausend Franken zur Folge haben.

5. Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hievon sind solche Anleihen, welche entweder zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, oder innerhalb des nämlichen Rechnungsjahres aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.

6. Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschlossen werden.

7. Volksbegehren um außerordentliche Gesamtterneuerung des Großen Rathes gemäß Art. 22.

Art. 7.

Volksabstimmungen finden ordentlicher Weise zwei Mal im Jahre, im Frühling und im Herbst, statt.

In der Zwischenzeit kann der Große Rath in dringenden Fällen eine außerordentliche Volksabstimmung anordnen.

Art. 8.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

B. Vorschlagsrecht (Initiative).

Art. 9.

Das Vorschlagsrecht umfaßt das Begehren von zwölf-tausend Stimmberechtigten um Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, sowie um Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekrets des Großen Rathes.

Statt „zwölf-tausend“ ist zu setzen „zehntausend“.

Abänderungsanträge der Kommission.

Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Erfolgt das Begehren in der Form der einfachen Anregung, so ist, wenn der Große Rath demselben nicht von sich aus entspricht, die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Absatz 1) anzuordnen. Im Falle der Annahme des Begehrens findet dessen Ausführung durch ein Gesetz statt.

Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so soll der Große Rath die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Absatz 1) anordnen. Im Falle der Annahme ist der Entwurf Gesetz.

Der Große Rath kann seine Ansicht sowohl über die einfache Anregung, welcher er nicht von sich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntniß bringen.

Im Protokoll ist zu erklären, daß es den Sinn hat, daß die Initiativbegehren vor dem erstfolgenden oder spätestens dem zweitfolgenden Abstimmungstag im Großen Rathe zu behandeln sind.

Titel III.

Staatsbehörden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10.

Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Art. 11.

In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. Eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt; vorbehalten bleibt die Besetzung eines Verwaltungsgerichtes gemäß Art. 39, Absatz 2;
2. zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.

Art. 12.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte in gerader Linie;
2. Schwiegervater und Tochtermann;
3. Brüder und Halbbrüder;
4. Schwäger und Chemenner von Schwestern;
5. Oheim und Nefte im Geblüt.

Ebenso wenig dürfen Verwandte oder Verschwägte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- oder Unterordnung stehen (Art. 11, Ziffer 2).

Auflösung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

Art. 13.

Wählbar als Mitglied des Großen Rathes, sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der Art. 32 und 58 hiernach.

Art. 14.

Keine öffentliche Stelle kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen eine Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist.

Art. 15.

Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellter ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls wenigstens dreißig Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu.

Art. 16.

Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte anders als durch ein richterliches Urtheil entsetzt oder entfernt werden.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung.

Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen.

Art. 17.

Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden in beiden Sprachen in dem französischen Gebietstheil veröffentlicht. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen in diesem Kantonstheile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

Das zweite Alinea ist zu redigiren wie folgt:
„Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden veröffentlicht. Im französischen Gebietstheil erfolgt die Veröffentlichung in beiden Sprachen. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.“

Im dritten Alinea ist nach dem Wort „welche“ einzuschalten „Gemeinden“.

A. Großer Rath.

Art. 18.

Für die Wahlen in den Großen Rath wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.

Abänderungsanträge der Kommission.

Art. 19.

Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Großen Rathes gewählt. Eine Bruchzahl über eintausend fünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Maßgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Art. 20.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.

Art. 21.

Ordentlicher Weise findet alle vier Jahre eine Gesamterneuerung des Großen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden sogleich wieder besetzt.

Art. 22.

Außerordentlicher Weise findet eine Gesamterneuerung des Großen Rathes statt, wenn dieselbe durch Volksabstimmung beschlossen wird.

Eine solche Abstimmung ist vom Großen Rathe anzuordnen (Art. 7, Absatz 2), sobald zwölftausend stimmberechtigte Bürger sie in der vom Geseze zu bestimmenden Form begehren.

. . . „zehntausend“ statt „zwölftausend“ zu setzen.

Art. 23.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung, welche das Gesez bestimmt.

Art. 24.

Der Große Rath wählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr seinen Präsidenten, welcher für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar ist.

Dem Präsidenten des Großen Rathes steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen. Er bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesez bestimmt.

Art. 25.

Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Berrichtungen übertragen:

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1896.

Abänderungsanträge der Kommission.

1. die Berathung und Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen;

2. der Erlass von Dekreten;

3. der Erlass der zur Einführung von Bundesgesetzen erforderlichen Bestimmungen, insofern dieselben keine über das Bundesgesetz hinausgehende Aufhebung oder Abänderung der kantonalen Gesetze enthalten;

4. die authentische Auslegung von Gesetzen und Dekreten;

5. der Abschluß oder die Genehmigung von Verträgen mit den andern Kantonen und dem Auslande nach Maßgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;

6. die Ausübung der den Kantonen durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht);

7. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist;

8. die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, sowie die Abnahme des Verwaltungsberichts und der Staatsrechnung;

9. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Steueranlage innerhalb der in Art. 6, Ziffer 6, bestimmten Grenze;

10. die Beschlußfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand zehntausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage;

11. die Beschlußfassung über Verminderung des Kapitalvermögens. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich;

12. die Aufnahme von Anleihen, welche entweder zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, oder innerhalb des nämlichen Rechnungsjahres aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden;

13. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im erstern Falle der Erwerbungspreis und im letztern der Werth des Veräußerten den Betrag von zehntausend Franken übersteigt;

14. die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerath, sowie die Vornahme der übrigen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;

15. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung;

16. der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen, sowie über angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsraths und des Obergerichts;

17. der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

18. die Ertheilung von Amnestie und die Begnadigung, soweit letztere nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen wird;

19. die Ertheilung des Kantonsbürgerrechts (Naturalisation) an Ausländer;

Nach dem Worte „Gesetze“ in der letzten Linie sind die Worte beizufügen: „oder sonst nichts enthalten, was seiner Natur nach Gegenstand der Gesetzgebung ist.“

Statt „Abnahme“ ist das Wort „Genehmigung“ zu setzen.

Abänderungsanträge der Kommission.

20. die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation.

Art. 26.

Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

Art. 27.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Art. 28.

Alle Gesetze unterliegen einer zweimaligen Verathung durch den Großen Rath. Derselbe kann die Bekanntmachung eines Gesetzesentwurfes an das Volk vor der zweiten Verathung anordnen.

Der zweite Satz ist durch nachfolgende Sätze zu ersetzen:
„Derselbe hat die Bekanntmachung eines Gesetzesentwurfes an das Volk vor der zweiten Verathung anzuordnen. Das Gesetz bestimmt die Form dieser Bekanntmachung.“

Art. 29.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich Anträge auf Verathung eines Gegenstandes zu stellen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes, es sei denn, daß solches auf frischer That ergriffen wird.

Art. 30.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich.

Die Verhandlungen desselben, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge sollen dem Volke bekannt gemacht werden.

Art. 31.

Der Große Rath tritt ordentlicher Weise alle Jahre zwei Mal zusammen. Außerordentlicher Weise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet, oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich angebeht wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rath vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

B. Regierungsbehörden.

Art. 32.

Der Große Rath wählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

Abänderungsanträge der Kommission.

Bei der Bestellung des Regierungsrathes ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 33.

Nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt.

Art. 34.

Der Große Rath wählt aus der Mitte des Regierungsrathes je auf ein Jahr dessen Präsidenten.

Derselbe ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Im ersten Alinea ist nach „Präsidenten“ beizufügen „und Vizepräsidenten“.

Im zweiten Alinea soll es heißen statt „Derselbe“ „Der Präsident“.

Art. 35.

Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungverwaltung.

Art. 36.

Er wählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamte, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht dem Volke oder einer andern Behörde übertragen ist.

Art. 37.

Er vollzieht alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

Art. 38.

Er wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach außen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln ergreifen oder die nöthigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weiteren Vorkehren gewärtigen.

Art. 39.

Er entscheidet höchstinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die endliche Kompetenz des Regierungsrathes fallen.

Durch das Gesetz kann ein besonderes Verwaltungsgericht, zusammengesetzt aus Mitgliedern der obersten Regierungs- und Gerichtsbehörden, eingeführt werden.

Die Worte „zusammengesetzt aus Mitgliedern der obersten Regierungs- und Gerichtsbehörden,“ sind zu streichen.

Art. 40.

Er beräth alle Gesetze, Dekrete und sonstigen Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberathung ihm vom Großen Rathe aufgetragen wird.

Abänderungsanträge der Kommission.

Art. 41.

Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Berathung jeden Gegenstandes zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.

Art. 42.

Er legt dem Großen Rathe jährlich, und in der Zwischenzeit so oft dieser es verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

Art. 43.

Unter dem Regierungsrathe stehen zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge die nöthigen Direktionen, unter welche die verschiedenen Verwaltungszweige vertheilt werden.

Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor.

Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrathes sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Großen Rathes statt.

Art. 44.

Für jeden Amtsbezirk wird ein Regierungstatthalter eingesetzt.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungstatthalteramt durch Dekret des Großen Rathes besonders organisiert werden.

Die Amtsdauer des Regierungstatthalters ist vier Jahre.

Erfolgswahlen, welche in der Zwischenzeit nothwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 45.

Der Regierungstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirks gewählt.

Art. 46.

Er besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung sowie die Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

Art. 47.

Alle Entscheidungen in Verwaltungstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.

C. Gerichtsbehörden.

Art. 48.

Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtssachen wird durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.

Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugniß eingeräumt werden.

Erläuterung im Protokoll im Sinne des Programms.

Art. 49.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden.

Alle Urtheile sollen motivirt werden.

Art. 50.

Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativ-Behörde nichtig erklärt werden.

Art. 51.

Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht von höchstens fünfzehn Mitgliedern und vier Ersatzmännern eingesetzt.

Art. 52.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes werden von dem Großen Rathe gewählt.

Ihre Amtsdauer ist acht Jahre.

Sie treten abtheilungsweise von vier zu vier Jahren aus.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit nothwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 53.

Der Präsident des Obergerichtes wird von dem Großen Rathe aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 54.

Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei, um an der Berathung von Gesetzen Theil zu nehmen, so oft dieser sie dazu einladet.

Art. 55.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Beisitzern und zwei Ersatzmännern besteht.

Für den Bezirk Bern kann das Amt des Gerichtspräsidenten durch Dekret des Großen Rathes besonders organisiert werden.

Statt „Beisitzern“ ist zu setzen „Mitgliedern“.

Im Protokoll ist diese Bestimmung im Sinne des Programms zu erläutern.

Art. 56.

Der Präsident sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsgerichtsbezirktes gewählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersatzwahlen, welche in der Zwischenzeit nothwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 57.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Amtsgerichtes erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Abänderungsanträge der Kommission.

Art. 58.

Die Mitglieder und Ersatzmänner des Obergerichtes sollen die Kenntniß der beiden Landessprachen besitzen und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

Art. 59.

Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

Art. 60.

Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichtes und seiner allfälligen Abtheilungen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nöthig erachtet werden.

Art. 61.

Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen.

Art. 62.

Die Einführung von Handelsgerichten bleibt vorbehalten, im Falle der Gesetzgeber die Aufstellung von solchen für nothwendig erachtet.

Das Wort „Handelsgerichten“ ist zu ersetzen durch die Worte „besondern Gerichten (Handelsgerichten, Gewerbegerichten u. j. w.)“.

Titel IV.**Gemeinden.**

Art. 63.

Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Gemeinden und Kirchgemeinden wird beibehalten.

Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten, durch Dekret des Großen Rathes. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Beizufügen ist am Schlusse die Verweisung auf Art. 39.

Art. 64.

Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, sowie über den öffentlichen Inhalt des Gemeindebürgerrechts, sind Sache der Gesetzgebung.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über das Schweizerbürgerrecht.

Art. 65.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Gemeinden.

Abänderungsanträge der Kommission.

Art. 66.

Die Gemeinden wählen ihre sämtlichen Vorgesetzten.

Art. 67.

Der Einwohnergemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

Im Protokoll ist zu bemerken, daß mit dieser Bestimmung an der bisherigen Uebertragbarkeit der Ortspolizei nichts verändert wird.

Art. 68.

Den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates.

Im dritten Alinea soll statt „Aufsicht“ „Oberaufsicht“ stehen.

Beizufügen als viertes Alinea ist:

„Die Aufnahme neuer Mitglieder steht den Burgerschaften und Korporationen ausschließlich zu.“

Art. 69.

Nutzungsgemeinden mit allgemein burgerlichem Nutzungsgut sind für die durch den Ertrag des burgerlichen Armenguts nicht gedeckten Kosten der Armenpflege ihrer Angehörigen nach Maßgabe ihres Vermögens rückstattungspflichtig. Vereinbarungen, durch welche diese Rückstattungspflicht abgelöst wird, unterliegen der Genehmigung des Staates.

Die Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

Streichung dieses Artikels.

Art. 70.

Die bestehenden gemischten Gemeinden bleiben in ihrem Bestande. Eine Trennung derselben in Einwohner- und Bürgergemeinden ist unstatthaft.

Art. 71.

Die Burgerschaften und Korporationen sind berechtigt, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, an die Gemeinde abzutreten, oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.

Art. 72.

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates. Aus besondern Gründen können in Betreff der Organisation der Behörden Abweichungen von der gewöhnlichen Regel gestattet werden.

Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Handhabung der Reglemente, in denselben Strafbestimmungen aufzustellen.

Titel V.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

Art. 73.

Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel.

Abänderungsanträge der Kommission.

Art. 74.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden als in den vom Gesetz bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.

Das Gesetz bestimmt, ob und welche Entschädigung wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft zu leisten ist.

Die Worte „ob und“ sind zu streichen.

Art. 75.

Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnötige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 76.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 77.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangehöriger darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes rechtswidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 78.

Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafe des Mißbrauchs dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere voregreifende Maßnahme stattfinden.

Art. 79.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 80.

Öffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

Art. 81.

Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimatscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisschrift und Entrichtung einer mäßigen Einschreibgebühr, sich überall im Kantonsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

Die Niederlassung der Schweizerbürger wird durch die Bundesverfassung geordnet.

Art. 82.

Die Freiheit des Landbaues, des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet. Beschränkungen kann das Gesetz innert den durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken treffen.

Einzuschalten ist hier ein neuer Art. 82 a:

„Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft insbesondere schützende Bestimmungen gegen gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung.“

Art. 83.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 84.

Die evangelisch-reformirte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.

Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Kirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landessynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbständig ordnet und in äußern Angelegenheiten derselben das Antrags- und Vorberathungsrecht hat.

Einer nach gleichen Grundsätzen bestellten, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Maßgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äußern Kirchenangelegenheiten kommt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.

Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 85.

Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Art. 86.

Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht des Staates. Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift.

Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 87.

Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Abänderungsanträge der Kommission.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß zwischen Staat und Gemeinden.

Der Primarschulunterricht steht ausschließlich unter staatlicher Leitung. Derselbe ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt, sowie die Organisation der Schulsynode und die Festsetzung ihrer Kompetenzen, ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 88.

Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich im Staatsgebiete niederlassen, und keine, einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörende Person darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.

Vorbehalten bleibt Art. 51 der Bundesverfassung.

Art. 89.

Alles Eigenthum ist unverleßlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.

Art. 90.

Ein Grundstück kann weder durch Gesetz noch durch Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, welche nicht loskündlich sind.

Art. 91.

Die Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der Privatwohlthätigkeit, der Gemeinden und des Staates.

Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden.

Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besondern Armensteuer in die Kompetenz des Großen Rathes stellen.

Art. 92.

Das Steuerwesen ist Sache der Gesetzgebung.

Titel VI.

Revision der Verfassung.

Art. 93.

Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden.

Der erste Absatz ist zu ersetzen durch folgende Fassung:

„Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisirten freiwilligen Thätigkeit, der Gemeinden und des Staates.“

Art. 94.

Der Antrag auf Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit kann gestellt werden:

1. von dem Großen Rathe;
2. von zwölftausend stimmberechtigten Bürgern.

Art. 95.

Sobald ein solcher Antrag gestellt wird, soll der Große Rath dem Volke die Frage zum Entscheide vorlegen:

1. Ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle, und wenn ja,
2. ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

Die Revision der Verfassung ist beschloffen, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger die erste Frage bejaht. Für die zweite Frage ist die Mehrheit der dieselbe beantwortenden Stimmen maßgebend.

Art. 96.

Der Große Rath befolgt für die Berathung des Verfassungsentwurfes das nämliche Verfahren wie für die Berathung eines Gesetzes. Jedoch darf die zweite Berathung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Schluß der ersten stattfinden. Der Inhalt des Verfassungsentwurfes soll nach der ersten Berathung dem Volke bekannt gemacht werden.

Art. 97.

Spricht sich die Mehrheit der gefallenen Stimmen für die Bornahme der Revision durch einen Verfassungsrath aus, so soll der Regierungsrath unverzüglich die Wahl des Verfassungsrathes anordnen.

Art. 98.

Für die Wahl des Verfassungsrathes sind die Art. 18 und 19 hievor entsprechend anwendbar.

Art. 99.

Der Verfassungsrath wird zur Bornahme der Revision durch den Regierungsrath zusammenberufen und durch eine Abordnung desselben eröffnet.

Der Verfassungsrath entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder und gibt sich selbst sein Reglement.

Art. 100.

Der von dem Großen Rathe oder von dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Die revidirte Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen wird.

Im Falle der Verwerfung einer ersten Vorlage hat die nämliche Behörde, von welcher dieselbe ausgegangen ist, einen zweiten Entwurf auszuarbeiten.

Wird auch die zweite Vorlage verworfen, so fällt der Revisionsbeschluß dahin.

Art. 101.

Die theilweise Revision hat die Abänderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der Verfassung, oder die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselbe zum Gegenstande.

Abänderungsanträge der Kommission.

Art. 102.

Sie geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung.

Geht die Vorlage einzig von dem Großen Rathe aus, so bedarf es bei der Schlußabstimmung über den Revisionsentwurf in erster und zweiter Verathung jeweilen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Ein Revisionsbegehren gemäß Art. 9 muß von fünfzehntausend Stimmberechtigten gestellt sein.

Zu verweisen ist auf die Art. 9 und 96.

Zu setzen ist „zwölftausend“.

Art. 103.

Wird das Volksbegehren auf theilweise Revision in Form einer einfachen Anregung gestellt, so sind gleichzeitig die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Abänderung, Aufhebung oder Aufnahme in die Verfassung verlangt wird.

Art. 104.

Umfaßt die Vorlage des Großen Rathes oder das Volksbegehren mehrere unter sich verschiedenartige Gegenstände, so findet die Volksabstimmung über jeden einzelnen Gegenstand gesondert statt.

Titel VII.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 105.

Vom 1. Januar 1894 hinweg findet das Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 auch auf den neuen Kantonstheil Anwendung.

Vor diesem Zeitpunkte hat im ganzen Kanton eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen stattzufinden und zwar nach einem durch Dekret des Großen Rathes festzusetzenden vereinfachten Verfahren.

Art. 106.

Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die Armenpflege können die Staatsausgaben für das Armenwesen bis auf dreißig vom Hundert des jeweiligen Ertrages der Staatssteuer erhöht werden.

Art. 107.

Noch vor Erlaß eines neuen Armengesetzes hat der Staat im neuen Kantonstheil eine Besserungsanstalt für verwahrloste Knaben zu errichten.

Art. 108.

Mit dem Inkrafttreten eines neuen Armengesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

Art. 109.

Auf den nämlichen Zeitpunkt sind die Einregistrationsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut aufgehoben.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1898.

Art. 110.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze, treten die Staatsverfassung vom 31. Heumonats 1846 und alle Bestimmungen der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit denselben im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Der Art. 19, betreffend die Repräsentationsziffer für die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes, ist erstmals bei der ordentlichen Gesamterneuerung auf 1. Brachmonat 1894 anwendbar.

Bis zum Erlaß des in Art. 25, Ziffer 18, vorgesehenen Gesetzes bleiben die bisherigen Kompetenzen betreffend Amnestie und Begnadigung fortbestehen.

Der Art. 81, Absatz 1, betreffend Niederlassung der Kantonsbürger, tritt erst mit dem Erlaß eines neuen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Kraft.

Titel VIII.**Schlussbestimmungen.**

Art. 111.

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen erlassen werden.

Art. 112.

Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

Art. 113.

Die Mitglieder der Staatsbehörden und die Beamten leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.“

„So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!“

Diejenigen Personen, denen ihre Ueberzeugung die Ableistung eines Eides nicht gestattet, legen an Stelle desselben ein entsprechendes Gelübde ab.

Als zweites Alinea ist beizufügen:

„Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten vom 19. Mai 1851 ist unverzüglich zu revidiren.“

Bern, den 10. Dezember 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatschreiber
Rüflier.

Bern, den 20. Dezember 1892.

Im Namen der Kommission
der Präsident
R. Brunner.

Entwurf

„Staatsverfassung des Kantons Bern.“

Art. 82^a. Beschränkung des neuen Artikels auf die Worte:
„Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe.“

Art. 91. Zustimmung zur Abänderung.

Art. 102, M. 1. Zustimmung zur Abänderung.

M. 3. Festhalten am Antrag des Regierungsrathes.

Art. 112. Festhalten am Antrag des Regierungsrathes.

Bern, den 7. Januar 1893.

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Lienhard,

der Staatschreiber

Kistler.

Stellungnahme des Regierungsrathes

zu den

Abänderungsanträgen der Kommission.

(Januar 1893.)

Der Regierungsrath beantragt zu :

- Art. 5. Zustimmung zur Abänderung.
- Art. 9. Festhalten am Antrag des Regierungsrathes.
- Art. 17, M. 2. Zustimmung zur Abänderung.
M. 3. Ablehnung der Abänderung der Kommission; jedoch beizufügen „und Zuschriften“ nach „Urtheile“.
- Art. 22. Festhalten am Antrag des Regierungsrathes.
- Art. 25, Biff. 3. Festhalten am Antrag des Regierungsrathes.
Biff. 8. Zustimmung zur Abänderung.
- Art. 28. Zustimmung zur Abänderung, jedoch mit folgender Redaction des letzten Satzes: „Der Große Rath bestimmt in jedem einzelnen Falle die Form dieser Bekanntmachung.“
- Art. 34. Festhalten am Antrag des Regierungsrathes.
- Art. 39. Festhalten am Antrag des Regierungsrathes.
- Art. 55. Zustimmung zur Abänderung.
- Art. 62. Streichung des Artikels, eventuell Festhalten an der Fassung des Regierungsrathes.
- Art. 63. Zustimmung zur Abänderung.
- Art. 68, M. 2. Beifügung der Bestimmung: „Wo jedoch schon bisher das Nutzungsgut für die Armenpflege in Anspruch genommen worden ist, soll dies auch in Zukunft geschehen.“
M. 3. Zustimmung zur Abänderung.
M. 4. Ablehnung des Alinea.
- Art. 69. Zustimmung zur Streichung.
- Art. 74. Zustimmung zur Streichung.

Gesetzesentwurf

über die Organisation des bernischen Polizeikorps.

(Ergebnis der am 19. Mai 1892 stattgehabten
ersten Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Revision des Gesetzes über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 1. Herbstmonat 1868,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Das Polizeikorps ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe steht unter der Oberaufsicht der Polizeidirektion, welche über dessen Verwendung verfügt.

Art. 2.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Korps wird durch folgende Beamte ausgeübt, welche der Polizeidirektion unterstellt sind:

1. einen Polizeieinspektor;
2. einen Landjägerhauptmann, zugleich Adjunkten des Polizeieinspektors;
3. vier bis sechs Divisionschefs.

Diese Beamten werden auf den Vorschlag der Polizeidirektion durch den Regierungsrath auf die Dauer von vier Jahren gewählt und durch den Polizeidirektor beieidigt. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer sind sie sogleich wieder wählbar.

Ihnen liegt ob, nach Maßgabe der von der Polizeidirektion erlassenen Vorschriften die Instruktion der Polizeimannschaft, sowie das Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesen des Korps zu besorgen.

Sie müssen beider Landessprachen kundig sein. Ihre Amtsfühe und der Betrag der von ihnen zu leistenden Amtsbürgschaften werden durch eine Verordnung des Regierungsrathes bestimmt werden.

Art. 3.

Der Bestand des Polizeikorps ist auf ein Maximum von 350 Mann (Landjägern) festgesetzt, inbegriffen 30 bis 40 Unteroffiziere als Sektionschefs, welche in zwei Klassen zerfallen, die erste mit Wachtmeisters-, die zweite mit Korporalsrang. Obiger Maximalbestand kann nur mit Genehmigung des Großen Rathes definitiv erhöht werden. In außerordentlichen und dringenden Fällen ist jedoch der Regierungsrath befugt, das Korps provisorisch zu verstärken.

Art. 4.

Um in das Polizeikorps aufgenommen werden zu können, muß der Mann folgende Eigenschaften besitzen:

1. Das schweizerische Bürgerrecht;
2. das zurückgelegte Alter von 20 Jahren;
3. den Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
4. einen guten Leumund;
5. eine gute Schulbildung;
6. eine gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Bewerber genießen, welche im Heere eingetheilt sind und beide Landessprachen kennen.

Art. 5.

Die Rekrutierung wird durch die in Art. 2 vorgesehenen Beamten besorgt, welchen die Polizeidirektion für die Instruktion der Rekruten das nöthige Personal beibringen kann.

Die Polizeidirektion entscheidet über die definitive Aufnahme eines Mannes in das Korps, über die Beförderungen und über die Entlassungen (mit oder ohne Pension) der Landjäger jeder Klassen (Art. 3).

Nach seiner Aufnahme wird jeder Landjäger durch den Polizeieinspektor beieidigt und sodann für eine angemessene Zeit zunächst in das Aufsichtspersonal der Strafanstalten eingetheilt. Die daherigen Verhältnisse sind auf dem Verordnungswege des Rathes zu ordnen.

Art. 6.

Das Polizeikorps wird auf Kosten des Staates nach Ordonnanz bewaffnet, ausgerüstet und bekleidet.

Art. 7.

Gehalte und Sold sind festgesetzt, wie folgt:

- für den Polizeieinspektor 4000 bis 5000 Fr. jährlich;
- für den Adjunkten des Inspektors 3000 bis 4000 Fr. jährlich;
- für einen Divisionschef 2500 bis 3000 Fr. jährlich;
- für einen Sektionschef I. Klasse (Wachtmeister) 4 Fr. 50 Rp. täglich;
- für einen Sektionschef II. Klasse (Korporal) 4 Fr. täglich;
- für einen Landjäger 3 Fr. 50 Rp. täglich;
- für einen Rekruten während der Dauer seiner Instruktion 2 Fr. 80 Rp. täglich.

Die Landjäger jeder Klassen erhalten überdies je nach ihrem Dienstalter folgende Soldzulagen:

- | | | | | | | |
|----|------|----|--------------|----|-----|----------|
| a. | nach | 6 | Dienstjahren | 20 | Rp. | täglich; |
| b. | " | 12 | " | 40 | " | " |
| c. | " | 18 | " | 60 | " | " |
| d. | " | 24 | " | 80 | " | " |

Die Soldzulage beginnt am 1. Januar, welcher auf die Vollendung des zur Zulage berechtigenden Dienstjahres folgt.

Die Polizeidirektion ist berechtigt, durch motivierten Beschluß die Gewährung einer Soldzulage für ein Jahr hinauszuschieben gegenüber Landjägern jeder Klassen, welche ihre Pflichten vernachlässigen und sich schon wiederholt schwerere Disziplinarfehler haben zu Schulden kommen lassen.

Hinwieder kann die Polizeidirektion den Uebertritt in eine höhere Soldzulage-Klasse bis auf zwei Jahre früher als auf den ordentlichen Termin eintreten lassen zu Gunsten von Landjägern jeder Klassen, welche sich durch außerordentliche Dienstleistungen auszeichnen.

Art. 8.

Es werden den Beamten und Mannschaften des Polizeikorps für Dienstreisen, Stationswechsel, Arrestantentransporte u. s. w. billige Entschädigungen, welche reglementarisch näher bestimmt werden sollen, bewilligt, ebenso Belohnungen für außerordentliche Dienstleistungen in der Kriminal- und Sicherheitspolizei.

Art. 9.

Der Staat liefert den außerhalb der Hauptstadt stationierten Landjägern jeder Klassen freie Wohnung. Die in Bern stehenden Mannschaften werden entweder kasernirt oder erhalten eine von der Polizeidirektion festzusetzende jährliche Wohnungsentschädigung.

Art. 10.

Im Falle von Krankheit, welche der Mannschaft im Dienste zustoßt, trägt der Staat die Kosten der ärztlichen Behandlung, werde dieselbe den Kranken zu Hause oder im Spital zu Theil, inbegriffen die Arzneikosten.

Ist jedoch die Krankheit die Folge der eigenen Nachlässigkeit oder der üblen Aufführung des Patienten, so können obige Kosten ganz oder theilweise dem Beßtern auferlegt werden.

Art. 11.

Fehler gegen die Disziplin und Dienstfehler, welche sich nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifiziren, sollen im Reglement bezeichnet werden und werden durch die Polizeidirektion oder durch die Beamten und Angestellten, welchen dieselbe ihre bisherigen Befugnisse übertragen haben wird, nach Maßgabe ihrer durch das Reglement festzusetzenden Kompetenzen bestraft.

Art. 12.

Der Staat leistet an die Invalidenkasse des Polizeikorps (die bisherige Landjäger-Invalidenkasse) einen jährlichen Beitrag von wenigstens 6000 Fr.

Das auf 1. Januar 1893 sich ergebende Kapital der Militärbuschkasse wird der Invalidenkasse des Polizeikorps einverleibt, wogegen letztere einen vom Regierungsrathe zu bestimmenden Theil der Pensionen zu übernehmen hat, welche den vormaligen Gliedern des kantonalen Instruktionskorps bewilligt sind.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Ueberdies ist die Polizeidirektion ermächtigt, für die dienstlich angestrengtesten Landjägerposten angemessene Gratifikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 verwendet werden darf.

Nach „Wohnung“ beizufügen: „nebst Mobilien nach den nähern Bestimmungen des Reglementes“.

Art. 13.

Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps sind durch den Regierungsrath zu ordnen. Der Erlaß einer allgemeinen Dienstinstruktion steht der Polizeidirektion zu.

Art. 14.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, betreffend die Versorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt und eventuell auch in andern größern Ortschaften des Kantons, mit den zuständigen Gemeindeorganen besondere Vereinbarungen zu treffen und daherige organische Vorschriften zu erlassen.

Art. 15.

Gegenwärtiges Gesetz tritt auf den in Kraft.

Vom nämlichen Zeitpunkt hinweg sind aufgehoben:

1. das Gesetz über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps vom 1. Herbstmonat 1868;
2. die Verordnung betreffend das Landjägerkorps vom 15. Jänner 1869;
3. das Dekret über die Besoldungen des Landjägerkorps;
4. das Gesetz betreffend die Verwendung der Geldbußen vom 2. Mai 1886, soweit es die Landjäger betrifft;
5. der Beschluß betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen vom 9. Hornung 1887, soweit er die Landjäger betrifft;
6. der Beschluß betreffend die fixen Entschädigungen der Weibel und Polizeiangeestellten für ihre Verrichtungen in Strafsachen vom 9. Hornung 1887.

Bern, 19. Mai 1892.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Carl Schmid,
der Staatschreiber
Risler.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

Art. 15 (neu).

An Stelle des Betrags, welcher nach Art. 1 des Gesetzes betreffend die Verwendung der Geldbußen vom 2. Mai 1886 und Art. 14 des Beschlusses des Regierungsrathes betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen vom 9. Februar 1887 bis dahin den Landjägern als Belohnung in Polizeistraffällen zufiel, wird jährlich aus dem Ertrag der Geldbußen eine Summe von Fr. 18,000 bis 20,000 als Beitrag an die Kosten des Polizeikorps erhoben.

Zur zweiten Berathung.

Gesetzesentwurf

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

(Ergebnis der am 17. Mai 1892 stattgehabten ersten Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuld-
betreibung und Konkurs vom 11. April 1889;

in Erwägung, daß es dem Grundsatz der Rechts-
gleichheit entspricht, alle ausgetriebenen Schuldner gleich
zu behandeln,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

§ 1.

Alle Personen, gegen welche der Konkurs erkannt
oder gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Ver-
lustschein ausgestellt wird, sind auf die Dauer von sechs
Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Auf Schuldner, welche im Zeitpunkt der Konkurs-
eröffnung oder der Ausstellung des Verlustscheins noch
minderjährig sind, findet diese Bestimmung keine An-
wendung.

§ 2.

Leistet ein Schuldner den Nachweis, daß seine Zah-
lungsunfähigkeit ganz oder zum Theil ohne eigenes Ver-
schulden eingetreten ist, so kann die Einstellung in der
bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch den Richter je nach
dem Grade oder Maße des Verschuldens abgekürzt oder
ganz aufgehoben werden.

§ 3.

Der Schuldner, welcher diesen Nachweis antreten
will, hat dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks, in
welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein aus-
gestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allen in seinen
Händen befindlichen urkundlichen Belegen einzureichen.
Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforder-
lich, so soll der Gerichtspräsident dieselben auf Kosten
des Gesuchstellers vornehmen.

§ 4.

Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich über
das Gesuch. Zu der Verhandlung sind außer dem Schuldner
auch die dem Betreibungs- und Konkursamt bekannten
verlustig gewordenen Gläubiger brieflich einzuladen.
Gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten steht sowohl
dem Schuldner als jedem verlustig gewordenen Gläubiger
das Recht der Weiterziehung an den Appellations- und
Kassationshof zu.

Die Erklärung der Weiterziehung muß innerhalb
10 Tagen mündlich oder schriftlich beim Gerichtspräsi-
denten abgegeben werden. Derselbe hat nach deren Em-
pfang ohne Verzug die Akten und das Urtheil an die
oberinstanzliche Behörde einzusenden. Die Letztere kann
weitere Erhebungen über den Thatbestand anordnen. Sie
entscheidet ohne Parteivorträge und theilt das Urtheil
dem Gerichtspräsidenten zur Eröffnung mit.

§ 5.

Die Aufhebung der Einstellung (Rehabilitation) tritt
auch dann ein, wenn dem Gerichtspräsidenten der Nach-
weis geleistet wird, daß einer der in Art. 26 Abs. 2
des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
bestimmten Fälle vorliegt.

§ 6.

Wird gegen einen Schuldner, welcher wegen Konkurses
oder fruchtloser Pfändung bereits in der bürgerlichen
Ehrenfähigkeit eingestellt war, neuerdings der Konkurs
erkannt oder ein Verlustschein ausgestellt, so darf eine
wiederholte Einstellung nach § 1 nur stattfinden, wenn
alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit
dem Ablauf der frühern Einstellung entstanden sind. Im
Streitfall entscheidet hierüber der Gerichtspräsident.

Abänderungsantrag des Regierungsraths.

Streichung des letzten Satzes: „Im Streitfall ent-
scheidet hierüber der Gerichtspräsident“ und Ersetzung
desselben durch folgenden:

„Gegen Verfügungen des Betreibungsbeamten, welche
gegen diese Bestimmung verstoßen, kann bei der Auf-
sichtsbehörde desselben Beschwerde geführt werden.“

§ 7.

Die Einstellungen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit
wegen fruchtloser Pfändung sind vierteljährlich im Amts-
blatt durch den Betreibungsbeamten je einmal bekannt
zu machen. Hinsichtlich der in Konkurs gefallenen Schuldner
vertritt der Schuldenruf diese Bekanntmachung. Der Be-
treibungsbeamte soll auch dem Stimmregisterführer des

Wohnorts des Schuldners von der betreffenden Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit sofort Kenntniß geben.

Die Aufhebungen der Einstellung (§§ 2 u. ff.) und die Rehabilitationen (§ 5) sind durch den Gerichtsschreiber ebenfalls je einmal im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Dasselbe findet auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche vor dem 1. Januar 1892 in Geltstag (Güterabtretung) gefallen sind oder über welche das Falliment erkannt worden ist.

Ebenso ist es anwendbar auf die seit dem 1. Januar 1892 in Konkurs erkannten oder fruchtlos ausgepfändeten Schuldner.

Durch dieses Gesetz werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben: Der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen und der § 8 des Gesetzes vom 25. April 1854 über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens.

In § 4, Ziff. 2, des Gesetzes über das Wirthschaftswesen vom 4. Mai 1879 wird den Worten „für eines Geltstagers oder Güterabtreters“ beigelegt „Konkursiten oder ausgepfändeten Schuldners“.

Bern, den 17. Mai 1892.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Karl Schmid,
der Staatschreiber
Rissler.

Naturalisationen.

(Januar 1893.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachgeannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Maria Luise Katharina von Ernst von Gmunden in Oesterreich, geb. 1855, wohnhaft in Bern, woselbst sie bis zum Jahr 1880 Bürgerin war, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

2. Philipp Moser von Oberweier, Großherzogthum Baden, geb. 1849, Drechslermeister, seit 1871 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Anna Elisabeth Bosard, Vater eines minderjährigen Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

3. Jakob Rued von Trüllikon, Kanton Zürich, geb. 1858, Kupferschmied, seit 1882 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Maria Karoline Bos, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

4. Georg Jakob Hafner von Malterdingen, Großherzogthums Baden, geb. 1851, Schuhmachermeister, seit 1876 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Magdalena Fürderer, Vater von sechs Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Lütchenthal.

5. Wilhelm Lichtensteiger von Oberuzwil, Kantons St. Gallen, geb. 1846, Kaufmann, seit 22 Jahren in Bern wohnhaft, verheirathet mit Rosa Albertine König, Vater von vier minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

6. Gottfried Lüscher von Ober-Entfelden, Kantons Aargau, geb. 1853, Handelsmann, seit 1880 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Maria Stauffer, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

7. Emil Lüscher von Ober-Entfelden, Kantons Aargau, geb. 1854, Handelsmann, seit 1880 in Bern niedergelassen, verheirathet mit Anna Bertha Hofer, Vater von fünf Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

8. Ida Sutter geborne Honegger, Georg Friedrichs Wittwe, von Opfingen, Großherzogthums Baden, geb. 1857, Inhaberin eines Coiffeurgeschäftes in Biel, seit mehreren Jahren daselbst wohnhaft, nebst ihrem Sohne Georg Friedrich Sutter, geb. 1892, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Biel.

Die Bittschriftenkommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Vortrag des Regierungsraths

an

den Großen Rath

betreffend

das Gesuch von 20 Gemeinderäthen und 8 Mitgliedern des Großen Rathes
aus dem Amtsbezirke Narwangen

um Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal.

(April 1892.)

Hochgeachtete Herren,

Mittels einer am 7. April 1891 eingelangten Vorstellung stellen 20 Gemeinderäthe, unterstützt von 8 Mitgliedern des Großen Rathes, aus dem Amtsbezirke Narwangen, bei uns, zu Händen des Tit. Großen Rathes, das Gesuch:

„Es möchte der Amts- und Gerichtssitz Narwangen „nach Langenthal verlegt werden“.

Zur Begründung desselben wird angeführt: Narwangen liege am äußersten Ende des Amtsbezirks; die in entgegengesetzter Richtung wohnende Bevölkerung der Gemeinden Auswyl, Rohrbach, Rohrbachgraben u. s. w. sei gezwungen, den ganzen Bezirk zu durchreifen, um zu dem Amtssitze zu gelangen; eine solche Wanderung sei, abgesehen von andern Inkonvenienzen, mit verhältnißmäßig großen Kosten und bedeutender Zeitverschümmung verbunden. Mit der Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal würden diese Uebelstände größtentheils beseitigt. Langenthal ist in Folge seiner zentralern Lage der Bevölkerung des ganzen Amtsbezirks leichter zugänglich; sein ausgebehnter Handels- und Marktverkehr würde den Vortheil bieten, daß Geschäfte im Amtssitze und auf dem

Markte gleichzeitig erledigt werden könnten. Der Verkehr der Bevölkerung des Langenten-Thales mit der Ortschaft Langenthal hat sich seit der Eröffnung der Langenthal-Guttwyl-Bahn wesentlich vereinfacht, während anderseits die Ortschaften Roggwyl, Wynau und Thunstetten-Bühberg durch die S. C. B. und die Ortschaften Gondiswyl, Reifiswyl, Melchnau, Bußwyl, Oberstedholz und Narwangen durch Postkurse vortheilhaft mit Langenthal verbunden sind. Was die am Amtssitze theilhaftigen Bevölkerungsziffern anbelangt, so sprechen sich für Langenthal aus 20 Einwohnergemeinden*) mit einer Seelenzahl von 19,396 für Narwangen nur 3 Gemeinden**) mit 2,760 neutral verhalten sich 3 Gemeinden***) mit 4,601

Total-Bevölkerung des Amtsbezirks Narwangen nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1888 26,757

*) Rohrbach, Rohrbachgraben, Auswyl, Gondiswyl, Reifiswyl, Melchnau, Bußwyl, Kleindietwyl, Ursenbach, Deschenbach, Leimiswyl, Madiswyl, Gutenberg, Roggwyl, Rüttschelen, Bleienbach, Schoren, Oberstedholz, Unterstedholz und Langenthal.

**) Narwangen, Bannwyl und Schwarzhäusern.

***) Thunstetten, Roggwyl und Wynau.

Anschließend an dieses Gesuch gibt der Gemeinderath von Langenthal, mit schriftlicher Eingabe vom 2. Mai gleichen Jahres, Namens der dortigen Gemeinde die Erklärung ab, daß dieselbe die sämtlichen nöthigen Bureau-Lokalitäten für das Regierungsstatthalteramt, das Richteramt, die Amtsschreiberei, die Gerichtsschreiberei und das Betreibungs- und Konkursamt, sowie Archive, Gefangenschaften und Landjägerwohnungen, im dortigen Kaufhause um den jährlichen Miethzins von Fr. 3500 dem Staate zur Verfügung stelle. Ein bezüglicher Plan wird der Eingabe beigelegt, an welchem jedoch alle wünschbaren Aenderungen getroffen werden können. Die erforderlichen Umbauten am Kaufhause würden auf Rechnung der Gemeinde ausgeführt. Das Gebäude, mitten in der Ortschaft gelegen, ist vollständig aus Stein erbaut. Eine neue, breite, steinerne Treppe würde bis in den Estrich hinauf führen. Das erste Stockwerk wäre für die Bureau des Regierungsstatthalteramts und der Amtsschreiberei und das zweite Stockwerk für diejenigen des Richteramts, der Gerichtsschreiberei, sowie des Betreibungs- und Konkursamtes bestimmt; im dritten Stockwerk ist die Erstellung von 10 Gefangenschaftszellen und 2 Landjägerwohnungen in Aussicht genommen. Als Beheizung für sämtliche Lokalitäten wird Centralheizung vorgesehen. Die Höhe des ersten Stockwerkes würde 3,30 Meter, des zweiten Stockwerkes 3,55 Meter und des dritten Stockwerkes 3 Meter betragen. Alle Fenster würden neu erstellt, überall Gypsdecken und Oelfarbenanstrich, alle Bureau mit Parquetböden, sämtliche Archive feuerfest. — Die gemeinderäthliche Eingabe nimmt an, daß „der Staat dadurch Lokalitäten erhalten würde, wie sie im Kanton schöner und praktischer wohl schwerlich zu finden sein werden“.

Die Eingangs erwähnte Vorstellung hat einer Gegenvorstellung der Einwohnergemeinde Narwangen d. d. 27. Juni 1891 gerufen, in welcher bestritten wird, daß die erzentrifische Lage dieser Ortschaft bedeutend in's Gewicht fallen könne, indem vom Bahnhof Langenthal weg eine mit Trottoirs und Alleen versehene, ebene, prächtige Straße nach dem kaum 3 Kilometer entfernten Amtssitz führe; gegenwärtig bestehen vier Postverbindungen zwischen Narwangen und Bahnhof-Langenthal, welche mit Leichtigkeit vermehrt werden können; zudem sei die Erstellung einer Schmalspurbahn von Langenthal nach Narwangen und darüber hinaus nur noch eine Frage ganz kurzer Zeit. Die Gemeinden Roggwyl, Thunstetten und Wynau sind von Langenthal ungefähr gleich weit entfernt wie von Narwangen, und für die Ortschaften Gondiswyl, Reifswyl und Melchnau, welche ohne Schienenverbindung sind, aber gute Postverbindungen haben, sei die kleine Mehrentfernung nach Narwangen bedeutungslos. Die Gegenvorstellung bekämpft im Weiteren das Argument, daß Markt- und Amtsgeschäfte mit einander verbunden zu werden pflegen und hält dafür, das ruhig und freundlich gelegene Narwangen eigne sich ganz vorzüglich zum Amtssitz, da alle wichtigen Geschäfte und Verhandlungen hier sachlich, unabhängig und ungestört abgewickelt werden können. Sodann bezweifelt dieselbe, daß hinter den betreffenden Gemeinderäthen die Mehrzahl der theilnehmenden Bevölkerung stehen würde, wenn letztere ihren Willen ohne fremden Einfluß kund zu geben in der Lage wäre. Im Fernern macht die Gegenvorstellung geltend, daß die Bestimmung des Bezirkshauptortes Sache des Gesetzes sei und daher eine Aenderung nur auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden könnte. Endlich kritisiert dieselbe die finanzielle Seite des Verlegungsprojektes, indem sie für

den Staat eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 3900, gleich einer Kapitalsumme von Fr. 100,000 herausrechnet und zudem betont, daß an die Stelle des bisherigen Eigenthums an den Amtsgebäuden zukünftig ein mehr oder weniger unsicheres Miethsverhältniß für die Amtslokalitäten treten würde. Soweit bauliche Veränderungen im Schloß Narwangen nothwendig sind, um hinreichend geräumige Lokalitäten für das Richteramt, die Gerichtsschreiberei und das Betreibungs- und Konkursamt herzustellen, sowie an den Gefangenschaften die erforderliche Ventilation anzubringen, hat die Gemeinde Narwangen einstimmig beschlossen für sämtliche Kosten aufzukommen. Neben diesen sachlichen Gründen appellirt die Gegenvorstellung an das Billigkeitsgefühl: die Amtssitzangelegenheit sei für Narwangen recht eigentlich eine Lebensfrage; Langenthal sind alle Vortheile der neuern Verkehrsverhältnisse von selbst in den Schoß gefallen, Handel und Industrie hielten dort Einzug und bewirkten ein rasches Aufblühen der Ortschaft. Narwangen würde dagegen mit der Verlegung des Amtssitzes auf einmal und ohne triftigen Grund auch noch dasjenige genommen werden, was ihm im Sturm und Drang der neuern Zeit einzig geblieben ist, auf das es noch einigen Stolz haben konnte, das ihm noch einige Bedeutung und Leben gab und mithelfen sollte um eine bescheidene Schienenverbindung zu bekommen. In Zusammenfassung des Angebrachten wird das Gesuch gestellt:

Es möchte der Große Rath auf das Begehren von Langenthal und Mithaften betreffend Amtssitzverlegung nicht eintreten.

Nach dieser substantiellen Darstellung der Gründe und Gegengründe, welche von beiden Seiten zur Unterstützung ihrer respektiven Begehren vorgebracht werden, erscheint es angezeigt, vorerst in das Geschichtliche dieser Amtssitzfrage näher einzutreten, das hier mehr als irgend anderswo verschiedene Wandlungen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts aufzuweisen hat.

Die Eintheilung des alten Kantonstheils in 22 Amtsbezirke beruht heute noch auf einem Dekret des Großen Rathes (Schultheiß, klein und große Räte) vom 3. und 10. Juni 1803. In demselben heißt es betreffend den Amtssitz für den Amtsbezirk Narwangen wörtlich: „Hauptort wird, weil kein obrigkeitliches Gebäude da ist, erst nach der Befugung zu bestimmen sein.“ Dem Oberamtmanne Sigmund Emanuel Hartmann, Eigenthümer des Schlosses Thunstetten, wurde durch Dekret des Kleinen Rathes vom 29. Juli 1803 gestattet, die Audienzen in seiner Wohnung in Thunstetten zu erteilen; als Sitz des Amtsgerichtes wurde dagegen Langenthal bezeichnet. Um für den Nachfolger dieses ersten Oberamtmanns ein geeignetes Gebäude zur Verfügung zu haben, wurde am 29. Juni 1804 das durch die helvetische Regierung veräußerte Schloß Narwangen wiedergekauft. Oberamtmanne Hartmann verblieb aber während seiner ganzen 8jährigen Amtszeit in Thunstetten. Als Nachfolger wurde am 4. November 1811 Franz Rudolf von Lerber gewählt, der am 1. März 1812 das Schloß Narwangen bezog und so thatsächlich, ohne speziellen Beschluß des Kleinen Rathes, den Amtssitz dorthin verlegte. Auf Weisung dieser Behörde wurde um die nämliche Zeit die Amtsschreiberei von Thunstetten nach Narwangen verlegt. Ebenso sind sehr wahrscheinlicherweise die Sitzungen des Amtsgerichtes von nun an in Narwangen abgehalten worden. Im Jahre 1831 trat in der Weise eine Aenderung ein, daß am 14. Dezember d. J. dem Regierungsstatthalter Buchmüller, unter Vor-

behält der nachträglichen Genehmigung durch den Großen Rath, gestattet wurde, seinen Wohnsitz in Logwyl beizubehalten und daß am 6. Januar 1832 der Gerichtspräsident Leibundgut angewiesen wurde, einstweilen die Civilaudienzen in Langenthal und die Verhöre in Kriminalsachen in Narwangen abzuhalten. Die Genehmigung dieses Beschlusses durch den Großen Rath kann nicht aufgefunden werden. Im Dezember 1837 stellte Großrath Dönnler von Langenthal das Begehren, der Sitz des Regierungsstatthalters sei von Logwyl nach Langenthal zu verlegen, welches Begehren durch eine Petition der Bürgergemeinde von Langenthal unterstützt wurde. Der Regierungsrath ließ sich vom diplomatischen Departement, vom Finanzdepartement und von der Polizeisektion des Justizdepartements über diese Frage Bericht erstatten. Doch kam die Angelegenheit erst in Folge einer im Oktober 1843 durch 17 Einwohnergemeinden eingereichten Petition vor den Großen Rath. Der dem Begehren und der Petition zustimmende Antrag des Regierungsrathes wurde in den Sitzungen des Großen Rathes vom 19. Februar und 26. November 1844 abgelehnt. Dagegen wurde ein Anzug der Herren Schneeberger und Mithastten erheblich erklärt, dahin gehend, daß der Regierungsstatthalter seine Audienzen in Langenthal zu erteilen habe. Seither hat sich der Große Rath mit dieser Angelegenheit nicht mehr befaßt. Schon vorher wurde vom Regierungsrath am 27. Dezember 1843 grundsätzlich beschlossen, es solle der Amtssitz sowohl des Regierungsstatthalters und des Amtschreibers, als des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichtschreibers von Narwangen nach Langenthal verlegt werden. Gleichzeitig erhielt der neugewählte Regierungsstatthalter Egger, Nachfolger von Buchmüller, die Weisung, seine Audienzen in Langenthal zu erteilen. Durch die oben erwähnten Verhandlungen des Großen Rathes vom 19. Februar und 26. November 1844 wurde auch dem grundsätzlichen Verlegungsbeschlusse vom 27. Dezember 1843 die Genehmigung verweigert. Am 23. Juni 1845 beschloß der Regierungsrath, seine provisorische Anordnung vom 27. Dezember 1843 in Betreff der Audienzen des Regierungsstatthalters Egger dem Großen Rath zur Genehmigung vorzulegen; die Angelegenheit erscheint aber nicht mehr unter den Traktanden dieser Behörde.

Der gegenwärtige Zustand der Dinge ist folgender:

Sitz des Regierungsstatthalters ist Langenthal, — in dem zu einem Amthause umgebauten ehemaligen Zollhaus (Staatsgebäude);

Sitz der Amtschreiberei ist Narwangen, — in dem ebenfalls dem Staate angehörenden, von ihm erbauten sog. „Amtschreibereigebäude“;

Sitz der Gerichtsverwaltung, Amtsgericht, Gerichtspräsident und Gerichtschreiberei ist ebenfalls Narwangen, — im Schloß daselbst, welches auch die Gefangenschaft und überdies noch eine Wohnung enthält. Die hievorige erwähnte Verfügung des Regierungsrathes, daß der Gerichtspräsident seine Audienzen in Civilsachen in Langenthal abzuhalten habe, wurde auf Begehren dieses Beamten schon nach einiger Zeit wieder aufgehoben.

Die, wie aus der geschichtlichen Darstellung ersichtlich ist, schon mehrfach aufgetauchte Amtssitzfrage im Bezirk Narwangen hat infolge des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und des zudienenden kantonalen Einführungsgesetzes neuen Impuls dadurch erhalten, daß nach § 3 des letzterwähnten Erlasses der Sitz des

Betreibungs- und Konkursamtes sich am Gerichtssitze befinden soll. Infolge dieser Neuordnung der Dinge wird nämlich ein viel bedeutenderer persönlicher Verkehr zwischen dem betreibenden Gläubiger und dem Beamten stattfinden, als dies bisher zwischen dem Erstern und seinem Bevollmächtigten der Fall war.

In formeller Beziehung ist es für uns klar, daß es für diesen Gegenstand keiner Gesetzesvorlage bedarf, sondern ein Dekret des Großen Rathes verfassungsmäßig vollkommen ausreicht.

Prüfen wir nun die Sache selbst genauer, so bietet sich dieselbe unter verschiedenen Gesichtspunkten dar:

1. Unter demjenigen der Bezirksverwaltung im Allgemeinen und der lokalen Interessen insbesondere;
2. werden die von Langenthal angebotenen Lokaltäten in baulicher Beziehung und in Bezug auf ihre Zweckdienlichkeit zu untersuchen sein;
3. fallen die Interessen der Finanz- und Domänenverwaltung in Berücksichtigung, wobei insbesondere auch zu würdigen sein wird, wie sich die Unterbringung der Amtslokalitäten in Staatsgebäuden zur Beschaffung derselben durch Miethvertrag verhalte.

Ad. 1 bemerken wir:

Es kann nicht bestritten werden, daß der Amtssitz in Langenthal in jeder Beziehung den Interessen der Bevölkerung besser entsprechen würde, als ein solcher in Narwangen. Sowohl die geographische Lage Langenthals, annähernd im Centrum des Bezirks, als die Eisenbahn- und Straßenverbindungen, als endlich auch der dort konzentrierte Geschäfts- und Marktverkehr sprechen allseitig für Langenthal. Wenn in dieser Beziehung noch ein Zweifel bestünde, so würde derselbe durch die Thatsache gehoben, daß die Gemeinderäthe von 19 Ortschaften (Langenthal selbst mitgerechnet), welche eine Bevölkerung von 15,642 Seelen repräsentiren, sich zu Gunsten des dortigen Amtssitzes verwenden, während auf der Seite von Narwangen in ausgesprochener Weise nur die Ortschaften Bannwyl und Schwarzhäusern, mit 988 Seelen Bevölkerung, stehen; Langenthal selbst hat eine Wohnbevölkerung von 3754 Seelen gegen 1772 in Narwangen. Auch die Geschäftsleute für Rechtsachen, Fürsprecher und Amtsnotare, residiren in Langenthal, soweit Letztere nicht ihren Wohnsitz in andern Gemeinden des Amtsbezirks aufgeschlagen haben; von den Advokaten wohnt Keiner, von den Amtsnotaren ein Einziger in Narwangen; daß bei dem gegenwärtigen Zustande dem Publikum vielfache Reiseentschädigungen angerechnet werden, welche andernfalls wegfielen, liegt auf der Hand. Ebenso ist die Trennung des Amtssitzes des Regierungsstatthalters von demjenigen des Amtschreibers und des Gerichtspräsidenten für die Geschäfte der Administration und der gerichtlichen Polizei vielfach sehr störend. Endlich ist in Erwägung zu ziehen, daß das Betreibungs- und Konkursamt möglichst leicht zugänglich gemacht werden sollte, eine Forderung, welcher Langenthal viel besser Genüge leistet, als Narwangen. — Kurzum, unter welchem Gesichtspunkte man auch die Sache betrachte, überall muß man ohne Weiteres anerkennen, daß das öffentliche Interesse des Bezirks weit überwiegend für eine Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal spricht.

Allein diese Angelegenheit hat auch ihre Rehrseite: mit dem bisherigen Zustande sind selbstverständlich mannigfache lokale Interessen der Ortschaft Narwangen auf das Engste verbunden, welche eine kluge Politik nicht ohne zwingende Gründe des öffentlichen Wohls verletzen darf. Von dieser Betrachtung ist offenbar der Große Rath im Jahre 1844 ausgegangen, als er mit 66 gegen 48 Stimmen den Dekretsentwurf betreffend Verlegung des Amtssitzes abgelehnt hat.

Ad 2 ist bei einer Vergleichung der beiden Projekte von den angegebenen Gesichtspunkten aus hervorzuheben:

Für **Langenthal** werden sehr schöne, geräumige Bureau-Lokalitäten vorgesehen, wie man sie kaum besser wünschen kann. Diese in jeder Beziehung vorzüglichen und zweckdienlichen Büreaux dürften allen Anforderungen entsprechen und wir würden einzig die Abänderung beantragen, einen Wechsel in der Bestimmung zweier Zimmer vorzunehmen; das Lokal für die Advokaten würde besser unmittelbar neben dem Wartzimmer und dasjenige des Gerichtspräsidenten zwischen dem Audienzlokal und der Gerichtsschreiberei liegen.

Was die Lage anbelangt, die der neue Amtssitz in Langenthal erhalten soll, so ist zu bemerken, daß dieselbe allerdings eine geräuschvolle ist. Die im sog. „Kaufhaus“ zu errichtenden Büreaux würden sich mitten im Marktflecken befinden, rings umgeben von gepflasterten Straßen und zudem in einem Gebäude, in dem die Gemeinde Langenthal eine Wirthschaft und ein Fleischverkaufslokal verpachtet hat. Die letztere Bemängelung fällt indessen außer Betracht, denn wir erachten es als selbstverständlich, daß zwischen dem nördlichen, für die angegebenen Zwecke vermieteten Theile des Gebäudes und den in Frage stehenden Räumlichkeiten gar keine Kommunikation verbleiben darf, d. h. daß alle Verbindungsthüren zugemauert und für den nördlichen Theil des Gebäudes eigene Treppen und Abtritte angelegt werden müßten.

Die geräuschvolle Lage würde zweifelsohne an Markttagen das ruhige Arbeiten etwas beeinträchtigen, allein die gleichen Verhältnisse bestehen an sehr vielen Orten und es denkt Niemand daran, aus diesem Grunde Bureau-Lokalitäten zu verlegen oder als unzweckmäßig zu erklären.

Weniger passend wäre diese Lage für die Gefangenschaften, deren Unterbringung überhaupt als schwacher Punkt des Projektes bezeichnet werden muß. Es wäre mit Schwierigkeiten verbunden, in der erwähnten Räumlichkeit jeden Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt im Centrum einer großen bevölkerten Ortschaft unmöglich machende Gefängnisse, sowie ausbruch- und zugleich feuerfichere Zellen zu erstellen, denn genügend starke Mauern könnte man nicht anwenden und es müßten die Zellen aus starken Bohlenwänden konstruirt werden. Auch die Zahl der Zellen (10) dürfte nicht ausreichen; es könnte indessen in dieser Hinsicht durch Errichtung weiterer Zellen leicht entprochen werden. Es wäre daher für den Fall der Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal die Frage noch eingehend zu prüfen, ob es überhaupt zulässig sei, Gefängnisse in einem Dachstube einzurichten und ob nicht die Erbauung eines besonderen Gefängnißgebäudes mit den erforderlichen Landjägerwohnungen nothwendig wäre.

Was den von Langenthal verlangten Zins betrifft, so erscheint derselbe mit Rücksicht darauf, daß die be-

treffenden Lokale gegenwärtig der Gemeinde nur einen geringen Ertrag abwerfen, und in Ansehung des Umstandes, daß die Umbaukosten nicht sehr hoch sein würden, — im Maximum 60—70,000 Fr. — zu groß; er würde einer Kapitalanlage von 80—100,000 Fr. entsprechen.

Die in dem Projekt der Gemeinde **Narwangen** vorgesehene bauliche Veränderung besteht einzig darin, daß die Wohnung des Gerichtspräsidenten in den nördlichen Ausbau, in dem sich gegenwärtig die Büreaux befinden, verlegt, die bisherige Wohnung dagegen für Büreaux in Anspruch genommen werden soll. Bei dieser Dislokation, die den Zweck hat, die nöthigen Räume für das Konkursamt zu gewinnen, erwachsen weder für die Büreaux noch für die Wohnung des Gerichtspräsidenten Vortheile. Die Gerichtsschreiberei würde sogar viel kleiner werden als bisher, was aber deswegen nicht in's Gewicht fällt, weil durch das Betreibungs- und Konkursgesetz die Gerichtsschreiberei bedeutend entlastet wird.

Archive fehlen bei diesem Projekt gänzlich; dieselben müßten entweder in einem Neubau oder in einem bestehenden Lokal untergebracht werden. Von den bestehenden Lokalen würde sich hiefür die gewölbte Waschküche gut eignen, während der Thurm nur einen innern Flächenraum von 10 Quadratmeter bietet, also viel zu klein ist, ganz abgesehen davon, daß der Ausbruch von Thüren und Fenstern in den 2 Meter 50 dicken Mauern ganz bedeutende Kosten verursachen würde.

Was die Gefangenschaftszellen in Narwangen betrifft, so haben dieselben wiederholt zu Reklamationen Veranlassung gegeben, und es wird, wenn sie bestehen bleiben, auch hier in nächster Zeit Abhülfe geschaffen werden müssen.

Ueber die Raumverhältnisse der Lokalitäten in Narwangen und Langenthal enthalten die beiden Eingaben einläßliche Mittheilungen, so daß wir auf weitere Angaben verzichten können.

Ad. 3 heben wir die Interessen der Finanz und Domänendirektion hervor.

Die Gebäude, welche der Staat zu Narwangen besitzt und welche zu Verwaltungszwecken benutzt werden, bestehen in Folgendem:

1. Das Schloß. Dasselbe, das schon seit dem Jahre 1432 bernischer Amtssitz war, enthält die Büreaux des Gerichtspräsidenten, der Gerichtsschreiberei und die Gefangenschaften. In neuester Zeit ist nun auch noch der Betreibungs- und Konkursbeamte hinzugekommen, der zwar nur provisorisch untergebracht ist, dem aber durch bauliche Veränderungen, welche die Gemeinde Narwangen auf ihre Kosten vornehmen will, in einer nach unserem Dafürhalten sehr zweckmäßigen Weise definitive Bureau-Lokalitäten eingerichtet werden sollen. Im Schloßgebäude befinden sich ferner die Wohnungen des Gerichtspräsidenten, des Gerichtsschreibers und des Gefangenwärters. Das Schloßgebäude hat mit Gebäudeplatz und Dependenz eine Grundsteuereschätzung von Fr. 64,170.

2. Die Amtsschreiberei, ein zu Ende der 20er Jahre speziell zu diesem Zwecke neu erbautes geräumiges, gut eingerichtetes und schönes Gebäude. Die im Erdgeschoß befindliche Amtsschreiberei ist wahrscheinlich die besteingerichtete des Kantons, denn unmittelbar neben den sehr geräumigen und hellen Bureauzimmern befindet sich das gewölbte Archiv, wo sämtliche Grundbücher beständig feuerficher aufbewahrt sind. Wenn in der Eingabe von Langenthal behauptet wird, daß dieses Archiv

vollgepfropft sei, also zu wenig Platz enthalte, so ist letzteres durchaus unrichtig; denn man braucht nur eine Menge Schriften, die absolet sind oder gar nicht hieher gehören, z. B. eine Masse alter Vogtsrechnungen, zu entfernen, so ist auf lange Zeit hinaus Platz genug.

In diesem Gebäude befinden sich ferner ausgedehnte Wohnräume, 8 oder mehr Zimmer, die gegenwärtig dem Amtschreiber vermietet sind. Es ließe sich leicht eine zweite Wohnung für den Betreibungs- und Kontursbeamten einrichten.

Das Amtschreibereigebäude hat mit Hausplatz und Umschlingung von zusammen 5,13 Aren eine Grundsteuer-schätzung von Fr. 35,530.

Was die finanziellen Konsequenzen, welche die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal für den Staat zur Folge haben würde, anbetrifft, so ist vorerst zu untersuchen, was der Staat mit den verlassenen Gebäuden in Narwangen anfangen und wie er dieselben verwerthen könnte. In dieser Richtung sind die Aussichten durchaus ungünstig, denn Narwangen ist kein aufstrebender Ort, sondern das Gegentheil. In Folge der durch die Eisenbahnen bewirkten Veränderungen im Verkehre hat die Ortschaft Narwangen gewaltig verloren; die Straße, die früher eine Hauptstraße war, ist verödet und die Aare als Wasserstraße hat sehr an Bedeutung verloren; Industrielle und Handelsleute haben sich nicht neu etablirt, wohl aber sind solche fortgezogen, an die Eisenbahn. Es befindet sich allerdings noch ein gewisser, aus frühern Zeiten datirender Wohlstand im Orte, aber die vermöglicheren Leute haben selber Eigenschaften genug und wollen nicht noch Häuser kaufen oder mieten, sondern lieber verkaufen und vermieten. In Folge dessen würde das Schloß gar nicht verkauft werden können und das Amtschreibereigebäude jedenfalls nur zu einem ganz geringen Preis. Vermietung würde nur an ärmere Leute erfolgen können. Das Facit würde sein, daß die Miethzinse kaum hinreichen würden zur Bestreitung des Unterhaltes der Gebäude.

Durch die Verlegung des Amtssitzes nach Langenthal würden demnach dem Staate folgende direkte finanzielle Nachtheile entstehen:

1. Wegfall der jetzigen Miethzinse für die Beamten-Wohnungen in Narwangen Fr. 1,200

2. Bezahlung eines Miethzinses für das neue Amthaus in Langenthal Fr. 3,500

Hier bringt nun die Eingabe von Langenthal einen Miethzinsbetrag für das frei werdende alte Amthaus in Langenthal in Rechnung von netto Fr. 2,500

aber dieses Gebäude wirkt schon bei jetzigen Verhältnissen nach Einrichtung der Kantonalbank = Filiale einen Miethzins ab von Fr. 1,500

so daß derselbe durch die Verlegung der Amtsbüreaux nur noch gesteigert werden könnte um Fr. 1,000 Fr. 2,500

der Verlust des Staates würde demnach jährlich betragen Fr. 3,700

entsprechend einer Kapitalsumme von circa Fr. 10,000.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

Ein indirekter Verlust würde entstehen dadurch, daß die Beamten, welche jetzt in Narwangen angenehm und billig wohnen können, in Langenthal viel theurer wohnen müßten und für entsprechende Wohnungen wohl Fr. 400 per Jahr mehr auszugeben hätten. Die Folge würde sein, daß mit guten Gründen die Versetzung in eine höhere Befoldungsklasse verlangt und solche gewiß auch früher oder später verfügt würde.

Ob nun der gegenwärtige Zeitpunkt und die gegenwärtige Finanzlage des Staates geeignet ist, ohne Noth solche Mehrbelastungen zu übernehmen, oder ob nicht vielmehr die Verhältnisse dazu drängen, das Umgekehrte zu thun, dafür scheint uns die Antwort auf der Hand zu liegen. Wenn man aus Langenthal einen Amtssitz machen will, so nehme man alte, gute Projekte hervor, vereinige Narwangen, Wangen und den östlichen Theil des Amtsbezirks Trachselwald zu einem Bezirke, schlage das westliche Trachselwald und den größeren Theil von Fraubrunnen zu Burgdorf und fahre so fort über den ganzen Kanton; damit würden große Vereinfachungen und Verbesserungen in Administration und Justiz, sowie bessere Beamte ermöglicht und eine jährliche Ersparniß von wenigstens Fr. 200,000 erzielt. Eine Lösung aber, wie sie von Langenthal beantragt wird, könnte fatale Konsequenzen haben, da ähnliche Begehren auch in andern Amtsbezirken zu Tage treten dürften und durch deren Gewährung die Finanzen des Staates gewaltig in Anspruch genommen würden, ohne daß doch das Postulat einer billigeren und rationelleren Eintheilung unseres Staatsgebietes irgendwie dadurch gefördert würde.

In jedem Falle sollte, so will uns scheinen, eine Amtssitzverlegung nach Langenthal nicht anders in's Auge gefaßt werden, als daß Langenthal dem Staate alle nothwendigen Lokalitäten, so wie sie vom Staate verlangt werden, jetzt und in Zukunft unentgeltlich zur Verfügung stellt und daß das bezügliche Verhältniß durch Vertrag sicher geordnet werde. Die Propositionen von Langenthal lauten in finanzieller Hinsicht durchaus unbestimmt; man spricht von einem Miethverhältniß, ohne nähere Angaben, als daß man den Miethzins fixirt; man weiß nicht, wer den Unterhalt und die Kosten allfälliger später nothwendig werdender Erweiterungen tragen soll; es ist auch nicht sicher, ob nicht die Einrichtungskosten später vom Staate zurückgefordert werden, denn es heißt in der Eingabe nur, man wolle dem Staate „jetzt“ keine Mehrauslagen verursachen u. s. w.

Andererseits wäre für den Fall, daß das Gesuch um Verlegung des Amtssitzes abgewiesen würde, davon Akt zu nehmen, daß Narwangen anbietet, die im dortigen Schloße nothwendigen baulichen Umänderungen und neuen Einrichtungen auf eigene Kosten auszuführen; Narwangen wäre bei diesem Anerbieten in geeigneter Form zu behaften.

In Zusammenfassung des Angebrachten stellen wir

in allseitiger Würdigung der für und gegen die Amtssitzverlegung von Narwangen nach Langenthal sprechenden Gründe,

in Erwägung, daß die Amtssitzfrage, einmal in Fluß gerathen, auch in andern Bezirken zur Erörterung kommen müßte,

daß dieselbe aber richtiger einer spätern Zeit vorbehalten bleibt, welche sie in Verbindung mit einer neuen Umschreibung der Amtsbezirke zu lösen haben wird,

den Antrag:

Der Große Rath wolle auf das Gesuch um Verlegung des Amts- und Gerichtssitzes von Narwangen nach Langenthal zur Zeit nicht eintreten.

Bern, den 5. April 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Eggli,
der Staatschreiber
Kistler.

Entwurf-Antwort der großrätlichen Kommission

auf die

Beschwerde des Herrn Albert Steck

an

den Schweizerischen Bundesrath.

(Dezember 1892.)

Herr Bundespräsident,
Herren Bundesräthe,

In der Sitzung des Großen Rathes vom 25. November 1892 hat derselbe, resp. das beauftragte Bureau, eine Kommission ernannt zur Vorlage einer Antwort auf die Beschwerde des Herrn Großrath Steck.

Die bestellte Kommission beehrt sich, Ihnen heute folgende Antwort zu unterbreiten:

1. Es war nicht Voreingenommenheit gegen Herrn Steck oder dessen Partei, welche den Großen Rath bestimmte, den in der bernischen Staatsverfassung vorgeschriebenen Amtseid zu fordern, sondern der Große Rath war nach § 99 unserer Staatsverfassung gezwungen, diesen Eid zu verlangen.

§ 99 lautet:

„Die Mitglieder der Staatsbehörden, die Beamten und Angestellten leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre: die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen.

„So wahr mir Gott helfe, ohne Gefährde!“

Dieser § 99 bildet einen integrierenden Theil unserer Staatsverfassung, und indem die Mitglieder des Großen Rathes geschworen haben, diese Verfassung streng zu be-

folgen, müssen sie an der vorgeschriebenen Eidesformel festhalten, so lange die Verfassung ein anderes Verfahren nicht gestattet.

2. Der Art. 49 der Bundesverfassung, in Verbindung mit Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu derselben, haben nach Ansicht des Herrn Steck den § 99 der bernischen Verfassung aufgehoben.

Ein Verbot des Eides ist in jenem Artikel jedoch nicht ausgesprochen, und die Beeidigung der Mitglieder der Staatsbehörden und Beamten fand im Kanton Bern auch seit dem Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1874 fortwährend und ohne Anstand statt.

3. Der Rekurrent, Herr Albert Steck, hat seit 1874 selber diesen Eid mehrmals und ohne Widersehung geleistet als Großrath, als Advokat, als Civilstandsbeamter.

Der Große Rath mußte daher annehmen, daß seine jeßige Eidesweigerung weniger wegen Verletzung seiner Gewissensfreiheit erfolgte, als in der Absicht, durch seine Erklärung, er glaube nicht an Gott, eine sozialistisch-atheistische Demonstration in Szene zu setzen. Gegen diese Demonstration hat der Große Rath in seiner über großen Mehrheit protestirt, und er weiß, daß er damit der Meinung des ganzen Bernervolkes (eine verschwindende Minderheit ausgenommen) Ausdruck gab. Ein gegentheiliger Beschluß des Großen Rathes hätte im Volke große Entrüstung hervorgerufen.

Der Begriff Gott, so wie er in § 99 der Staatsverfassung steht, ist zudem ein so allgemeiner, daß daraus kaum ein persönlicher Gott, den sich alle ganz gleich

vorzustellen haben, abgeleitet werden kann. Die eidgenössische Formel ist darin viel knapper, indem der Eid lautet: „Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen“ u., und die eidgenössische Staatsverfassung selbst, unter der wir Alle stehen, beginnt mit den Worten: „Im Namen Gottes des Allmächtigen“.

Es konnte also aus den angeführten Gründen der Große Rath nicht anders entscheiden, als er entschieden hat, und kann es auch heute noch nicht, indem die Mitglieder geschworen haben, die noch zu Recht bestehende Verfassung und also auch den § 99 streng zu befolgen.

Im Entwurf unserer neuen Staatsverfassung ist nun in Art. 113 vorgesehen, daß Personen, denen ihre Uezeugung die Ablegung eines Eides nicht gestattet, an Stelle desselben ein entsprechendes Gelübde ablegen können.

Diese Verfassung ist aber vom Volke noch nicht angenommen, und soll der hohe Bundesrath entscheiden, ob fraglicher Art. 113 oder Aehnliches gleichwohl in vorliegendem Fall in Anwendung gebracht werden soll.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unsrer vollkommenen Hochachtung.

Bern, 29. Dezember 1892.

Die großrätliche Kommission:
Bratschi, v. Werdt, A. v. Erlach,
Moschard, Jenni.

Strafnachlaßgesuche.

(Januar 1893.)

1. Wittwer, Christian, von Trub, geboren 1851, wurde am 6. Juli abhin von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirks wegen Diebstahl an Kupferlabel zum Nachtheil des städtischen Licht- und Wasserwerkes in Bern zu zehn Monaten Korrekthaus verurtheilt. Die Ehefrau Wittwer bittet um Erlaß eines Theiles der Strafe ihres Mannes, unter Hinweisung auf die Nothlage, in der sie sich befinde. Aus dem eingeholten amtlichen Bericht ergibt sich dagegen, daß es mit den ökonomischen Verhältnissen der Petentin nicht so schlimm steht, wie dargestellt wird. Weder die Ortspolizeibehörde, noch der Regierungstatthalter empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath kann dasselbe ebenfalls nicht empfehlen, da ein besonderer Grund für einen Strafnachlaß nicht vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

2. Steiner, Julius Arnold, von Signau, 33 Jahre alt, gewesener Uhrenfabrikant zu Neuenstadt, der am 7. November 1891 nach neuntägiger Gerichtsverhandlung von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Betruges und betrügerischen Geldtages zu drei Jahren Korrekthaus verurtheilt wurde, ist in der Strafanstalt St. Johannsen, wo er seither seine Strafe verbüßt, so schwer erkrankt, daß er seinem baldigen Tode entgegensteht. Infolge dessen bittet Steiner um seine Begnadigung, damit er doch noch seine letzten Lebensstage im Schooße seiner Familie zubringen könne. Die Untersuchung war weitläufig, so daß Steiner eine Untersuchungshaft von circa achtzehn Monaten auszuhalten hatte; er war schon während derselben erkrankt. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes leidet Steiner an einem schweren Herzklappenfehler, verbunden mit Lungentuberkulosis, wozu sich bereits vor einem Monat die Wassersucht gesellt hat.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

Seither ist Steiner bettlägerig und absolut arbeitsunfähig. Da unter diesen Umständen die Fortsetzung der Strafvollziehung eine nicht zu rechtfertigende Härte hätte, so hat der Regierungsrath beschlossen, den Steiner, der vor seiner Verhaftung gut beleumdet und allgemein geachtet war, zur Begnadigung für den Rest der Strafzeit zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Restes der Strafe.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

3. Mamie, Jacques, von Alle, geboren 1865, wurde am 13. August 1886 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Mißhandlung mit tödtlichem Ausgange zu acht Jahren Zuchthaus verurtheilt. Sein Mitthuldiger, Charles Beuret, erhielt die nämliche Strafe. Ein früheres Begnadigungsgesuch des Mamie wurde durch Beschluß des Großen Rathes vom 5. April 1892 abgewiesen. Seine betagten, von Altersgebrechen heimge suchten Eltern haben nun zu seinen Gunsten nochmals ein Begnadigungsgesuch eingereicht. Sie erwarten mit Sehnsucht die Heimkehr ihres Sohnes und glauben, daß sie es nicht überleben, wenn derselbe seine Strafzeit ganz zu vollenden hätte. Sie sind überzeugt, daß er durch die bisherige lange Strafhaft gründlich gebeffert ist und daß er künftighin zu keinen Klagen mehr Anlaß geben wird. Das Gesuch ist von der Verwaltung der Strafanstalt mit Rücksicht auf das bisherige gute Betragen des Mamie empfohlen. Nachdem nun Letzterer im April nächstkünftig seine Strafzeit bis auf den Sechstel vollendet, glaubt der Regierungsrath das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung empfehlen zu sollen. Es fällt für dasselbe auch der Umstand in Betracht, daß Mamie nicht vorbestraft ist, während der zur gleichen Strafe mitverurtheilte

Beuret den schlechtesten Leumund genöß und wegen seiner Streitsucht allgemein gefürchtet war.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Restes der Strafe auf den Zeitpunkt der Verlegung der hiesigen Strafanstalt.

„ der Bittschriftenkommission: id.

4. Michel, Peter, von Bönigen, geboren 1848, dessen Begnadigungsgesuch durch Beschluß des Großen Rathes vom 23. Mai vorigen Jahres abgewiesen worden, sucht, unter Hinweisung auf seine Reue, seine lange Haft und seinen geschwächten Gesundheitszustand, neuerdings um seine Begnadigung, eventuell um bedingte Entlassung auf den Zeitpunkt der Aufhebung der hiesigen Strafanstalt nach. Michel hat laut zweier Urtheile der Assisen des ersten Geschwornenbezirkes vom 6. November 1876 und 6. März 1882 wegen Diebstählen mit Einbruch zusammen fünf Jahre auszuhalten, wovon er am 26. November 1892 die Hälfte verbüßt hat. Michel hat sich in der hiesigen Strafanstalt gut aufgeführt. Sein Gesuch ist von der Verwaltung hauptsächlich deshalb empfohlen, weil sie nach ihren Beobachtungen dafür hält, daß Michel, wenn er noch für längere Zeit in den Gefängnisverhältnissen verbleiben sollte, unheilbarer Krankheit verfallen würde. Dem Gesuche sind ferner Empfehlungen aus Neuenburg beigelegt, wo Michel, nachdem er in Freiburg wiederholt entwichen, als Sträfling des Kantons Freiburg während mehreren Jahren enthalten war. Er hat sich dort stets als folgsamer, arbeitsamer und reuiger Gefangener gezeigt und hatte es auch dieser guten Aufführung zu verdanken, daß der Freiburger Große Rath die Dauer der dort verwirkten Strafe abkürzte. Der Regierungsrath hat nun beschlossen, die Begnadigung des Michel mit Rücksicht auf die zunehmende Verschlimmerung seiner Gesundheitsverhältnisse zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Restes der Strafzeit.

„ der Bittschriftenkommission: id.

5. Bärtschi, Rudolf, von Eggwil, wohnhaft in Bern, geboren 1877, wurde am 6. Oktober abhin vom Amtsgericht Bern wegen Diebstahl, begangen mittelst Einbruches in eine Gebäulichkeit, zu 18 Monaten Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurtheilt, welche Strafe derselbe in der kürzlich zu Trachselwald eröffneten Anstalt für böseartige junge Leute und jugendliche Verbrecher auszuhalten hat. Die Eltern Bärtschi stellen das Gesuch, es möchte die harte Strafe ihres Sohnes doch gemildert werden. Der Regierungsrath sieht sich nicht im Falle, dieses Gesuch zu empfehlen. Rudolf Bärtschi ist schlecht beleumdet; er ist schon wegen Ausgeben falschen Geldes mit 6 Tagen Gefängniß bestraft worden. In Anbetracht seiner Jugend hatte der Große Rath durch

Beschluß vom 5. April 1892 ihm diese Strafe erlassen. Der Werth der Sache, die Bärtschi sich durch den Diebstahl aneignete, ist zwar nicht groß, allein die Art und Weise, wie er den letztern ausgeführt, sowie seine frühere Bestrafung und sein schlechter Leumund, lassen auf die große Verdorbenheit dieses jungen Menschen schließen. Seine Eltern sind nicht im Stande, eine strenge Aufsicht über ihn zu üben, es ist deshalb seine Zwangserziehung in einer Anstalt dringend nöthig, wenn er nicht moralisch ganz zu Grunde gehen soll.

Antrag des Regierungsrathes:

Abweisung.

„ der Bittschriftenkommission:

id.

6. Die Eheleute Johann Marti, von Langenthal, Landarbeiter, zu Ukenstorf, geboren 1860, und Marianna geborne Kuster, geboren 1863, sind am 19. November abhin vom Amtsgericht Narwangen wegen Fälschung und wissentlichen Gebrauches einer gefälschten Urkunde (Geburtschein) und ferner wegen Widerhandlung gegen das Civilstandsgesetz, jedes zu dreißig Tagen Einzelhaft und einem Jahre Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, sowie je zu einer Geldbuße von Fr. 5 und zu den Kosten verurtheilt worden. Der Thatbestand besteht kurz darin, daß der Ehemann Marti die Geburt seines Kindes zu spät anzeigte, wobei er, um nicht straffällig zu werden, das Geburtsdatum falsch angab. Für die Taufe hatte dann die Ehefrau Marti, ohne an die Folgen ihrer Handlung zu denken, den Geburtschein auf das richtige Geburtsdatum abgeändert, worauf der Ehemann Marti von diesem abgeänderten Scheine durch Zustellung desselben an den Pfarrer wissentlich Gebrauch machte. Das Amtsgericht Narwangen hat nun mit Rücksicht auf das Ergebniß der Hauptverhandlung, wonach sich der Fall derart gestaltet hat, daß es gegen die Eheleute Marti wegen des Vergehens der Fälschung und des wissentlichen Gebrauches der gefälschten Urkunde keine Strafe ausgesprochen haben würde, wenn es nicht durch das Gesetz dazu gezwungen gewesen, zu Händen des Großen Rathes das Gesuch eingereicht, es möchte den Eheleuten Marti die auferlegte Freiheits- und Ehrenstrafe in Gnaden erlassen werden, beifügend, daß mit der Buße, die ihnen wegen der verspäteten Geburtsanzeige auferlegt worden, unter den obgewalteten Umständen, ihr Vergehen in seinem ganzen Umfange gesühnt sei. Der Regierungsrath hat in Anbetracht, daß die Begnadigung vom urtheilenden Gerichte selbst nachgesucht wird, beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes:

Erlaß der 30tägigen Einzelhaft und einjährigen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit für jedes der Eheleute Marti.

„ der Bittschriftenkommission:

id.

7. Rubin, Eduard, von Lauterbrunnen, Schneider, in Thun, geboren 1862, welcher am 18. Dezember 1891 vom Amtsgericht Thun wegen Mißhandlung und Ehrverletzung zu 60 Tagen Gefängniß, abzüglich 30 Tage Haft, zu Fr. 250 Entschädigung an den Verletzten und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 96. 80 verurtheilt wurde und zum Antritte seiner Gefängnißstrafe unter mehreren Malen Aufschub erhalten hatte, sucht nun, seiner Familie wegen, um Erlaß der besagten Strafe nach. Der Regierungsrath ist indeß nicht im Falle, dieses Gesuch zu empfehlen, da zum Nachlaß kein Grund vorliegt. Die Mißhandlung war eine grobe. Der Verletzte hatte durch dieselbe einen Oberkieferbruch und andere Verletzungen erlitten, infolge dessen er über zwanzig Tage arbeitsunfähig blieb. Rubin ist überdies schon deshalb nicht empfehlbar, weil er zwei Mal vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrathes:	Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission:	id.

8. Düllmann, Ernst, von Ferenbalm, geboren 1878, und Balmer, Gottfried, von Mühleberg, Knecht, geboren 1875, sind am 4. November 1891 vom Polizei-

richter von Laupen wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz, in Anwendung der kantonalen Strafbestimmungen, jeder zu einer Geldbuße von Fr. 40 nebst Kosten verurtheilt worden. Beide waren Sonntags den 21. Oktober 1891 mit einer geladenen Flinte im Walde betroffen worden, wo sie zugestandenermaßen auf Eichhörnchen und Vögel Jagd machten. Sie suchten, mit Empfehlung der Bezirksbeamten, um Erlaß ihrer Strafe nach. Düllmann will die Tragweite seiner Handlung nicht gekannt haben, und Balmer findet seine Strafe zu hart, weil er als Knecht keinen großen Lohn hat. Der Regierungsrath hat beschlossen, den zur Zeit der Gesetzesübertretung erst zwölf Jahre alt gewesenen Knaben Düllmann mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter zur Nachsicht zu empfehlen. Bezüglich des um ein Paar Jahre älteren Balmer, der jedenfalls der Strafbarkeit seiner Handlung sich bewußt war und offenbar den jüngern Düllmann zur Jagd verlockt hat, hält der Regierungsrath es nicht für gerechtfertigt, daß Balmer ganz straflos ausgeht. Wenn derselbe schon keinen großen Lohn bezieht, so soll er doch wenigstens einen Theil der Buße bezahlen oder absetzen.

Antrag des Regierungsrathes:	Erlaß der Buße des Düllmann. Herabsetzung der Buße des Balmer auf Fr. 20.
„ der Bittschriftenkommission:	id.

Budget pro 1893.

Anträge der Staatswirthschaftskommission.

(Januar 1893.)

I. J. 2. Entschädigungen für Angestellten. Bureaukosten der Amtsschreiber, bisheriger Ansaß	Fr. 119,000
II. F. 1. Entschädigungen der Geschwornen	21,000
III. ^b C. Landjägerkorps.	
2. Sold der Landjäger	373,140
3. Bekleidung	21,170
4. Bewaffnung und Ausrüstung	1,320
10. Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft	76,000
III. ^b G. 5. Polizeikosten	7,500
IV. D. Zeughauswerkstätten.	
Mit Rücksicht auf die Vergütungen des Bundes sollen sich Einnahmen und Ausgaben auf dieser Rubrik ausgleichen. Die Reinausgaben sind zu streichen mit	7,700
IV. K. 1. Keine Aenderungen. Dagegen wird beantragt, daß für die Ausrichtung des kantonalen Beitrages an die Schützengesellschaften die gleichen Bedingungen geknüpft werden, die für den Beitrag des Bundes bestehen.	
VI. B. 19. Schulgelder der Thierarzneischule	5,000
VIII. A. 5. Vorarbeiten für ein neues Armen-gesetz	500
X. C. 5. Kantonales Technikum in Burgdorf. Antrag: Für dieses Institut sei in Zukunft eine neue selbstständige Rubrik zu eröffnen.	
XIII. B. 3. d. Beitrag aus der Viehentschädigungskasse.	
Die Belassung dieses ungesetzlichen Postens wird nur deshalb beantragt, weil die Lit. Finanzdirektion in bestimmtester Weise die Vorlage einer bezüglichen Gesetzesabänderung für die nächste Gropraths-session in Aussicht gestellt hat.	

XIV. C. 1. Beiträge an Waldwirthschaftspläne u. s. w., bisheriger Ansaß	Fr. 5,000
Dagegen Aufnahme eines neuen Postens:	
3. Beitrag an die forstwirthschaftliche Ausstellung	5,000
XXIV. Salzhandlung. Die Reineinnahmen sind einzustellen mit	675,000
Bei Annahme dieser Anträge vermehren sich die Einnahmen der Vorlage des Regierungsrathes von Fr. 22,417,100 um	42,800
auf	Fr. 22,459,900
Die Ausgaben von	Fr. 23,056,940
vermehren sich um	14,630
Fr. 23,071,570	
vermindern sich dagegen um	11,700
„	23,059,870
Ueberschuß der Ausgaben Fr.	599,970

Bern, 7. Januar 1893.

Namens der Staatswirthschaftskommission
Der Präsident
F. Bühlmann.

Gesetzesentwurf

über

den Primarunterricht

im Kanton Bern.

Ergebniss der zweiten Berathung des Grossen Rathes
vom 15. bis 23. November 1892.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870 einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsraths,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem Bürger unumgänglich nöthige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüth und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.

§ 2.

Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen ertheilt. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 84—88 betreffend die Privatschulen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1893.

§ 3.

In den öffentlichen Schulen dürfen nur solche Lehrer definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten gleichwerthigen Ausweis besitzen.

§ 4.

Der Primarunterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

§ 5.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.

§ 6.

Die Abgeordneten in die Schulsynode werden durch das Volk gewählt.

§ 7.

Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechts des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbständig.

B. Besonderer Theil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 8.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Schulkreis. Jedoch kann eine Gemeinde, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise einteilen.

§ 9.

Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, welche mehr als eine Einwohnergemeinde oder Theile mehrerer Einwohnergemeinden umfassen, werden beibehalten.

Die betheiligten Gemeinden haben sich über die Vertheilung der Kosten, Organisation und Verwaltung der Schulgemeinden, auf dem Wege des Reglementes zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Die Bildung neuer Schulgemeinden dieser Art kann durch Beschluss des Regierungsraths gestattet werden.

Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des

Reglementes die sonst dem Gemeinderathe in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen.

Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern, im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten, dem Gemeinderath übertragen.

§ 10.

Kinder, welchen dadurch der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird, dürfen in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden. Die betheiligten Gemeindebehörden haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 11.

Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt, Heizung und Reinigung der Schullokale. Jeder Schulklassenzimmer ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ist ein gemeinsamer, womöglich theilweise gedeckter Turn- und Spielplatz, zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

§ 12.

Wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nöthigen Um- oder Neubauten veranlassen.

§ 13.

Bei Neubauten sollen Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung von der Erziehungsdirektion genehmigt werden, ebenso die Pläne für wesentliche Umbauten.

§ 14.

Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial vom gleichen Geldwerth, frei zum Hause geliefert;
3. eine vierteljährlich zahlbare Baarbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr;
4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Ueber dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Die Gemeinden können an Platz der Naturalleistungen entsprechende Baarzahlung treten lassen. Ueber den Geldwerth der Naturalleistungen entscheidet im Streitfalle der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 15.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung noch während 3 Monaten nach seinem Ableben zu.

§ 16.

Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgeräthschaften und gemeinsamen Lehrmitteln.

Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke (§ 29).

§ 17.

Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nöthigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.

Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

§ 18.

In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsraths nicht vermindert werden darf und dessen Ertrag ausschliesslich zu Gunsten der Schule zu verwenden ist.

§ 19.

Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. erblose Verlassenschaften bis auf die Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufssummen;
4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte;
5. die Bussen der Fortbildungsschulen nach § 81.

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 20.

Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschenswerth erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Der Unterricht kann abtheilungsweise erteilt werden.

§ 21.

Eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, darf nicht mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Theil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die

Gemeinde den Unterricht abtheilungsweise erteilen lassen oder eine neue Schulklasse errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder das andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Schulen, welche wegen Ueberfüllung getheilt worden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

§ 22.

Die Abtheilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Theilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 23.

Wird in einer Schule die Einführung des abtheilungsweisen Unterrichts beschlossen, so hat der Lehrer diesem Beschlusse nachzukommen.

Er bezieht dafür einen Mehrgehalt, der durch Dekret des Grossen Rathes festgesetzt wird. Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte.

§ 24.

In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen erteilt.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 25.

Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

1. die christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen erteilt werde. In diesem Fall soll derselbe nach den Vor- oder Nachmittagsstunden stattfinden, und der Stundenplan ist so einzurichten, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden kann;
2. die Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit Inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung, und Aufsatz);
3. das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre;
4. anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; die Geographie und die Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
5. Singen;
6. das Zeichnen;
7. für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

d. Finanzielle Betheiligung des Staates.

§ 26.

Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5, für belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft bis 10 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

§ 27.

Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwerthiges Fähigkeitszeugniss besitzen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 500	Fr. 350
» 6. » » » 10.	» 650	» 425
» 10. Dienstjahre an . .	» 800	» 500

b. an unpatentirte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 100.

Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während 3 Monaten nach dessen Ableben zu.

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziff. 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.

Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach Ermessen des Regierungsraths auch in andern Anstalten, werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Theilen getragen.

§ 28.

Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrath, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, vertheilt an besonders belastete Gemeinden sowie an Privatschulen, welche auf dem Lande mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden. Die näheren Grundsätze der Vertheilung dieses ausserordentlichen Beitrages werden durch ein Dekret geregelt.

Die ausserordentlichen Staatsbeiträge an belastete Gemeinden können auch als Zulage zum Gemeindeminimum verabfolgt werden zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.

Ausserordentliche Staatsbeiträge sollen nur an solche Gemeinden verabreicht werden, welche sich über einen normalen Schulbesuch ausweisen.

§ 29.

Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 10,000 zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 30.

Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsraths das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

2. Der Lehrer.*a. Wahl und Anstellung.*

§ 31.

Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtsblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Beförderungen an derselben Schule. Eine solche Beförderung kann von der Wahlbehörde (§ 33) auf Antrag der Schulkommission vorgenommen werden.

Erledigte Lehrstellen schreibt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommissionen sofort aus, mit Ansetzung einer Anmeldefrist von mindestens 8 Tagen.

Die Ausschreibung soll alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten enthalten, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Sie hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrages.

§ 32.

Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent nebst allfälligen Zeugnissen beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldefrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen oder ob eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 33.

Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, oder frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalb-

jahres. Der Anfang des Sommerhalbjahres wird auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.

§ 34.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 35.

Beschliesst sie, die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

§ 36.

Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf dieselbe ohne Einwilligung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf nur auf Ende eines Schuljahres erfolgen, und die Demission ist spätestens zwei Monate vor dem 1. Mai oder dem 1. November der Schulkommission einzureichen.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsrathes, der Staatsbeitrag ganz oder theilweise entzogen werden.

§ 37.

Wenn eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres ledig wird, oder wenn eine erledigte Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden kann, so hat die Schulkommission für provisorische Führung der Schule zu sorgen und für ihre dahergigen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Auch bei Krankheit des Lehrers hat die Schulkommission für provisorische Führung der Schule zu sorgen und für ihre dahergigen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so dass von Beginn des nächsten Semesters eine definitive Besetzung erfolgen kann.

b. Pflichten und Rechte des Lehrers.

§ 38.

Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während denselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überbürdet werden.

Sie haben die schriftlichen Aufgaben sorgfältig zu korrigiren.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

§ 39.

Sie haben in und ausserhalb der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand, Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, haben sie wegzuweisen.

Sie führen über Alles, was der Schule als Eigenthum gehört, ein genaues Verzeichniss.

Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Uebelstand in ihren Schulen der Ortsschulkommission anzuzeigen.

§ 40.

Die Uebernahme einer Gemeindebeamtung, welche zum Lehrer in einem Ueberordnungsverhältniss steht, ist unzulässig, ebenso die Uebernahme einer Beamtung, oder die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen ihnen, ohne ihre Zustimmung, ausser den ihnen gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger von der Schulkommission angeordneter Fächeraustausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 41.

Die Lehrer sind verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugnis über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu Handen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen und sich dasselbe von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 42.

Sie wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich betheiligt ist, mit beratender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständniss mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

c. Beschwerden gegen die Lehrer.

§ 43.

Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Sie haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch in den Grenzen des Unterrichtsplanes in Bezug auf die Lehrmethode, selbständig. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§ 44.

Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben sowie von Eltern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht. Jede Beschwerde ist den Betheiligten sofort zu eröffnen.

§ 45.

In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bzw. den Schulinspektor zu erledigen.

Den Betheiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

§ 46.

Die Einstellung, Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Missverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge, die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

§ 47.

Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die Schulkommission den Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

§ 48.

Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

d. Versetzung in Ruhestand.

§ 49.

Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Der Grosse Rath kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller

Betheiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionirung nicht übersteigt.

§ 50.

Die Sorge für die Wittwen und Waisen liegt den Lehrern selbst ob.

Dagegen kann der Regierungsrath den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden bernischen Primarlehrer obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisiert wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrathes unterbreitet werden.

Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.

3. Der Schüler.*a. Auftreten und Betragen.*

§ 51.

Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 52.

Der Schüler, welcher an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden, unter sofortiger Anzeige an die Eltern.

§ 53.

Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Schulkommission, sowie der Sanitätsbehörde bleiben vorbehalten.

§ 54.

Schüler können, wenn dies nothwendig erscheint, in eine Besserungsanstalt versetzt werden. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird durch den Regierungsrath auf Antrag der Gemeindebehörden verfügt. Wenn die Gemeindebehörden in der Anwendung dieser Massregel säumig sind, so kann der Regierungsrath von Amtes wegen einschreiten.

§ 55.

In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Taubstumme, Blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezial-Anstalten oder -Klassen untergebracht werden.

Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.

An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staat unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

§ 56.

Alle Schüler, die Knaben bis zur Rekrutenaufhebung, die Mädchen bis zum Austritt aus der Primarschule, sind verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem ihre Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, sorgfältig aufzubewahren.

b. Die Schulzeit.

§ 57.

Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist verpflichtet, in die Schule einzutreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern und durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

§ 58.

Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben. Ebenso sind die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche ausserhalb des Kantons sich aufhalten, verpflichtet, der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass dieselben die Schule besuchen.

Die Bestimmungen der §§ 65 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 59.

Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.

§ 60.

Bei der neunjährigen Schulzeit wird wenigstens 34 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900. Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der achtjährigen Schulzeit wird wenigstens 40 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Schulzeit beträgt im ersten, zweiten und achten Schuljahre 900 und in den übrigen 1100 Stunden. Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen. Bei achtjähriger Schulzeit sind die Mädchen gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

§ 61.

Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen.

Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen durch die Schulkommission zu bestimmende Unterbrechungen stattfinden.

Innert der durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Vertheilung der Schulzeit frei.

§ 62.

Wo der Unterricht abtheilungsweise ertheilt wird, kann, soweit es nöthig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden. Die Stundenpläne sind in diesem Falle der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 63.

Bei der neunjährigen Schulzeit sind denjenigen Kindern, welche den reformirten kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nöthigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse erleidet.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die Communion eine Woche freigegeben werden.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 64.

Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar wie die Eltern.

§ 65.

Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten, so soll Anzeige an den Regierungsrath erfolgen.

§ 66.

Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr je nach Ablauf von 4 Schulwochen, im Winterhalbjahr je am Schlusse des Monats, innert den nächsten 8 Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und

sofort die gesetzlichen Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 52 fortgewiesen wird.

Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen.

Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl von Abwesenheiten, mit Fr. 3—6 zu bestrafen. In jedem Wiederholungsfall innert des gleichen Schuljahres ist die Busse jeweilen zu verdoppeln.

Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefallten Urtheile sofort anzuzeigen.

§ 67.

Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrollirt. Die Schulkommission hat spätestens am achten Tage nach Ablauf einer vierwöchentlichen Periode, unter der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, das Verzeichniss der Kinder aufzustellen, die sich des Schulunfleisses im Sinne von § 69 schuldig gemacht haben, und dasselbe dem Regierungsstatthalter einzusenden.

§ 68.

Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüssung der letzten Strafe ereignet, Gefängnisstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüssung der Gefängnisstrafe, hat die Schulkommission die Anzeige dem Regierungsrathe einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 69.

Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen.

§ 70.

Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mitzutheilen.

Die Schulkommission entscheidet nach Aeusserung des Lehrers unter ihrer Verantwortlichkeit über die angegebenen Entschuldigungen.

II. Die erweiterte Oberschule.

§ 71.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffniss der Kosten zu bezahlen.

§ 72.

Die Schulzeit beträgt jährlich wenigstens 36 Wochen zu 24 bis 33 Stunden.

§ 73.

Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bezw. Deutsch.

§ 74.

Die Lehrer solcher Schulen müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugniss für französische bezw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 400 mehr als das Minimum; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 75.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die erweiterte Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 76.

Jede Gemeinde kann die nöthige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

§ 77.

Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nöthigen Räumlichkeiten sammt Beheizung und Beleuchtung, die Geräthschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen.

§ 78.

Auf Fortbildungsschüler aus bedürftigen Familien ist der § 17 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 79.

Der Staat theiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule, deren Reglement er genehmigt hat, durch Uebernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen.

§ 80.

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

§ 81.

Der Schulunfleiss ist strafbar; jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 20 Cts. per Stunde bestraft.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die in § 64 genannten Personen oder der Schüler selbst den Schulunfleiss verursacht haben.

Die Bestimmungen von § 68 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.

§ 82.

Allfällige von Gemeinden organisirte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungs-Schulen oder -Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen, wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

§ 83.

Die nähere Organisation der Fortbildungsschule bleibt einem von der Gemeinde aufzustellenden und vom Regierungsrathe zu genehmigenden Reglemente vorbehalten.

IV. Die Privatschulen.

§ 84.

Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht erteilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Bewerber sich über Befähigung und unbescholtenen Ruf ausweist.

Sinken die Leistungen dauernd unter diejenigen der öffentlichen Primarschulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 85.

Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind den in § 68 aufgestellten Strafbestimmungen unterstellt.

§ 86.

Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrollirt, und der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 56 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1898.

§ 87.

Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichniss der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert 3 Tagen der betreffenden Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher von Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 88.

Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst erteilen oder zu Hause erteilen lassen, ist keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, öffentliche Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 64 genannten Personen den Strafbestimmungen des § 68.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 89.

Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 90.

Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern.

Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

§ 91.

Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein.

§ 92.

Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

Die Gemeinde kann die Wahl der Kommission den stimmungsfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen.

§ 93.

Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokollirt.

§ 94.

Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

§ 95.

Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nöthigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

§ 96.

Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgeräthschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nöthige Kredit zu bewilligen.

§ 97.

Sie besucht wenigstens alle 4 Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglich Besuche werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen.

§ 98.

Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 99.

Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrath nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder theilweise zurückzuerstatten habe.

II. Staatsbehörden.

1. Schulinspektor.

§ 100.

Für die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen werden höchstens 12 Primarschulinspektoren gewählt und demgemäss wird der Kanton in entsprechende Primarschul-Inspektoratskreise eingetheilt.

§ 101.

Die Primarschulinspektoren werden vom Regierungsrathe auf 4 Jahre gewählt. Durch ein Dekret des Grossen Rathes wird die Zahl und die Besoldung derselben, sowie die Eintheilung des Kantons in Kreise festgesetzt.

§ 102.

In einem durch den Regierungsrath zu erlassenden Reglemente soll die Aufgabe der Schulinspektoren genauer umschrieben und präzisirt werden. Dabei ist namentlich festzusetzen, dass die Schulinspektoren das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen sollen. Dem Lehrer ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Inspektion aktiv zu betheiligen. Bei Beurtheilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen. Zu den Inspektionen sind die Schulkommissionen rechtzeitig einzuladen; den letztern ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen.

2. Erziehungsdirektion.

§ 103.

Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen, sowie über die Behörden und Schulgemeinden. Sie ist jederzeit befugt, zu nöthigen Erhebungen in einer Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrathe genehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel. Sie hat für Schul- und Turngeräthe Normalien aufzustellen.

Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel. Bei Hingabe der Lieferungen ist vor Allem die bernische Produktion möglichst zu berücksichtigen.

§ 104.

Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden und Schulwochen besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuch zu dispensiren.

D. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 105.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gemeindebesoldungen dürfen nicht um mehr als Fr. 100 herabgesetzt werden.

§ 106.

Sämmtliche Schulkommissionen und Schulinspektoren sind auf neu zu wählen.

§ 107.

Der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Reglemente. Die mit Rücksicht auf § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nöthige Revision des Gesetzes über die Schulsynode, wird durch Dekret des Grossen Rathes stattfinden.

§ 108.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem in Kraft.

§ 109.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft;
2. das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870;
3. die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870;
4. die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871;
5. das Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Oktober 1875;
6. die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874;
7. die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880;
8. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, soweit dasselbe den Primarunterricht betrifft;
9. die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872;
10. alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

(21. Januar 1893.)

Abänderung zu § 14.

In Ziffer 3 ist die Zahl 450 durch 550 zu ersetzen.

§ 108.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Grosse Rath ermächtigt wird, den Zeitpunkt der Anwendung folgender Bestimmungen festzusetzen:

- 1) § 14, Ziff. 3: Die Herabsetzung der Gemeindebesoldung von Fr. 550 auf Fr. 450 darf erst eintreten, wenn das Maximum der Staatszulage ausgerichtet wird.

(Eventuell für den Fall der Verwerfung des Antrages zu § 14.)

- 2) § 17, zweiter Satz, betreffend Lieferung der Lehrmittel.
- 3) § 27, erster Satz, betreffend Staatszulage, und letzter Satz, betreffend Kosten der Stellvertretung.

Die Staatszulagen werden vom 1. Januar 1894 an vorläufig wie folgt ausgerichtet:

a. an patentirte Lehrer und Lehrerinnen:
Dienstjahre. Lehrer. Lehrerinnen.

vom 1. bis und mit dem 5. Fr. 300. Fr. 200

» 6. » » » 10. » 450. » 250

» 10. Dienstjahre an » 600. » 300

b. an unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen Fr. 100.

- 4) § 29, zweiter Satz, betreffend Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

- 5) § 79, betreffend Staatsbeitrag an die Kosten der Fortbildungsschule.

- 6) § 103, letzter Satz, betreffend Einführung des Staatsverlages.

Die vollständige Anwendung obiger Bestimmungen muss jedoch bis zum 31. Dezember 1896 durchgeführt sein.

Bern, den 23. November 1892.

Im Namen des Grossen Rathes

der Präsident

Ritschard,

der Staatsschreiber

Kistler.

Bericht

an

den Regierungsrath des Kantons Bern

zu Handen

der Kommission des Grossen Rathes für den Gesetzesentwurf
über den Primarunterricht

und

zu Handen des Grossen Rathes.

(Dezember 1892 und Jänner 1893.)

In der Sitzung vom 25. November abhin beschloss der Grosse Rath, auf den Antrag seiner Vorberathungskommission, die Schlussabstimmung über den Gesetzesentwurf betreffend den Primarunterricht zu verschieben und den Regierungsrath einzuladen, darüber Bericht zu erstatten, welche Mehrbelastung der Staatsfinanzen sich aus dem Entwurf ergibt und wie diese Mehrausgaben gedeckt werden können.

Der Erziehungsdirektion liegt ob, die Mehrausgaben zu berechnen und zusammenzustellen. Der zweite Theil des Berichts ist Sache der Finanzdirektion.

Mehrausgaben ergeben sich aus folgenden Bestimmungen des Entwurfes:

1) § 17. *Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nöthigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen. Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.*

Es handelt sich hier um eine ganz neue Leistung des Staates.

Nach den Berichten der Direktion des Armenwesens sind in den Schulen des alten Kantonstheils ungefähr 5,000

Kinder von Notharmen; in den jurassischen befinden sich ungefähr 1,000

Schulkinder bedürftiger Familien gibt es wahrscheinlich ebensoviel 6,000

Zusammen Kinder 12,000

Die Zahl ist nicht zu hoch berechnet, was schon daraus hervorgeht, dass im Schuljahr 1891/1892 mehr als 13,000 Schulkinder im Winter mit Nahrung versorgt worden sind.

Wir schätzen die Lehrmittel zu Fr. 4 per Schulkind.

Die Ausgabe des Staates in Anwendung des § 17 ist also $2 \times 12,000 = \text{Fr. } 24,000$.

2) § 26. *Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von*

ihr genehmigt worden sind, 5, für belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft bis 10 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

Es werden seit einigen Jahren nicht mehr viele neuen Schulhäuser gebaut. Wir schätzen die Mehrausgabe auf Fr. 10,000.

3) § 27. Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwerthiges Fähigkeitszeugniss besitzen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 450	Fr. 300
» 6. » » » 10.	» 600	» 375
» 10. Dienstjahre an . . .	» 750	» 450

b. an unpatentirte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 100.

Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während drei Monaten nach dessen Ableben zu.

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziff. 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.

Den Lehrern und Lehrerinnen an den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten und nach Ermessen des Regierungsrathes auch in andern Anstalten werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrerschaft zu gleichen Theilen getragen.

Die Staatszulagen geben folgende Rechnung:

Lehrerinnen.		
147 zu Fr. 350	Fr. 51,450	
173 » » 425	» 73,525	
495 » » 500	» 247,500	
	<u>Fr. 372,475</u>	
Lehrer.		
234 zu Fr. 500	Fr. 117,000	
216 » » 650	» 140,400	
765 » » 800	» 612,000	
	<u>Fr. 869,400</u>	
Lehrerinnen	» 372,475	
Total Staatszulage	Fr. 1,241,875	
Bisher	» 700,835	
Mehrausgabe	Fr. 541,040	

4) Den Staatsbeitrag für den Handfertigkeitsunterricht schätzen wir für die nächsten Jahre auf » 2,000

5) Den Beitrag an die Stellvertretungskosten der erkrankten Lehrer auf » 5,000

Total Mehrausgaben aus § 27 Fr. 548,040

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

6) § 28. Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrath auf den Antrag der Erziehungsdirektion an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft, sowie an Privatschulen, welche auf dem Lande mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden, vertheilt u. s. w.

Der gegenwärtige ganz aufgebrauchte ausserordentliche Staatsbeitrag beträgt Fr. 35,000; es ergibt sich daher eine Mehrausgabe von Fr. 65,000.

7) § 29. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Beitrag bis auf Fr. 10,000 zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

Der Beitrag des Staates an die unentgeltlich verabreichten Lehrmittel wird jeweilen durch das Budget bestimmt; wenn derselbe nur auf 50 Ct. per Schüler angesetzt würde, so entstünde damit eine Mehrausgabe von Fr. 50,000.

8) § 49. Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Der gegenwärtig mit einem Ruhegehalt versehenen Lehrer sind 177; Durchschnitt des Ruhegehaltes Fr. 314.

Nach Entwurf würde der Durchschnitt um Fr. 40, also auf Fr. 354 erhöht. Die Normalzahl der im Ruhestand befindlichen Lehrer kann auf 230 angeschlagen werden, wenn der Regierungsrath nicht durch einen gesetzlich normirten Kredit beschränkt ist.

230 × 354 Fr. 81,420
Die gegenwärtige Ausgabe ist . . . » 50,000

Mehrausgabe Fr. 31,420

9) § 55. In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Taubstumme, blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezialanstalten oder Klassen untergebracht werden.

Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen entsprechen.

An die Besoldungen und Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staate unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

Der letzte Absatz überbindet dem Staate eine ganz neue Leistung. Gegenwärtig kämen 15 solche Lehrer in Betracht. Wenn jeder vom Staate eine

Zulage von Fr. 200 bekommt, so ergibt sich eine Mehrausgabe von Fr. 3000.

10) § 79. *Der Staat theiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschulen, deren Reglement er genehmigt hat, durch Uebernahme der Hälfte der Lehrerbessoldungen.*

Es ist schwer, die Ausgabe des Staates für die Primarschule zu schätzen, da letztere nur relativ obligatorisch sein soll. Im letzten Schuljahr sind 411 Rekrutenkurse abgehalten worden. Wenn wir daraus einen Schluss auf den Fortbildungstrieb ziehen dürfen, so können wir für den Anfang auf 400 gut eingerichtete Fortbildungsschulen zählen. Es ergibt sich zu Fr. 100 per Schule eine Mehrausgabe von Fr. 40,000.

11) § 103 in fine. *Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel.*

Wir nehmen an, der Selbstverlag solle den Staat nichts kosten, d. h. der Zins der Vorschüsse des Staates und die Verwaltungskosten werden auf den Preis der Lehrmittel geschlagen. Andernfalls würde der Selbstverlag den Staat um mindestens Fr. 6000 belasten.

Zusammenstellung der Mehrausgaben des Staates.

Mehrausgabe aus	§ 17		Fr. 24,000
»	§ 26		» 10,000
»	§ 27		» 548,040
»	§ 28		» 65,000
»	§ 29		» 50,000
»	§ 49		» 31,420
»	§ 55		» 3,000
»	§ 79		» 40,000

Zusammen Fr. 771,460

Es käme in Betracht eine allfällige Reduktion der Staatszulagen durch Einführung des abtheilungsweisen Unterrichts. Da aber die Abtheilungsschule im Entwurf nicht begünstigt ist, so wird sie zunächst kaum eine andere Wirkung haben als dass die Zahl der Schulklassen durch Theilung von Schulen weniger schnell wachsen wird, was die oben erwähnten Mehrausgaben nicht berührt.

Bern, 1. Dezember 1892.

Der Direktor der Erziehung:

Dr. Gobat.

Mitbericht der Finanzdirektion.

Der Voranschlag über den Staatshaushalt für den Kanton Bern pro 1893, wie er aus der Berathung des Regierungsrathes hervorgegangen ist, weist einen Ausgabenüberschuss von Fr. 639,840 auf, eine Summe, die wohl keine wesentliche Verminderung mehr erfahren wird. Durch ein Defizit von dieser Höhe ist wohl die gegenwärtige Finanzlage des Staates genügend charakterisirt, und bedarf es weiterer Worte nicht, um nachzuweisen, dass es bei den gegenwärtigen Verhältnissen und Einrichtungen im Staatshaushalt eine Unmöglichkeit wäre, die Mittel der durch das neue Schulgesetz notwendigen Mehrausgaben von nahezu über Fr. 800,000 aufzubringen. Dagegen wird Jedermann damit einverstanden sein, dass es die nächste Aufgabe und gebieterische Pflicht der Behörden ist, für Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichtes zu sorgen, und wird denn auch die Finanzdirektion in allernächster Zeit dahingehende Massregeln vorschlagen.

Hieraus ist ersichtlich, dass die Staatsfinanzen die durch das neue Primarschulgesetz entstehende Mehrbelastung nur dann zu tragen vermögen, wenn denselben neue Hilfsquellen eröffnet werden, resp. wenn die Geldquellen, aus denen die Staatskasse gegenwärtig schöpft, zu reichlicherem Erguss ge-

bracht werden. Dabei kommen natürlich in erster Linie die direkten Steuern in Betracht, weil am besten geeignet, Mehrerträge in grösserem Masse zu liefern, vorausgesetzt, dass die hiefür nothwendigen Beschlüsse von Behörden und Volk gefasst werden.

Das Heranziehen der direkten Steuern zur Bestreitung der neuen Schulausgaben kann nur auf zwei Wegen erreicht werden und zwar:

1. auf dem einfachen und rasch zum Ziele führenden Wege der Steuererhöhung. Die direkten Steuern werfen gegenwärtig auf Grundlage einer Vermögenssteuer von 2 ‰ einen Ertrag von annähernd Fr. 4,000,000 ab. Eine Erhöhung des Steuersatzes auf $2\frac{4}{10}$ ‰ würde demnach eine Vermehrung der Einnahmen von circa Fr. 800,000 zur Folge haben, eine Summe, mit welcher die neuen Bedürfnisse reichlich gedeckt werden könnten. Für eine solche Steuererhöhung bedarf es keines Gesetzes, sondern es genügt ein einfacher Beschluss des Grossen Rathes, der freilich der Volksabstimmung unterworfen werden müsste, die wohl am Zweckmässigsten mit der Abstimmung über den Schulgesetzentwurf selbst verbunden würde;

2. auf dem zwar langsamern, aber um so sicherer zum Ziele führenden Wege einer Reform der Gesetzgebung über die direkten Steuern. Es unterliegt keinem Zweifel, dass ohne Erhöhung des Steuersatzes, sondern lediglich durch bessere Heranziehung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als es bei der gegenwärtigen Gesetzgebung möglich ist, die nöthigen Summen für Durchführung des Schulgesetzes gefunden werden können. In dieser Beziehung ist eine Vergleichung mit dem Kanton Zürich sehr lehrreich; dort werfen die direkten Steuern circa Fr. 700,000 mehr ab als im Kanton Bern, trotzdem die Bevölkerung von Bern um $\frac{2}{5}$ grösser ist als diejenige von Zürich. Es ist zwar zuzugeben, dass die zürcherische Steuerkraft verhältnissmässig viel bedeutender ist als die bernische, aber dadurch einzig wird obiges Missverhältniss nicht erklärt, sondern es fällt dasselbe zu einem guten Theil unsern mangelhaften Einrichtungen im Steuerwesen, die gründlich nur auf dem Wege der Gesetzesrevision verbessert werden können, zur Last. Eine solche gründliche Revision hat aber zur Voraussetzung, dass die gegenwärtig im Gange befindliche Verfassungsrevision zu einem guten Ende ge-

bracht werde, denn so lange die gegenwärtigen Vorschriften der Verfassung von 1846 bezüglich des Steuerwesens in Kraft sind, bleiben auch diejenigen Hindernisse fortbestehen, die bereits die im Jahre 1889 versuchte Steuerrevision so sehr erschwert haben.

Wenn demnach der Zeitpunkt, auf den das neue Primarschulgesetz in Wirksamkeit zu treten hätte, so weit hinausgesetzt würde, dass unterdessen sowohl die Verfassungs- wie die Steuerrevision zu Stande gebracht werden könnte, so bestehen finanzielle Bedenken bezüglich der durch das Gesetz geforderten Mehrausgaben nicht. Bedenklich wäre es nur, das Schulgesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, ohne dass gleichzeitig dafür gesorgt würde, dass der Staatskasse die erforderlichen neuen Hilfsmittel zugeführt werden.

Bern, 6. Januar 1893.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Die vorstehenden Berichte werden genehmigt und an den Grossen Rath gewiesen.

Der Regierungsrath beantragt sodann dem Grossen Rathe, den § 108 des Gesetzes über den Primarunterricht folgendermassen zu gestalten:

§ 108.

« Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Grosse Rath ermächtigt wird, den Zeitpunkt der Anwendung folgender Bestimmungen festzusetzen:

1. § 14, Ziff. 3: « Die Herabsetzung der Gemeindebesoldung von Fr. 550 auf Fr. 450 darf erst eintreten, wenn das Maximum der Staatszulage ausgerichtet wird. »

(Diese Bestimmung für den Fall, dass das Zurückkommen auf § 14, Ziff. 3 vom Grossen Rathe abgelehnt wird.)

2. § 17, zweiter Satz, betreffend Lieferung der Lehrmittel;

3. § 27, erster Satz betreffend Staatszulage, und letzter Satz betreffend Kosten der Stellvertretung.

Die Staatszulagen werden vom 1. Januar 1894 an vorläufig wie folgt ausgerichtet:

- a. an patentirte Lehrer und Lehrerinnen vom 1. bis und mit dem 5. Dienstjahr Fr. 300 an Lehrer und Fr. 200 an Lehrerinnen, vom 6. bis und mit dem 10. Dienstjahr Fr. 450 an Lehrer und Fr. 250 an Lehrerinnen, vom 10. Dienstjahre an Fr. 600 an Lehrer und Fr. 300 an Lehrerinnen;

b. an unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen Fr. 100.

4. § 29, zweiter Satz, betreffend Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel;

5. § 79 betreffend Staatsbeitrag an die Kosten der Fortbildungsschule;

6. § 103, letzter Satz, betreffend Einführung des Staatsverlages.

Die vollständige Anwendung obiger Bestimmungen muss jedoch bis zum 31. Dezember 1896 durchgeführt sein.

Dem Grossen Rathe wird ferner Zurückkommen auf § 14, Ziff. 3, beantragt, in dem Sinne, dass dort die Zahl 450 Fr. durch den gegenwärtig im Gesetz vom 31. Oktober 1875 betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen stehenden Ansatz (Fr. 550) zu ersetzen sei.

Bern, 21. Januar 1893.

Namens des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Antrag der Direktion des Innern

an

den Regierungsrath zu Banden des Großen Rathes

betreffend

Revision der Brandversicherungsschätzungen.

 Januar 1893.

Herr Präsident,
Herren Regierungsräthe,

Nach § 14, Absatz 4, des Brandversicherungsgesetzes hat der Regierungsrath alle 10 Jahre die Frage zu prüfen, ob eine Gesamtrevision der Brandversicherungsschätzungen stattzufinden habe, um dem Großen Rathe hierüber Bericht zu erstatten. Mit dem Jahre 1892 schließt die erste zehnjährige Periode ab und der Regierungsrath hat nun zum ersten Male an diese Frage heranzutreten.

Wir haben deshalb die Behörde der Anstalt darüber angefragt, wie sich das Ergebniß der bisherigen partiellen Revisionen gestalte, und ob das Bedürfniß vorhanden sei, alle noch nicht revidirten Amtsbezirke ebenfalls zu revidiren, wenn ja, ob dies auf einmal in aller nächster Zeit zu geschehen habe, oder ob es sich empfehle, den bereits eingeschlagenen Weg der successiven Revision weiter zu gehen. Von einer demnächstigen nochmaligen Revision der bereits revidirten Amtsbezirke wird nämlich unter allen Umständen Umgang zu nehmen sein.

Wir sind nun im Falle, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, Ihnen hierüber folgenden Bericht zu erstatten:

Am 12. September 1887 hat der Verwaltungsrath der Brandversicherungsanstalt mit Ihrer Genehmigung die successive Revision der Schätzungen zunächst im See-land beschloffen und solche sodann auf andere Landes- theile ausgedehnt. Bis zur Stunde, also innerhalb sechs

Jahren, sind $9\frac{1}{2}$ Amtsbezirke revidirt worden, wovon $6\frac{1}{2}$ deutsche und 3 jurassische. Würde im gleichen Tempo weiter revidirt, so fände die Gesamtrevision in circa 14 Jahren ihren Abschluß. (Der Amtsbezirk Bern ist hierbei für 2 Bezirke gerechnet.)

Sehen wir uns nun das Resultat der bisherigen Revisionschätzungen etwas näher an. Dasselbe findet sich in großen Zügen in nachfolgender Uebersicht zusammengestellt.

Resultat.

1887—1888.

Amtsbezirk Nidau.

Gesammtresultat: Reduktion um 8 % = per Gebäude um Fr. 562.

Nach Gemeinden: 1 Gemeinde mit Erhöhung um 1 %.
26 Gemeinden „ Reduktion, variirend von 0,3 bis 16 %.

1888.

a. Amtsbezirk Büren.

Gesammtresultat: Reduktion um 6 % = per Gebäude um Fr. 397.

Nach Gemeinden: 1 Gemeinde mit Erhöhung um 2 %.
14 Gemeinden „ Reduktion, variirend von 1 bis 14 %.

b. Amtsbezirk Erlach.

Gesammtresultat: Reduktion um 3 % = per Gebäude um Fr. 189.
 Nach Gemeinden: 2 Gemeinden mit Erhöhung, variirend von 0,3 bis 6 %.
 12 " " Reduktion, variirend von 2 bis 9 %.

c. Amtsbezirk Pruntrut.

Gesammtresultat: Erhöhung um 1,6 % = per Gebäude um Fr. 74.
 Nach Gemeinden: 21 Gemeinden mit Erhöhung, variirend von 1 bis 21 %.
 15 " " Reduktion, variirend von 0,3 bis 9 %.

1889.

Amtsbezirk Biel.

Gesammtresultat: Reduktion um 1,96 % = per Gebäude um Fr. 419.
 Nach Gemeinden: 1 Gemeinde mit Erhöhung um 1,36 %.
 3 Gemeinden " Reduktion, variirend von 1,93 bis 4,88 %.

1890.

a. Amtsbezirk Courtelary.

Gesammtresultat: Erhöhung um 0,66 % = per Gebäude um Fr. 72.
 Nach Gemeinden: 8 Gemeinden mit Erhöhung, variirend v. 0,57—14,74 %.
 9 " " Reduktion, variirend v. 0,19—5,58 %.

b. Amtsbezirk Burgdorf (1. Hälfte).

Gesammtresultat: Erhöhung um 2,45 % = per Gebäude um Fr. 146.
 Nach Gemeinden: 8 Gemeinden mit Erhöhung, variirend v. 0,14—8,06 %.
 3 " " Reduktion, variirend v. 0,07—3,23 %.

1891.

a. Amtsbezirk Burgdorf (2. Hälfte).

Gesammtresultat: Erhöhung um 0,13 % = per Gebäude um Fr. 13.
 Nach Gemeinden: 2 Gemeinden mit Erhöhung, variirend v. 0,54—2,68 %.
 12 " " Reduktion, variirend v. 1,0—6,43 %.

b. Amtsbezirk Nelsberg.

Gesammtresultat: Erhöhung um 3,66 % = per Gebäude um Fr. 186.
 Nach Gemeinden: 19 Gemeinden mit Erhöhung, variirend v. 0,73—44,52 %.
 4 " " Reduktion, variirend von 1,1—1,49 %.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

Das Resultat der erst in diesem Jahr revidirten Amtsbezirke Wangen und $\frac{1}{2}$ von Trachselwald ist noch nicht zusammengestellt. Aus den Ergebnissen der frühern Jahre geht aber zur Genüge hervor, daß eine Ausglei-
 chung schon von Amtsbezirk zu Amtsbezirk nicht überflüssig war, indem das Maximum der Korrektur nach abwärts 8, nach aufwärts 3,66 % beträgt. Viel größer sind dann aber die Ungleichheiten von Gemeinde zu Gemeinde, wo das Maximum der Korrektur im Sinne der Reduktion 16, im Sinne der Erhöhung gar 44,52 % ausmacht. Hierbei ist allerdings zu bemerken, daß die Erhöhung bei Rebévelier, einer Gemeinde mit ursprünglich Fr. 53,900 Versicherungskapital, vorkam, wo letzteres auf Fr. 77,900 erhöht wurde, alles Zahlen, bei denen ein einziger Neubau eine solche Schwankung hervorbringen konnte. Sehen wir von dieser Gemeinde ab, so ergibt sich ein Maximum für die Erhöhung von 21 % (Montenol und Montmelon, beides ebenfalls kleine Gemeinden).

Die Aenderungen, resp. Ungleichheiten von Gebäude zu Gebäude waren nicht weniger groß; selbstverständlich ist es nicht möglich, hier auch nur die Grenzen der Schwankungen anzugeben.

Wir dürfen also sagen, daß die Revision in den bis-
 her revidirten Bezirken einem wirklichen Bedürfnis ent-
 sprachen hat, und daß die bezüglichlichen Beichtigungen und Verbesserungen mit circa Fr. 70,000 (Totalbetrag der Kosten dieser Revision exklusive 1892) zwar theuer, aber doch nicht zu theuer erkaufte sind.

Es mag auffallen, daß in so verhältnißmäßig kurzer Zeit nach der gleichzeitigen Einschätzung sämtlicher Ge-
 bäude so viele Ungleichheiten und Unrichtigkeiten vor-
 handen sein können. Tritt man aber der Sache etwas näher, so lassen sich die Gründe unschwer finden. Zu-
 nächst ist vielerorts das Mißverhältniß zwischen Brand-
 versicherungsschätzung und wahrem Werth ein Produkt der Zeit, die eben an den Gebäuden nicht spurlos vor-
 übergeht, eine Folge mangelhaften Unterhalts, veränderter Markt-, Erwerbs- oder Verkehrsverhältnisse. Es hat sich aber auch herausgestellt, daß die erste allgemeine Schätzung vom Jahre 1882 nicht durchwegs eine zuverlässige war, und daß namentlich nicht überall derselbe Maßstab zur An-
 wendung kam. Umstände der verschiedensten Art hatten da ihren Einfluß ausgeübt. Es fehlte an einem nach einheitlichen Prinzipien und Vorschriften geschulten und eingeeübten Schätzerpersonal, die Schätzungen konnten nicht kontrollirt und überwacht werden; die Bureauarbeiten häuften sich derart an, daß zur Bewältigung derselben ungeschultes Personal verwendet werden mußte. Auch hier war es nicht möglich, die nöthige Kontrolle auszu-
 üben und die Eintragungen und Berechnungen genau zu verifiziren. Infolge dessen kommen auch öfters Verschrei-
 bungen und Rechnungsfehler zum Vorschein.

Man hat nun bei der successiven Revision jeweilen diejenigen Amtsbezirke vorweggenommen, in denen sich punkto Richtigkeit der Schätzung die größten Uebelstände gezeigt hatten. Dem dringendsten Bedürfnis ist damit zwar entsprochen; aber es kann nicht bestritten werden, daß die Revision auch in den übrigen Amtsbezirken nicht überflüssig ist, daß sich aber die Nothwendigkeit in den einen mehr, in den andern weniger fühlbar macht.

Wenn wir also der Ansicht sind, daß die Revision fortzusetzen sei, so haben wir uns nun noch darüber aus-
 zusprechen, ob wir es für angezeigt halten, die successive Revision einzustellen und die Gesamtrevision (gleichzeitige

Revision) der noch zu revidirenden 20½ Amtsbezirke zu beschließen. Wir geben der Fortsetzung der successiven Revision den Vorzug aus folgenden Gründen:

1. Die Revisionsbedürftigkeit ist nicht dieselbe für alle 20½ Amtsbezirke.

2. Die gleichzeitige Revision der sämtlichen Bezirke müßte wieder diejenigen Uebelstände und Unzufömmlichkeiten im Gefolge haben, welche der allgemeinen Einschätzung vom Jahre 1882 anhafteten und die gegenwärtige Revision nothwendig machten. Geht man dagegen, wie bisher, successive vor, mit 1 bis 2 Amtsbezirken per Jahr, so ist es nicht nur möglich, für die Schätzungen die geeigneten Leute aus dem Schätzerpersonal auszuwählen und die Bureauarbeiten wenigstens in der Hauptsache durch das ständige geschulte Personal besorgen zu lassen, sondern auch dieses und jenes zu überwachen und zu verifiziren.

3. Die Anstalt hat vorläufig für das nächste Jahr und möglicherweise für länger mit Defiziten zu kämpfen, deren Deckung einen großen Zuschlag zum einfachen Beitrag nothwendig macht. Da eine Gesamtrevision das Budget stark belasten würde, so verdient auch von diesem Gesichtspunkte aus die Fortführung der successiven Revision im bisherigen Umfange den Vorzug vor einer Gesamtrevision.

Gestützt auf das Angebrachte, beehren wir uns, bei Ihnen den

Antrag

zu stellen:

Sie möchten sich zu Händen des Großen Rathes gegen die Vornahme einer Gesamtrevision aussprechen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Januar 1893.

Der Direktor des Innern:

Steiger.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, 9. Januar 1893.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatschreiber
Riffler.

Strafnachlaßgesuche.

(Februar 1893.)

1. Schläfli, Friedrich, von Zybach, Chef der Gilguterpedition in Bern, geboren 1854, wurde am 5. Oktober 1892 von der Polizeikammer wegen Mißhandlung, begangen am 21. März 1891 im Gilgutlokal auf dem hiesigen Bahnhofs an Oskar Zybach, korrektionsell zu einem Tag Gefängniß, 100 Franken Entschädigung an Zybach und zur Hälfte der Kosten des Staates verurtheilt. Schläfli hatte den Zybach, der damals als Güterschaffner unter seinem Befehle stand, wegen Trunkenheit, störrischem Betragen und Ehrverletzung gewaltfam aus dem Güterschuppen entfernt, wobei Zybach durch einen vom Schläfli erhaltenen Stoß zu Boden fiel und sich dadurch einige kleine Verletzungen am Körper zugezogen, die ihn nach dem ärztlichen Befunde für acht Tage arbeitsunfähig gemacht hatten. Zybach dagegen war durch das nämliche Urtheil der Ehrverletzung, durch welche Schläfli zur Mißhandlung provoziert worden, schuldig erklärt und zu Fr. 20 Buße, Fr. 20 Entschädigung an Schläfli und zur Bezahlung der andern Hälfte der Kosten des Staates verurtheilt worden. Schläfli hat seither die Kosten, soweit sie ihm aufgefallen, sowie die Entschädigung an Zybach bezahlt und sucht nun beim Großen Rathe um Erlaß der eintägigen Gefängnißstrafe nach, indem er unter ausführlicher Begründung darzuthun sucht, daß er in Anwendung des Art. 95 St.-G.-B. und gemäß der bisherigen strafrechtlichen Gerichtspraxis von Strafe hätte freigesprochen werden sollen. Er beruft sich auch auf seine guten Dienstzeugnisse und makellosen Leumund, während durch amtlichen Bericht konstatirt wird, daß Zybach als händelsüchtiger und unverträglicher Mensch wegen Wirthshausstreit und Skandal wiederholt bestraft worden ist und seine Anstellungen bei der Centralbahn vom Stationsvorstand abwärts bis zum Güterschaffner eine um die andere wegen Trunkenheit und Nachlässigkeit im Dienst verloren hat. Das Direktorium der Centralbahn und der Bahnhofsvorstand von Bern empfehlen das Gesuch. Der Regierungsrath hat beschlossen, den Schläfli zum Nachlaß der eintägigen Gefängnißstrafe zu empfehlen, weil es sich im vorliegenden Falle um ein bloßes Antragsdelikt handelt und die Umstände, unter welchen die Mißhandlung begangen wurde, insbesondere die derselben unmittelbar vorausgegangene schwere Beleidigung des Schläfli durch Zybach, derartige sind, daß sie es wohl rechtfertigen in diesem Falle, Gnade für

strenges Recht walten zu lassen, da Schläfli von den finanziellen Folgen des Urtheils immer noch hart genug betroffen wird.

Antrag des Regierungsrathes:	Erlaß der eintägigen Gefängnißstrafe.
„ der Bittschriftenkommission:	id.

2. Aeschlimann, Karl, von Rüderswyl, Gutsbesitzer und Wirth auf der Bütschelegg, geboren 1865, hat Sonntags den 6. November 1892 an Leute, welche die Bütschelegg besuchten, einige Liter Wein gegen Bezahlung verabfolgt, ohne dazu befugt zu sein, indem das Sommerwirthschaftspatent, das er jeweilen löst, ihm die Wirthschaftsberechtigung bloß für die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober gewährt. Aeschlimann wurde wegen dieser Uebertretung des Wirthschaftsgesetzes am 9. Dezember 1892 vom Polizeirichter von Seftigen zu einer Geldbuße von Fr. 50, Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und Bezahlung der Kosten im Betrage von Fr. 3. 50 verurtheilt. Gleichzeitig hat jedoch der Richter beschlossen, den Aeschlimann zu einem angemessenen Strafnachlaß zu empfehlen, weil er gefunden, daß unter den obwaltenden Umständen die ausgesprochene Buße, auch wenn sie das gesetzliche Minimum nicht übersteigt, offenbar zu hoch ist. Auf das bezügliche Gesuch des Aeschlimann hat der Regierungsrath nun beschlossen, mit Rücksicht auf die Empfehlung des Richters und von der Ansicht ausgehend, daß Aeschlimann für die einmalige, geringfügige Uebertretung mit der Nachbezahlung der Patentgebühr und der Kosten angemessen bestraft sein dürfte, den Nachlaß der Buße zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrathes:	Nachlaß der Buße.
„ der Bittschriftenkommission:	id.

3. Meher, Johann, Landwirth in Clavaleyres, wurde am 2. November 1892 von der Polizeikammer, nachdem er erstinstanzlich freigesprochen worden, wegen Jagdfrevel, in Anwendung der Art. 17 und 21 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz und in Art. 2 und 21 der dazu dienenden Kant. Vollziehungsverordnung, zu einer Geldbuße von Fr. 30, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 32. 60 verurtheilt, weil er im Juli 1892 auf seinem Gute zu Clavaleyres in der Nähe des Murtensee's nach Staaren, die sich auf seine Kirschbäume niedergelassen, geschossen und eine Anzahl derselben erlegt hatte. Meher stellt nun, unter der Behauptung, daß seine Bestrafung gegen natürliches und positives Recht verstoße, das von den Bezirksbeamten von Laupen empfohlene Gesuch um Nachlaß der Buße und der Kosten, indem er geltend macht, die Staare hätten sich am Ufer des Murtensee's in großen Schaaeren angesammelt, seien dann über seine mit reifen Früchten behangenen Kirschbäume hergefallen und hätten ihm großen Schaden zugefügt, den er auf keine andere Weise habe abwenden können, als durch Schießen der Vögel. Der Regierungsrath beantragt Abweisung des vorliegenden Gesuches. Gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz gehört der Staar zu den geschützten Vogelarten; seine Erlegung ist strafbar, nur zur Zeit der Weinernte, wo diese Vögel in Weinberge einfallen, dürfen sie vom Eigenthümer im Herbst bis nach beendeteter Weinernte geschossen werden. Die Ausdehnung dieser Ausnahmsvorschrift auch auf die Zeit der Kirschenernte ist unzulässig, indem der gesetzgeberische Grund, welcher eine Ausnahme vom Verbot des Art. 17 des Bundesgesetzes zum Zwecke des Schutzes der Weinernte rechtfertigt, nicht in der gleichen Weise zutrifft, wenn es sich um den Schutz der Kirschenernte handelt. Der Staar ist bekanntlich ein für die Landwirthschaft sehr nützlicher Vogel; sein Nutzen ist weit größer, als der Schaden, den er an Früchten stiftet. Die Traube ist überdies eine bedeutend werthvollere Frucht, als die Kirsch. Wäre es nun erlaubt, im Sommer, wo diese Vögel Junge haben, sie nach Gutfinden zu schießen, so würde dadurch der Vermehrung dieser fleißigen Insektenfresser bedeutend Abbruch gethan, was nicht im Interesse der Landwirthschaft liegen würde.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: Nachlaß der Buße.

4. Fleuti, Gottfried, von Saanen, geboren 1843, wurde am 12. November 1889, nach zweijähriger Untersuchungshaft, von den Assisen des ersten Geschwornenbezirkes einer Menge von Fälschungen und Unterschlagungen, welche er in seiner Stellung als Amtschreiber und Amtschaffner von Saanen begangen, sowie des betrügerischen Geldstahles schuldig erklärt und hierauf zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt, wovon jedoch von der Untersuchungshaft $1\frac{1}{2}$ Jahre in Abrechnung gebracht wurden, so daß noch $4\frac{1}{2}$ Jahre Zuchthaus zu verbüßen blieben, welche Strafe er am 16. November 1889 in der hiesigen Strafanstalt angetreten hat und im kommenden Monat März zu drei Viertheilen verbüßt haben wird. Fleuti sucht nun um seine Begnadigung nach. Er

bezeugt Reue und begründet sein Gesuch insbesondere mit Hinweis auf seine außergewöhnlich lange Untersuchungshaft und die infolge Krankheit seiner Frau entstandene Nothlage seiner außer dem hiesigen Kanton sich aufhaltenden Familie. Der Regierungsrath hat beschlossen, das vorliegende, von der Verwaltung der Strafanstalt und vom Gemeinderath von Saanen empfohlene Gesuch ebenfalls zu empfehlen, in Berücksichtigung der bisherigen tadellosen Aufführung des Petenten in der Strafanstalt; ferner in Berücksichtigung und Anerkennung seiner muthigen That, durch welche er mit eigener Lebensgefahr einen in der Strafanstalt störrisch gewordenen Sträfling unschädlich gemacht hat, der aus Rache über eine disziplinarische Bestrafung über einen Aufseher hergefallen war und demselben mehrere Messerstiche beigebracht hatte. Endlich in Berücksichtigung der ärztlich bezeugten Thatfache, daß die Ehefrau Fleuti, die bisher die Familie einzig erhalten, durch Krankheit an ihrem weiteren Erwerbe und ihrer Arbeit gehindert ist, so daß die Auflösung und Uebernahme der Familie durch die Heimatgemeinde bevorsteht, wenn sie nicht in kürzester Zeit die Unterstützung durch den Petenten erhalten würde.

Antrag des Regierungsrathes: Erlaß des Restes der Strafe.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. Etienne, Abel, von Tramelan-bessous, 26 Jahre alt, Uhrmacher, wurde am 16. April 1892 wegen Diebstahls zu vierzehn Monaten Zuchthaus verurtheilt. Er hatte am Abend des 27. Oktober 1891 aus einem in seiner Wohnung befindlichen, ihm nicht angehörenden verschlossenen Behältnisse mittelst Oeffnens durch einen falschen Schlüssel Banknoten und baares Geld im Betrage von Fr. 905 entwendet, wovon jedoch etwas mehr als die Hälfte wieder beigebracht werden konnte. Etienne sucht unter Berufung auf sein strafloses Vorleben, sein Geständniß und sein Wohlverhalten während der Strafhafte um Erlaß eines Theiles seiner Strafzeit nach. Der Regierungsrath hält dafür, daß den erwähnten Umständen, auf die Etienne sein Gesuch stützt, für den Erlass des Zwölftels Rechnung zu tragen sei, im Uebrigen aber kein Grund zu einem darüber hinausgehenden Nachlaß vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

6. Bart, Niklaus, von Seedorf, gewesener Pächter auf dem Hafelhof, Gemeinde Ferenbalm, geboren 1823, wurde am 17. November 1892 vom korrekzionellen Gerichte von Laupen wegen Betrugsversuches, begangen gegenüber der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft, zu drei Monaten Korrekzionshaus, abzüglich einen Monat Untersuchungshaft und der Rest umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, verurtheilt. Er hatte sich das eingeklagte Vergehen dadurch zu Schulden kommen lassen,

daß er bei dem in der Nacht vom 19./20. März 1891 auf dem Haselhofe ausgebrochenen Brande, durch welchen das von ihm und seiner Familie bewohnte Gebäude eingestürzt worden ist, in betrügerischer Absicht verschiedene bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft versicherte Gegenstände als verbrannt bezeichnet hatte, obgleich er wußte, daß diese Gegenstände gerettet worden waren. Die gegen ihn wegen Brandstiftung und Branddrohung geführte Strafuntersuchung wurde, weil sie keine genügenden Schuldbindizien gegen denselben ergeben hatte, durch Beschluß der Anklagekammer vom 17. August 1892 aufgehoben. Bart stellt nun an den Großen Rath das Gesuch, es möchte ihm die auferlegte Freiheitsstrafe ganz oder theilweise erlassen werden, indem er ausführt, Schuld und Strafe stehen in keinem billigen Verhältnisse. Die Bestrafung sei im vorliegenden Falle eine doppelt schwere, indem zu der verwirkten Freiheitsstrafe noch hinzukomme, daß er seines bedeutenden Entschädigungsanspruches an die Mobiliarversicherungsgesellschaft verlustig gehe und infolge dessen ein armer Mann sei. Aus dem beigelegten Berichte des Regierungstatthalters von Laupen geht hervor, daß sowohl dieser Beamte, als der Präsident des dortigen korrekzionellen Gerichtes das vorliegende Begnadigungsgesuch aus dem Grunde nicht empfehlen, weil bereits bei Ausfällung des Urtheils auf die zu Gunsten des Verurtheilten sprechenden Umstände Rücksicht genommen worden ist. Der Regierungsrath hat bei dieser Sachlage auch seinerseits sich nicht überzeugen können, daß Grund zu einem Strafnachlaß vorhanden sei, und beantragt deshalb Abweisung.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

7. Schütz, Bendicht, von Wohlen, wohnhaft zu Mühlethal bei Muzelen, geboren 1824, welcher im Laufe des letzten Frühjahres in einer ihm nicht gehörenden Waldung rechtswidriger Weise zwei Klafter Holz gefällt und solches trotz des Verbotes des Waldhüters veräußert und den Erlös in seinem Nutzen verwendet hatte, wurde auf die Anzeige des Waldeigenthümers am 17. November 1892 vom korrekzionellen Gerichte von Bern wegen Diebstahls an stehendem Holze zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, verurtheilt. Schütz sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Er behauptet, das Holz aus Noth entwendet zu haben. Früher ein hablicher Mann, sei er wegen Bürgschaft in Geldstug gerathen und habe dabei durch Verschulden der Liquidationsbehörde einen schweren Vermögensverlust erlitten. Die dagegen erhobene Beschwerde sei zwar als verspätet erkannt worden, die dabei theilhaftig gewesen Personen hätten aber einen ernstlichen Verweis erhalten. Das Gesuch ist vom Gemeinderath von Wohlen und vom Regierungstatthalter von Bern empfohlen. Der Regierungsrath ist dagegen der Ansicht, daß zum Nachlaß der ausgesprochenen Strafe kein zureichender Grund vorliegt. Der Verurtheilte, der nach dem bei den Akten befindlichen Berichte des Gemeinderathes von Wohlen nicht den besten Leumund hat, beruft sich in seinem Gesuche auf Umstände, die ihm schon vor dem Urtheile bekannt waren. Er hätte diese vor dem Gerichte zu seiner Ver-

theidigung geltend machen sollen. Es wäre dann Sache des Gerichtes gewesen, solche auf ihren Werth und Unwerth zu würdigen und bei der Zumessung der Strafe zu berücksichtigen. Es ist auch kein eigenes Verschulden, daß er sich nicht rechtzeitig zur Gerichtsverhandlung eingefunden und die für die Wiederanfechtung oder Appellation nöthigen Vorkehrungen nicht getroffen hat.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

8. Appolloni, Ulrich, von Wynigen, Landwirth zu Dessenbach, geboren 1841, hat in seinem Walde 98 Tannen geschlagen, verkauft und ausgeführt, bevor er die nothwendige Bewilligung von der Forstdirektion dazu erhalten hatte. Er wurde deshalb am 22. Dezember 1892 vom Polizeirichter von Narwangen wegen Widerhandlung gegen die kantonalen Polizeivorschriften über Holzschläge vom 7. Juli 1817, 7. Januar 1824 und 26. Oktober 1853 zu einer Geldbuße von Fr. 6 per Stock, zusammen zu Fr. 588, nebst Kosten im Betrage von Fr. 15. 25, verurtheilt. Appolloni sucht um Erlaß, eventuell um Herabsetzung dieser Buße nach. Wie er zur Begründung seines Gesuches ausführt, war die Gesetzesübertretung nicht beabsichtigt, die vorgeschriebene Bekanntmachung des Holzschlages sei früh genug geschehen, und bloß die rechtzeitige Einreichung des Gesuches um die forstamtliche Holzschlagbewilligung sei wegen eingetretener Krankheit des mit der Besorgung der Sache beauftragten Notars versäumt worden. In den Entscheidungsgründen des Urtheils erklärt der Richter ausdrücklich, daß die im Gesetze angedrohte Strafe im vorliegenden Falle viel zu hart sei. Er ist deshalb mit ihrer Herabsetzung im Begnadigungswege einverstanden. Der Regierungsrath kann das vorliegende Gesuch, soweit es auf Erlaß der ganzen Buße gerichtet ist, nicht empfehlen, indem er im Interesse des Waldschutzes an den dafür bestehenden Gesetzesvorschriften, ohne deren Befolgung eine gute Forstpolizei nicht möglich ist, strenge festhalten muß. Dagegen ist er allerdings der Ansicht, daß im vorliegenden Falle die Umstände derart sind, daß sie eine Herabsetzung der Buße wohl rechtfertigen. Es wird daher empfohlen, die ausgesprochene Buße von Fr. 6 per Stock auf Fr. 1 zu ermäßigen und demgemäß die ganze Buße von Fr. 588 auf Fr. 98 herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrathes: Herabsetzung der Buße auf Fr. 98.
" der Bittschriftenkommission: id.

Vortrag der Baudirektion

an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes des Kantons Bern

betreffend

die Betheiligung des Staates an dem Baue der Eisenbahn Guttwyl-Wohlhusen.

(Jänner 1893.)

Herr Präsident,
Meine Herren,

In einer vom 22. Dezember 1892 datirten Eingabe stellt der provisorische Verwaltungsrath der Eisenbahngesellschaft Guttwyl-Wohlhusen folgendes Gesuch:

Der Regierungsrath möchte dem Großen Rathe des Kantons Bern beantragen, er wolle in seiner am 9. Januar 1893 beginnenden Session beschließen:

1. Die von der Aktionärversammlung vom 5. Dezember 1892 angenommenen Statuten der Eisenbahn Guttwyl-Wohlhusen werden genehmigt;
2. Der Staat Bern theiligt sich gemäß Beschluß betreffend die Betheiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vom 5. Juli 1891 an genanntem Unternehmen in Aktien im Betrage von Fr. 160,000, vorbehaltlich der Art. 8 und 12 des erwähnten Beschlusses.

Die Eisenbahn Guttwyl-Willisau-Wohlhusen gehört zu den Projekten, denen durch Beschluß vom 5. Juli 1891 eine Staatsbetheiligung zugesichert worden ist. Nach Art. 7 dieses Beschlusses kann die Staatsbetheiligung nur von Gesellschaften beansprucht werden, deren Statuten vom Großen Rathe genehmigt sind; es mußte daher die provisorische Verwaltung der projektirten Bahn, um sich definitiv konstituieren zu können, zunächst die gesetzlich vorgeschriebene Statutengenehmigung einholen. Diese Statuten wurden in einer Aktionärversammlung, welche am 5. Dezember 1892 stattgefunden hat, angenommen,

und es scheint uns, nach Prüfung derselben, ein Grund zur Beanstandung derselben nicht vorzuliegen. Folgende Bestimmungen müssen immerhin hervorgehoben werden und geben zum Theil Anlaß zu Vorbehalten:

Art. 1 bestimmt, daß die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz in Willisau habe. Laut Art. 2 des früheren Beschlusses betreffend die Betheiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vom 28. Hornung 1875 mußten alle Gesellschaften, denen eine finanzielle Staatsbetheiligung zugesichert war, ihren Sitz im Kanton Bern nehmen. Diese Vorschrift wurde im neuen Beschlusse weggelassen, in der Meinung, daß bei Anlaß der Statutengenehmigung es dem Großen Rathe freistehe, einen solchen Vorbehalt zu machen oder nicht. Im vorliegenden Falle nun dürfen wir hievon absehen. Von der Linie Guttwyl-Wohlhusen liegen kaum 4 Kilometer auf bernischem, dagegen über 20 Kilometer auf luzernischem Gebiet. Von Seite der luzernischen Interessenten werden auch die meisten Geldmittel aufgebracht; es erscheint daher recht und billig, daß die Gesellschaft ihren Sitz im Kanton Luzern habe und zwar in Willisau, wo das Unternehmen durch die Initiative dortiger Interessenten gegründet wurde.

Art. 2 gibt der Gesellschaft, unter Vorbehalt der gesetzlichen Befugnisse der Bundesbehörden, unter andern auch das Recht, sich mit andern Transportunternehmungen zu vereinigen. Dieses Recht wird nun aber durch den Art. 11 des Beschlusses vom

5. Juli 1891 eingeschränkt derart, daß keine der vom Staat Bern finanziell unterstützten Gesellschaften ohne Ermächtigung des Großen Rathes mit einer andern Gesellschaft in eine Fusion treten, oder ihre Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten kann, und daß, im Falle der Zuwiderhandlung, der Staat berechtigt ist, die auf seine Aktien geleisteten Zahlungen zurückzufordern.

Obgleich nun bei der Guttwyl-Wohlhusen-Bahn kaum eine Fusion mit einer andern Gesellschaft denkbar ist, welche dem Kanton Bern nicht genehm wäre, muß doch, der Konsequenz wegen, ein bezüglichlicher Vorbehalt anlässlich der Statutengenehmigung gemacht werden.

Art. 4 und 5 sehen ein Aktienkapital von Fr. 1,800,000 und ein Obligationenkapital von höchstens Fr. 500,000, zusammen also ein Gesamtkapital von Fr. 2,300,000 vor. Ob diese Summe genügt, um die Bahn zu bauen und auszurüsten, wird sich aus dem noch nicht vorliegenden Finanzausweis ergeben. Etwas auffallend ist, daß in dem ursprünglichen summarischen Kostenvoranschlag der Geldbedarf auf $2\frac{1}{2}$ Millionen Franken angeschlagen war.

Art. 17 und 18 tragen den hierseitigen Begehren, daß von den Vertretern des Staates kein persönlicher Aktienbesitz gefordert werden kann und daß für den Staat keinerlei Stimmrechtseinschränkungen gelten, gehörige Rücksicht.

Art. 25 sieht für den Staat Bern nur einen amtlichen Vertreter im Verwaltungsrathe vor. Dies steht im Widerspruch mit Art. 10 des Beschlusses vom 5. Juli 1891, welcher lautet: „Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrath der betreffenden Gesellschaft zwei Mitglieder zu ernennen.“ Die Statuten müssen daher dem Staat Bern zwei Mitglieder zusichern, wenn schon wir uns vorläufig mit einem begnügen können.

Die übrigen Statutenbestimmungen geben uns zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Das zweite Begehren der provisorischen Bahnverwaltung hat den Zweck, vom Großen Rathe schon jetzt die Zusicherung einer Aktienbetheiligung im Betrage von Fr. 160,000 zu erlangen. Da hierbei ausdrücklich anerkannt wird, daß diese Zusage nur eine bedingte sei, insofern die Bedingungen des Subventionsdekretes, insbesondere Art. 18 und 12 desselben, vorbehalten bleiben, wäre gegen das Gesuch nichts einzuwenden, wenn nicht die Bahnverwaltung daraus das Recht herleiten wollte, vom Staat sofort die Einzahlung der ersten 20 % auf seine Aktienbetheiligung zu verlangen. Der Staat soll also 32,000 Franken einzahlen, bevor eine Hauptbedingung des Betheiligungsbeschlusses, nämlich die Leistung des Finanzausweises, erfüllt ist. Die Gesellschaft sagt aber, sie könne sich gesetzlich gar nicht konstituieren, bevor 20 % des Aktienkapitals einbezahlt seien, das Subventionsdekret dürfe daher nicht in einer Weise interpretiert werden, welche ihr dies unmöglich mache. Dies ist richtig; es bleibt uns daher nichts übrig, als auf das Gesuch einzutreten.

Was zunächst die Höhe der Staatsbetheiligung betrifft, so können wir nur die Ausführungen wiederholen, welche in unserm Vortrage an den Regierungsrath vom 23. September 1892 enthalten sind, als es sich darum

handelte, dem Gründungskomite der Bahn eine vorläufige Erklärung der Regierung auszustellen, daß eine Staatsbetheiligung bis auf Fr. 160,000 in Aussicht stehe. Wir sagten damals im Wesentlichen Folgendes:

Da die Eisenbahn Guttwyl-Willisau-Wohlhusen normalspurig gebaut wird, kann die finanzielle Betheiligung des Staates bis auf Fr. 40,000 per Kilometer der auf bernischem Gebiete gebauten Bahnstrecke ansteigen. Nach dem vorliegenden Plane kommt wirklich eine Strecke von 3992 Meter, also von rund 4 Kilometer, auf bernisches Gebiet zu liegen, und da kein Grund vorhanden ist, den Beitrag des Staates unter Fr. 40,000 per Kilometer anzusetzen, ist nur zu untersuchen, ob die Summe von Fr. 160,000, welche hiernach im Ganzen zu bewilligen wäre, den dritten Theil des Anlagekapitals nicht übersteigt; denn nach Art. 3 des Beschlusses darf der Staatsbeitrag nicht nur Fr. 40,000 per Kilometer, sondern auch den dritten Theil des Anlagekapitals nicht übersteigen. Die ganze Bahn von Guttwyl nach Wohlhusen soll nun durchschnittlich nicht mehr als 92,000 Franken per Kilometer kosten; es dürfte also, nach dem Wortlaut des Beschlusses, die finanzielle Betheiligung des Staates nur Fr. 30,666 per Kilometer oder im Ganzen Fr. 122,665 betragen. Das Komite behauptet aber und legt dafür eine Rechnung vor, daß die 4 Kilometer auf bernischem Gebiet durchschnittlich weit mehr kosten, als Fr. 92,000 per Kilometer, nämlich im Ganzen 518,000 Franken (Fr. 129,500 per Kilometer), so daß ein Staatsbeitrag von Fr. 160,000 den dritten Theil dieser Summe nicht einmal erreichen werde. Der Vertreter des Oberingenieurs, dessen Bericht beiliegt, hält diese Schätzung, namentlich im Hinblick auf die auf Fr. 150,000 veranschlagten Expropriationskosten, für etwas hoch, will aber doch nichts dagegen einwenden, zumal eine etwas verbesserte Bahnanlage, die verlangt werden müsse, die Kosten noch vermehren werde. Wir legen auf diesen Punkt schon deshalb keinen großen Werth, weil während des Baues nach Art. 8 des Beschlusses nur $\frac{1}{3}$ des Staatsbeitrages ausbezahlt werden, der letzte Fünftel erst nachdem die wirklichen Anlagekosten amtlich festgestellt sein werden. Dannzumal kann also eine Reduktion der staatlichen Aktienbetheiligung stattfinden, wenn der Bau der bernischen Strecke im Ganzen nicht $3 \times$ Fr. 160,000 = Fr. 480,000 gekostet hätte, oder wenn keine 4 Kilometer auf bernischem Gebiete gebaut worden wären.

Eine weitere Frage ist die, ob die in Bildung begriffene Eisenbahngesellschaft genügende Garantie darbiete. Dies können wir nur an der Hand des Bauprojektes und eines Ausweises des Gesellschaftskapitals beurtheilen, und zwar hat die Gesellschaft uns eine Vorlage über das ganze Unternehmen zu machen.

Nun liegen Pläne und Kostenvoranschlag nur für die bernische Strecke vor, im Uebrigen scheint das Bauprojekt noch nicht so weit gediehen zu sein, daß wir es durch unsere technischen Organe prüfen könnten. Wir möchten übrigens diese Prüfung der Staatsbehörden des Kantons Luzern überlassen, welcher am Unternehmen mit Aktien im Betrage von 1 Million Franken theilhaft ist und sicher seine erste Einzahlung nicht vorzeitig leisten wird, wenn damit ein Risiko verbunden ist.

Was das Gesellschaftskapital betrifft, so liegt ein Ausweis vor, wonach nicht nur die statutenmäßige Summe von Fr. 1,800,000 in Aktien gezeichnet ist, sondern darüber hinaus noch Fr. 29,500 als Reserve zur Deckung eines allfälligen Defizites.

Zeichnungen bernischer Interessenten werden folgende in Rechnung gestellt:

1. vom Staate	Fr. 160,000
2. von der Jura-Simplon-Bahn	" 100,000
3. von bernischen Gemeinden und Korporationen	" 50,000
4. von Privaten	" 8,500
Summa	Fr. 318,500

Diejenigen sub 3 sind nicht alle bedingungslos; es erklärt aber die Bahnverwaltung, daß sie die dahergigen Anstände heben könne.

Ueber die Privatbetheiligungen sind die betreffenden Zeichnungsscheine in Original eingesandt worden, doch sind weder die Richtigkeit der Unterschriften, noch die Zahlungsfähigkeit der Schuldner amtlich beglaubigt.

Von luzernischen Interessenten werden aufgeführt:

Betheiligung des Staates Luzern, laut Dekret des Großen Rathes vom 2. Dezember 1891	Fr. 1,000,000
Betheiligung von Gemeinden des Kantons Luzern	" 384,000
Betheiligung von Privaten	" 127,000

Summa, inklusive obiger Fr. 318,500 Fr. 1,829,500

Die Aktienzeichnungen des Kantons Luzern und der Jura-Simplon-Bahn sind durch beglaubigte Abschriften der betreffenden Beschlüsse ausgewiesen. Die Realität der Zeichnungen der luzernischen Gemeinden und Privaten bescheinigt die Gerichtskanzlei Willisau, und endlich läßt die Regierung von Luzern erklären, daß die Gemeindebeschlüsse in gesetzlicher und verbindlicher Form gefaßt worden seien.

Die Bahnverwaltung begnügt sich aber nicht damit, einen Finanzausweis vorzulegen, soweit es die Zeichnung des Aktientkapitals betrifft, sondern sie produziert überdies einen Anleihevertrag, laut welchem auch das Obligationenkapital von Fr. 500,000 gedeckt, bezw. von der Luzerner Kantonalbank und der Basler Handelsbank fest übernommen ist.

Es macht dieser Finanzausweis, so weit er vorliegt, auf uns einen befriedigenden Eindruck, und wenn schon noch nicht nachgewiesen ist, daß die erforderlichen Geldmittel zum Bau und für die Ausrüstung der Bahn vollständig vorhanden sind, kann doch im Hinblick auf die Sachlage dem Gesuche der provisorischen Bahnverwaltung unseres Erachtens entsprochen werden.

Wir **beantragen** demnach:

1. Die von der Aktionärversammlung vom 5. Dezember 1892 angenommenen Statuten der Eisenbahngesellschaft Guttmühl-Wohlhusen werden genehmigt, unter folgenden Bedingungen:
 - a. Im § 2 ist nach den Worten:

„Unter Vorbehalt der gesetzlichen Befugnisse der schweizerischen Bundesbehörde“ — einzuschalten:

„und der dem Kanton Bern laut Art. 11 des Beschlusses betreffend die Betheiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnlinien vom 5. Juli 1891 zustehenden Rechte.“
 - b. Der § 25 ist dahin abzuändern, daß vom Staate Bern nicht nur ein Mitglied, sondern zwei Mitglieder in den Verwaltungsrath gewählt werden können.
2. Der Staat Bern theiligt sich gemäß Beschluß betreffend die Betheiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vom 5. Juli 1891 am genannten Unternehmen mit Aktien im Betrage von Fr. 160,000, vorbehaltlich der Art. 8 und 12 des erwähnten Beschlusses.
3. Der Regierungsrath wird ermächtigt, die ersten 20 % auf die nach Maßgabe obiger Bestimmungen übernommenen Aktien einzuzahlen, sobald der Kanton Luzern die ihm auffallende Einzahlung von 20 % seiner Aktienbetheiligung geleistet haben wird.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der öffentlichen Bauten
Marti.

Einverstanden.

Bern, den 5. Dezember 1892.

Der Finanzdirektor
Scheurer.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 7. Jänner 1893.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatschreiber
Kistler.

Antrag des Regierungsraths

an den

Großen Rath

betreffend

das Subventionsgesuch der Eisenbahngesellschaft Saignelégier-Chaux-de-Fonds.

21. Februar 1893.

1. Das Subventionsgesuch der Gesellschaft Saignelégier-Chaux-de-Fonds wird bis zur Behandlung des Gesetzes betreffend Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt verschoben.
2. Die Regierung wird indessen ermächtigt, der genannten Gesellschaft im Falle dringenden Bedürfnisses vorläufig einen unverzinslichen Vorschuß bis auf 150,000 Franken zu machen.
3. Zur Versicherung dieses Vorschusses hat die Gesellschaft Saignelégier-Chaux-de-Fonds ein Pfandrecht zweiten Ranges auf ihre Linie und Zubehör, mit einzigem Vorgang des bestehenden Anleihe von 370,000 Franken, gesetzlich zu verschreiben.

Bern, den 21. Februar 1893.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatschreiber
Kistler.

Naturalisationen.

(Februar 1893.)

Der Regierungsrath stellt den Antrag, die nachge-
nannten Personen, welche sich über den Genuß eines
guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und
Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbs-
verhältnisse ausgesprochen haben, auf ihr Ansuchen hin in
das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne
jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung
der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Ferdinand Morath von Brunnadern, Groß-
herzogthums Baden, geb. 1863, Bierbrauer und Wirth
im Mattenhof in Bern, seit 1886 daselbst wohnhaft,
verheirathet mit Margaritha geb. Pauli, Vater eines
Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten.

2. Karl Friedrich Hermann Beher von Dresden,
Königreichs Sachsen, geb. 1847, Musiklehrer in Bern,
seit 1876 daselbst wohnhaft, verheirathet mit Anna
Maria Siegenthaler geb. Euginbühl, Vater eines minder-
jährigen Sohnes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der
Einwohnergemeinde Bremgarten.

3. Frau Maria Elisabeth Wilhelmine Münch geb.
Küfenacht, Eugen Alberts Wittwe, von Göltsheim im
Elsaß, geb. 1845, seit ihrer Jugend in Bern wohnhaft,
Mutter dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem
Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Guttannen.

Käufe und Verkäufe.

(Februar 1893.)

1. Kaufvertrag mit dem **Burgerspital** der Stadt **Bern**, um den nördlichen Theil der sogenannten **Hospitalpromenade** zu Bern, im Halte von 37,47 Aren. Der Kaufpreis beträgt Fr. 140,000 und ist zahlbar zur Hälfte auf den Tag der Fertigung des Vertrages und zur andern Hälfte auf den Zeitpunkt der Fertigstellung einer im Vertrage vorgesehenen Querstrasse auf der südlichen Grenze des verkauften Terrains, welche innerhalb Jahresfrist von der Fertigung an zu erfolgen hat. Unterdessen ist die Kaufrestanz zu 4 % zu verzinsen. Im Grundsteuerregister ist das Kaufsobjekt nicht eingeschätzt.

2. Kaufvertrag mit Herrn **Gottlieb Berger**, Unternehmer in Bern, um das Haus Nr. 6 an der **Herrengasse** in Bern, früher **Provisorhaus** genannt, während längerer Zeit zur Unterbringung der **Predigerbibliothek** benutzt, in den letzten Jahren um einen Zins von Fr. 700 vermietet. Der Kaufpreis beträgt Fr. 25,000, gleich der Grundsteuerschätzung. Auf Abschlag desselben ist auf 1. Mai 1893, dem Zeitpunkt des Nutzen- und Schadenanfanges, Fr. 10,000 zu bezahlen, der Rest ist auf dreimonatliche Kündigung zahlbar und zu 4 % verzinslich.

3. Kaufvertrag mit der **Einwohnergemeinde Meiringen** um Bestandtheile der dortigen **Pfrunddomäne**, im Halte von 3 Hektaren 63,5 Aren, nebst darauffstehender Scheune. Kaufpreis Fr. 30,000. Grundsteuerschätzung Fr. 24,430. Der bisherige Pachtzins betrug Fr. 500, der Zins von der Kaufsumme wird mehr als das Doppelte betragen. Auf Rechnung des Kaufpreises sind Fr. 1500 sofort zu bezahlen. Die Restanz aber ist in Annuitäten von 5 % zu verzinsen und zu amortisiren. Der beim Pfarrhaus verbleibende Umschwung beträgt 43,20 Aren.

4. Kaufvertrag mit der **Einwohnergemeinde Uhenstorf** um Bestandtheile der dortigen **Pfrunddomäne** im Halte von 6 Hektaren, 97 Aren mit darauf stehender Scheune. Der Kaufpreis beträgt Fr. 30,000 bei einer Grundsteuerschätzung von Fr. 35,860, worin jedoch die Scheune mit Fr. 4680 begriffen ist. Dieses Gebäude ist aber in einem so schlechten Zustande, daß es nicht ein Werthobjekt ist, sondern als fressender Schaden betrachtet werden muß. Zum Kaufpreis ist noch zu schlagen der Erlös für Heu- und Strohvorräthe u. s. w., die durch den Verkauf der Domäne liquid geworden sind, im Betrag von Fr. 1305. Der bisherige Pachtzins, den aber der Pächter nicht mehr zahlen wollte, betrug Fr. 1000, während der 4prozentige Zins des Kaufpreises Fr. 1200 beträgt. Beim Pfarrhaus verbleibt noch ein wohl arrondirter Umschwung von 71,60 Aren.

5. Kaufvertrag mit den 22 Antheilhabern der **Gauchheitalp** in der Gemeinde **Rüschegg**. Diese Alp bildet das Quellgebiet des **Wyßbachs**, welcher als gefährlicher Wildbach auf 5 Kilometer Länge den Staatswald **Längeney** begrenzt. Die Aufforstung dieser Alp liegt daher im Interesse des Staates, umsomehr als der Bund 70 % an die Kosten gibt.

Grundsteuerschätzung 7,470 Fr.

Ankaufspreis 12,300 Fr.

Schätzung für den Staat:

120 Stück haubare Tannen, 200 Stück angehend haubar und 4 Hektaren Jungwuchs, gewerthet auf 2440 Fr.

Die Alphütte auf Abbruch 200 "
so daß für 70 Hektaren Weidboden bleiben 9660 "
oder Fr. 138 per Hektare.

Staatsverfassung des Kantons Bern.

Ergebnis der ersten Berathung, vom 13. Jänner 1893.

Das Volk des Kantons Bern

gibt sich Kraft seines Selbstbestimmungsrechts folgende

Staatsverfassung.

Titel I.

Souveränität, Stimmrecht, Ausübung desselben.

Art. 1.

Der Kanton Bern ist ein demokratischer Freistaat und ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2.

Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird unmittelbar durch die stimmberechtigten Bürger und mittelbar durch die Behörden und Beamten ausgeübt.

Art. 3.

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. alle Kantonsbürger, welche
 - a. das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
 - b. nach den Bestimmungen der Gesetze im Genuße der Ehrenfähigkeit sind,
 - c. im Staatsgebiete wohnhaft sind;
2. alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung von drei Monaten oder einem Aufenthalt von sechs Monaten, Beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung hinweg gerechnet.

Art. 4.

Ausgeschlossen von der Stimmberechtigung sind:

1. Personen, welche die in Art. 3 vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besitzen;
2. die Geisteskranken;
3. die Besteuerten nach den nähern Bestimmungen des Gesetzes;
4. Personen, welchen der Besuch von Wirthschaften verboten ist;
5. Kantons- und Schweizerbürger, welche in einem andern Kantone oder fremden Staate politische Rechte ausüben.

Art. 5.

Die Stimmgebung der Bürger findet in der Regel in den Einwohnergemeinden statt. Sie ist durch das Gesetz möglichst zu erleichtern.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

Titel II.

Rechte des Volkes.

A. Volksabstimmung (Referendum).

Art. 6.

Der Volksabstimmung unterliegen:

1. Verfassungsänderungen.
2. Die Gesetze.

In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Großen Rathes vorbehalten wird.

3. Volksbegehren betreffend Gegenstände der Gesetzgebung gemäß Art. 9.

4. Diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche für den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als fünfhunderttausend Franken zur Folge haben.

5. Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hievon sind solche Anleihen, welche entweder zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen oder innerhalb des nämlichen Rechnungsjahres aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.

6. Jede Erhöhung der direkten Staatssteuer über den zweifachen Betrag des Einheitsansatzes. Steuererhöhungen über diesen Betrag können jeweilen nur für eine zum voraus bestimmte Zeitdauer beschloffen werden.

7. Volksbegehren um außerordentliche Gesamtterneuerung des Großen Rathes gemäß Art. 22.

Art. 7.

Volksabstimmungen finden ordentlicher Weise zwei Mal im Jahre, im Frühling und im Herbst, statt.

In der Zwischenzeit kann der Große Rath in dringenden Fällen eine außerordentliche Volksabstimmung anordnen.

Art. 8.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Bürger des ganzen Kantons.

B. Vorschlagsrecht (Initiative).

Art. 9.

Das Vorschlagsrecht umfaßt das Begehren von zwölftausend Stimmberechtigten um Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes, sowie um Aufhebung oder Abänderung eines Ausführungsdekrets des Großen Rathes.

Solche Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden.

Erfolgt das Begehren in der Form der einfachen Anregung, so ist, wenn der Große Rath demselben nicht von sich aus entspricht, die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Absatz 1) anzuordnen. Im Falle der Annahme des Begehrens findet dessen Ausführung durch ein Gesetz statt.

Erfolgt das Begehren in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs, so soll der Große Rath die Volksabstimmung darüber in der Regel auf den erstfolgenden oder spätestens den zweitfolgenden ordentlichen Abstimmungstag (Art. 7, Absatz 1) anordnen. Im Falle der Annahme ist der Entwurf Gesetz.

Der Große Rath kann seine Ansicht sowohl über die einfache Anregung, welcher er nicht von sich aus entspricht, als über den ausgearbeiteten Entwurf den Stimmberechtigten in einer Botschaft zur Kenntniß bringen.

Titel III.

Staatsbehörden.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 10.

Die administrative und die richterliche Gewalt ist in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt.

Art. 11.

In der gleichen Person dürfen nicht vereinigt sein:

1. eine Stelle der administrativen und der richterlichen Gewalt; vorbehalten bleibt die Besetzung eines Verwaltungsgerichtes gemäß Art. 39, Absatz 2;
2. zwei Stellen der administrativen oder der richterlichen Gewalt, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- und Unterordnung stehen.

Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen in derselben Person nicht zulässig ist.

Art. 12.

In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen:

1. Verwandte in gerader Linie;
2. Schwiegervater und Tochtermann;
3. Brüder und Halbbrüder;
4. Schwäger und Hemänner von Schwestern;
5. Oheim und Nefte im Geblüt.

Ebenso wenig dürfen Verwandte oder Verschwägte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältnisse der Ueber- oder Unterordnung stehen (Art. 11, Ziffer 2).

Auflösung der Ehe hebt den Ausschluß der Schwägerschaft nicht auf.

Art. 13.

Wählbar als Mitglied des Großen Rathes, sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger, welcher das fünf- und zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Vorbehalten sind die besondern Bestimmungen der Art. 32 und 58 hiernach.

Art. 14.

Keine öffentliche Stelle kann auf Lebenszeit vergeben werden.

Die Verfassung bezeichnet die Fälle, in welchen eine Wiederwählbarkeit ausgeschlossen ist.

Art. 15.

Jede Behörde, jeder Beamte und Angestellter ist für seine Amtsverrichtungen verantwortlich.

Civilansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit fließen, können unmittelbar gegen den Staat vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Klage gegen den Staat nicht annehmen, bis der Kläger nachgewiesen, daß er sich diesfalls wenigstens dreißig Tage zuvor erfolglos an die oberste Vollziehungsbehörde gewendet hat. Dem Staate bleibt der Rückgriff gegen den Fehlbaren vorbehalten.

Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu.

Art. 16.

Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte anders als durch ein richterliches Urtheil entsetzt oder entfernt werden.

Die Behörde, unter deren Aufsicht der Beamte oder Angestellte steht, hat das Recht der vorläufigen Einstellung und des Antrages auf Entsetzung oder Entfernung.

Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen.

Art. 17.

Die deutsche und die französische Sprache sind die anerkannten Landessprachen.

Alle Gesetze, Dekrete, Verordnungen und allgemeinen Beschlüsse werden veröffentlicht. Im französischen Gebiets-theil erfolgt die Veröffentlichung in beiden Sprachen. Die deutsche Sprache ist in denselben die Ursprache.

Verfügungen, Beschlüsse, Urtheile und Zuschriften von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen in diesem Kantons-theile betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

A. Großer Rath.

Art. 18.

Für die Wahlen in den Großen Rath wird das Staatsgebiet in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.

Art. 19.

Auf je dreitausend Seelen der Wohnbevölkerung wird ein Mitglied des Großen Rathes gewählt. Eine Bruchzahl über eintausend fünfhundert Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Maßgebend für die Berechnung ist jeweilen die letzte eidgenössische Volkszählung.

Art. 20.

Unvereinbar mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes sind alle geistlichen und weltlichen Stellen, welche vom Staate besoldet sind oder von einer Staatsbehörde besetzt werden, und alle Dienstverhältnisse in einem fremden Staate.

Die Unvereinbarkeit erstreckt sich nicht auf die Stellvertreter der weltlichen Beamten.

Art. 21.

Ordentlicher Weise findet alle vier Jahre eine Gesamterneuerung des Großen Rathes statt. Die Amtsdauer desselben fängt jeweilen den 1. Brachmonat an und endigt den 31. Mai des vierten darauf folgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablaufe der Amtsdauer stattfinden.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden sogleich wieder besetzt.

Art. 22.

Außerordentlicher Weise findet eine Gesamterneuerung des Großen Rathes statt, wenn dieselbe durch Volksabstimmung beschlossen wird.

Eine solche Abstimmung ist vom Großen Rathe anzuordnen (Art. 7, Absatz 2), sobald zwölftausend stimmberechtigte Bürger sie in der vom Gesetze zu bestimmenden Form begehren.

Art. 23.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Anwesenheit in den Sitzungen und für die Hin- und Herreise zu denselben eine Entschädigung.

Art. 24.

Der Große Rath wählt aus seiner Mitte je auf ein Jahr seinen Präsidenten, welcher für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar ist.

Dem Präsidenten des Großen Rathes steht die Befugniß zu, von den Verhandlungen des Regierungsrathes jederzeit Einsicht zu nehmen. Er bezieht für seine Amtsverrichtungen eine Entschädigung.

Art. 25.

Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen:

1. die Berathung und Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterliegen;
2. der Erlass von Dekreten;
3. die authentische Auslegung von Gesetzen und Dekreten;
4. der Abschluß oder die Genehmigung von Verträgen mit den andern Kantonen und dem Auslande nach Maßgabe der Art. 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge nicht einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;
5. die Ausübung der den Kantonen durch die Art. 86, 89 und 93 der Bundesverfassung eingeräumten Rechte (Begehren um Einberufung der Bundesversammlung, Begehren um Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, Vorschlagsrecht);
6. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit sie nicht dem Bunde übertragen ist;
7. die Oberaufsicht über die Staatsverwaltung, sowie die Genehmigung des Verwaltungsberichts und der Staatsrechnung;
8. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und die Steueranlage innerhalb der in Art. 6, Ziffer 6, bestimmten Grenze;
9. die Beschlußfassung über Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand zehntausend Franken übersteigen, bis zu dem in Art. 6, Ziffer 4, bestimmten Betrage;
10. die Beschlußfassung über Verminderung des Kapitalvermögens. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich;
11. die Aufnahme von Anleihen, welche entweder zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, oder innerhalb des nämlichen Rechnungsjahres aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden;
12. die Bestätigung aller Verträge, durch welche der Staat Grundeigenthum erwirbt oder veräußert, wenn im ersten Falle der Erwerbspreis und im letztern der Werth des Veräußerten den Betrag von zehntausend Franken übersteigt;

13. die Wahl der Abgeordneten in den schweizerischen Ständerath, sowie die Vornahme der übrigen ihm durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;

14. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung;

15. der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen, sowie über angefochtene Wahlverhandlungen des Regierungsrathes und des Obergerichts;

16. der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen den obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden;

17. die Ertheilung von Amnestie und die Begnadigung, soweit letztere nicht durch das Gesetz einer andern Behörde übertragen wird;

18. die Ertheilung des Kantonsbürgerrechts (Naturalisation) an Ausländer;

19. die Ordnung seines Geschäftsganges und seiner innern Organisation.

Art. 26.

Der Große Rath darf die ihm durch die Verfassung ausdrücklich zugewiesenen Verrichtungen an keine andere Behörde übertragen.

Art. 27.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rathes ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Art. 28.

Alle Gesetze unterliegen einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath. Derselbe hat die Bekanntmachung eines Gesetzesentwurfs an das Volk vor der zweiten Berathung anzuordnen. Der Große Rath bestimmt in jedem einzelnen Falle die Form dieser Bekanntmachung.

Art. 29.

Jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, schriftlich Anträge auf Berathung eines Gegenstandes zu stellen.

Es hat auch das Recht, in der Versammlung des Großen Rathes über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen.

Kein Mitglied darf für seine Reden in der Versammlung des Großen Rathes gerichtlich belangt werden. Es ist dafür einzig dem Großen Rathe verantwortlich.

Kein Mitglied darf während der Sitzungen desselben verhaftet oder wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen werden, als mit Bewilligung des Großen Rathes, es sei denn, daß solches auf frischer That ergriffen wird.

Art. 30.

Die Sitzungen des Großen Rathes sind in der Regel öffentlich.

Die Verhandlungen desselben, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge sollen dem Volke bekannt gemacht werden.

Art. 31.

Der Große Rath tritt ordentlicher Weise alle Jahre zwei Mal zusammen. Außerordentlicher Weise versammelt er sich, wenn es von dem Präsidenten oder dem Regierungsrathe nöthig erachtet, oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich angebeht wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen geschieht durch den Präsidenten.

Der Große Rath vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden.

B. Regierungsbehörden.

Art. 32.

Der Große Rath wählt einen Regierungsrath von neun Mitgliedern, welche der beiden Landessprachen kundig sein sollen.

Bei der Bestellung des Regierungsrathes ist auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. 33.

Nach jeder Gesamterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesamterneuerung des Regierungsrathes statt.

Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt.

Art. 34.

Der Große Rath wählt aus der Mitte des Regierungsrathes je auf ein Jahr dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Der Präsident ist für das nächstfolgende Jahr nicht wieder wählbar.

Art. 35.

Der Regierungsrath besorgt innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze die gesammte Regierungsverwaltung.

Art. 36.

Er wählt alle ihm untergeordneten Behörden und Beamte, deren Wahl durch die Verfassung oder Gesetze nicht dem Volke oder einer andern Behörde übertragen ist.

Art. 37.

Er vollzieht alle Gesetze, Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes, sowie die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

Art. 38.

Er wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach außen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.

Zur Abwendung von dringender Gefahr kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmaßregeln ergreifen oder die nöthigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen; er soll aber dem Großen Rathe sogleich davon Kenntniß geben und seine Entscheidung über die weitem Vorgehen gewärtigen.

Art. 39.

Er entscheidet höchstinstanzlich alle Verwaltungstreitigkeiten, die nicht in die endliche Kompetenz des Regierungsrathes fallen.

Durch das Gesetz soll ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt werden.

Art. 40.

Er beräth alle Gesetze, Dekrete und sonstigen Geschäfte vor, die er entweder von sich aus an den Großen Rath zu bringen gedenkt, oder deren Vorberatung ihm vom Großen Rathe aufgetragen wird.

Art. 41.

Er wohnt den Sitzungen des Großen Rathes bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er vor denselben zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge auf Verathung jeden Gegenstandes zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rath es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrathes aus.

Art. 42.

Er legt dem Großen Rathe jährlich, und in der Zwischenzeit so oft dieser es verlangt, über seine Verwaltung Rechenschaft ab.

Art. 43.

Unter dem Regierungsrathe stehen zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge die nöthigen Direktionen, unter welche die verschiedenen Verwaltungszweige vertheilt werden.

Jeder Direktion steht ein Mitglied des Regierungsrathes vor.

Die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrathes sowie die Organisation der Staatskanzlei findet durch Dekret des Großen Rathes statt.

Art. 44.

Für jeden Amtsbezirk wird ein Regierungstatthalter eingesetzt.

Für den Bezirk Bern kann das Regierungstatthalteramt durch Dekret des Großen Rathes besonders organisiert werden.

Die Amtsdauer des Regierungstatthalters ist vier Jahre.

Erfahrungswahlen, welche in der Zwischenzeit nothwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 45.

Der Regierungstatthalter wird von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsbezirks gewählt.

Art. 46.

Er besorgt unter der Leitung des Regierungsrathes die Geschäfte der Vollziehung und Verwaltung sowie die Polizei in seinem Amtsbezirke.

Das Gesetz wird seine Amtsverrichtungen näher bestimmen.

Art. 47.

Alle Entscheidungen in Verwaltungstreitigkeiten und alle Beschlüsse von Regierungsbehörden, die sich auf einzelne Personen oder Korporationen beziehen, sollen motivirt werden.

C. Gerichtsbehörden.

Art. 48.

Die Rechtspflege in bürgerlichen und Strafrechtsachen wird durch die verfassungsmäßigen Gerichte ausgeübt.

Durch das Gesetz kann auch den Verwaltungsbehörden des Staates und der Gemeinden Strafbefugniß eingeräumt werden.

Art. 49.

Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden.

Alle Urtheile sollen motivirt werden.

Art. 50.

Kein richterliches Urtheil darf von der gesetzgebenden oder einer Administrativ-Behörde nichtig erklärt werden.

Art. 51.

Für das ganze Staatsgebiet wird ein Obergericht von höchstens fünfzehn Mitgliedern und vier Ersahmännern eingesetzt.

Art. 52.

Die Mitglieder und Ersahmänner des Obergerichts werden von dem Großen Rathe gewählt.

Ihre Amtsdauer ist acht Jahre.

Sie treten abtheilungsweise von vier zu vier Jahren aus.

Ersahwahlen, welche in der Zwischenzeit nothwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 53.

Der Präsident des Obergerichts wird von dem Großen Rathe aus der Mitte des Gerichtshofes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Art. 54.

Die Mitglieder des Obergerichts wohnen den Sitzungen des Großen Rathes bei, um an der Verathung von Gesetzen Theil zu nehmen, so oft dieser sie dazu einladet.

Art. 55.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk wird ein Amtsgericht eingesetzt, welches aus einem Präsidenten, vier Mitgliedern und zwei Ersahmännern besteht.

Für den Bezirk Bern kann das Amt des Gerichtspräsidenten durch Dekret des Großen Rathes besonders organisiert werden.

Art. 56.

Der Präsident sowie die Mitglieder und Ersahmänner des Amtsgerichts werden von den stimmberechtigten Bürgern des Amtsgerichtsbezirkes gewählt.

Ihre Amtsdauer ist vier Jahre.

Ersahwahlen, welche in der Zwischenzeit nothwendig werden, finden für den Rest der laufenden Amtsdauer statt.

Art. 57.

Die Mitglieder und Ersahmänner des Amtsgerichts erhalten für ihre Verrichtungen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmt.

Art. 58.

Die Mitglieder und Ersahmänner des Obergerichts sollen die Kenntniß der beiden Landessprachen besitzen und sowohl sie als die Präsidenten der Amtsgerichte rechtskundige Männer sein.

Art. 59.

Die Einrichtung der Friedensrichter wird beibehalten.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes. 1893.

Art. 60.

Das Gesetz bestimmt die nähere Organisation, die Amtsverrichtungen und Kompetenz des Obergerichts und seiner allfälligen Abtheilungen, der Amtsgerichte und ihrer Präsidenten und der Friedensrichter.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, in der Organisation des Civilgerichtswesens Veränderungen zu treffen, wenn solche für nöthig erachtet werden.

Art. 61.

Für Kriminal-, politische und Preßvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.

Dem Gesetze bleibt vorbehalten, den Geschwornengerichten noch andere Theile der Strafrechtspflege zu übertragen.

Dasselbe wird auch die nähere Organisation der Geschwornengerichte bestimmen.

Titel IV.

Gemeinden.

Art. 62.

Die gegenwärtige Einteilung des Staatsgebietes in Gemeinden und Kirchgemeinden wird beibehalten.

Die Bildung neuer, die Vereinigung, sowie die Veränderung in der Umschreibung bestehender Gemeinden und Kirchgemeinden geschieht, nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten, durch Dekret des Großen Rathes. Anstände vermögensrechtlicher Natur, welche aus einem solchen Erlasse entstehen, entscheiden die Verwaltungsbehörden. (Art. 39.)

Art. 63.

Das Gemeindebürgerrecht bildet die Grundlage des Kantonsbürgerrechts.

Die Bestimmungen über den Erwerb des Bürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, sowie über den öffentlichen Inhalt des Gemeindebürgerrechts, sind Sache der Gesetzgebung.

Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über das Schweizerbürgerrecht.

Art. 64.

Das Gesetz bestimmt die Organisation der Gemeinden.

Art. 65.

Die Gemeinden wählen ihre sämtlichen Vorgesetzten.

Art. 66.

Der Einwohnergemeinderath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden.

Art. 67.

Den Gemeinden, Burgen und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährt. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu.

Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet. Die bisherigen Leistungen der allgemeinen bürgerlichen Nutzungsgüter an die Armenpflege ihrer Angehörigen dürfen jedoch nicht vermindert werden.

Alle Korporationsgüter stehen unter der Oberaufsicht des Staates.

Die Aufnahme neuer nutzungsberechtigter Mitglieder steht den Bürgerchaften und Korporationen ausschließlich zu.

Art. 68.

Die bestehenden gemischten Gemeinden bleiben in ihrem Bestande. Eine Trennung derselben in Einwohner- und Bürgergemeinden ist unstatthaft.

Art. 69.

Die Bürgerchaften und Korporationen sind berechtigt, ihr Vermögen, unter Wahrung besonderer Stiftungszwecke, an die Gemeinde abzutreten, oder den Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden.

Art. 70.

Alle Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Staates. Aus besondern Gründen können in Betreff der Organisation der Behörden Abweichungen von der gewöhnlichen Regel gestattet werden.

Die Gemeinden sind befugt, zur wirksamen Handhabung der Reglemente, in denselben Strafbestimmungen aufzustellen.

Titel V.

Allgemeine Grundsätze und Gewährleistungen.

Art. 71.

Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien.

Er anerkennt auch keine Adelstitel.

Art. 72.

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.

Niemand darf verhaftet werden als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen.

Das Gesetz bestimmt, welche Entschädigung wegen ungesetzlicher oder unverschuldeter Haft zu leisten ist.

Art. 73.

Es sollen weder bei der Verhaftung und Enthaltung einer Person unnötige Strenge, noch zur Erwirkung eines Geständnisses Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 74.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Art. 75.

Das Hausrecht ist unverletzlich.

Kein öffentlicher Beamter und Polizeiangehöriger darf in eine Privatwohnung eindringen, als in den Fällen und unter den Formen, welche das Gesetz bestimmt.

Gegen jedes rechtswidrige Eindringen ist der Widerstand erlaubt. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 76.

Die Freiheit der Mittheilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung ist gewährleistet.

Das Gesetz bestimmt die Strafe des Mißbrauchs dieser Freiheit.

Es darf niemals die Zensur oder eine andere voregreifende Maßnahme stattfinden.

Art. 77.

Das Petitionsrecht ist gewährleistet.

Art. 78.

Öffentliche Vereine und Versammlungen, die weder ihrem Zwecke noch ihren Mitteln nach rechtswidrig sind, dürfen nicht beschränkt oder untersagt werden.

Art. 79.

Jeder Kantonsbürger ist befugt, unter Einlage eines Heimatscheines oder einer andern gleichbedeutenden Ausweisung und Entrichtung einer mäßigen Einschreibgebühr, sich überall im Kantonsgebiete niederzulassen, ohne andern Leistungen unterworfen zu sein, als die Bürger des Ortes selbst. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz und die Zurückweisung in denselben im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit.

Die Niederlassung der Schweizerbürger wird durch die Bundesverfassung geordnet.

Art. 80.

Die Freiheit des Landbaues, des Handels und der Gewerbe ist gewährleistet. Beschränkungen kann das Gesetz innert den durch die Bundesverfassung gezogenen Schranken treffen.

Art. 81.

Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft insbesondere schützende Bestimmungen gegen gesundheitschädliche Arbeitsüberlastung.

Art. 82.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich.

Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.

Die Glaubensansichten entbinden nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten.

Niemand ist gehalten, Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden. Die nähere Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 83.

Die evangelisch-reformirte, die römisch-katholische und die christkatholische Kirche sind die anerkannten Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden.

Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu.

Als oberste Vertretung der evangelisch-reformirten Kirche wird eine allgemeine Kantons- oder Landesynode nach demokratischen Grundsätzen aufgestellt, welche die innern Angelegenheiten der Kirche selbständig ordnet und in äußern Angelegenheiten derselben das Antrags- und Vorberathungsrecht hat.

Einer nach gleichen Grundsätzen bestellten, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in römisch-katholischen Kirchenfachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Maßgabe ihrer vom Staate aner-

kannten Verfassung verwaltet. In äußern Kirchenangelegenheiten kommt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.

Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.

Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 84.

Die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gewährleistet.

Art. 85.

Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrecht des Staates. Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift.

Dem Staate bleibt vorbehalten, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in seine Rechte und diejenigen der Bürger die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

Art. 86.

Die Befugniß zu Lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt.

Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschule möglichst zu vervollkommen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß zwischen Staat und Gemeinden.

Der Primarschulunterricht steht ausschließlich unter staatlicher Leitung. Derselbe ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht.

Die Organisation der Schulen und des Unterrichts überhaupt, sowie die Organisation der Schulsynode und die Festsetzung ihrer Kompetenzen, ist Sache der Gesetzgebung.

Art. 87.

Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich im Staatsgebiete niederlassen, und keine, einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörende Person darf im Staatsgebiete Unterricht erteilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.

Vorbehalten bleibt Art. 51 der Bundesverfassung.

Art. 88.

Alles Eigenthum ist unverleßlich.

Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben erfordert, so geschieht dieselbe nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte.

Art. 89.

Ein Grundstück kann weder durch Gesetz noch durch

Vertrag oder einseitige Verfügung einem Zins oder einer Rente unterworfen werden, welche nicht löskäuflich sind.

Art. 90.

Die öffentliche Armenpflege ist gemeinschaftliche Aufgabe der organisirten freiwilligen Thätigkeit der Gemeinden und des Staates..

Der Staat wird für möglichste Beseitigung der Ursachen der Verarmung, für Ausgleichung der Armenlast und für die Entlastung der Gemeinden sorgen.

Soweit die aus den ordentlichen Einnahmen des Staates für das Armenwesen verwendbaren Mittel nicht genügen, kann behufs Deckung der Mehrausgaben eine besondere Armensteuer bis zu einem Viertel der direkten Staatssteuer erhoben werden.

Die Ausführung dieser Grundsätze und die Ordnung der Armenpflege ist Sache der Gesetzgebung. Das Gesetz kann die Erhebung der besondern Armensteuer in die Kompetenz des Großen Rathes stellen.

Art. 91.

Das Steuerveresen ist Sache der Gesetzgebung.

Titel VI.

Revision der Verfassung.

Art. 92.

Die Verfassung kann ganz oder theilweise revidirt werden.

Art. 93.

Der Antrag auf Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit kann gestellt werden:

1. von dem Großen Rathe;
2. von fünfzehntausend Stimmberechtigten Bürgern.

Art. 94.

Sobald ein solcher Antrag gestellt wird, soll der Große Rath dem Volke die Frage zum Entscheide vorlegen:

1. ob eine Revision der Verfassung stattfinden solle, und, wenn ja,
2. ob die Revision durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath vorzunehmen sei.

Die Revision der Verfassung ist beschloffen, wenn die Mehrheit der stimmenden Bürger die erste Frage bejaht. Für die zweite Frage ist die Mehrheit der dieselbe beantwortenden Stimmen maßgebend.

Art. 95.

Der Große Rath befolgt für die Berathung des Verfassungsentwurfes das nämliche Verfahren wie für die Berathung eines Gesetzes. Jedoch darf die zweite Berathung nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Schluß der ersten stattfinden. Der Inhalt des Verfassungsentwurfes soll nach der ersten Berathung dem Volke bekannt gemacht werden.

Art. 96.

Spricht sich die Mehrheit der gefallenen Stimmen für die Vornahme der Revision durch einen Verfassungsrath aus, so soll der Regierungsrath unverzüglich die Wahl des Verfassungsrathes anordnen.

Art. 97.

Für die Wahl des Verfassungsrathes sind die Art. 18 und 19 hievor entsprechend anwendbar.

Art. 98.

Der Verfassungsrath wird zur Vornahme der Revision durch den Regierungsrath zusammenberufen und durch eine Abordnung desselben eröffnet.

Der Verfassungsrath entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder und gibt sich selbst sein Reglement.

Art. 99.

Der von dem Großen Rathe oder von dem Verfassungsrathe berathene Entwurf der Verfassung soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Die revidirte Verfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen wird.

Im Falle der Verwerfung einer ersten Vorlage hat die nämliche Behörde, von welcher dieselbe ausgegangen ist, einen zweiten Entwurf auszuarbeiten.

Wird auch die zweite Vorlage verworfen, so fällt der Revisionsbeschluß dahin.

Art. 100.

Die theilweise Revision hat die Abänderung oder Aufhebung einer oder mehrerer Bestimmungen der Verfassung, oder die Aufnahme neuer Bestimmungen in dieselbe zum Gegenstande.

Art. 101.

Sie geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung. (Art. 9 und 95.)

Gehört die Vorlage einzig von dem Großen Rathe aus, so bedarf es bei der Schlußabstimmung über den Revisionsentwurf in erster und zweiter Berathung jeweilen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder.

Ein Revisionsbegehren gemäß Art. 9 muß von fünfzehntausend Stimmberechtigten gestellt sein.

Art. 102.

Wird das Volksbegehren auf theilweise Revision in Form einer einfachen Anregung gestellt, so sind gleichzeitig die Bestimmungen zu bezeichnen, deren Abänderung, Aufhebung oder Aufnahme in die Verfassung verlangt wird.

Art. 103.

Umfaßt die Vorlage des Großen Rathes oder das Volksbegehren mehrere unter sich verschiedenartige Gegenstände, so findet die Volksabstimmung über jeden einzelnen Gegenstand gesondert statt.

Titel VII.**Uebergangsbestimmungen.**

Art. 104.

Vom 1. Januar 1894 hinweg findet das Gesetz über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 auch auf den neuen Kantonstheil Anwendung.

Vor diesem Zeitpunkte hat im ganzen Kanton eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen stattzufinden und zwar nach einem durch Dekret des Großen Rathes festzusetzenden vereinfachten Verfahren.

Art. 105.

Bis zum Erlaß eines neuen Gesetzes über die Armenpflege können die Staatsausgaben für das Armenwesen bis auf dreißig vom Hundert des jeweiligen Ertrages der Staatssteuer erhöht werden.

Art. 106.

Noch vor Erlaß eines neuen Armengesetzes hat der Staat im neuen Kantonstheil eine Besserungsanstalt für verwahrloste Knaben zu errichten.

Art. 107.

Mit dem Inkrafttreten eines neuen Armengesetzes fällt die Steuerabrechnung zwischen dem alten und neuen Kantonstheil für die Vergangenheit und Zukunft dahin.

Art. 108.

Auf den nämlichen Zeitpunkt sind die Einregistrationsgebühren in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen, Laufen und Bruntrut aufgehoben.

Art. 109.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung, beziehungsweise mit der Erlassung der zu deren Ausführung erforderlichen Gesetze, treten die Staatsverfassung vom 31. Heumonats 1846 und alle Bestimmungen der Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit denselben im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Der Art. 19, betreffend die Repräsentationsziffer für die Wahl der Mitglieder des Großen Rathes, ist erstmals bei der ordentlichen Gesamterneuerung auf 1. Brachmonat 1894 anwendbar.

Bis zum Erlaß des in Art. 25, Ziffer 17, vorgesehenen Gesetzes bleiben die bisherigen Kompetenzen betreffend Amnestie und Begnadigung fortbestehen.

Der Art. 79, Absatz 1, betreffend Niederlassung der Kantonsbürger, tritt erst mit dem Erlaß eines neuen Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Kraft.

Titel VIII.**Schlußbestimmungen.**

Art. 110.

Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates.

Keine Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen erlassen werden.

Art. 111.

Die Vollziehung der Verfassung und die Durchführung ihrer Grundsätze im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung ist die höchste Pflicht der Staatsbehörden.

Art. 112.

Die Mitglieder der Staatsbehörden und die Beamten leisten bei dem Antritte ihres Amtes folgenden Eid:

„Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen — ohne Gefährde!“

Bern, den 13. Jänner 1893.

Im Namen des Großen Rathes
der Präsident
Ritschard,
der Staatschreiber
Rittler.

Art. 39.

Er entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitigkeiten, welche nicht durch das Gesetz in die endliche Kompetenz des Regierungsraths gehalten oder einem besonderen Verwaltungsgericht zugewiesen werden.

Durch das Gesetz soll ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt und dessen Zuständigkeit bestimmt werden.

Art. 55, Absatz 2.

Für den Bezirk Bern können diese Gerichtsbehörden durch Dekret des Großen Rates besonders organisiert werden.

Art. 67, Absatz 2, zweiter Satz.

Die bisherigen Leistungen der bürgerlichen Korporationen an die Armenpflege ihrer Angehörigen dürfen nicht vermindert werden.

Art. 112.

Die Mitglieder der Staatsbehörden und die Beamten haben beim Antritt ihres Amtes folgenden Eid zu leisten: „Ich gelobe und schwöre: die Rechte . . . und die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe!“

Diejenigen Personen, denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an dessen Stelle folgendes Amtsgelübde ablegen:

„Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, . . . und die Pflichten meines Amtes getreu zu erfüllen.“

Beschlussesentwurf betreffend Revision der Staatsverfassung vom 31. Jännermonat 1846.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß an der Volksabstimmung vom 20. Wintermonat 1892, an welcher sich 42,423 stimmberechtigte Bürger beteiligt haben, mit 25,437 gegen 16,986 Stimmen die Revision der Verfassung beschlossen und mit 17,083 gegen 2985 Stimmen die Vornahme der Revision dem Großen Rate übertragen wurde;

in Anwendung der §§ 92 und 95 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

Erster Artikel. Der nachfolgende, in zweimaliger Beratung ausgearbeitete Entwurf Staatsverfassung des Kantons Bern wird am 4. Brachmonat 1893 den politischen Versammlungen zur endlichen Annahme oder Verwerfung vorgelegt:

Folgt der Entwurf.

Zweiter Artikel. Der Große Rat bewahrt das Ergebnis der Abstimmung und erklärt im Falle der Annahme die mit dem Datum der Volksabstimmung zu verfallende Staatsverfassung in Kraft.

Gemeinsame Anträge

des

Regierungsrates und der Großenratskommission

zur zweiten Beratung

der Staatsverfassung.

(18. u. 19. April 1893.)

Art. 6, Ziffer 5.

Beschlüsse betreffend die Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen hiervon sind solche Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Gelddarlehnen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.

Art. 10, XI. 2 neu:

Vorbehalten bleibt Art. 48.

Art. 17, XI. 3.

Verfügungen, Beschlüsse, Urteile und Schreiben von obern Behörden, welche einzelne Personen oder Korporationen im französischen Gebietsteil betreffen, werden in französischer Sprache erlassen.

Neuer Art. 23^a.

Die Mitglieder des Großen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt werden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen.

Art. 25, Ziffer 11.

Die Aufnahme von Anleihen, welche zur Rückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, sowie vorübergehende Gelddarlehnen, welche spätestens im nächstfolgenden Rechnungsjahre aus der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden.

Art. 25, Ziffer 18.

Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts (Naturalisation) an Ausländer; ebenso an Schweizerbürger anderer Kantone, sofern das Gesetz es verlangt.

Art. 25, Ziffer 19. Neues XI. 2.

Durch das Geschäftsreglement ist dafür zu sorgen, daß bei Bestellung des Bureau und der ständigen Kommissionen auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht genommen wird.

Art. 28.

Gesetze unterliegen einer zweimaligen Beratung durch den Großen Rat. Jeder Gesetzesentwurf ist vor der zweiten Beratung in der durch den Großen Rat zu bestimmenden Form dem Volke bekannt zu machen.

Vorbehalten bleibt Art. 9.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates. 1893.

Verfassungs-Entwurf.

April 1893.

Bei der Staatskanzlei wurden zur zweiten Beratung der **Staatsverfassung** folgende **Anträge von Mitgliedern des Großen Rates** schriftlich eingereicht:

Zu Art. 67. Antrag des Herrn **Dancourt**:

Wiederaufnahme des Art. 69 des der ersten Beratung zu Grunde liegenden regierungsrätlichen Entwurfs, lautend:

„Nutzungsgemeinden mit allgemein bürgerlichem Nutzungsgut sind für die durch den Ertrag des bürgerlichen Armenguts nicht gedeckten Kosten der Armenpflege ihrer Angehörigen nach Maßgabe ihres Vermögens rückerstattungspflichtig. Vereinbarungen, durch welche diese Rückerstattungspflicht abgelöst wird, unterliegen der Genehmigung des Staates. Die Ausführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.“

Zu Art. 83, Minea 2. Antrag des Herrn **Dancourt**:

Den Kirchgemeinden kommt die Wahl ihrer Geistlichen zu; den römisch-katholischen im Sinne der Präsentation derselben.

Zu Art. 87. Antrag des Herrn **Dancourt**:

Ersetzung des Artikels durch die Bestimmungen des Art. 51 der Bundesverfassung.

Zu Art. 106.

1. Antrag des Herrn **Schwab**:

Um den Bedürfnissen der französisch sprechenden Bevölkerung des Kantons zu entsprechen, wird der Staat im neuen Kantonsteil errichten:

- a) bis zum 1. Januar 1895 eine Rettungsanstalt für Knaben und eine Arbeitsanstalt für Männer;
- b) beim Erlaß eines neuen Armengesetzes oder sobald die Dringlichkeit von solchen erwiesen sein wird, eine Rettungsanstalt für Mädchen und eine Arbeitsanstalt für Frauen.

2. Antrag des Herrn **Dancourt**:

Minea 2: Ebenso wird dem Jura die Errichtung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen zugesichert.

Staatskanzlei.

Entwurf.

Abänderungsgesetz

zum

Gesetz über die Vermögenssteuer vom
15. März 1856.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß die Revision der Grundsteuerschätzungen so dringlich geworden ist, daß für ihre Vornahme die in Aussicht genommene allgemeine Steuerreform nicht abgewartet werden kann,

daß jedoch die bestehenden Vorschriften über das Schätzungsverfahren ihrer Weitläufigkeit und Kostspieligkeit wegen einer Revision bedürfen,

daß auch die Abänderung einiger andern Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes notwendig geworden ist,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1.

Es ist unverzüglich die Revision der Grundsteuerschätzungen vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind die Vorschriften über das Schätzungsverfahren (§§ 5—30 des Gesetzes) durch Dekret des Großen Rates zu revidieren.

§ 2.

Die Vorschriften über den Schuldenabzug (§§ 37 und 39 des Gesetzes) werden in dem Sinne abgeändert, daß der Grundeigentümer berechtigt ist, diejenigen auf sein Grundeigentum versicherten Kapitalien oder Renten von seinem Grundsteuerkapital abzugiehen, deren Gläubiger im Kanton Bern steuerpflichtig sind.

§ 3.

Für Unrichtigkeiten beim Schuldenabzug wird die angedrohte Buße auf den zweifachen Betrag der Steuer herabgesetzt.

§ 4.

Die Provision der Gemeinderäte für den Steuerbezug (§ 68 des Gesetzes) wird auf 3% erhöht.

§ 5.

Alle mit diesem Gesetz im Widerspruch stehenden Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1856 sind aufgehoben.

Bern, 15. April 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Lienhard,
der Staatschreiber
Riffler.

Verkäufe und Käufe von Staatsdomänen.

(April 1893.)

1. Kaufvertrag mit den Herren Friedrich Bürgi und Christian Trachsel, beide Baumeister in Bern, durch welchen ihnen der Rest der dem Staate gehörenden sog. Spitalpromenade in Bern verkauft wird. Der nördliche und größere Teil dieses Terrains ist durch einen vom Großen Räte am 24. Hornung 1893 genehmigten Kaufvertrag dem Burgerspital von Bern um den Preis von Fr. 140,000 verkauft worden. Der dem Umfang nach kleinere, aber seiner günstigen Lage wegen wertvollere Teil der Spitalpromenade, im Inhalte von 2204 Quadratmeter, bildet nun den Gegenstand des vorliegenden Vertrages. Der Kaufpreis wurde auf Fr. 110 per Quadratmeter vereinbart, was einen Gesamtpreis von Fr. 242,440 ausmacht. An dieser Kaufsumme sind auf den Tag der Fertigung des Vertrages Fr. 42,440 zahlbar; die restierenden Fr. 200,000 dann sind in fünf Jahresraten von Fr. 40,000, erstmals 1894, abzubezahlen. Für den Fall, als diese Ratenzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden, so sind sie vom Verfalltage an zu 4 % zu verzinsen, im übrigen aber ist die Kaufsumme nicht zinspflichtig. Für dieselbe ist das Pfandrecht auf die Vertragsache vorbehalten. Im Grundsteuerregister war das Verkaufsobjekt bis jetzt nicht eingeschätzt.

2. Kaufvertrag mit Herrn Joh. Gottfried Wermuth, Wirth zum Bären in Signau, um einen Teil der dortigen Pfrunddomäne, bestehend aus der Scheune und 3 Hektaren 26,57 Aren Erdreich. Der Kaufpreis, welchen Hr. Wermuth zu bezahlen hat, beträgt Fr. 13,600, bei einer Grundsteuererschätzung von Fr. 13,260. Auf Rechnung des Kaufpreises werden Fr. 2600 baar bezahlt. Die Restanz ist zu tilgen durch Zahlungen von je Fr. 2000 auf 1. Mai 1894 und 1895 und von je Fr. 1000 in den folgenden Jahren. Die ausstehenden Summen sind zu 4 % verzinslich. Der bisherige Pachtzins betrug Fr. 350, während der Zins der Kaufsumme, zu 4 % berechnet, Fr. 555 ausmacht. Für den Staat fallen in Zukunft auch alle mit dem verkauften Grundbesitz verbundenen Auslagen, namentlich die Unterhaltungskosten der Scheune, weg.

3. Kaufvertrag mit der Bernischen Bodenkreditanstalt, wodurch ersterer ein Stück Erdreich an der Freienstraße auf dem Muesmattfeld, Gemeinde Bern, erwirbt, im Halte von 15,27 Aren. Der Kaufpreis Fr. 13,252. 80 oder 80 Rp. per Quadratfuß. Dieses Terrain, das den Charakter von Bauplätzen hat, ist in unmittelbarer Nähe der schon bestehenden und noch zu errichtenden Staatsgebäude am Bühlpflege und der Freienstraße gelegen, und es wird dadurch der staatliche Grundbesitz in zweckmäßiger Weise erweitert, namentlich für den Fall, als späterhin eine Vergrößerung oder Vermehrung der staatlichen Anstalten nötig werden sollte.

Naturalisationen.

(April 1893.)

Der Regierungsrat und die Bittschriftenkommission stellen den Antrag, die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufzunehmen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt.

1. Franz Malez, von Biala in Galizien (Oesterreich), geb. 1856, Schriftfeger, seit 1876 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Anna Maria Zimmermann, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Randergrund.

2. André Martin, von Morteau in Frankreich, geb. 1866, Uhrmacher in Sonvillier, seit seiner Jugend in der Schweiz sich aufhaltend, verheiratet mit Laura Emma Kästli, Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan.

3. Charles Colombo, geb. 1874, Schreiner in Biel, und Jean Colombo, geb. 1876, Lehrling in einem Notariatsbureau zu Courtelary, minderjährige Söhne des verstorbenen Joseph Colombo von Bizzarone, Provinz Como, Italien, bei Leben gewesener Bauunternehmer in Biel, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Einwohnergemeinde Renan.

4. Johann Boney, von Richenthal, Kanton Luzern, geb. 1836, ledig, Privatier in Bern, seit drei Jahren daselbst niedergelassen, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Burgergemeinde Bern.

Strafnachlaßgesuche.

(April 1893.)

1. Rinder, Christian, von Reichenbach, gewesener Buchhalter in der Schermenmühle zu Bolligen, geboren 1854, wurde am 16. Juni 1892 von den Assisen des zweiten Geschworenbezirks, unter Annahme mildernder Umstände, des Meineides und der Verleumdung schuldig erklärt und zu 15 Monaten Zuchthaus, wovon ein Monat ausgediente Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht wird, verurteilt. Außerdem hat er Entschädigung und Kosten im Betrage von über Fr. 1200 zu bezahlen. Rinder hatte in einem gegen ihn als Beklagten anhängig gemachten Entschädigungsprozesse im Termine vom 9. Februar 1891 vor dem Richter die Thatfache eidlich beschworen, daß er einen ihm zugeschriebenen anonymen Schmähbrief, der eine schwere Ehrverletzung für eine verheiratete Frau enthielt, nicht geschrieben habe, während dann die im nachher gegen ihn angehobenen Strafprozeß angeordnete Schriftenerpertise seine Urheberchaft herausstellte. Nachdem ein früheres Strafnachlaßgesuch des Rinder durch Beschluß des Großen Rates vom 25. November vorigen Jahres als verfrüht abgewiesen worden, sucht derselbe nun neuerdings um Erlaß eines angemessenen Teiles seiner Strafe nach, wobei er auch diesmal unter Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse und unter Hinweisung auf seinen bisherigen, von jedem Makel freien und tadellosen Lebenswandel zu zeigen sucht, daß die gegen ihn ausgesprochene Strafe zu hart sei. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Bolligen und von der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg empfohlen. Der Regierungsrat kann sich dieser Empfehlung nicht anschließen, er hält auch das vorliegende Gesuch für verfrüht, indem kein Grund vorhanden ist, über den Nachlaß des Zwölftels hinauszugehen.

Antrag des Regierungsrates:

„ der Bittschriftenkommission:

Abweisung.

id.

2. Etienne-Guyot, Aug., von Tramelan, gewesener Uhrenfabrikant zu Renan, geboren 1826, wurde am 5. November 1892 vom Amtsgericht Courtelary wegen betrügerischen Konkurses zu drei Monaten Korrekions-

haus verurteilt. Er hatte mit einem ungedeckten Defizite von Fr. 162,171 Konkurs gemacht, von dem hauptsächlich die Bevölkerung von Renan betroffen worden. Die Untersuchung stellte heraus, daß er zu einer Zeit, wo er mußte, daß er tief unter seinen Sachen stand, sich durch eine falsche Rechnungsbilanz einen Kredit von Fr. 20,000 verschafft hatte und ferner, daß er kurz vor Ausbruch des Konkurses für bedeutende Summen Waren verkauft und mit dem Erlöse einzelne Gläubiger zum Nachteil der Masse begünstigt hatte. Etienne, welcher über 67 Jahre alt und bisher gut beleumdet und geachtet gewesen ist, sucht um Erlaß eines angemessenen Teiles der gegen ihn ausgesprochenen Strafe nach. Er macht geltend, daß er zu streng bestraft worden, da sein Verschulden einzig darin bestehe, daß er Firmaträger gewesen und zu großes Vertrauen in seine Söhne gesetzt, denen die tatsächliche Leitung des Geschäftes obgelegen habe. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen und ebenso vom Amtsgericht Courtelary, welches Herabsetzung der Strafe auf 60 Tage Gefängnis beantragt. Der Regierungsrat hat beschlossen, sich dieser Empfehlung anzuschließen.

Antrag des Regierungsrats:

Herabsetzung der Strafe auf 60 Tage Gefängnis.

„ der Bittschriftenkommission:

id.

3. Morel, Heinr., von Hägentwyl, Schneider in Bern, welcher wegen unentschuldigter Schulversäumnisse seines Anno 1876 gebornen Sohnes im Winter 1891/92 unter fünf Malen angezeigt und vom Richter mit verschiedenen Bußen im Gesamtbetrage von Fr. 27 bestraft wurde, sucht um Erlaß dieser Bußen nach, vorgebend, er sei durch Krankheit und Not in der Familie verhindert gewesen, seinen Knaben in die Schule zu schicken. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter empfehlen das Gesuch mit Rücksicht auf die höchst mißlichen Familienverhältnisse des Morel und den Umstand, daß die Schulversäumnisse sich teilweise auf den damaligen Notstand der Familie Morel zurückführen lassen.

Der Regierungsrat kann seinerseits das Nachlassgesuch des Morel der Konsequenzen wegen nicht empfehlen. Sagen gesetzliche Entschuldigungsgründe für die Schulverschülfnisse des Sohnes Morel vor, so hatte der Vater Morel die Pflicht, solche der Schulkommission vorzubringen, und diese Behörde war nach § 8 des Primarschulgesetzes allein befugt, über die Zulänglichkeit der Gründe zu entscheiden. Durch Gewährung von Nachlass in Fällen wie der vorliegende, wo es sich um eine fortgesetzte Reuizenz gegen die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht handelt, würden die Schwierigkeiten in der Durchführung der letztern nur noch vermehrt und das Abszenzenunwesen gefördert.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

4. Scheurer, Bendicht, von Borgen, geboren 1855, gewesener Landwirt im Grafenmoos bei Narberg, wurde am 14. März 1889 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen Brandstiftung, welche der kantonalen Brandassuranzanstalt einen Schaden von Fr. 6231 verursachte, zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Er sucht um Erlaß des Restes seiner Strafe nach, damit er so bald als möglich wieder selbst für seine Familie sorgen könne. Von der Verwaltung der Strafanstalt liegt ein gutes Zeugnis mit Empfehlung vor. Scheurer war vorher gut beleumdet. Der Regierungsrat hat beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, da ein besonderer Grund nicht vorhanden ist, der einen über den üblichen Nachlass des Zwölftels noch hinausgehenden Nachlass rechtfertigen würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

5. Tschanz, Christian, von Oppligen, geboren 1842, welcher am 9. Mai 1892 von der Kriminalkammer, wegen Unterschlagung von Geldern im Gesamtbetrage von Fr. 1464, begangen in den Jahren 1891 und 1892 in seiner Eigenschaft als Posthalter zu Dettligen zum Nachteil der schweizerischen Postverwaltung, zu 15 Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, sucht um Erlaß des letzten Viertels seiner Strafe nach, indem er zur Unterstützung seines Gesuches seine Familienverhältnisse anführt und besonders auf die durch Kränklichkeit und Verdienstlosigkeit seiner Frau eingetretene Notlage in seiner Familie hinweist. Das Gesuch ist von den Gemeindebehörden von Oppligen und Dettligen empfohlen, ebenso von der Verwaltung der Strafanstalt. Der Regierungsrat hat jedoch gefunden, daß den Familienverhältnissen des Petenten gebührend Rechnung getragen werde, wenn ihm später der letzte Zwölftel erlassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

6. Anna Steiner geb. Bangerter, Jakobs Witwe, von Langnau, geboren 1839, früher zu Landschut, nun zu Bätterkinden, welche nach dem Tode ihres Mannes dessen Käse- und Weinhandlung auf ihren eigenen Namen fortführte, dabei aber schlechte Geschäfte machte, infolge dessen sie in Geldtag geriet, wurde am 7. Februar 1893 vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen wegen leichtsinnigen Geldtags zu zwanzig Tagen Gefängnis, Entschädigung und Kosten verurteilt. Ihr Vergehen hat darin bestanden, daß sie die Geschäftsbücher nicht nach gesetzlicher Vorschrift geführt hat. Das Geschäft war tatsächlich durch ihren Sohn geführt worden, sie selbst verstand nichts von der Sache. Frau Steiner sucht mit Empfehlung des Richters, sowie unter Vorlegung eines Arzzeugnisses, aus dem hervorgeht, daß sie seit Monaten krank ist und ohne Lebensgefahr die Gefängnisstrafe nicht aushalten könnte, um Erlaß derselben nach. Der Regierungsrat hat mit Rücksicht auf die Empfehlung des Richters, der das Urteil ausfällt und besonders im Hinblick auf das vorgelegte ärztliche Zeugnis, wonach Frau Steiner an Lungenschwindsucht unheilbar krank liegt und die Krankheit bereits solche Fortschritte gemacht hat, daß sie die zwanzigtägige Gefängnisstrafe nicht aushalten könnte, ohne daß eine rapide Verschlimmerung ihrer Krankheit mit Tod eintreten würde, beschlossen, das vorliegende Begnadigungsgesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der zwanzigtägigen Gefängnisstrafe.
" der Bittschriftenkommission: id.

7. Brügger, Gottlieb, von Frutigen, geboren 1866, welcher am 11. Oktober 1892 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Fälschung mehrerer Wechsel, sowie wegen Fälschung eines Schuldscheines mit Bürgschaftsverpflichtung im Betrage von Fr. 1000, den er bei einer hiesigen Bank versilbern wollte, zu 13 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft und der Rest umgewandelt in 11 Monate Korrekzionshaus, verurteilt wurde, sucht mit Empfehlung des Gemeinderates seiner Wohnsitzgemeinde Randergrund und der Verwaltung der Strafanstalt Thorberg, wo er als Krankenwärter beschäftigt wird, bei dem Großen Räte um Erlaß des Restes oder wenigstens eines gutfindenden Teiles der Strafe nach. Brügger macht dafür geltend, daß er nicht vorbestraft sei, daß er bisher einen guten Leumund genossen, in der Strafanstalt sich gut aufführe und daß er sein begangenes Unrecht soweit möglich wieder gut machen werde. Der Regierungsrat vermag jedoch weder in den Anbringen des Petenten, noch in den Verumständungen, unter denen derselbe seine fortgesetzten Fälschungen begangen hat, einen genügenden Grund zu finden, der einen Nachlass über den Zwölftel hinaus rechtfertigen würde, und hat deshalb beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

8. Lips, Hermann, von Niederurdorf, Kantons Zürich, geboren 1869, am 2. Februar 1892 von der Kriminalkammer zu 20 Monaten Zuchthaus verurteilt wegen fortgesetzten Fälschungen an Privaturskunden, Unterschlagungen und Diebstählen an barem Gelde und Wertpapieren im Belaufe von ca. Fr. 4000, die er sich als Buchhalter einer Fabrik hatte zu Schulden kommen lassen, sucht unter Hinweis auf sein klagloses Vorleben, seine Reue und sein gutes Betragen in der Strafanstalt um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach, beifügend, daß angesehene Gönner ihm eine Stelle im Auslande verschaffen werden. Die Verwaltung der Strafanstalt St. Johannsen bestätigt das Wohlverhalten des Petenten. Der Regierungsrat ist damit einverstanden, daß dem nicht vorbestraften und sonst unbescholten gewesenen Petenten, der durch schlechte Gesellschaft und Leichtsinne zum Verbrecher ward, eine Abkürzung seiner Strafzeit, die nach dem Thatbestande zwar keineswegs zu hoch bemessen worden ist, zu teil werde. Es hält jedoch der Regierungsrat dafür, daß den zu Gunsten des Petenten sprechenden Umständen durch Erlass des letzten Zwölftels, den die Polizeidirektion später verfügen werde, genugsam Rechnung getragen sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

9. Heinze, Johann Christoph, von Erfurt, geboren 1856, dessen Begnadigungsgesuch durch Beschluß des Großen Rates vom 25. November 1892 abgewiesen worden, sucht neuerdings um Erlass des Restes oder des Viertels seiner 2½-jährigen Zuchthausstrafe nach, zu welcher derselbe am 2. Juni 1891 von der Kriminalkammer wegen fortgesetzter Wechselfälschung verurteilt worden ist. Er macht dafür die gleichen Gründe geltend, die er schon in seinem früheren Gesuche angeführt hatte. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenso wenig empfehlen als das frühere, indem die Gründe, welche die Abweisung des letztern herbeiführten, sich seither nicht verändert haben. Der Nachlaß des Zwölftels ist genügend.

Antrag des Regierungsrathes: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

10. Engler, Karl, von Binningen, wohnhaft in Bern, geboren 1877, welcher am 16. August 1892 vom korrekzionellen Richter von Bern wegen Holzfrevel zu sechs Tagen Gefängnis verurteilt wurde, ist vor kurzem admittiert worden und tritt demnächst bei einem hiesigen Bandagisten in die Lehre. Dessen Mutter, Witwe Engler, verwendet sich für seine Begnadigung, indem sie es seiner Berufserlernung für nachteilig erachtet, wenn er nun noch vor Antritt der Lehrzeit seine besagte Strafe aushalten müßte. Die hiesige Ortspolizeibehörde und der Regierungskathalter empfehlen das Gesuch, ebenfalls unter Hinweisung auf den Nachteil, der dem Knaben Engler entstehen könnte, wenn das Urteil jetzt noch voll-

zogen würde. Der Regierungsrat schließt sich mit Rücksicht auf das sehr jugendliche Alter und die seitherige klaglose Aufführung des Engler diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

11. Furrer, Johann Baptist, von Lungern, Kantons Unterwalden, geboren 1857, welcher am 31. Oktober 1885 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Raubes, begangen in zwei Fällen, wobei im einen Falle der Beraubte durch die an ihm verübten Gewaltthatigkeiten an seinem Körper verletzt worden, ferner wegen Landstreicherei sowie wegen Diebstahls und Fälschung zu neun Jahren Zuchthaus verurteilt worden ist, stellt an den Großen Rat das Gesuch, es möchte ihm, da er krank sei und deshalb befürchte, die Freiheit nicht mehr zu erlangen, wenn er die ganze Strafzeit abbüßen müsse, der Rest derselben erlassen werden. In beiden Fällen war eine Dirne mitbeteiligt gewesen. Im einen Falle hatte die Anklage auf Raubmord gelaute, weil der Beraubte erhängt gefunden worden und eine Menge Verletzungen an sich trug, die seinen Tod durch fremde Hand wahrscheinlich machten. Indes verneint die Geschwornen, daß der Beraubte infolge der an ihm verübten Gewalt um das Leben gekommen sei. Nach dem Berichte des Arztes hat die bisherige Strafhaft unverkennbar auf die Gesundheit Furrers schwächend eingewirkt. Sein Betragen in der Strafanstalt war bisher ordentlich. Die Verwaltung hat mit Rücksicht auf seinen geschwächten Gesundheitszustand gegen einen Strafnachlaß nichts einzumenden. Der Regierungsrat sieht sich dagegen nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Der Gesuchsteller ist ein vielfach vorbestrafter Verbrecher, dessen Gefährlichkeit durch seinen geschwächten Gesundheitszustand nicht für aufgehoben zu erachten ist, und es liegt deshalb im Interesse der öffentlichen Sicherheit, seine Strafzeit nicht abzukürzen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

12. Wettach, Johann Rudolf, von Bern, geboren 1856, wurde am 9. Mai 1892 von der Kriminalkammer wegen fortgesetzter Unterschlagung an barem Gelde im Betrage von Fr. 1400, begangen als Buchhalter eines hiesigen Handelsgeschäftes, zu fünfzehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Die Untersuchung hatte ermittelt, daß er einen Teil des unterschlagenen Geldes in Gesellschaft einer liederlichen Dirne verbraucht hatte. Wettach sucht um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach. Er möchte in Paris oder London, wo er bereits viele Jahre thätig gewesen, Stelle suchen und hofft eher auf Erfolg, wenn er seine Bemühungen während der kommenden Frühjahrsaison beginnen könnte. Der Gesuchsteller ist nicht vorbestraft. Seine Aufführung in der Strafanstalt ist befriedigend. Der Regierungsrat hat jedoch beschloffen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen, da der Erlass des

Zwölftels, wenn Wettach inzwischen zu keinen Klagen Anlaß giebt, für genügend zu erachten ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

13. Im Winter 1888 und Frühjahr 1889 wurde in der Umgebung von Bern eine Reihe Sittlichkeitsvergehen an Mädchen und erwachsenen Frauenpersonen verübt und dadurch die hiesige Bevölkerung in hochgradige Aufregung gebracht. Es gelang endlich, den Thäter in der Person des verheirateten Schlossers Johann Christian Rydegger von Rüschegg, geboren 1863, zu ermitteln. Derselbe wurde am 30. Januar 1890 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes, in Anwendung der Artikel 162, 170, Alinea 1, 171 und 178 des Strafgesetzbuches zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Mutter des Rydegger sucht um Erlaß des letzten Fünftels der Strafzeit ihres Sohnes nach. Sie glaubt an seine nachhaltige Besserung. Sie möchte mit ihm eigene Haushaltung gründen und dessen Kinder zu sich nehmen, da diese bei ihr besser versorgt sein werden, als bei der abgesehenen Mutter und ihrem zukünftigen Chemann, von dem sie schon jetzt verfolgt würden. Das vorliegende Gesuch wird von der städtischen Polizeidirektion nicht empfohlen. Diese Behörde hält dafür, daß Rydegger wegen seiner vielen Sittlichkeitsdelikten, die auf seinen vollständig verdorbenen Charakter schließen lassen, für gemeingefährlich anzusehen sei. Derselbe habe auch von jeher einen großen Hang zum Müßiggange gezeigt. Was die Kinder Rydegger betrifft, so wird die genannte Behörde, sobald die abgesehene Frau Anlaß zu Klagen geben sollte, schon dafür sorgen, daß derselben die elterliche Gewalt entzogen wird und die Kinder durch die Armenbehörde in geeigneter Weise versorgt werden; so viel ist aber sicher, daß sie weder dem Vater noch der Großmutter werden anvertraut werden, da dieselbe schon ihrem Sohne keine gute Erziehung hat angebeihen lassen. Der Regierungsrat hat sich mit dem Antrage der städtischen Polizeidirektion vollständig einverstanden erklärt. Der Regierungsrat hat von jeher daran festgehalten, in Straffällen, die Sittlichkeitsvergehen betreffen, keinen Nachlaß zu empfehlen. Er hat keinen Grund, im vorliegenden Falle von dieser Regel abzuweichen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

14. Steiner, Jakob Emil, von Langnau, gewesener Käsehändler zu Landschut bei Ugenstorf, geboren 1858, welcher am 7. Februar abhin vom korrekzionellen Richter von Fraubrunnen wegen Gehülfsenschaft bei Leichtfinnigem Gelistage, begangen dadurch, daß die Geschäftsbücher für die Firma „Jakob Steiners Witwe“ nicht nach Vorschrift des Art. 877 des Obligationenrechts geführt wurden, zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt wurde, sucht, mit

Empfehlung des dortigen Regierungsstatthalters, um Erlaß der Strafe nach, beifügend, daß er schon in der Voruntersuchung sechs Tage in Haft gewesen sei. Er sucht unter Bekanntgabe seiner bisherigen Lebensverhältnisse darzutun, daß er von einer ordnungsmäßigen Buchführung, wie das Gesetz sie fordert, keinen richtigen Begriff gehabt habe. Die Vollziehung der Strafe würde überdies, wie er behauptet, den Verlust seines Verdienstes zur Folge haben. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem in den Anbringen des Bittstellers kein Begnadigungsgrund liegt und anderseits die gegen ihn ausgesprochene Strafe nicht zu hoch erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
" der Bittschriftenkommission: id.

15. Lovis, Joseph, von Saulcy, 46 Jahre alt, wurde am 13. April 1892 von der Polizeikammer zu zwei Jahren Korrekzionshaus verurteilt wegen Mißhandlung anlässlich eines in seinem Hause abgehaltenen Schnapsgelages, wobei der Mißhandelte mehrere gefährliche Messerstiche erhielt und es nur seiner kräftigen Konstitution zu verdanken hatte, daß die Verletzungen nicht tödlich verlaufen sind. Die Ehefrau Lovis sucht um Erlaß des Restes der Strafzeit ihres Mannes nach, indem sie denselben als das Muster eines pflichtgetreuen Gatten, welcher der erbetenen Gnade nicht unwürdig sei, darzustellen sucht. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, daß das vorliegende Gesuch keine Berücksichtigung verdient. Wie wenig dessen Begründung der Wahrheit entspricht, ergibt sich aus der durch den Straf- und Leumundsbericht belegten Thatsache, daß Lovis ein bereits 16 Male vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher ist, der schon einen großen Teil seines Lebens in den Strafanstalten und Gefängnissen zugebracht und, wie der Gemeinderat von Breffaucourt berichtet, seine Frau auch schon oft mit dem Tode bedroht und deshalb polizeiliches Einschreiten gegen ihn veranlaßt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung:
" der Bittschriftenkommission: id.

16. Huber, Emil, von Hausen, Kanton Zürich, geboren 1850, wurde am 26. Dezember 1890 von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes, wegen Diebstahls an barem Geld, Banknoten und Postmarken im Werte von Fr. 886, begangen am Abend des 10. Februar 1890 mittelst Einbruchs in die Räumlichkeiten eines hiesigen Geschäftes, zu 3½ Jahren Zuchthaus, abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Dessen in Paris wohnhafte Ehefrau sucht angeblich wegen Krankheit und Hilflosigkeit um Freilassung ihres Mannes nach. Nach der Ansicht des Regierungsrates sind indes die Voraussetzungen zu einer Strafverkürzung nicht vorhanden, indem Huber, kurz bevor er sich den oben erwähnten Diebstahl zu schulden

kommen ließ, bereits in Zürich wegen Einbruchsdiebstahls eine dreijährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte und seine Aufführung in der hiesigen Strafanstalt auch nicht befriediget. Eine während des Gründungsfestes geplante Entweichung, zu welcher er sich heimlich aus zwei Wolldecken eine Kleidung verfertigt hatte, wurde durch die Wachsamkeit des Aufsichtspersonals vereitelt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

17. Lapaire, François, Uhrmacher, von und wohnhaft zu Fontenais, welcher durch zwei Urtheile des Polizeirichters von Pruntrut vom 15. Oktober und 19. November 1891 wegen zweimaliger Widerhandlung gegen die Vorschriften des eidg. Jagdgesetzes und der kantonalen Vollziehungsverordnung durch unbefugte Ausübung der Jagd zu zwei Geldbußen, jede von Fr. 40 nebst Kosten, verurteilt wurde, sucht um Erlass dieser Bußen nach, indem er dafür geltend macht, daß er dieselben nicht bezahlen könne, weil er infolge Krankheit kaum so viel verdiene, daß er mit Mühe seine Frau und seine sechs kleinen Kinder erhalten könne. Der Gemeindevorstand von Fontenais bestätigt die Richtigkeit der Angaben des Petenten und empfiehlt sein Gesuch. Der Regierungsrat hält jedoch dafür, es sei in diesem Falle kein genügender Grund zum Nachlaß der ausgesprochenen Bußen vorhanden. Nachdem Lapaire im August 1891, somit in der geschlossenen Jagdzeit und ohne Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Kulturen mit Laufhunden jagte, war er wieder am 18. Oktober und zwar an einem Sonntage und drei Tage nach der ersten Bestrafung mit Laufhunden jagend betroffen worden. Die ihm dafür auferlegten Bußen sind sogar sehr mäßig und deshalb ist ihr Nachlaß oder ihre Herabsetzung nicht gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

18. Beer, Friedrich, von Trub, geboren 1873, hat, in Widerhandlung gegen die Vorschrift des Art. 15 des kantonalen Jagdgesetzes, wonach es verboten ist, Haustiere zu schießen, unter zwei Malen in der Nähe von Häusern auf zwei Haustagen geschossen, die einte davon sogleich erlegt, die andere dagegen bloß angeschossen, infolge dessen sie erst später abging. Beer wurde wegen dieser strafbaren Handlung am 14. Februar 1893 vom Polizeirichter von Trachselwald zu einer Geldbuße von Fr. 60 und zu den Kosten des Staates verurteilt. Er stellt nun das Gesuch, es möchte die ihm auferlegte Buße ganz oder teilweise erlassen werden, indem er geltend macht, die Buße sei unter den obwaltenden Umständen verhältnismäßig sehr hoch und für ihn um so empfindlicher, als er kein Vermögen besitze und als Knecht nur geringen Verdienst habe. Der Gerichtspräsident von Trachsel-

wald empfiehlt die Herabsetzung der Buße auf die Hälfte. Der Regierungsrat ist dieser Empfehlung beigetreten.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Buße auf die Hälfte.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

19. Gerber, Niklaus, von Oberlangenegg, Handwerker, geboren 1861, welcher am 6. Juli 1892 von den Affisen des II. Geschworenbezirkes wegen Diebstahl an Kupferkabel zum Nachteil der Einwohnergemeinde Bern zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich drei Monate Untersuchungshaft, verurteilt wurde, hat durch seine Ehefrau das Gesuch stellen lassen, es möchte ihm der nicht mehr einen Viertel betragende Rest seiner Strafzeit erlassen werden, indem seine möglichst frühzeitige Rückkehr zur Unterstützung seiner Familie dringendes Bedürfnis sei. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, weil er auch in diesem Falle in den Familienverhältnissen des Sträflings keinen zureichenden Grund findet, um demselben mehr als den Nachlaß des Zwölftels bei fortgesetzt gutem Verhalten in Aussicht zu stellen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

20. Gurtner, Christian, Landwirt, zu Oberbüttel, geboren 1855, wurde am 24. Februar abhin vom Polizeirichter von Seftigen wegen Uebertretung der kantonalen Polizeivorschriften betreffend die Holzschläge vom 7. Januar 1824 und 26. Oktober 1853 zu einer Buße von Fr. 156 nebst Kosten verurteilt, weil er im Laufe des letzten Winters aus seiner Tannwaldung 26 Stücke Bauholz geschlagen und in den Handel gebracht hatte, ohne dafür die erforderliche Bewilligung der Forstdirektion erhalten zu haben, welche zwar nachträglich nachgesucht, aber nicht erteilt wurde, da der Holzschlag damals schon ausgeführt war. Gurtner stellt nun zu Händen des Großen Rates das Gesuch um Erlass eines Teiles der Buße. Er findet sie unverhältnismäßig streng, weil er aus Unkenntnis des Gesetzes gefehlt und überdies durch den Holzschlag in forstwirtschaftlicher Hinsicht kein Nachteil erwachsen, da das Holz schlagreif war. Der Polizeirichter von Seftigen hat von Amtes wegen die Ermäßigung der von ihm ausgesprochenen Buße, bei deren Festsetzung das Gesetz ihm keinen Spielraum ließ, empfohlen, indem er dieselbe im konkreten Falle für zu streng erachtet. Mit Rücksicht auf diese Empfehlung hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch seinerseits dahin zu empfehlen, daß die ausgesprochene Buße auf Fr. 2 für den Stock, zusammen auf Fr. 52 herabgesetzt werde.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Buße auf Fr. 52.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

21. Streit, Christian, von Thierachern, geboren 1854, verheiratet und Vater von vier Kindern, am 14. Mai 1891 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen Blutschande, begangen an seiner eigenen siebenzehnjährigen Tochter, die infolge dessen schwanger wurde, zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt, stellt durch seine in Dientigen wohnhafte Frau das Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafzeit. Als Grund führt die Frau an, sie sei in großer Armut und wegen Kränklichkeit nicht im Stande, für ihre Familie zu sorgen. Der Gemeinderat empfiehlt das Gesuch aus dem erwähnten Grunde und weil dem Streit nicht die ganze Schuld beizumessen und

besonders wegen des notorisch schlechten Lebenswandels der Tochter, mit der er das Verbrechen verübt hatte. Der Regierungsrat hat jedoch, mit Rücksicht auf die Natur des Verbrechens, beschlossen, das vorliegende Gesuch nicht zu empfehlen. Auf die Umstände, die der Gemeinderat von Dientigen in seiner Empfehlung geltend macht, hat das Gericht jedenfalls bei der Zurechnung der Strafe Rücksicht genommen, so daß nicht gesagt werden kann, die Strafe sei zu hoch ausgefallen.

Antrag des Regierungsrates:

„ der Bittschriftenkommission:

Abweisung.

id.



Vortrag der Direktion des Kirchenwesens

an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

betreffend

Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen als selbständige Kirchgemeinde.

(Februar 1893.)

Hochgeehrte Herren,

Mittels schriftlicher Eingabe vom 1. September 1892, bei der Staatskanzlei eingelangt am 14. gleichen Monats, stellt die christkatholische Genossenschaft der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen an den Regierungsrath das Gesuch:

„Derselbe möge im Hinblick auf § 6, Ziffer 3, des „Kirchengesetzes dem Großen Rathe ein Dekret vorlegen und dessen Annahme empfehlen, wonach die christkatholische Genossenschaft von Laufen als selbständige Kirchgemeinde anerkannt und die Grundsätze der Vermögensauscheidung zwischen der alten und neuen Kirchgemeinde festgestellt werden.“

Diesem Gesuche sind beigelegt:

1. Die Statuten der Gesuchstellerin vom 31. Mai 1891;
2. die Statuten des frühern Vereins freisinniger Katholiken von Laufen-Zwingen und Umgebung, d. d. 16. März 1890, in drei gedruckten Exemplaren mit einer Anzahl Unterschriften beigetretener Mitglieder;

3. ein Heft, enthaltend:

- a) Zuschrift des Vorstandes der Gesuchstellerin an den Regierungsrath, d. d. 13. September 1892;
- b) Verhandlungsprotokoll der Generalversammlung der christkatholischen Genossenschaft vom 3. Juni 1892, enthaltend den Beschluß betreffend Einreichung eines Gesuchs an die Staatsbehörden um Anerkennung als selbständige Kirchgemeinde;

c) Bestimmungserklärung der Mitglieder der christkatholischen Genossenschaft zu dem von der Generalversammlung der Genossenschaft am 3. Juni 1892 gefaßten Beschlusse;

4. zwei Hefte, enthaltend das Familienverzeichnis der sämmtlichen Genossenschaftler.

Bevor die thatsächliche Begründung dieses Gesuches dargestellt wird, erscheint es angezeigt, auf die Veranlassung zu demselben in Kürze einzutreten. Seit dem Jahre 1873 bis in die letzte Zeit bestand die Mehrheit der stimmberechtigten Kirchenglieder der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen aus Anhängern der christkatholischen Glaubensrichtung. Nachdem schon vorher der Kirchgemeinderath aus Anhängern der römisch-katholischen Kirche bestellt worden war, faßte die Kirchgemeindeversammlung anläßlich des Ablaufes der Amtsdauer des bisherigen christkatholischen Geistlichen, Hrn. Pfarrers Burkart, am 15. Februar 1891 mit 183 gegen 141 Stimmen den Beschluß, die Pfarrstelle auszuweisen zu lassen. Am 23. August gl. J. wurde mit 181 gegen 119 Stimmen der damals einzig angemeldete Bewerber, Hr. Burkart obgenannt, zur Bekleidung der Pfarrstelle ungeeignet erklärt und nochmalige Auszeichnung derselben beschlossen. Am 15. November 1891 wählte sodann die Kirchgemeindeversammlung mit 176 gültig abgegebenen Stimmen Herrn Abbé Neuenchwander in Laufen zum dortigen Pfarrgeistlichen. — Diesen Willensäußerungen der römisch-katholischen Mehrheit gegenüber trat die christkatholische Minorität mit

verschiedenen Vorstellungen und Gesuchen bei dem Regierungsrathe auf. Vorerst stellte sie mittelst Eingabe vom 4. Juni 1891 das Begehren um Mitbenützung der Pfarrkirche sammt Zubehörenden zur Ausübung ihrer Kultushandlungen; sodann regte sie mit Akt vom 18. gleichen Monats an, daß der Regierungsrath auf seinen Beschluß betreffend Aufnahme des Herrn Abbé Neuenschwander in den bernischen Kirchendienst wieder zurückkommen möchte, und endlich stellte dieselbe mittelst Eingabe vom 28. November 1891 unter einläßlicher Motivirung das Gesuch, es sei der Wahl des Herrn Neuenschwander zum Pfarrer von Laufen-Zwingen die staatliche Anerkennung zu versagen. — Bei dieser Sachlage, welche ganz das Bild unlösbarer Wirren und tiefgehender Störungen des konfessionellen Friedens auf unabsehbare Zeit im Schoße der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen darbot, beschloß der Regierungsrath unterm 15. März 1892, eine Kommission aus seiner Mitte mit der Aufgabe zu betrauen, die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinde Laufen-Zwingen zu untersuchen und dem Rathe Vorschläge zu einer friedlichen Lösung des bestehenden Konfliktes zu unterbreiten. An der von der regierungsräthlichen Delegation veranstalteten Konferenz vom 2. April 1892, welche von je zwei Abgeordneten des Kirchgemeinderaths und des Vorstandes der christkatholischen Genossenschaft besetzt worden war, verständigte man sich unter anderm dahin, daß eine vollständige Trennung zwischen den Anhängern der römisch-katholischen und den Anhängern der christkatholischen Kirche durchgeführt und zu diesem Zwecke die Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft als selbständige Kirchgemeinde im Sinne des § 6, Ziffer 3, des Kirchengesetzes angestrebt werden solle. — Seither hat die Wahl des Herrn Abbé Neuenschwander als Pfarrer der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen die staatliche Genehmigung erhalten und ist derselbe in dieser Eigenschaft am 31. Juli 1892 installiert worden. Die weitere pendente Frage der Mitbenützung der Pfarrkirche zum Gottesdienste der christkatholischen Genossenschaft hat der Regierungsrath am 26. Oktober 1892 oberinstanzlich dahin entschieden, daß die Petentin zum Mitgenusse am Vermögen der Kirchgemeinde zwar grundsätzlich berechtigt, dagegen die Einräumung der sogenannten „Nothkirche“ und Ueberlassung der zum Gottesdienste notwendigen Paramente und Geräthe Seitens der Kirchgemeinde an die christkatholische Genossenschaft als zur Zeit hinreichende tatsächliche Erfüllung der dieser Berechtigung entsprechenden Pflicht erklärt wurde. Das Eingangs erwähnte Gesuch der christkatholischen Genossenschaft vom 1. September 1892 bildet daher den letzten Theil der Konferenzverhandlungen vom 2. April 1892 zum Zwecke der Wiederherstellung des konfessionellen Friedens in der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen.

Der Begründung des Gesuches ist Folgendes zu entnehmen: Um die Interessen der christkatholischen Kirche zu fördern, hat sich mit Statuten vom 16. März 1890 ein „Verein freisinniger Katholiken von Laufen-Zwingen und Umgebung“ gebildet, zu welchem durch Akt vom 8. Juni gleichen Jahres 116 katholische Bürger und Bürgerinnen von Laufen ihren Beitritt unterschriftlich erklärten. Dieser Verein wandelte sich später in eine „christkatholische Genossenschaft der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen“ um und konstituirte sich auf diese Weise als ein Glied der christkatholischen Nationalkirche der Schweiz; die vom 31. Mai 1891 datirenden, in das Handelsregister eingetragenen Statuten enthalten in Art. 3 die

Bestimmung, daß die Mitglieder des obgenannten Vereins freisinniger Katholiken gesammthalt als Gründungsmitglieder in die neue Genossenschaft übertreten. Die Zahl der stimmberechtigten Männer und Jünglinge beträgt laut Stimmregister 222 und die Gesamtzahl aller Genossenschaftler nebst ihren den Gottesdienst besuchenden Angehörigen nach dem Familienverzeichniß 665 Seelen, d. h. beinahe die Hälfte der Gesamtbevölkerung der Kirchgemeinde. Die Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft als selbständige Kirchgemeinde wird längst gefühlten Mängeln und Uebelständen endlich Abhülfe schaffen, denn beim jetzigen System der Majorisirung würde der Kampf auf beiden Seiten immer gleich lebhaft fortgesetzt worden sein, um in der Kirchgemeindeversammlung etwa verlorenes Terrain wieder zu gewinnen, sowie um die Verwaltung des Vermögens und die Wahl des Pfarrers seiner Partei zu erhalten oder zu verschaffen; daraus würden unaufhörliche Streitigkeiten und Mißhelligkeiten für Behörden und Private als nothwendige Folge entstehen müssen, welche durch die Trennung einfach und für alle Mal verunmöglicht werden. In Bezug auf die Seelenzahl darf sich die projektierte neue Kirchgemeinde getrost neben die Mehrzahl der bestehenden Kirchgemeinden des Amtsbezirks Laufen stellen, indem Liesberg 592, Dittingen 629, Röschenz 669 und Briislach 689 Seelen Bevölkerung, Protestanten u. s. w. mit inbegriffen, aufweisen und die hiesige römisch-katholische Gemeinde kaum mehr als 700 Befenner zählen wird.

Die Direktion des Kirchenwesens hat dem Kirchgemeinderath von Laufen-Zwingen für sich und zu Handen der Kirchgemeindeversammlung Gelegenheit zur Vernehmlassung über das gestellte Gesuch der christkatholischen Genossenschaft gegeben. Laut eingesandtem Verhandlungsprotokoll vom 2. Februar 1893 ließ sich die Gemeindeversammlung vor Allem aus durch ein Mitglied des Kirchgemeinderaths Bericht erstatten über die Zahl der Unterschriften auf der Bestimmungserklärung zum Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Juni 1892 und über die Zahl der auf dem Familienverzeichniß eingetragenen Personen. Diesem nach werden auf der Bestimmungserklärung 28 Unterschriften und auf dem Familienregister 90—100 Namen beanstandet, als von Personen herrührend, welche nicht stimmberechtigt sind oder aus verschiedenen Gründen in Wegfall kommen, so daß die Zahl der auf der Bestimmungserklärung enthaltenen Unterschriften stimmberechtigter Bürger statt 167 nur 139, die Gesamtzahl der christkatholischen Kirchenglieder statt 665 nur ungefähr 550 betragen sollte. Nach angehörtem Bericht und gewalteter Diskussion geht die Kirchgemeindeversammlung von folgenden Thatfachen und Erwägungen aus:

„1. Die Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft als öffentliche Kirchgemeinde ist ausschließlich Sache des Großen Rathes, und die heutige Kirchgemeindeversammlung hat sich darüber eigentlich nicht auszusprechen; doch aber will die heutige Kirchgemeindeversammlung sich erlauben, die unmaßgebliche Ansicht auszudrücken, die jedem freien Bürger gestattet ist, daß das Staatsinteresse es nicht erfordert, und es durch die hiesigen Verhältnisse auch nicht geboten ist, eine zweite öffentliche Kirchgemeinde zu errichten. — Der Altkatholizismus beruht nicht auf einem religiösen Bedürfnis, er ist bloß durch Politik und den Geist der Negation zusammengehalten.“

„2. Die Richtigkeit der zur Einsicht aufgelegten, heute „mitgetheilten Liste der Mitglieder der christkatholischen „Genossenschaft von Laufen wird des Bestimmtesten be- „stritten, und es ist nöthig, daß in geeigneter Weise jedem „auf dem kirchlichen Stimmregister eingetragenen Stimm- „berechtigten der hiesigen Kirchengemeinde speziell Gelegen- „heit gegeben werde, über seinen Anschluß an die christ- „katholische Genossenschaft, resp. über seinen Austritt aus „der römisch-katholischen Kirche sich auszusprechen.

„3. Was die nach erfolgter Anerkennung als selbst- „ständige Kirchengemeinde angeführte Theilung des Kirch- „gemeindevermögens anbetrifft, so ist zu bemerken, daß „weder in der Bundesverfassung, noch überhaupt im Bun- „desrecht eine Bestimmung enthalten ist, daß, wenn ein „Theil einer Kirchengemeinde austritt und sich eine eigene „kirchliche Organisation gibt, diese gebildete neue Ge- „meinde Anspruch auf Mitbenutzung oder Herausgabe „eines Theils des Vermögens habe; die Bundesverfas- „sung sagt nur, daß das Bundesgericht eventuelle An- „stände entscheide, und dabei ist offenbar verstanden im „Sinne des betreffenden Staats- und Kirchenrechts. Nun „ist aber in den gegenwärtig bestehenden einschlägigen „Gesetzen und Verfassungsbestimmungen des Kantons Bern „eine solche Vermögenstheilung nirgends vorgesehen oder „zulässig erklärt; gegentheils, das Gemeindevermögen der „gegenwärtigen Gemeinden ist ausdrücklich gewährleistet, „SS 69 und 80 der bernischen Staatsverfassung, SS 5 „und 6 des Kirchengesetzes und Art. 4 der Vereinigungs- „urkunde vom 23. November 1815. Wenn eine solche „Theilung vollzogen werden will, so muß eben deren „Berechtigung zuvor in dem bestehenden Rechte anerkannt „oder aufgestellt sein, oder es muß ein solcher Rechts- „anspruch durch ein neues Gesetz oder durch Verfassungs- „revision erst begründet werden. Weder der Regierungs- „rath, noch der Große Rath kann von sich aus den Satz „der Theilbarkeit des Kirchenvermögens aufstellen. Es „handelt sich um ein wohlverworbenes Recht.

„4. Wenn übrigens auch ein solcher Rechtsatz der „Theilbarkeit bestände und behauptet wird, so fragt es „sich, welcher Behörde die Anwendung zusteht, der Ad- „ministrativ- oder richterlichen Behörde? Wir halten „nur letztere für zuständig.

„Gestützt hierauf beschließt die Versammlung:

„I. Es ist Sache des Großen Rathes, die christkatho- „lische Genossenschaft von Laufen als selbständige Kirch- „gemeinde anzuerkennen oder nicht und deren Pfarrer „durch den Staat besolden zu lassen oder nicht. Die „Kirchengemeinde, resp. die römisch-katholischen Einwohner „von Laufen, haben sich darüber nicht auszusprechen.

„II. Die heutige Kirchengemeindeversammlung von „Laufen-Zwingen protestirt jedoch gegen den Anspruch „der Altkatholiken oder der christkatholischen Genossenschaft „am Kirchenvermögen, und sie anerkennt nicht, daß in „dem bestehenden bernischen Staats- oder Kirchenrecht „der Satz enthalten ist, wonach eine neu sich bildende „religiöse Genossenschaft Anspruch auf Mitgenuss und „Miteigenthum am Kirchenvermögen der Kirchengemeinde „habe, aus welcher sie ausgetreten ist; sie anerkennt nicht, „daß die Administrativbehörde einen solchen Satz anzu- „wenden befugt ist, ehe und bevor ein allgemein ver- „bindliches diesbezügliches Gesetz vorliegt.

„Eventuell wird beantragt:

„III. Verweisung aller daherigen Rechtsansprüche vor „den Civilrichter.

„IV. Behufs sicherer Ermittlung derjenigen Personen, „welche sich wirklich der christkatholischen Genossenschaft „von Laufen-Zwingen anschließen und also aus der „römisch-katholischen Kirche austreten wollen, hat der „Kirchenrath eine Revision der kirchlichen Stimmregister „vorzunehmen und die Austrittenden vom Stimmregister „zu streichen, was jedem Einzelnen anzuzeigen ist, mit „der Aufforderung, sich über die stattgefundene Streichung „binnen einer gegebenen Frist auszusprechen.“

Die Kirchengemeinde Laufen-Zwingen hat nach der letzten Volkszählung eine katholische Wohnbevölkerung von 1510 Seelen (Laufen 1103, Zwingen 407), auf welche erfahrungsgemäß ungefähr 20 % oder etwas mehr als 300 Stimmberechtigte kommen. Bei den entscheidenden Abstimmungen über Ausschreibung der Pfarrstelle und Richtgenehmigung der ersten Bewerberliste stunden sich 183 gegen 141, beziehungsweise 181 gegen 119 Stimmen gegenüber. Die Beitrittserklärung zu dem Beschlusse der Generalversammlung vom 3. Juni 1892 betreffend Einreichung eines Gesuches um Anerkennung als Kirchengemeinde trägt 166 Unterschriften. Auf dem Familienverzeichniß stehen nach einer hiesig vorgenommenen Verifikation:

Mehrjährige Mannspersonen, worunter 4 mit dem Geburtsjahr 1873	217
Ehefrauen	86
Mehrjährige Weibspersonen	102
Minderjährige und Kinder	233
Total Kantons- und Schweizerbürger	638

Wir haben es demnach mit einer kirchlichen Glaubensvereinigung zu thun, welche sowohl in den stimmberechtigten Gliedern als in der Gesamtzahl der Angehörigen einen sehr ansehnlichen Bruchtheil der katholischen Bevölkerung der Kirchengemeinde Laufen-Zwingen selbst dann ausmacht, wenn nach der Behauptung der römisch-katholischen Gemeindeversammlung ein Theil dieser Zahlen aus diesen oder jenen Gründen in Wegfall kommen sollte. Auf diese Weise stehen sich zwei scharf getrennte Glaubensrichtungen von nahezu gleicher Stärke gegenüber, welche, wenn sie in dem nämlichen Kirchengemeindeverband belassen werden, mit abwechselndem Erfolg, aber mit immer gleicher Leidenschaft und Erbitterung um die Herrschaft streiten — eine nie versiegende Quelle konfessionellen Haders mit allen Schädigungen, welche auch für das bürgerliche Leben damit verbunden sind. Setzt man dagegen die Anhänger beider kirchlichen Richtungen in zwei selbständig organisirte Kirchengemeinden auseinander, so verschwinden damit die conträren Interessen in dem nämlichen Verbands, jede Richtung verwaltet ihre kirchlichen Angelegenheiten unabhängig von der andern, und wenn Rivalitäten zwischen beiden Gemeinden fortbestehen müssen, so mögen sich dieselben in der gegenseitigen Ueberbietung in guten Werken äußern.

Der Personalbestand der neuen Kirchengemeinde kommt demjenigen verschiedener anderer Kirchengemeinden des katholischen und protestantischen Kantons theils gleich: Es haben z. B. an katholischer Bevölkerung Roggenburg 415, Riesberg 541, Corban 551, St. Brais 563, Dittingen 623, Brislach 658, Röschenz 659, an protestantischer Be-

völkerung Launen 601, Sornetan 603, Frauentappelen 613, Stettlen 651, La Ferrière 662, Rütli b. B. 689, Alligen 692 Seelen (nicht zu sprechen von Abländern mit 134 und Guttannen mit 340).

Was die Umschreibung der Kirchengemeinde anbelangt, so ist dabei die Vorschrift in § 7, Absatz 1, des Kirchengesetzes zu befolgen, d. h. dieselbe hat alle Bewohner innerhalb der territorialen Grenzen der bestehenden Kirchengemeinde Laufen-Zwingen zu umfassen, welche sich zu der christkatholischen Kirche bekennen.

In Betreff der persönlichen Zugehörigkeit macht erstmals eine Erklärung Regel, welche von jeder Person gültig abgegeben werden kann, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und im Stande ist, ihren Willen mit klarem Bewusstsein zu äußern. Für Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre und für Personen, welchen das klare Bewusstsein ihrer Handlungen fehlt, gilt die Erklärung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Im Uebrigen ist jede Stellvertretung in der Willenserklärung ausgeschlossen.

Uebertritte aus einer Kirchengemeinde in die andere, welche dagegen erst nach vollzogener definitiver Organisation der christkatholischen Kirchengemeinde stattfinden, unterliegen, sowohl was die zu beobachtenden Formvorschriften als die Verpflichtung zu allfälligen Kirchensteuern anbelangt, den Bestimmungen der §§ 6—10 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken vom 2. Christmonat 1876, immerhin mit der Einschränkung, daß an Stelle der Austritts- eine Uebertrittserklärung gesetzt wird.

Die Organisation erfolgt auf Grundlage des Abschnittes II des Kirchengesetzes, handelnd von der Kirchengemeindeversammlung und von dem Kirchengemeinderath. Behufs Konstituierung der vorgesehenen geschäftlichen Organe wird die Generalversammlung der christkatholischen Genossenschaft einen provisorischen Kirchengemeinderath zu wählen haben, welchem die Anlegung eines kirchlichen Stimmregisters und die Entwerfung eines Gemeindeglements obliegt. Auf dem Stimmregister sind alle diejenigen, an der Kirchengemeindeversammlung stimmberechtigten Personen einzutragen, welche erklären, der christkatholischen Kirche anzugehören. Sobald das Stimmregister angelegt und das Reglement entworfen ist, soll die Kirchengemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung über dieses letztere zusammenberufen werden. Die definitiven Wahlen des Gemeindevorstandes (Präsident und Schreiber der Kirchengemeindeversammlung), des Kirchengemeinderaths (Präsident und Mitglieder), sowie des Geistlichen werden erst vorgenommen, nachdem das Reglement die regierungsräthliche Sanktion und damit Rechtskraft erhalten hat.

Gleichzeitig unterliegt das gegenwärtig bestehende Stimmregister der bisherigen Kirchengemeinde einer Bereinigung durch den Kirchengemeinderath; dieselbe ist in der Weise vorzunehmen, daß alle diejenigen Personen auf demselben gestrichen werden, welche dem Kirchengemeinderath mündlich oder schriftlich erklären, der christkatholischen Kirchengemeinde anzugehören. Die Formvorschriften der §§ 6—8 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken vom 2. Christmonat 1876 sind auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Eine weitere Frage betrifft die Ausscheidung des vorhandenen Kirchenvermögens. Nach Mitgabe eines Ausscheidungsvertrages zwischen der Kirchengemeinde Laufen und den Einwohnergemeinden von Laufen und Zwingen

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates. 1893.

vom 16. November 1868 mit regierungsräthlicher Sanktion vom 21. Mai 1869 bestund das Kirchengut damals in Folgendem:

A. Allgemeines Kirchengut:

Aktiven.

I. Kapitalien	Fr. 51,570. 19
II. Liegenschaften:	
Die Pfarrkirche, in der Stadt	Kataster- schätzung
Laufen gelegen	Fr. 40,451
Das Pfarrhaus	" 7,601
Der Pfarrgarten	" 310
Der Kirchgarten, eine Matte beim Kirchhof	" 2,286
Der Kirchhof nebst der darauf stehenden Kirche, außerhalb Laufen gelegen	" 2,196
	" 52,844. —
III. Beweglichkeiten	" 24,386. 79
IV. Rechte:	

Die Kosten der Unterhaltung der Gebäude, sowie Garteneinfriedungen und die Abfuhr und Zurüstung des Brennholzes liegen der Kirchengemeinde ob. Die jährliche Holzlieferung an die Kirchengemeinde beträgt zwölf Klafter, wovon neun Klafter der Einwohnergemeinde Laufen und drei Klafter der Einwohnergemeinde Zwingen zu liefern auffallen.

Zusammenzug der Aktiven	Fr. 128,800. 98
Passiven, Schulden	" 5,268. 96
Reines Vermögen	Fr. 123,532. 02

B. Kirchengut mit besonderem Zwecke:

Kapitalisirter Betrag der aus dem Kapellenfonds St. Katharina von Laufen an die Kirchenkasse zur Bestreitung der Kosten für die Jahrzeiten zu bezahlen- den Jahresrente von Fr. 155 zu 4 % " 3,875. —

Total reines Kirchengut Fr. 127,407. 02

Seither hat dieser Vermögensbestand Veränderungen erfahren, indem er sich auf den 31. Dezember 1890 folgendermaßen darstellt:

Vermögen.

1. Liegenschaften	Fr. 65,199. —
2. Kapitalien	" 48,329. 12
3. Geräthschaften	" 35,155. 70
4. Aktivrestanz	" 1,201. 70
Summa	Fr. 149,885. 52
Schulden, Kapitalien	" 7,250. —
Reines Vermögen	Fr. 142,635. 52

Eigenthümerin dieses Vermögens ist bis zur gegenwärtigen Stunde die Kirchengemeinde Laufen-Zwingen. Wenn nun durch Dekret des Großen Rathes ein Theil ihres bisherigen Personalbestandes als christkatholische Kirchengemeinde ausscheidet, so verbleibt der andere Theil desselben als römisch-katholische Kirchengemeinde fortbestehen, und es treten daher an Stelle der bisherigen ungetheilten katholischen Kirchengemeinde, welche in ihrer Rechtssubjektivität verschwindet, zwei neue Kirchengemeinden mit verschiedener Glaubensrichtung. Eine nothwendige Folge dieser Veränderung im Rechtssubjekte ist die Theilbarkeit des zu

Kultuszwecken bestimmten, bisher einheitlich verwalteten Kirchenguts unter die neu entstandenen Korporationen, welche beide nach Mitgabe des Kirchengesetzes als ausschließlichen Zweck die selbständige Verwaltung ihrer Kultusangelegenheiten verfolgen. Das Theilungsverhältniß und die übrigen Modalitäten der Güterauscheidung festzusetzen, wird Sache des Auscheidungsverfahrens sein; es genügt, wenn in dem vorliegenden Dekret der Grundsatz der Vermögenstheilung ausgesprochen wird. Daß die Verwaltungsinstanzen berufen sind, den Güterauscheidungsakt zu prüfen und allfällige Anstände zu entscheiden, ergibt sich aus dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Kirchengutes und dem staatlichen Aufsichtsrechte über dasselbe von selbst. Sollten jedoch bei diesem Anlasse Ansprüche Dritter rein privatrechtlicher Natur auftauchen, so sind dieselben selbstverständlich an das Civilgericht zur Beurtheilung zu verweisen.

Die römisch-katholische Gemeindeversammlung vom 2. Februar abhin bestreitet, wie hievor erwähnt, dem Großen Rathe die Kompetenz, eine Theilbarkeit des betreffenden Kirchengutes auszusprechen, und erblickt darin eine Verletzung der in §§ 69 und 80 der Staatsverfassung, sowie in Art. 4 der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 aufgestellten Garantien. Was vorerst die Kompetenzfrage anbetrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die nämliche Behörde, welche gemäß § 6, Ziff. 3 des Kirchengesetzes eine bestehende Religionsgenossenschaft als öffentliche Kirchgemeinde erklären kann, gleichzeitig auch befugt sein muß, die durch eine dahierige Veränderung des Rechtssubjektes bedingte Trennung des zu Kircheng Zwecken bestimmten Gemeindegutes im Prinzip zu verfügen (Entscheid des B. G. vom 13. September 1879 in Sachen Eins. A. S. Band V, Seite 350 ff.). Die Berufung auf verfassungsmäßige Garantien, welche durch die Theilbarkeit des Kirchengutes unter den zwei Kirchgemeinden angeblich verletzt sein sollen, ist nicht zutreffend. Der § 69 gewährleistet den Gemeinden ihr Vermögen nur mit Rücksicht auf dessen Zweckbestimmung; wenn daher an Platz einer bisherigen einheitlichen Kirchgemeinde zwei neue Kirchgemeinden treten, so erfüllen dieselben jede für sich den nämlichen Zweck, welcher früher der erstern einzig obgelegen hatte, und es muß daher das vorhandene Kirchenvermögen dieser nunmehr getrennten Zweckbestimmung folgen. Der § 80 der Staatsverfassung enthält eine Gewährleistung der römisch-katholischen Kirche als Landeskirche, nicht aber eine Gewährleistung des Kirchengemeindevermögens zu ausschließlich römisch-katholischen Kultuszwecken (Entscheid des Bundesgerichts vom 20. November 1880 in Sachen des Kirchengemeinderaths von Bruntrut, A. S. Band VI, Seite 609). Die Berufung endlich auf den Art. 4 der Vereinigungsurkunde verfangt ebenfalls nicht, da derselbe allgemein von katho-

lischen Gemeinden im damaligen Sinne spricht, welchen das Eigenthum und die Verwaltung ihrer Kirchengüter zugesichert wird und aus naheliegenden Gründen die erst seit dem vatikanischen Konzil eingetretene Unterscheidung von römisch-katholischen und christkatholischen Gemeinden nicht machte.

In Betreff der finanziellen Leistungen des Staates an die Kultuskosten der neu zu schaffenden Kirchgemeinde ist folgendes maßgebend: Das Dekret betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen vom 6. November 1879 sieht den gegenwärtigen Fall nicht vor, indem es hinsichtlich der besoldeten Pfarrstellen in den Gemeinden ausdrücklich nur von denjenigen 42 Kirchgemeinden spricht, welche im Dekret vom 9. April 1874 näher umschrieben sind und unter welchen daher die Kirchgemeinde Laufen nur einfach und nicht doppelt gerechnet wird. Deshalb ist in dem vorliegenden Dekret ergänzend zu erklären, daß der Staat die Besoldung des Pfarrgeistlichen übernehme. Die übrigen Leistungen betreffend Pfarrwohnung, Pflanzland und Holz haben dagegen die Gemeinden zu übernehmen; dabei kann anlässlich der Auscheidung des Kirchengutes auf eine verhältnismäßige Vertheilung der Lasten Bedacht genommen werden, indem z. B. die römisch-katholische Kirchgemeinde, welche das Pfarrhaus sammt Pfarrgarten für sich behält, der christkatholischen Kirchgemeinde ein angemessenes Herausgeld zu entrichten haben wird.

In Umfassung des Angebrachten unterbreitet Ihnen die unterzeichnete Direktion nachstehenden Dekretsentwurf.

Bern, den 14. Februar 1893.

Der Direktor des Kirchenwesens:
Eggli.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 21. Hornung 1893.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatssekretär
Riffler.

Dekret

betreffend Anerkennung der christkatholischen Genossenschaft von Laufen-Zwingen als Kirchgemeinde.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, den unter den Angehörigen der bisherigen Kirchgemeinde Laufen gestörten konfessionellen Frieden wieder herzustellen und dauernd zu befestigen,

in Anwendung des § 6, Ziffer 3 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Die christkatholische Genossenschaft der Kirchgemeinde Laufen-Zwingen wird als Kirchgemeinde anerkannt.

§ 2.

Demgemäß wird die bisherige Kirchgemeinde Laufen in Betreff der mit den Kultusangelegenheiten zusammenhängenden Gegenstände in zwei Kirchgemeinden aufgelöst, nämlich in:

- a. eine römisch-katholische Kirchgemeinde;
- b. eine christkatholische Kirchgemeinde.

Jede dieser Kirchgemeinden umfaßt die innert den Grenzen der bisherigen Kirchgemeinde befindlichen Bewohner, welche der betreffenden kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

§ 3.

Die Zugehörigkeit zu der christkatholischen Kirchgemeinde wird erstmals festgestellt auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung zu Händen des bisherigen Kirchgemeinderaths.

Befähigt zur Abgabe dieser Erklärung ist jede Person, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und im Stande ist, ihren Willen mit klarem Bewußtsein zu äußern. Für Kinder unter dem zurückgelegten 16. Altersjahre und für Personen, welchen das klare Bewußtsein ihrer Handlungen fehlt, gilt die Erklärung des Inhabers der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. Im Uebrigen ist jede Stellvertretung in der Willenserklärung ausgeschlossen.

Der bisherige Kirchgemeinderath hat von den eingelangten Erklärungen dem Kirchgemeinderath der christkatholischen Kirchgemeinde schriftliche Mittheilung zu machen.

§ 4.

Die christkatholische Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisiren.

Zu diesem Zwecke bestellt die christkatholische Genossenschaft einen provisorischen Kirchgemeinderath von 7 Mitgliedern, welcher das Stimmregister anzulegen und den Entwurf eines Kirchgemeindereglements auszuarbeiten hat.

Nach Erledigung dieser Vorarbeiten wird die erste Kirchgemeindeversammlung zur Berathung und Beschlußfassung über das Reglement zusammenberufen.

Die Vornahme der im Kirchengesetz vorgesehenen Wahlen findet statt, nachdem das Kirchgemeindereglement in Kraft getreten ist.

§ 5.

Das Stimmregister der bisherigen Kirchgemeinde ist zu bereinigen. Auf demselben sind diejenigen Personen zu streichen, welche gemäß § 3 hievor erklären, der christkatholischen Kirchgemeinde anzugehören.

§ 6.

Nach stattgefundener Organisation der christkatholischen Kirchgemeinde, nach § 4 hievor, sind für den Uebertritt aus der einen Kirchgemeinde in die andere die §§ 6 bis 10 des Dekrets betreffend Steuern zu Kultuszwecken, vom 2. Christmonat 1876, entsprechend anwendbar, mit der Abänderung, daß an Stelle der Austritts- eine Uebertrittserklärung gesetzt wird.

§ 7.

Ueber das der bisherigen Kirchgemeinde Laufen angehörende Vermögen hat zwischen den beiden Kirchgemeinden eine Ausscheidung stattzufinden.

Zu diesem Zwecke werden die beteiligten Gemeinden in erster Linie an eine gütliche Verständigung gewiesen. Der Ausscheidungsvertrag unterliegt der Sanction des Regierungsraths.

Können sich die beteiligten Gemeinden über die Güterausscheidung nicht verständigen, so werden die dahierigen Anstände nach dem in §§ 56 und 59 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Verfahren erledigt, mit der Maßgabe, daß der erstinstanzliche Entscheid, auch wenn die Weiterziehung desselben von keiner Partei ergriffen wird, der Revision durch den Regierungsrath von Amtes wegen unterliegt.

§ 8.

Die Pfarrstellen der beiden Kirchgemeinden werden vom Staate nach Mitgabe des Dekrets betreffend die Besoldung der katholischen Geistlichen vom 6. Wintermonat 1879 besoldet.

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden in Betreff der Pfarrwohnung sammt Zubehörten und zudienenden Naturalleistungen bei den bestehenden Vorschriften.

§ 9.

Durch dieses Dekret wird an der Organisation und Verwaltung der bürgerlichen Angelegenheiten der Kirchgemeinde Laufen nichts geändert.

§ 10.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den

Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

betreffend

das Gesuch zweier Mitglieder der religiösen Korporation der Marienbrüder um Bewilligung, in einer in Bruntrut zu gründenden Privatschule Unterricht zu geben.

(20. Oktober 1892.)

Mit Schreiben vom 30. Juni 1892 wenden sich die Herren Jules Goffinet aus Buir und Eugène Gogniat aus Vajoux, Beide Mitglieder der religiösen Korporation der Marienbrüder, an den Großen Rath mit dem Gesuche, es möchte ihnen die Bewilligung ertheilt werden, an einer in Bruntrut zu gründenden freien Schule Unterricht zu erteilen.

Das nämliche Gesuch hatte bereits Herr Boinay, Advokat in Bruntrut, am 2. März 1892, an die Erziehungsdirektion gerichtet.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Marienbrüder zu den in Art. 82 unserer Kantonsverfassung erwähnten religiösen Vereinigungen gehören, und da für die zwei angemeldeten Lehrbrüder die Bewilligung des Großen Rathes zur Ertheilung von Unterricht im Kanton Bern nicht vorgelegt wurde, wiesen wir das Gesuch des Herrn Boinay vorläufig ab.

Herr Boinay rekurrierte gegen diese Verfügung an den Regierungsrath. Diese Behörde bestätigte am 11. Mai 1892 unsern Borentscheid. Damit anerkannte der Regierungsrath, daß sich die genannten Lehrbrüder vor Allem an den Großen Rath behufs Erlangung der Bewilligung, im Kanton Bern Unterricht zu erteilen, zu wenden haben, was dieselben nun mittelst der oben erwähnten Eingabe vom 30. Juli 1892 persönlich thun.

Im ersten Gesuche, welches Herr Boinay früher für sie einreichte, bestritt er, daß der Art. 82 der Kantonsverfassung sich auf die Privatschulen beziehe. Er be-

hauptete, mit andern Worten, daß Mitglieder von religiösen Orden der Bewilligung des Großen Rathes nicht bedürfen, wenn sie nur in Privatschulen Unterricht ert'hellen wollen.

Die Petenten lassen jetzt diesen Standpunkt fallen. Wir können daher darauf verzichten, hier den Nachweis zu leisten, daß Art. 82 der Verfassung auf jeden Unterricht anwendbar ist, daß Mitglieder von religiösen Korporationen auch, um in Privatschulen zu lehren, der Bewilligung des Großen Rathes bedürfen. Wir verweisen übrigens auf die in unserm Vortrag an den Regierungsrath vom 21. April 1892 enthaltenen bezüglichen Ausführungen.

Einen andern Einwand hingegen halten die Petenten aufrecht.

Sie behaupten nämlich, daß die Vereinigung der Lehrbrüder nicht einen religiösen Orden im Sinne des Art. 82 der Kantonsverfassung bilde, sondern ein einfacher wohlthätiger Verein zur Förderung des Primarschulwesens ist.

Wir können eine solche Auslegung nicht theilen.

Der erwähnte Art. 82 lautet wie folgt; „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiet niederlassen, und kein, einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiet Unterricht ert'hellen, als mit Bewilligung des Großen Rathes.“

Zugegeben wird, daß die Marienbrüder keinen Orden im eigentlichen Sinne bilden, sofern man unter Orden eine religiöse Vereinigung von Männern oder Frauen versteht, welche sich durch lebenslängliche Gelübde binden und zu einer gemeinschaftlichen Regel verpflichten. Die Marienbrüder legen allerdings auf bestimmte Zeit Gelübde ab, die immer erneuert werden können.

Es wird aber Niemand ernsthaft bestreiten, daß die Marienbrüder eine religiöse Vereinigung seien. Sie gehören zu den sogenannten Bruderschaften (*confraternitates*), nennen sich deshalb auch Lehrbrüder, Lehrschwestern und tragen eine geistliche Uniform.

Diese Bruderschaften sind eine besondere Art des kirchlich geweihten Gemeinschaftslebens, bei der das Gelübde sich auf einen besondern Zweck und auf ein besonderes Werk bezieht. Die Marienbrüder sind allerdings meistens Laien. Allein sie bilden dennoch eine religiöse Bruderschaft, einmal weil sie wie die Orden eingerichtet sind, d. h. gemeinsame Häuser und geistliche Obere haben, denen sie zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind, sodann, weil sie den Primarunterricht vom einseitigen konfessionellen Standpunkt der römisch-katholischen Kirche geben und die Tendenzen und den Einfluß der eigentlichen Orden, mit denen sie in der Regel affiliert sind, in weitere Kreise verbreiten.

Ob die Marienbrüder eine eigentliche Korporation bilden oder nicht, thut nichts zur Sache. Die Verfassung bedient sich in Art. 82 offenbar nicht technischer Ausdrücke; sie will überhaupt alle religiösen Vereinigungen ausschließen; gerade die Bezeichnungen „religiöse Korporation“ oder „religiöse Gesellschaft“ sind keine technischen Ausdrücke. In der katholischen Kirche bedient man sich, wenn man alle Arten der geistlichen Vereinigungen umfassen will, des Ausdruckes „Kongregation“. Die Marienbrüder figuriren neben den unzähligen Orden und andern religiösen Vereinigungen der katholischen Kirche in einem amtlichen Verzeichniß, welches im Jahre 1864 in Frankreich über die Kongregationen aufgenommen wurde.

Die Marienbrüder sind eine fremde religiöse Vereinigung, deren obere Leitung sich in Belgien und Frankreich befindet. Uebrigens haben wir im Kanton Bern gar keine katholischen religiösen Kongregationen oder Orden mehr, so daß alle Mitglieder von solchen Vereinigungen für uns Fremde sind im Sinne der bernischen Verfassung.

Die Petenten bedürfen demnach freilich, um im Kanton Bern Unterricht zu erteilen, der Bewilligung des Großen Rathes.

Kann und darf nun diese Bewilligung gegeben werden?

Wir machen vorerst den Großen Rath darauf aufmerksam, daß es höchst unklug wäre, sich durch die Rücksicht leiten zu lassen, es handle sich nur um zwei Lehrer, es sei also die Angelegenheit eigentlich eine Bagatellsache.

Da für Mitglieder von religiösen Orden die Bewilligung, im Kanton Unterricht zu erteilen, zum ersten Male verlangt wird, so wird durch den Entscheid der obersten Landesbehörde ein Präjudiz für die Zukunft geschaffen. Der Große Rath dürfte, nachdem er zwei Lehrbrüder zugelassen, später solche Gesuche nicht mehr zurückweisen.

Daß neue Gesuche nicht lange auf sich warten lassen werden, ist unzweifelhaft. Die römisch-katholischen kirchlichen Institutionen greifen rasch um sich, überall, wo es ihnen gelungen ist, einzubringen; jeder eroberte Punkt ist der Anfang eines ganzen Systems von Befestigungen, von welchen aus der modernen Civilisation der Krieg erklärt wird. In Basel begann die römisch-katholische Gemeinde mit einer Lehrschwester, dann kam dazu ein Lehrbruder; nach wenigen Jahren waren 38 Lehrbrüder und Lehrschwestern da, und die Regierung mußte den Kampf beginnen, von welchem wir reden werden.

Man mache sich daher keine Illusionen. Die Petenten sind die Vorhut eines Bataillons von Lehrbrüdern und Lehrschwestern, welche sich im katholischen Jura und in den größern Ortschaften des reformirten Kantons theils, in St. Immer, Biel, Bern u., des Unterrichts bemächtigen werden. Der Große Rath hat durch sein Dekret vom 5. März 1868 die Lehrschwestern aus den öffentlichen Schulen entfernt; mit der Ertheilung der von den Herren Goffinet und Gogniat nachgesuchten Bewilligung stellen wir den frühern Zustand im Wesentlichen wieder her. Die religiösen Vereinigungen werden zwar nicht in die öffentlichen Schulen eindringen können; sie errichten aber Privatschulen neben der öffentlichen Schule und gegen dieselbe, und in zehn Jahren haben wir den gleichen Zustand wie in sehr vielen französischen Departementen, wo die öffentliche Schule leer ist und die Kinder in die kongreganistische Schule laufen.

Nachdem wir diese allgemeine Erwägung zur allseitigen Orientirung vorausgeschickt haben, wollen wir die Gründe auseinandersetzen, warum wir dem Großen Rathe nicht empfehlen können, dem Gesuche zu entsprechen.

Wir gehen vor Allem von der Ansicht aus, daß die Unterstellung der Schule unter die Leitung von religiösen Orden oder Vereinigungen nicht nur für die öffentliche, sondern auch für die Privatschule, durch den Art. 27 der Bundesverfassung verboten ist.

„Die Kantone,“ sagt dieser Artikel, „sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll.“

„Die Kantone,“ sagt dieser Artikel, „sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll.“

Der Schluß dieses Satzes bezieht sich, wie gesagt, auch auf die Privatschule. Das Motiv der „staatlichen Leitung“ ist nicht die Eifersucht des Staates der Kirche gegenüber und der Wille, dem weltlichen Schwerte die größere Macht zu geben, sondern der vollständige Ausschluß der Beherrschung des Unterrichts durch eine staatsfeindliche Kirche, damit alle Kinder, mögen sie die öffentliche oder die Privatschule besuchen, im Geiste der Achtung vor den staatlichen Institutionen erzogen werden. Die kirchliche Leitung, welche auch darin besteht, daß die Lehrer in ihrer ganzen Thätigkeit von geistlichen Obern abhängig und denselben zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind, schließt die staatliche aus, weil die Kirche durch den Syllabus und andere päpstliche Verfügungen der durch den Staat geleiteten Schule den Krieg erklärt hat (Art. 45 der im Syllabus aufgezeichneten Irrthümer).

Es geht aus der Redaktion wie aus dem logischen Zusammenhang des Art. 27 der Bundesverfassung hervor, daß allerdings die Bedingung der „staatlichen Leitung“ auch für die Privatschule gilt. Die Kantone sind verpflichtet, in Bezug auf den Primarunterricht, drei allgemeine, für alle Schulen geltende Bedingungen zu erfüllen: Der Unterricht muß genügend und obligatorisch sein und unter staatlicher Leitung stehen. Dann werden für den öffentlichen Primarunterricht insbesondere

zwei weitere Bedingungen aufgestellt: die Unentgeltlichkeit und die religiöse Toleranz, was man auch die Konfessionslosigkeit des Unterrichts nennt.

Sollte man behaupten, daß wir die ersten seien, welche die Anforderung der staatlichen Leitung auch auf die Privatschule ausdehnen, so würden wir uns auf den Bericht des Regierungsraths des Kantons Basel-Stadt über den Refkurs der Vorsteherchaft der römisch-katholischen Gemeinde in Sachen ihrer Schule berufen, in welchem folgende drei Sätze als außer Zweifel stehend aufgestellt wurden:

1. Der Kirche steht kein Recht der Einmischung, der Aufsicht oder der Leitung im Primarschulwesen zu.
2. Der Staat hat den ganzen Primarunterricht, die Privat- wie die öffentlichen Schulen, nicht nur zu beaufsichtigen, sondern auch zu leiten.
3. Die Lehrfreiheit ist verfassungsmäßig nicht gewährleistet; vielmehr ist den Kantonen überlassen, nach kantonalem Bedürfnis über den Ausschluß geistlicher Orden aus der Schule zu bestimmen.

Worin besteht nun die staatliche Leitung? Diesen Begriff kann man nicht besser erklären als durch eine negative Definition: die staatliche Leitung, im Sinne der Bundesverfassung, ist der Ausschluß kirchlicher Behörden von der Direktion der Primarschulen aller Art und der Ausschluß solcher Lehrer vom Unterricht, welche als Lehrer einer kirchlichen Behörde oder dem Obern einer religiösen Vereinigung (Orden, Kongregation u. s. w.) unterstellt sind.

Diese Definition entspricht offenbar der Bundesverfassung ganz genau. Die durch kirchliche Behörden ausgeübte Direktion ist die unmittelbare, und der durch Angehörige einer religiösen Vereinigung erteilte Unterricht die indirekte kirchliche Leitung, in beiden Fällen im Gegensatz zur staatlichen Leitung.

Die Unterstellung der Lehrbrüder unter die Obern der Vereinigung und ihre Eigenschaft als Mitglieder dieser Vereinigung hat den Sinn, daß die Lehrer unter einer geistlichen Regel stehen, daß sie das Gelübde unbedingten Gehorsams ablegen müssen, daß ihnen vorgeschrieben wird, wie der Unterricht gestaltet sein soll, welche Methoden, welche Bücher sie anzuwenden haben und in welchem Geiste die Kinder erzogen werden müssen.

Man wird uns vielleicht einwenden: in der Privatschule ist der konfessionelle Unterricht zulässig, wie aus dem dritten Absatz des Art. 27 B.-V. hervorgeht; folglich müssen Mitglieder von religiösen Vereinigungen Zutritt haben zur Privatschule, und der Begriff der staatlichen Leitung hat hier nichts zu thun.

Der Hauptsatz ist richtig, der Schluß aber falsch. Zur Ertheilung eines konfessionellen Unterrichts sind nicht nur die Lehrbrüder, sondern überhaupt Jedermann befähigt. Es gibt in unserm Kanton Privatschulen mit ausgesprochenem konfessionellen Charakter, welche durch Laien geleitet werden und in welchen gewöhnliche Lehrer den Unterricht erteilen.

Wir haben bisher auseinandergesetzt, daß die Lehrbrüdern und Lehrschwestern erteilte Bewilligung, in der Privatschule Unterricht zu erteilen, im Widerspruch mit dem Art. 27 B.-V. steht.

Dieses Argument ist uns nicht unentbehrlich. Abgesehen von Art. 27 hat der Große Rath unzweifelhaft das Recht, gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung,

die Bewilligung, Unterricht zu erteilen, den Lehrbrüdern und Lehrschwestern zu verweigern.

Es erübrigt uns zu zeigen, daß es weder nöthig noch klug und rathsam ist, dem Gesuche der Marienbrüder Gossinet und Gogniat zu entsprechen.

Das Bedürfnis, solche Lehrer in Bruntrut einzuführen, besteht nicht. Die öffentlichen Schulen genügen, und wenn einzelne Eltern sich nach einem römisch-katholisch konfessionellen Unterricht sehnen, so werden sie außerhalb der religiösen Vereinigungen Privatlehrer genug finden, welche ihrem Wunsche entsprechen.

Die Schulkommission sowie der Gemeinderath von Bruntrut haben sich einstimmig gegen die Einführung von Lehrbrüdern ausgesprochen.

Sie hatten ihre guten Gründe.

In der That ist der Unterricht der Lehrbrüder und Lehrschwestern nicht ein solcher, den man begünstigen darf. Wie schon gesagt, ist derselbe streng konfessionell und zwar in der römisch-katholisch-päpstlichen Richtung, welche die einzige sein will, die das Heil vermittelt, welche alle andern Richtungen als Irrlehren verdammt und der Gewissensfreiheit, der Toleranz, der Volksschule und einer großen Anzahl von bürgerlichen Freiheiten den Krieg erklärt hat. Eben dieser Geist soll durch die Lehrbrüder und Lehrschwestern eingeimpft werden. Ihre Schulen sollen Propagandaschulen sein für kirchliche und politische Anschauungen vergangener Jahrhunderte, welche die von ihren Fesseln befreiten Völker über den Haufen geworfen haben; sie sollen Pflanzstätten der Unverträglichkeit und des Pharisäismus werden. Eine solche Erziehung widerstrebt den Menschen eines aufgeklärten Jahrhunderts und den Bürgern einer Republik, welcher die religiöse Unverträglichkeit in der Vergangenheit und noch in der Mitte dieses Jahrhunderts so tiefe Wunden geschlagen hat. Man vergeße auch nicht, daß die Lehrbrüder und Lehrschwestern dem öffentlichen Leben den Rücken gekehrt und der Welt entsagt haben, daß sie das Gelübde der Celibatsigkeit abgelegt und ihre Familien verlassen haben. Und solche Persönlichkeiten sollten dem Staate seine zukünftigen Bürger und Hausfrauen erziehen?

Klosterartig eingerichtet wirken die Lehrbrüder und Lehrschwestern in ihren Kreisen für die geistlichen Orden und für die Klöster, eine Tendenz, welche auch nicht begünstigt werden darf. Es wird übrigens vielfach behauptet, daß die religiösen Vereinigungen, welche sich dem Jugendunterricht widmen, in der Regel mit Orden affiliert sind, deren Ziele sie möglichst zu fördern haben.

Endlich können wir dem Großen Rathe nicht vorenthalten, daß vielerorts der durch Lehrbrüder und Lehrschwestern erteilte Unterricht als ungenügend angesehen wird. Ihre Schulen arbeiten viel für den Schein, und das Bedürfnis, mit schönen Resultaten zu prahlen, veranlaßt sogar nicht selten Lehrer und Lehrerinnen, ihre eigenen Kenntnisse für diejenigen ihrer Schüler auszugeben. Während der Ausstellung vom Jahre 1889 in Paris hatte der Unterzeichnete, als Mitglied des Preisgerichts, mehrmals Gelegenheit zu vernehmen, daß viele der von den kongreganistischen Schulen ausgestellten Schülerarbeiten von den Lehrern und Lehrerinnen selber gemacht worden seien.

Wir könnten über die Qualität des kongreganistischen Unterrichts vieles erzählen. Wir begnügen uns mit einigen Citaten aus den Akten des Basler Schulstreites.

Der Erziehungsrath hatte die Behauptung aufgestellt, daß das Lehrpersonal der katholischen Schulen im Allgemeinen den Anforderungen nicht gewachsen sei, welche der Unterricht an dasselbe stellt, und daß es unter den jetzigen Verhältnissen der katholischen Schule unmöglich sei, das Lehrziel der öffentlichen Schule zu erreichen. Die Direktion der katholischen Schule protestirte gegen diese Kritik und bezeichnete dieselbe als ein dem Partisanatismus entsprungenes Urtheil. Darauf erwiderte der Erziehungsrath unter anderm Folgendes: „Die ganze Art des Unterrichts, die Methode von Lehrern und Lehrerinnen ist eine solche, womit wir uns nach den pädagogischen Erfahrungen, die wir gemacht, und nach dem, was wir im Schulwesen für das richtige erkannt haben, unmöglich einverstanden erklären können. Die in der katholischen Schule befolgte Methode stammt aus der Fremde. . . . Wir haben nichts gegen Lehrer und Lehrerinnen als solche; sie geben sich gewiß alle Mühe, und es ist ihnen heiliger Ernst mit ihrer Sache. Allein sie selbst sind vermöge ihrer meist in französischen Bildungsanstalten zu ihrem Berufe empfangenen Vorbildung nur im Stande, ihre Schüler und Schülerinnen nach der ihnen seiner Zeit als der richtig empfohlenen Methode zu unterrichten. Zu dieser Methode gehört nun aber eben das, was wir als etwas Angelerntes, Schablonenmäßiges bezeichnen; es gehört dazu das Lernen von Definitionen und Regeln, das Vornehmen des Auswendiglernens überhaupt, wie wir es faktisch in der katholischen Schule vorfinden. Der richtige Unterricht dagegen, wie er in unsern Schulen betrieben wird, ist ein entwickelnder, mehr an den Verstand und weniger an das Gedächtniß appellirender. Er will den Zögling nicht abrichten, er will ihn unterrichten.“

Von der Methode der kongreganistischen Schulen sagt dann der Regierungsrath von Baselstadt: „Diese Unterrichtsmethode darf nicht etwa kurzweg als die französische im Gegensatz zur deutschen bezeichnet und daraus geschlossen werden, daß eine so gut sei als die andere. Es ist vielmehr die längst verurtheilte Methode des Mechanisirens, des Schablonisirens, der Abrichterei, wie sie namentlich den katholischen Schulkongregationen eigen thümlich ist.“

Dadurch eben, abgesehen von der konfessionellen Richtung, erhalten sich die Schulkongregationen. Es gefällt vielen, leider vielleicht den meisten Eltern, wenn ihre Kinder am Jahresexamen die Reihenfolge der Päpste oder der französischen Könige fehlerlos hertragen oder alle Inseln des ägäischen Meeres einzeln aufzählen können, und wenn gar der Knabe oder das Mädchen sich zum Hersagen einer chemischen Formel versteigen kann, so kommen dem Vater und der Mutter, welche sich gerne Sand in die Augen streuen lassen, die hellen Thränen ob der großen Gelehrsamkeit ihres Kindes.

Wie es mit den Resultaten des durch Lehrbrüder und Lehrschwestern ertheilten Unterrichts steht, beweisen Belgien und Spanien, in welchen die Schulkongregationen sich des Primarunterrichts bemächtigt haben. Dort herrscht im Volke die Unwissenheit, von andern negativen Vorzügen nicht zu sprechen.

Da wir den Basler Schulstreit erwähnt haben, müssen wir doch mittheilen, was damals geschah.

Nachdem aus einem ganz bescheidenen Anfang, wie man einen auch in Bruntrut machen möchte, sich die kongreganistische Schule so mächtig entwickelt hatte, daß sie 30 Schulklassen mit 1560 Kindern und 38 Lehrbrüdern und Lehrschwestern umfaßte, entzog im Jahre 1883 der Regierungsrath von Basel-Stadt der katholischen Gemeinde die Bewilligung, in ihren Schulen durch Lehrbrüder und Lehrschwestern Unterricht ertheilen zu lassen. Auf den Refurs der katholischen Gemeinde hin bestätigte der Große Rath die Verfügung der Regierung. Der Refurs, welcher gegen den Entscheid des Großen Rathes ergriffen wurde, ist vom Bundesrath abgewiesen worden. Vor die Bundesversammlung gelangte die Sache nicht.

Wir sind in einer angenehmeren Lage als die Behörden von Basel. Es gibt bei uns keine kongreganistischen Schulen, und es handelt sich nicht darum, etwas Bestehendes aufzuheben. Von einem Bedürfniß nach solchen Schulen ist nirgends die Rede. Ja der Hader aus dem Lehrschwesternstreit der Jahre 1867 und 1868 ist längst vergessen; er hat nirgends Wurzeln geschlagen trotz der Mühe, welche sich gewisse Persönlichkeiten dafür gegeben haben.

Würden wir aber jetzt die Thüre öffnen, so würden nicht zehn Jahre vergehen, bis wir in die gleiche Lage kämen wie die Behörden von Basel-Stadt. Dann stünden wir aber vor einem Streite von großen Dimensionen mit unabsehbaren Folgen, während das kulturkämpferische Glücklein, welches jetzt von den Wortführern der Petenten dieser Angelegenheit ohne Zweifel angehängt wird, in der katholischen Bevölkerung des Jura keinen Widerhall finden wird.]

Wir beehren uns, den **Antrag** zu stellen, Sie möchten dem Großen Rathe empfehlen, die von den Marienbrüdern Jules Goffinet und Eugène Gogniat verlangte Bewilligung, in einer in Bruntrut zu gründenden Privatschule Unterricht geben zu dürfen, nicht zu ertheilen.

Bern, 20. Oktober 1892.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 4. November 1892.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatschreiber
Kistler.

Dieser Gegenstand wurde von der Traktandenliste abgesetzt, da das Gesuch von den Petenten zurückgezogen wurde.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes

betreffend

die Petition der Betreibungsgehülfen um finanzielle Besserstellung.

(Februar 1893.)

Geehrte Herren!

In einer Versammlung von Betreibungsgehülfen aus dem Jura, welche am 13. März 1892 in Delémont stattfand, wurde beschlossen, die Initiative zu ergreifen, um eine Besserstellung der Betreibungsgehülfen des Kantons herbeizuführen. Zuerst wurden die übrigen Betreibungsgehülfen um ihre Zustimmung angegangen und es haben sich dieselben beinahe sämmtlich mit einer Eingabe an den Großen Rath einverstanden erklärt.

Die Letztere ist unterm 16. Mai abhin eingelangt. Sie geht dahin, die Entschädigung der Betreibungsgehülfen für ihre Verrichtungen sei durch den Kanton anders zu gestalten, entweder durch einen Zuschlag zu den tarifmäßigen Gebühren bis zu einem zu bestimmenden Besoldungsminimum oder durch Ausrichtung einer fixen je nach der Bedeutung des Kreises zu bemessenden Besoldung.

Zur Begründung wird von den Petenten auf die niedrigen Ansätze des bundesrätlichen Tarifes zum Gesetz über Betreibung und Konkurs hingewiesen. Die Einnahmen der Betreibungsgehülfen für ihre Verrichtungen

seien so unbedeutend, daß sie dabei ihre Existenz nicht fristen könnten. Wenn auch einige derselben noch andere Stellen bekleideten, so sei dies für den größern Theil nicht möglich, weil die eine oder andere Stelle darunter leiden würde. Für den Fall, daß dem Gesuche nicht entsprochen werde, wird eine Demission sämmtlicher Betreibungsgehülfen in Aussicht gestellt.

Die betreffende Eingabe wurde vom Regierungsrath der Justizdirektion zur Untersuchung und Antragsstellung überwiesen.

Der Unterzeichnete hielt es für angezeigt, vor der Abgabe seines bezüglichen Berichts die Ansicht der Betreibungsbeamten über folgende Punkte einzuholen:

1. Ist die Einrichtung der Betreibungsgehülfen notwendig und zweckmäßig?
oder
2. Können die Verrichtungen derselben ohne wesentliche Nachtheile durch die Post und das Personal des Betreibungsamtes besorgt werden?

Von den 25 eingelangten Berichten sprechen sich für die Nothwendigkeit der Betreibungsgehülfen 15 aus (Aarberg, Aarwangen, Bern-Land, Büren, Fraubrunnen, Ro-

noltingen, Laupen, Neuenstadt, Nidau, Obersimmenthal, Seftigen, Signau, Trachselwald, Thun und Wangen); die übrigen 10 (Bern-Stadt, Burgdorf, Erlach, Frutigen, Interlaken, Kaufen, Nieder-Simmenthal, Oberhasle, Saanen und Schwarzenburg) sehen die Nothwendigkeit dieser Einrichtung nicht ein; einige befürworten sogar lebhaft deren Aufhebung.

Diejenigen Betreibungsbeamten, welche sich für die Beibehaltung der Gehülfen aussprechen, begründen ihren Standpunkt namentlich damit, daß bei Aufgabe dieser Einrichtung und Besorgung der den Betreibungsgehülfen obliegenden Verrichtungen durch die Post und das Personal des Betreibungsamtes eine prompte und zuverlässige Erledigung der Geschäfte wesentlich erschwert würde. Die Postbeamten, als welche auf dem Lande oft Kinder oder schwerfällige Personen benutzt würden, wären oft nicht im Stande, einen Rechtsvorschlag entgegenzunehmen, und zudem seien die Postverbindungen vielerorts sehr mangelhaft. Die Besorgung der übrigen durch § 14 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetze den Betreibungsgehülfen übertragenen Verrichtungen durch das Betreibungsamt rufe einerseits nothgedrungen einer Vermehrung des Angestelltenpersonals, was dem Staate nicht unbedeutende Mehrauslagen verursachen würde, und andererseits würde das Interesse des Schuldners und Gläubigers hierbei nicht in dem Maße wie bisher gewahrt.

Eine große Anzahl von Betreibungsbeamten schlägt deshalb eine Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten in der Weise vor, daß durch Bildung größerer Gehülfskreise eine Bessergestaltung der finanziellen Lage der Betreibungsgehülfen herbeigeführt werde.

Die von den übrigen Betreibungsbeamten zur Begründung ihres gegentheiligen Standpunktes angeführten Argumente stehen zum Theil in direktem Widerspruch mit den oben angeführten. Die Zustellung der Betreibungsurkunden durch die Post ermögliche eine viel raschere und exaktere, die Uebernahme der übrigen Verrichtungen der Betreibungsgehülfen durch die Betreibungsämter eine bedeutend einfachere und einheitlichere Geschäftsführung. Der Betreibungsbeamte von Bern-Stadt verspricht sich sogar eine beträchtliche Mehreinnahme für den Staat.

Darin stimmten so ziemlich alle Berichte mit einander überein, daß eine Aufhebung der Einrichtung der Betreibungsgehülfen nothwendigerweise eine Vermehrung des Angestelltenpersonals bedinge.

An der Hand des gesammelten Materials und nach genauer Prüfung der Sache ist der Unterzeichnete zu folgenden Schlüssen gelangt:

Es kann nicht bestritten werden, daß die Besoldungen der Betreibungsgehülfen, die gemäß § 15 des Einführungsgesetzes in dem Ertrage der Gebühren bestehen, welche auf die von ihnen besorgten Verrichtungen entfallen, für die meisten dieser Funktionäre sehr gering ausgefallen sind. Der Gesamtbetrag der bezogenen Gebühren belief sich, wie wir einer von uns veranlaßten Zusammenstellung entnehmen, z. B. im Monat Oktober 1892 auf Fr. 5963. 40 oder bei einer Anzahl von 155 Betreibungsgehülfen im ganzen Kanton im Durchschnitt auf Fr. 38. 47. Dabei vertheilen sich die Besoldungen sehr verschieden:

Es haben im vergangenen Oktober erhalten

1	Betreibungsgehülfe	über Fr.	350
2	Betreibungsgehülfen	" "	250
2	"	" "	200
1	Betreibungsgehülfe	" "	150
5	Betreibungsgehülfen	" "	100
17			50

Die übrigen 127 sind im Oktober nicht auf eine Besoldung von Fr. 50 gekommen. 63 sind sogar unter Fr. 20 geblieben.

Die Gründe dieser Erscheinung sind einerseits in den niedrigen Ansätzen des vom Bundesrathe aufgestellten Tarifs, andererseits in der zu geringen Anzahl der auf viele Betreibungsgehülfen entfallenden Verrichtungen zu erblicken. Ob eine Abhilfe in dieser Beziehung zu erlangen sein wird, ist zur Zeit noch fraglich. Was den Tarif betrifft, so sind bereits beim Bundesrathe Schritte gethan worden, um eine Abänderung desselben zu bewirken. Es stellen sich aber einer solchen Aenderung bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Der Tarif ist für die ganze Schweiz einheitlich und fix aufgestellt worden. Während nun die Kantone der Westschweiz, mit Inbegriff von Bern, denselben im Vergleich zu den früheren Ansätzen zu niedrig finden, sind die ostschweizerischen Kantone damit einverstanden oder würden eher noch weiter hinuntergehen. Das einzige Mittel, um den verschiedenen Anschauungen gerecht zu werden, würde in der Aufstellung eines höhern Maximaltarifes durch den Bund bestehen, innerhalb dessen dann die Kantone die Ansätze höher oder niedriger gestalten könnten.

Dieser Ausweg ist jedoch seiner Zeit vom Bundesrathe verworfen worden, und es bedarf jedenfalls ganz bedeutender Anstrengungen, um ein Zurückkommen darauf zu veranlassen. Immerhin werden wir uns in dieser Richtung weiter zu Gunsten einer Erhöhung der bestehenden Tarifansätze verwenden. Was die Anzahl der Verrichtungen betrifft, so liegt es selbstverständlich nicht in der Hand oder in der Aufgabe der Behörden, dieselben zu vermehren.

Zu andern Maßnahmen, insbesondere zu einer staatlichen Fix-Besoldung der Betreibungsgehülfen, liegen dormalen keine genügenden Gründe vor.

Die Betreibungsgehülfen wurden im Kanton Bern eingeführt, einerseits um den durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs überflüssig gewordenen Weibern eine neue Verdienstsquelle zu schaffen, andererseits weil man dafür hielt, daß durch Freiräumung dieser Stellen Reisekosten des Personals des Betreibungsamtes erspart und diejenigen Verrichtungen sachgemäßer besorgt werden könnten, welche Vorkenntnisse erfordern.

Aus den Berichten der Betreibungsbeamten ergibt sich, daß die Meinungen über den Werth dieser Einrichtung noch sehr getheilt sind. So lange aber ihr Nutzen nicht außer Frage steht, ist es kaum zutreffend, dafür außergewöhnliche Aufwendungen zu machen.

Die Petenten drohen zwar, für den Fall, daß ihrem Gesuche nicht entsprochen werde, mit Demission. Allein es ist zu bemerken, daß die Einrichtung der Gehülfen keine absolut nothwendige ist. Laut Art. 72 des Betreibungs- und Konkursgesetzes kann die Zustellung der Betreibungsurkunden durch den Betreibungsbeamten oder

einen Angestellten des Amtes oder durch die Post besorgt werden. Sollte wirklich ein Theil der Betreibungsgehilfen demissioniren, so wird sich Gelegenheit bieten, zu erproben, ob sie durch die Post und das Betreibungsamt ersetzt werden können. Erst wenn ein solcher Versuch entschieden zu ihren Gunsten ausfallen würde, wäre dann Veranlassung zu einer neuen Behandlung der Frage vorhanden.

Die Abweisung der vorliegenden Petition ist einseitig um so angezeigt, als dem Staat schon jetzt nicht unbeträchtliche Ausgaben durch das Betreibungs- und Konkurswesen erwachsen.

Von einzelnen Betreibungsbeamten wird eine Abhilfe der vorhandenen Mißstände durch Zusammenlegung mehrerer Kreise und Verminderung der Betreibungsgehilfen vorgeschlagen. Dies könnte allerdings durch eine Revision des Dekrets betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen vom 19. November 1891 oder nach der Demission einzelner Betreibungsgehilfen durch Uebertragung mehrerer Kreise an die Verbleibenden geschehen. Allein erstens wird die Vergrößerung der Kreise praktisch nicht überall gut durchführbar sein, und zweitens würden dadurch die Vortheile der Einrichtung, Verminderung der Reisekosten und Kenntniß der Lokalverhältnisse, wieder preisgegeben, und es würde dann ebenso gut die ganze Institution aufgehoben werden können.

In Zusammenfassung des Angebrachten stellt der Unterzeichnete bei Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Händen des Großen Rathes den

Antrag:

Es sei auf das vorstehende Gesuch der Betreibungsgehilfen zur Zeit nicht einzutreten.

Bern, 17. Februar 1893.

Der Justizdirektor:
Lienhard.

Vom Regierungsrathe genehmigt und an den Großen Rath gewiesen mit dem Antrage, auf das Gesuch der Betreibungsgehilfen zur Zeit nicht einzutreten.

Bern, 22. Februar 1893.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatschreiber
Kistler.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrath zu Banden des Großen Rathes

über

das Postulat betreffend die Errichtung eines Zeugentarifs in Civilsachen.

(November 1892.)

Hochgeachtete Herren,

Unterm 22. Dezember 1886 hat der Große Rath einen Anzug des Herrn Fürsprecher Moschard in Münster erheblich erklärt, lautend:

„Der Große Rath ladet den Regierungsrath hiermit ein zu untersuchen, ob nicht ein Zeugentarif in Civilsachen zu erlassen wäre und daherige Anträge zu stellen.“

Bei der diesbezüglichen Verhandlung im Großen Rathe wurden als Gründe für die Nothwendigkeit der Aufstellung eines solchen Tarifs namentlich hervorgehoben, es sei bei dem gänzlichen Mangel einer gesetzlichen Norm, an die sich der Richter bei der Festsetzung der den Zeugen in Civilsachen auszurichtenden Entschädigungen halten könnte, der Willkür Thür und Thor geöffnet, was einerseits eine große Ungleichheit in der Behandlung der Personen zur Folge habe, andererseits die Anwendung eines nur einigermaßen übereinstimmenden Maßstabes bei der Zuerkennung der Zeugengelder in den verschiedenen Amtsbezirken als undenkbar erscheinen lasse. Im Fernern wurde darauf hingewiesen, daß die nämlichen Gründe, welche für die Nothwendigkeit eines Zeugentarifs in Strafsachen gesprochen, auch der Aufstellung eines solchen in Civilsachen riefen.

Das Postulat wurde vom Regierungsrathe der Justizdirektion zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen.

Da der Unterzeichnete von der Ansicht ausging, die Civilgerichte seien am ehesten im Falle, sich über die

Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit eines Tarifs in Civilsachen und dessen Gestaltung auszusprechen, gab er dem Obergerichte von dem Postulate Kenntniß, mit dem Ersuchen, die Gerichtspräsidenten des Kantons zu einer Berichterstattung hierüber zu veranlassen und das Resultat mit seiner eigenen Ansichtsäußerung der Justizdirektion mitzutheilen. Die Berichte, welche auf das vom Obergerichte daraufhin an sämtliche Richterämter des Kantons Bern erlassene Kreisschreiben einlangten, wurden uns von demselben unterm 2. Juni abhin zugeleitet.

Um sich auch über den Stand der Gesetzgebungen anderer Kantone zu orientiren, ersuchte der Unterzeichnete durch ein Kreisschreiben die Regierungen der bedeutenderen Kantone um Mittheilung ihrer betreffend der Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen in Civilsachen geltenden Vorschriften, welchem Wunsche bereitwilligst entsprochen worden ist.

An der Hand des gesammelten Materials und nach genauer Prüfung der Sache beehrt sich der Unterzeichnete, Ihnen folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Unsere Gesetzgebung kennt gegenwärtig nur einen Zeugentarif in Strafsachen. Derselbe ist enthalten in Art. 6 des Tarifgesetzes vom 11. Dezember 1852 und lautet:

„Jedem Zeugen wird für seine Aussage Fr. 1 und für seine Reise an Ort und Stelle Rp. 50 für die Wegstunde bezahlt. Hat der Zeuge wegen Krankheit, fahren oder sich begleiten lassen müssen, oder wohnt er mehr als 4 Stunden vom Amtssitze des Richters, so kann die Entschädigung für seine Reise an Ort und Stelle auf Fr. 1—2 für die Stunde ansteigen. Muß

„der Zeuge mehr als einen Tag am Amtssitze des Richters verweilen, so werden ihm über die in diesem Artikel festgesetzte Entschädigung noch Fr. 1. 50 per Tag bezahlt.“

Bezüglich der Entschädigung der in Civilprozessen einzubernehmenden Zeugen hat der Richter freies Ermessen. § 229 des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883 lautet einfach:

„Der Richter bestimmt vorerst die Taggelder der Zeugen, die ihnen der Beweisführer zu bezahlen hat, bevor sie zur Beantwortung der an sie gerichteten Fragen gezwungen werden dürfen.“

Eine gesetzliche Norm, an die sich der Civilrichter hiebei zu halten hätte, ist nirgends enthalten.

Die Frage, ob ein Zeugentarif in Civilsachen nothwendig oder zweckmäßig erscheine, wird in den uns vom Obergerichte zugestellten Berichten der Gerichtspräsidenten sehr verschieden beantwortet. 19 derselben sprechen sich gegen die Aufstellung eines Tarifs aus, von den andern 10 (der Bericht des Richteramts Oberfimmmenthal ist ausgeblieben) anerkennen 7 die Zweckmäßigkeit, 3 betonen die Nothwendigkeit eines solchen. Bezüglich dessen Ausgestaltung werden von denjenigen Gerichtspräsidenten, die sich hierüber aussprechen, ganz verschiedene, zum Theil sehr sonderbare Vorschläge gemacht. Von der Mehrzahl wird gleichzeitig die Revisionsbedürftigkeit des Tarifs in Strafsachen hervorgehoben.

Diejenigen Gerichtspräsidenten, welche einen Tarif in Civilsachen befürworten, begründen ihren Standpunkt namentlich damit, daß beim Mangel eines Tarifs der Willkür des Richters zu großer Spielraum gestattet sei, was zur Folge habe, daß beinahe in jedem Amtsbezirke ein anderer Maßstab oder andere Gesichtspunkte bei der Feststellung der Zeugengelder zu Grunde gelegt würden und daß Unbilligkeiten in der Würdigung der obwaltenden Verhältnisse stattfinden können. Eine Tarifrung liege auch im Interesse des Richters, welcher ohne eine gesetzliche Norm gegen übermäßige Forderungen der Zeugen und gegen den Vorwurf unrichtiger Festsetzung der Zeugengelder nicht genügend geschützt sei.

Gegen die Aufstellung eines Tarifs werden seitens der andern Gerichtspräsidenten folgende Argumente in's Feld geführt:

Es sei schwierig, wenn nicht unmöglich, einen Tarif aufzustellen, der auf der einen Seite eine einheitliche Ausmessung der Zeugengelder im ganzen Kanton, auf der andern Seite eine billige Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Momente ermögliche, indem das eine offenbar nur auf Kosten des andern zu erreichen sei. Der Menge der im einzelnen Falle in Betracht zu ziehenden Verhältnisse und Verumständungen könne vom Richter Rechnung getragen werden, durch Aufstellung eines Tarifs sei dies nicht in dem Maße möglich. Ein Zeugentarif müßte als Fixtarif entweder sehr detaillirt sein oder aber als Limitentarif mit Minimal- und Maximalansätzen dem Richter einen so großen Spielraum gewähren, daß alle in Betracht fallenden Faktoren in Berücksichtigung gezogen werden könnten. Im erstern Falle würde der Tarif aber, abgesehen von seiner schwierigen Handhabung, immerhin doch noch Lücken aufweisen, indem oft Verhältnisse in's Auge gefaßt werden müßten, die gar nicht vorauszusehen seien; im andern Falle bliebe faktisch die Festsetzung der Zeugengelder doch dem Ermessen des Richters anheimgestellt, würde somit an den bestehenden Verhältnissen gar nichts geändert.

Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates. 1893.

Wenn auch formell ein Tarif in Civilsachen nicht existire, so habe doch die Praxis gewohnheitsrechtliche Normen geschaffen, an die sich der Richter gebunden fühle, und die durch Vorlage und Besprechung an den jährlichen Konferenzen der Gerichtspräsidenten geeignet seien, den Zweck eines Tarifs zu erfüllen, ohne die nachtheiligen Folgen eines solchen nach sich zu ziehen.

In dem den Berichten der Gerichtspräsidenten beigelegten Begleitschreiben äußert sich das hohe Obergericht dahin, daß die gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit keine dringliche sei und wohl am besten zur geeigneten Zeit durch Aufstellung einer allgemeinen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in Civil- und Strafsachen) herbeigeführt würde.

Was die legislatorische Behandlung dieser Materie in andern Kantonen anbelangt, so ergibt sich aus den eingeholten Berichten, daß die Mehrzahl derselben Zeugentarife in Civilsachen besitzt. Vollständig in das Ermessen des Richters ist die Festsetzung der Zeugenentschädigungen nur gestellt in den Kantonen Genf, Basel-Stadt und Freiburg. Solothurn und Zürich haben bezüglich der Entschädigungen für Zeitverlust Minimal- und Maximalansätze, bezüglich der Reisevergütung fixe Gebühren. Basel-Land, Thurgau, St. Gallen, Wallis, Neuenburg, Luzern, Aargau und Waadt besitzen Fix-Tarife, die, was die Entschädigung für den Zeitverlust anbelangt, sämmtlich sehr niedrige Ansätze aufweisen. Bezüglich der Entschädigung von Sachverständigen existiren Tarife nur in den Kantonen Wallis, Zürich und Luzern.

Die Erwägungen, von denen sich der Unterzeichnete bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Zeugentarif in Civilsachen nothwendig oder doch zweckmäßig sei, hat leiten lassen, sind folgende:

Sobald man anerkennt, daß ein Bürger die Pflicht, vor Gericht Zeugniß abzulegen, nicht unentgeltlich erfüllen müsse, fallen bei der Feststellung der dahergigen Entschädigungen verschiedenartige Verhältnisse in Betracht, deren Berücksichtigung ein Zeuge um so mehr verlangen darf, je weniger das allgemeine und somit auch sein eigenes Interesse am Ausgange des Prozesses theilhaftig ist. Da nun im Strafverfahren nicht nur der Staat, sondern jeder einzelne Bürger ein weit größeres Interesse an der Abnndung des verfolgten Unrechts hat, als im Civilprozeßverfahren, so ist es klar, daß der Zeuge für die dem Richter in der Erforschung der materiellen Wahrheit gewährte Unterstützung, resp. für die dadurch erlittene Einbuße an Zeit und Geld nicht im gleichen Maße Vergütung beanspruchen darf, wie für die Ablegung eines Zeugnisses in Civilsachen. Es liegt aus diesem Grunde auch keine Unbilligkeit darin, wenn unser Zeugentarif in Strafsachen für jede Zeugenaussage, ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Zeugen, die Dauer der Abhörung etc., nur eine geringe fixe Gebühr festsetzt.

Von dem nämlichen Gesichtspunkte aus erscheint es aber andererseits auch billig, daß der Zeuge, der in einem Civilstreite vorwiegend den Interessen der Parteien zu dienen berufen ist, verlangen kann, daß ihm nach Maßgabe des ausfallenden Erwerbs sowohl als aller gehabten Auslagen Schadenersatz geleistet werde. Behufs einer billigen Feststellung dieser Entschädigung sind außer den persönlichen Verhältnissen des Zeugen (Beruf, Krankheit, Gebrechen etc.) alle Umstände des Falles, wie z. B. die Länge des Weges, Jahreszeit, Witterung, Gewohnheit der Gegend und Art der Transportmittel in Betracht zu ziehen.

Alle diese Momente in einem Tarife zu berücksichtigen, ist, wenn überhaupt, nur in der Weise möglich, daß entweder ein Fix-Tarif mit Ansätzen für alle nur irgendwie vorauszu sehenden Eventualitäten eines Falles, oder aber ein Limitentarif aufgestellt wird, der dem Richter so großen Spielraum gewährt, daß derselbe allen in Betracht fallenden Umständen bei der Feststellung der Zeugengelder billige Beachtung schenken kann. Da es jedoch oft Verumständlungen zu berücksichtigen gibt, die unmöglich vorauszu sehen sind, so würde auch der detaillirteste Fix-Tarif immer noch Lücken aufweisen, die zu den größten Unbilligkeiten führen könnten. Dazu käme auf der einen Seite die Schwierigkeit, bei der Verschiedenartigkeit der topographischen und sozialen Verhältnisse gewisser Landestheile einen einheitlichen Tarif für den ganzen Kanton zu schaffen, auf der andern Seite die politische Unmöglichkeit der Aufstellung mehrerer Tarife. Ein Tarif mit Minimal- und Maximalansätzen hinwiederum würde nur dann eine Würdigung aller in Betracht fallenden Faktoren zulassen, wenn die Limiten entsprechend groß wären. In diesem Falle wäre aber dem Ermessen des Richters ein so weiter Spielraum gegeben, daß an den Verhältnissen, wie sie gegenwärtig bestehen, faktisch wenig geändert würde.

Ein Zeugentarif in Zivilsachen könnte unseres Erachtens in Anbetracht der Anforderungen, die billigerweise an einen solchen gestellt werden, den gerügten Uebelständen des gegenwärtigen Zustandes auf keinen Fall in befriedigender Weise abhelfen.

Uebrigens sind die Argumente, die für die Aufstellung eines Tarifs in's Feld geführt werden, zumeist nicht zutreffend. Namentlich ist der Vorwurf nicht haltbar, es sei der Zeuge ganz und gar der Willkür des Richters preisgegeben, was oft zu den größten Ungerechtigkeiten führe; denn erstens hat sich, wie bereits erwähnt, im Laufe der Zeit durch die Praxis eine Art gewohnheitsrechtlicher Tarif gebildet, an den sich der Richter in der Regel halten wird, und zweitens ist nicht einzusehen, warum ein Richter, dem die Entscheidung in der Hauptsache über größere Streitsummen anvertraut ist, nicht in billiger Weise auch die den Zeugen auszurichtenden Entschädigungen sollte bestimmen können. Ein Tarif würde im Gegentheil den Interessen der Zeugen zuwiderlaufen, indem die Praxis genugsam beweist, daß bei der Ausmittlung der Zeugengelder oft Verumständlungen zu berücksichtigen sind, denen ein Tarif unmöglich genügend Rechnung tragen könnte. Ein Tarif würde höchstens im Interesse der streitenden Parteien liegen. Nun ist aber kein Grund vorhanden, das Interesse der Letztern höher zu stellen, als dasjenige des Zeugen, besonders da Erfahrungsgemäß in Zivilsachen noch immer zu viele Zeugen citirt werden und wieder der Richter da ist, um die Parteien vor übermäßigen Forderungen der Zeugen zu schützen.

Außer den bereits genannten böte die Aufstellung eines Tarifs noch eine Menge anderer Schwierigkeiten. Derselbe müßte nothgedrungen auch einen Sachverständigen-Tarif umfassen; denn die nämlichen Gründe die für den einen sprechen, befürworten auch den andern. Im Fernern könnte dieser Tarif nur in Form eines Gesetzes erlassen werden, da die Vollziehungsbehörden zur Aufstellung eines solchen nicht legitimirt sind. Die Vorarbeiten würden deshalb viel Zeit und Mühe kosten, die zudem in Anbetracht des Auseinandergehens der Ansichten leicht vergeblich sein könnten.

Da der Unterzeichnete, gestützt auf die vorgebrachten Erwägungen, den Erlaß eines Zeugentarifs nicht für nothwendig erachtet, so sieht er hier davon ab, auf die einem solchen zu Grunde liegenden Gesichtspunkte und die Gestaltung im Einzelnen einzutreten. Die Vorschläge der Gerichtspräsidenten gehen hierin zum Theil weit auseinander, indem theils fixe Ansätze, theils Minimal- und Maximalansätze, als Reiseentschädigung von dem einen 20 Cts., von einem andern Fr. 1 per Kilometer, als Taggeld von einer Seite Fr. 1, von anderer Fr. 3 als zu Grunde zu legende Normen anempfohlen werden.

In Zusammenfassung des Angebrachten stellt der Unterzeichnete den

Antrag:

Es sei dem Postulat vom 20. Dezember 1886 keine weitere Folge zu geben.

Bern, den 12. November 1892.

Der Justizdirektor:

Lienhard.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 16. November 1892.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident

Lienhard,

Der Staatschreiber

Kistler.

Strafnachlaßgesuche.

(Mai 1893.)

1. Euginbühl, Christian, von Bomy, Landwirt zu Niederhünigen, geb. 1870, wurde am 23. November 1891 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirks wegen den in Art. 165, 170, 171 und 172 des Strafgesetzbuches bezeichneten, an mehreren Mädchen und verheirateten Frauen verübten Sittlichkeitsverbrechen zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Seine Ehefrau und Verwandten halten dafür, daß er durch die bisherige Strafhafte vollständig gebessert worden sei, und stellen deshalb zu Händen des Großen Rates das Gesuch, daß ihm nun der Rest der Strafbzeit, beziehungsweise der letzte Viertel, erlassen werden möchte. Der Regierungsrat erachtet indessen auch in diesem Falle einen Nachlaß für ausgeschlossen, weil die Natur und die Schwere der verübten Sittlichkeitsverbrechen eine Herabminderung der ausgesprochenen Strafe nicht als empfehlbar erscheinen lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

2. Mattre, Paul, von Epiguere, geb. 1868, Schuhmacher, dessen Begnadigungsgesuch durch Beschluß des Großen Rates vom 23. Mai 1892 abgewiesen worden, stellt durch seine Mutter das neue Gesuch um Erlaß des Restes seiner vierjährigen Zuchthausstrafe, zu welcher derselbe am 11. Dezember 1889 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen mehrmaliger Notzucht und andern unsittlichen Handlungen an zwei unreifen Mädchen verurteilt worden ist. Es wird dafür, wie schon im früheren Gesuche, die Unterstützungsbedürftigkeit der Mutter Mattre geltend gemacht. Der Regierungsrat kann jedoch das vorliegende Gesuch ebensowenig empfehlen als das frühere, indem der Grund, welcher die Abweisung des letztern herbeiführte, nämlich die Natur und die Schwere der verübten Sittlichkeitsverbrechen, auch heute noch vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

3. Tschannen, Wendicht, Landwirt, zu Illiswyl, geboren 1831, wurde am 7. Februar 1893 vom korrekzionellen Richter von Bern, wegen Milchfälschung, zu zwei Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 100 Buße und zu Fr. 19. 95 Kosten an den Staat verurteilt. Er war überwiesen und geständig, die Käseimilch in fortgesetzter Weise mit Wasser verdünnt zu haben. Tschannen sucht um Erlaß der Gefängnisstrafe nach, indem er dieses Strafmittel im vorliegenden Falle für zu hart und zu streng erachtet. Der Gemeinderat von Wohlten erteilt dem Petenten ein gutes Zeugnis und empfiehlt sein Gesuch. Der Regierungsrat ist dagegen nicht im Falle, dieser Empfehlung beizutreten. Nach den Verurteilungen des Falles erscheint die gegen Tschannen aus-

gesprochene Gefängnisstrafe als wohlverdient, und darum ist es auch gerecht, daß sie vollzogen wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

4. Staub, Wilhelm, von Herzogenbuchsee, gewesener Zuckerbäcker, nun Hausierer, wohnhaft zu Hindelbank, geboren 1845, wurde am 25. Februar 1893 vom Polizeirichter von Fraubrunnen wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu einer Geldbuße von Fr. 20 und zu Fr. 2. 80 Kosten verurteilt. Er hat sein für Kurzwaren lautendes Hausierpatent dazu mißbraucht, um mit Waren zu hausieren, welche das Gesetz unter Androhung einer Buße von Fr. 2 bis 200 ausdrücklich vom Hausierverkehre ausschließt (Arzneien, Salben, Tropfen etc.). Staub erklärt sich außer Stande, die fragliche Buße zu bezahlen, und damit er sie nicht mit Gefangenschaft abbüßen müsse, sucht er um deren Erlaß nach. Der Regierungsrat ist jedoch der Ansicht, daß kein stichhaltiger Grund zum Nachlaß der im vorliegenden Falle gesprochenen Buße vorhanden sei. Die Uebertretungen des Hausiergesetzes sind ohnehin so häufig, daß eine strenge Handhabung der bisherigen Strafbestimmungen überhaupt geboten erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

5. Aubry, Eduard, von Mürriax, 42 Jahre alt, Wegknecht, wurde am 3. September 1884 von den Assisen des Jura, nachdem die gegen ihn gestellte Anklage auf Mord von den Geschwornen verneint worden, des Totschlages, begangen an seiner Ehefrau zweiter Ehe, mit der er im Unfrieden gelebt hatte, schuldig erklärt und zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe verurteilt. Seine 6 Kinder, die inzwischen von fremden Leuten erzogen wurden, sehnen sich nach der Heimkehr ihres Vaters und haben deshalb, unter Hinweisung auf sein bisheriges Wohlverhalten in der Strafanstalt, zu seinen Gunsten das vorliegende Strafnachlaßgesuch eingereicht, in der Hoffnung, daß durch Gewährung desselben seine baldige Freilassung erfolgen werde. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Mürriax, sowie vom Regierungsstatthalter von Freibergen empfohlen. Der Regierungsrat kann indessen, trotz diesen Empfehlungen und des allerdings günstigen Berichtes der Verwaltung der Strafanstalt, dermal die Begnadigung des Aubry nicht befürworten, indem er angesichts der Schwere des von ihm verübten grausenhaften Verbrechens findet, daß der Nachlaß des letzten Zwölftels seinem Wohlverhalten in der Strafanstalt gebührend Rechnung tragen wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 „ der Bittschriftenkommission: id.

